20. Jahrgang 1972 / 3. Heft / Juli

E 22019 F

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

HERAUSGEGEBEN VON HANS ROTHFELS
UND THEODOR ESCHENBURG

AUS DEM INHALT

JULIAN CAMPBELL DOHERTY
Die Dominions und die britische Außenpolitik
von München bis Kriegsausbruch

LOTHAR GRUCHMANN
Euthanasie und Justiz im Dritten Reich

ERHARD LANGE
Die Entstehung des ersten Bundestagswahlgesetzes

DOKUMENTATION
Der Parlamentarisierungserlaß
vom 30. September 1918

BIBLIOGRAPHIE

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT STUTTGART

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben

von HANS ROTHFELS und THEODOR ESCHENBURG

in Verbindung mit Theodor Schieder, Werner Conze, Karl Dietrich Erdmann, Paul Kluke, Walter Bußmann, Rudolf v. Albertini, Karl Dietrich Bracher, Dietrich Geyer, Hans Mommsen und Arnulf Baring

Schriftleitung: Helmut Krausnick, Martin Broszat, Thilo Vogelsang
Redaktion: Hellmuth Auerbach
Anschrift: Institut für Zeitgeschichte, 8 München 19, Leonrodstraße 46 b

INHALTSVERZEICHNIS

AUFSÄTZE

Julian Campbell Doherty Die Dominions und die britische Außenpolitik von München bis zum Kriegsausbruch 1939 209

Lothar Gruchmann . . . Euthanasie und Justiz im Dritten Reich . . 235

Erhard Lange . . . . . Der Parlamentarische Rat und die Entstehung des ersten Bundestagswahlgesetzes 280

DOKUMENTATION

Der Parlamentarisierungserlaß vom 30. September 1918 *(Heinrich Potthoff)* 319

BIBLIOGRAPHIE *125*

Diesem Heft liegen je ein Prospekt der Akademischen Verlagsgesellschaft, Frankfurt, der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Erlangen, und der Deutschen Verlags-Anstalt, Stuttgart, bei.

Verlag: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart 1, Neckarstr. 121, Tel. 29 98 61. Preis des Einzelheftes DM 12.– = sfr. 14.60; die Bezugsgebühren für das Jahresabonnement (4 Hefte) DM 36.– = sfr. 43.75, zuzüglich Zustellgebühr. Für Studenten im Abonnement jährlich DM 28.–. Erscheinungsweise: Vierteljährlich. Für Abonnenten, die auch die „Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte" im Abonnement beziehen (2 Bände im Jahr), beträgt der Abonnementspreis im Jahr DM 44.–; für Studenten DM 38.– (zuzüglich Versandspesen). Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag entgegen. Geschäftliche Mitteilungen sind nur an den Verlag zu richten.

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Das Fotokopieren aus VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE ist nur mit Genehmigung des Verlages gestattet. Sie gilt als erteilt, wenn jedes Fotokopierblatt mit einer 10-Pf-Wertmarke versehen wird, die von der Inkassostelle für Fotokopiergebühren, Frankfurt/M., Großer Hirschgraben 17/19, zu beziehen ist. Sonstige Möglichkeiten ergeben sich aus dem Rahmenabkommen zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie vom 14. 6. 1958. – Mit der Einsendung von Beiträgen überträgt der Verfasser dem Verlag auch das Recht, die Genehmigung zum Fotokopieren gemäß diesem Rahmenabkommen zu erteilen.

Druck: Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
VIERTELJAHRSHEFTE FÜR Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
20. Jahrgang 1972 3. Heft / Juli

JULIAN CAMPBELL DOHERTY

DIE DOMINIONS UND DIE BRITISCHE AUSSENPOLITIK VON MÜNCHEN BIS ZUM KRIEGSAUSBRUCH 1939

I

Dieses Thema ist zum Teil schon behandelt worden. Die wichtigsten Studien darüber stammen von Nicholas Mansergh und D. C. Watt[1]. Der Beitrag des letzteren ist deshalb besonders interessant, weil er mit Erfolg versucht hat, die Haltung der Commonwealth-Länder auf allgemeine Faktoren zurückzuführen, die für die britische Politik im ganzen bedeutsam waren. Indes stützen sich die Untersuchungen auf relativ spärliche Quellen wie Presseberichte, Parlamentsprotokolle und gelegentliche Biographien oder Memoiren. Auch zwang der Mangel an Material Watt offensichtlich, seine interessanten Ausführungen bei der Münchener Konferenz abzubrechen. Aus den verfügbaren Unterlagen konnte man nur vage ersehen, in welchem Ausmaß die Regierungen der Dominions die Politik Londons zu beeinflussen suchten. Inwieweit sie dabei erfolgreich waren, kann viel besser gezeigt werden, seitdem die Akten des Foreign Office und des Kabinetts freigegeben sind. Aufgabe dieses Aufsatzes soll daher sein, das Problem der Haltung der Commonwealth-Regierungen gegenüber dem Mutterland unter Zugrundelegung des neuen Materials und im wesentlichen für die Zeit nach München zu beleuchten.

Schon vor 1938 wurde klar, daß die Dominions gegen eine Verwicklung Großbritanniens in die Streitigkeiten zwischen den Achsenmächten und ihren Nachbarn waren und daß sie sich auf Grund des hochgeachteten Prinzips der Selbstbestimmung der Eingliederung deutscher Völker in das Reich nicht widersetzten. Als sich nach dem Anschluß Österreichs im März 1938 die britische Regierung zu einer Stellungnahme zu der schwebenden Krise zwischen Prag und Berlin gezwungen sah, kam Malcolm MacDonald, der Staatssekretär für die Dominions und Kolonien, zu dem deprimierenden Schluß: „On this issue the British Commonwealth might well break to pieces." Australien, Neuseeland *und Eire* könnten den Briten folgen, „but South Africa and Canada would see no reason whatever why they should join in a

[1] Siehe N. Mansergh, Survey of British Commonwealth Affairs; Problems of External Policy 1931–1939, London/New York/Toronto 1952; D. C. Watt, Der Einfluß der Dominions auf die britische Außenpolitik vor München 1938, in dieser Zeitschrift 8 (1960), S. 64–74; ders., The Influence of the Commonwealth on British Foreign Policy, The Case of the Munich Crisis, in: D. C. Watt, Personalities and Policies, London 1965, S. 159–174.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

war to prevent certain Germans from rejoining their fatherland"[2]. Wie lange selbst international orientierte Politiker der Dominions brauchen würden, um sich mit dem Gedanken einer nochmaligen Teilnahme an einem europäischen Krieg vertraut zu machen, zeigen die Worte von General Smuts, stellvertretendem Premierminister Südafrikas und eifrigem Anhänger des Völkerbundes: „As regards the Dominions they will fight for Great Britain if attacked, they will not fight in the battles of Central or South Eastern Europe. I even have my doubts whether they will fight again for France and Belgium. ... I do not see what else there is for them to do after all the mistakes and ‚lâchetés' of the past."[3]

Die Briten selbst waren zu Abenteuern wegen der Tschechoslowakei wenig geneigt. Während der ganzen Krise verfolgten sie eine Politik „to try and restore ‚the guessing situation' by making it more uncertain in Hitler's mind that we would *not* intervene whilst making France rather more certain that we would stand by her"[4]. Wie groß die Sorge in den Dominions war, daß Frankreich als Verbündeter Prags über die politische Linie Londons hinausgehen würde, kam zum Ausdruck, als die südafrikanische Regierung London Ende April 1938 telegraphisch ihre Bedenken gegen die Haltung Daladiers mitteilte, die in der Sicht von Pretoria „was disappointing and disturbing and if persisted in must spell disaster to Europe"[5]. Mit dem Hochkommissar Südafrikas, Te Water, an der Spitze intervenierten die Hochkommissare der Dominions deshalb während der Septemberkrise mit wachsender Intensität, um London zu der Annahme von Hitlers Forderungen zu bewegen. Selbst auf dem Höhepunkt der Krise, kurz vor der Münchener Konferenz, faßte MacDonald seinen Eindruck dem Kabinett gegenüber dahin zusammen: „All the Dominions would sooner or later come in with us, but it was clear that they would come in only half-heartedly and with mental reservations about our policy."[6]

II

Die Begeisterung, mit der die Commonwealth-Regierungen – mit Ausnahme von Neuseeland – das Münchener Abkommen begrüßten, beruhte denn auch vor allem darauf, daß sie ihre Bevölkerungen, die geteilter Meinung waren, nicht mit der Frage zu konfrontieren brauchten, ob sie in den Krieg eintreten sollten oder nicht. Die Besorgnis des kanadischen Premierministers, Mackenzie King, trat in seinem Kommentar vom 1. Oktober zutage: „The probability of having to meet Parliament

[2] Proceedings of Cabinet Committee on Foreign Policy (36) 26, 18. 3. 38 (hiernach: CFP), Public Record Office London.

[3] 28. 3. 38, zit. in: W. K. Hancock, Smuts, The Fields of Force 1919–1950, Cambridge 1968, S. 284.

[4] The Diplomatic Diaries of Oliver Harvey 1937–1940, hrsg. von John Harvey, London 1970, S. 122 (19. 3. 38).

[5] Conclusions of Meetings of the Cabinet (hiernach: CAB) 23 (38), 11. 5. 38, Public Record Office London.

[6] 27. 9. 38, CAB 46 (38). Vgl. auch Harvey Diaries, S. 200 (27. 9. 38).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

with Europe at war, was a nightmare. However, we had everything in readiness, and I believe I would have found it possible to keep the Cabinet united though heaven alone knows to what discussions, in and out of Parliament, the whole business might have led."[7]

Während der Krise war die britische Regierung sehr darum bemüht gewesen, mit den Dominions Verbindung zu halten. MacDonald blieb daher in ständigem Kontakt mit den Hochkommissaren. Er hatte auch vereinbart, daß Chamberlain ihnen die Ergebnisse der Konferenz von München sofort telefonisch durchgeben würde[8]. Solches Entgegenkommen bedeutete indessen nicht, daß die britische Regierung ihren Rat wünschte. Beispielsweise nahmen die Dominions die britisch-französische Entscheidung vom 19. September über eine Garantie der ČSR an, obwohl sie nicht vorher konsultiert worden waren[9]. Im übrigen war ihnen klargemacht worden, daß jeder britische Entschluß, Frankreich beizustehen, wenig von den Zweifeln der Dominions beeinflußt sein würde[10]. In Anbetracht ihrer schwierigen Situation waren die Dominions bereit, sich mit dieser Lösung abzufinden.

Auch nach München ging London selten über seine Verpflichtung hinaus, die Dominions über die bestehenden Absichten zu informieren. Obwohl Halifax in einem Überblick über die britische Außenpolitik die Notwendigkeit unterstrich, sich die Freundschaft der Dominions zu erhalten[11], war doch unverkennbar, daß seine Regierung eigene Wege gehen würde. Daß Commonwealth-Angelegenheiten nicht vorrangig waren, geht auch aus der Neuverteilung der Regierungsämter im Januar 1939 hervor. Das Ministerium für die Kolonien und Dominions wurde aufgeteilt, wobei Malcolm MacDonald den schwierigen Kolonialbereich mit dem Palästina-Problem behielt, während Sir Thomas Inskip, der frühere Minister für die Koordination der Verteidigung, mit den Angelegenheiten der Dominions betraut wurde. In seinen unveröffentlichten Tagebüchern macht Inskip aus seiner Enttäuschung über diese Zurücksetzung kein Hehl[12].

Viele Commonwealth-Sprecher stellten jedoch nach München mit Befriedigung fest, daß Chamberlain bei seinen Bemühungen, eine deutsch-britische Regelung zu finden, durchaus in ihrem Sinne handelte. Mackenzie King und General Hertzog, der Premierminister Südafrikas, zeigten sich damals noch optimistischer als der britische Regierungschef. Hertzog wagte die Behauptung, die Beilegung der Sudetenkrise habe Europa den Frieden für die nächsten 50 Jahre gesichert[13]. Selbst der nüchtern denkende Smuts war bis Ende 1938 überzeugt, daß ein Krieg vermieden

---

[7] King-MacDonald, 1. 10. 38: zit. in James Eayrs, In Defence of Canada, Bd. 2, Toronto 1965, S. 72.

[8] Malcolm MacDonald, People and Places, London 1969, S. 144/5.

[9] Siehe FO C 10938/5302/18, Public Record Office London.

[10] Siehe FO C 10023/1941/18, Aufz. über Treffen mit den Hochkommissaren am 12. 9. 38, Public Record Office London.

[11] CFP (36) 33, 21. 11. 38.

[12] Inskip Diaries, Churchill College, Cambridge, Jan. 1939.

[13] Mansergh, a. a. O., S. 259,

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

werden könne[14], obwohl der immer heftigere Ton der Naziführer und die Kristallnacht im November die Briten pessimistischer werden ließen und auch Chamberlain in seinen Reden einen schärferen Ton anschlug. Im Dezember schrieb Mackenzie King an den Hochkommissar in London, Massey, daß die Verschlechterung der deutsch-britischen Beziehungen „is no reason, however, why effort should be abandoned to work out a ‚modus vivendi' and gain the time which can be used for more permanent stabilization when the dervishes of nationalism and ideology have lost their appeal"[15].

Infolge ihrer Sympathie für die Appeasementpolitik beschränkten sich die Dominions im allgemeinen darauf, ihre Billigung zum Ausdruck zu bringen, wenn London das wünschte. Als eine Kontroverse über die Inkraftsetzung des britisch-italienischen Osterabkommens vom April 1938 entstand, verließ sich Chamberlain, um für seinen Schritt im Parlament Unterstützung zu erhalten, auf die Billigung der Dominions. Er erreichte diese allerdings nur teilweise. Während Hertzog (Südafrika) und Lyons (Australien) ihre uneingeschränkte Zustimmung gaben, letzterer sogar die Bedeutung des Friedens im Mittelmeerraum hervorhob, mußte Chamberlain auf eine Anfrage hin eingestehen, daß die Regierungen Neuseelands und auch Kanadas jegliche Stellungnahme vermieden hatten[16].

Der deutlichste Versuch, die Appeasementpolitik voranzutreiben, kam von den Südafrikanern, als ihr Verteidigungsminister Oswald Pirow Europa besuchte. Wegen der weitverbreiteten antibritischen Einstellung in der Union war Pretoria an der Beilegung der britisch-deutschen Differenzen besonders interessiert[17]. Pirow, der deutscher Abstammung war, wurde der Hauptinitiator dieser Bemühungen. Unter anderem stellte er sich die ehrgeizige Aufgabe, Englands Beifall zu finden für die Konsolidierung des Einflusses, den sein Land südlich der Sahara zu erreichen hoffte, sowie für den Beitrag, den es zur Entspannung zwischen den Diktatoren und den demokratischen Mächten leisten wollte. Während ein Zweck seiner Europareise darin bestand, die Emigration deutscher Juden nach Ländern des Weltreichs durch ein internationales Darlehen zu erleichtern, betrieb er zugleich eine eventuelle Regelung der Kolonialfrage durch Abtretungen an Deutschland. Sehr fraglich war jedoch, welche Gebiete dabei in Betracht kommen und inwieweit seine Pläne in der Union und in den europäischen Hauptstädten unterstützt werden würden[18].

Pirow mußte bald einsehen, daß er die europäische Lage und die Einstellung

[14] Hancock, a.a.O., S. 308/9.

[15] 3. 12. 38, zit. in Vincent Massey, What's Past is Prologue, New York 1964, S. 272. Zur britischen Politik nach München siehe Julian Campbell Doherty, Das Ende des Appeasement, Die britische Außenpolitik, die Achsenmächte und Osteuropa nach dem Münchner Abkommen, Diss. Tübingen 1970. Die Arbeit wird 1973 in der Reihe „Studien zur europäischen Geschichte" (Colloquium-Verlag, Berlin) erscheinen.

[16] Siehe Neville Chamberlain, The Struggle for Peace, London 1939, S. 356.

[17] Siehe D. C. Watt, South African Attempts to mediate between Britain and Germany 1935–1938, in: Studies in International History, hrsg. von K. Bourne/D. C. Watt, London 1967, S. 402/422.

[18] Ebenda, S. 415/419.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Londons falsch eingeschätzt hatte. Ursprünglich waren die Neuverteilung und Internationalisierung der afrikanischen Kolonien unter Mitwirkung Deutschlands von Chamberlain als Stufen einer internationalen Gesamtregelung in Aussicht genommen, in deren Rahmen zugleich abgerüstet werden würde[19]. Nachdem jedoch Hitler kein Interesse an einem solchen Plan gezeigt hatte, sah Chamberlain ein, daß die Frage auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsse[20]. War das aber möglich, ohne den deutsch-englischen Antagonismus zu verschärfen?

Der heftige Ton Hitlers während der Sudentenkrise machte klar, daß die Kolonialfrage ein heikleres Problem als je darstellte. Zwar hatte ein jüngeres Regierungsmitglied den Versuch unternommen, die Vorstellungen Chamberlains über eine Neuverteilung nach dem Mandatsprinzip wieder zu beleben[21], doch kam es weder im Kabinett noch im Foreign Policy Committee zu einer Diskussion darüber. Sir Alec Cadogan, der Ständige Unterstaatssekretär im Foreign Office, bezweifelte sogar, daß die Rückgabe der Kolonien „practical politics" sei. Er glaubte im Gegenteil: „We shall have to say ‚No' to German demands at one point, and I am not sure that we should not choose our ground best on the colonial issue."[22]

Da Pläne für eine deutsch-englische Übereinkunft zu diesem Zeitpunkt nur ganz allgemeiner Natur sein konnten, betrachtete London die Reise Pirows von Anfang an mit Besorgnis, zumal Pressegerüchte entstanden, wonach eines seiner Ziele die Wiederaufnahme der Kolonialfrage sei. Angebliche Äußerungen Pirows in diesem Sinne trugen nicht gerade dazu bei, das Londoner Unbehagen zu vermindern[23] und selbst ein von Smuts bestätigter Bericht[24], wonach Pirow nicht ermächtigt war, die Kolonialfrage zu erörtern, konnte die britischen Regierungskreise nicht beruhigen[25]. Hertzog und Pirow wurde daher mitgeteilt, daß die Kolonialfrage in letzter Zeit nicht diskutiert worden sei und daß man Bitten um öffentliche Stellungnahme abgelehnt habe, „it being felt that any such statements would either excite apprehensions which might be groundless or might prejudice (the) possibility of future discussions with Germany for a general settlement". Pirow sollte deshalb so wenig wie möglich über seine Europareise sagen[26]. Er versprach daraufhin in etwas zweideutiger Weise, *vor* seiner Rückkehr, „when he would no doubt have something to say"[27], keine öffentliche Erklärung abzugeben.

Aus Bemerkungen Hertzogs war zu entnehmen, daß die Regierung in Pretoria noch keine bestimmte Lösung parat hatte. Smuts, der den Absichten Berlins zweifellos argwöhnischer begegnete als Hertzog oder Pirow, erwog eine finanzielle

[19] Siehe CFP (36) 22, 23, 24. 1., 3. 2. 38.

[20] Siehe Parliamentary Debates, House of Commons, Fifth Series, 1937/38, Bd. 333, Sp. 411.

[21] Earl de la Warr, 27. 10. 38, FO C 13450/184/18.

[22] 17. 11. 38, ebenda.

[23] Vgl. Brit. Hochkommissar/Pretoria – Col. Office (hiernach: C. O.), 14. 10. 38, FO C 12550/184/18.

[24] Hochkommissar (hiernach HC)/Pretoria – C. O., 20. 10. 38, FO C 12908/184/18.

[25] Siehe ebenda.

[26] Col. Office – HC/Pretoria, 18. 10. 38, FO C 12652/184/18.

[27] HC/Pretoria – C. O., 19. 10. 38, FO C 12717/184/18.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Entschädigung Deutschlands für Tanganjika und Südwest-Afrika. Obwohl er bestritt, daß Pirow Vollmacht habe, die Kolonialfrage anzuschneiden, hoffte er doch, daß die britische Regierung das Problem von sich aus zur Sprache bringen würde[28].

Aber nicht nur die Briten hielten dies für unangebracht. Die Regierungen von Lissabon und Brüssel fürchteten, selber dabei die größeren Opfer bringen zu müssen[29]. Besonders heftig war die Reaktion in Australien, wo der Außenminister Hughes Neu-Guinea von einem Kolonialhandel ausschloß[30]. Im Januar 1939 machte denn auch der Hochkommissar in Canberra darauf aufmerksam, daß das australische Volk entschieden gegen eine Abtretung von Teilen der ostindischen Inseln an Japan und Deutschland sei[31]. Die gleiche Reaktion zeigte sich in Tanganjika[32].

Die deutlichsten Einwände aber kamen aus Paris: in Anbetracht seiner Expansion in Mitteleuropa sei eine Regelung des Kolonialproblems zugunsten Deutschlands seine realistische Politik mehr – so erklärte der Generalsekretär des Außenministeriums[33].

Von London wurde daher die Reise Pirows hauptsächlich als eine Gelegenheit betrachtet, herauszufinden, welche Politik Südafrika gegenüber Deutschland wirklich betrieb. Sir Orme Sargent, Unterstaatssekretär im Foreign Office, kommentierte ironisch, daß die Kolonialfrage „would force General Hertzog to explain how he proposes to harmonise his policy of reconciliation with Germany with his refusal to hand back German South West Africa and with the veto he has placed on His Majesty's Government handing back Tanganyika"[34].

Angesichts dieser skeptischen Haltung Londons konnte Pirow denn auch keine wichtigen Ergebnisse heimbringen. Bei seinen Unterredungen mit MacDonald wurden zwei Punkte beleuchtet. Der erste betraf Südafrikas Rolle in Afrika, für die Pirow hoffte, vermehrte Waffenlieferungen von England zu erhalten. Er meinte, „that the time would come, it might be in a year or two, it might not be for a generation, when the Union would be responsible for the peace of all Southern Africa, even up to and including the Belgian Congo". Im übrigen werde sein Land „substantial financial sacrifices" bringen; Tanganjika aber könne Deutschland wegen der Gefahr einer Bombardierung Pretorias und des Witwatersrand *nicht* erhalten[35].

Wie unvereinbar die britischen und südafrikanischen Ansichten waren, wurde am deutlichsten, als Pirow vorschlug, Deutschland „some fairly compact stretch of territory" an der westafrikanischen Küste zu geben. Er erwähnte Kamerun und Togo, für die Frankreich anderswo eine Entschädigung erhalten solle. Die Haupt-

[28] HC/Pretoria – C. O., 20. 10. 38, FO C 12908/184/18.

[29] Siehe Clive – Halifax, 4. 11. 38, FO C 13480/184/18; auch Watt, South African Attempts, S. 418.

[30] Sydney Morning Herald, 10. 10. 38, FO C 13211/184/18.

[31] HC/Canberra – MacDonald, 31. 1. 39, FO T 1500/436/384.

[32] Gouverneur/Tang. – MacDonald, 20. 10. 38, FO C 12980/184/18.

[33] Phipps – Halifax, 28. 10. 38, FO C 13165/184/18.

[34] 22. 10. 38, FO C 13657/184/18.

[35] Aufz. des Duke of Devonshire, 3. 11. 38, FO C 13625/184/18.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schwierigkeit aber war offensichtlich Südafrikas Widerstreben, eigene Opfer zu bringen. Als MacDonald nämlich vorschlug, einen Teil des ehemaligen Deutsch-Südwestafrika an Portugal abzutreten, wies Pirow diesen Gedanken mit dem Hinweis zurück, daß die Portugiesen Deutschland nicht aus diesem Gebiet heraushalten könnten[36]. Die Furcht Südafrikas im Falle einer Rückgabe Tanganjikas zeigte, in welchem Grade das Verhalten Deutschlands in der Sudentenkrise die Illusionen über die Möglichkeit einer friedlichen Koexistenz mit dem Reich zerstört hatte. So gab der südafrikanische Oberkommandierende, Van Ryneveld, seiner Sorge vor einem deutschen Vordringen in Südwestafrika offen Ausdruck und plädierte: „... any German claim for (the) return of colonies must be resisted"[37].

Ein solcher Appell, der in direktem Widerspruch zu den Ansichten Pirows stand, ließ die Briten diesen nur noch weniger ernst nehmen. Seine Stellungnahme zum deutschen Problem quittierte das Foreign Office denn auch mit dem Kommentar: „... the Union Government is living in a fool's paradise if it imagines that German colonial claims can be permanently satisfied without German South West Africa or Tanganyika"[38]. Großes Interesse hingegen fand in London die Äußerung Pirows „that in practice the Union and Great Britain would be in together in the event of war"[39].

Was die Kolonialfrage betraf, so blieb Chamberlain dabei, daß sie nur als Teil einer allgemeinen Regelung diskutiert werden könne. „Such a settlement was clearly impossible in present circumstances, and it followed that there could be no question of a return of colonies to Germany."[40] Halifax legte dem Südafrikaner daher nahe, bei seinem Berlinbesuch in bezug auf die Kolonialfrage äußerst vorsichtig zu sein[41]. MacDonald seinerseits benachrichtigte die Regierungen der Dominions, daß eine Rückgabe von Kolonien nicht in Frage komme[42]. Als Pirow sich schließlich mit Hitler und Ribbentrop traf, hatte er die unklare Vorstellung, daß Chamberlain bereit sei, Deutschland im Osten freie Hand zu lassen, wenn Hitler sich in der Judenfrage versöhnlicher zeige[43]. Es liegen jetzt jedoch Dokumente vor, die klar beweisen, daß er diesbezüglichen Bemerkungen des britischen Premierministers mehr Bedeutung beimaß, als sie verdienten. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die britische Regierung niemals daran dachte, Hitler „freie Hand" zur Lösung der europäischen Probleme zu gewähren[44].

Während Pirow dem Appeasement in London neuen Auftrieb geben zu sollen glaubte, sah die kanadische Öffentlichkeit die britische Politik in einem ganz anderen

[36] Aufz. von MacDonald, 7. 11. 38, FO C 13874/184/18.

[37] Aufz. von E. J. Hankinson, 8. 11. 38, ebenda.

[38] Aufz. von F. K. Roberts, 18. 11. 38, ebenda.

[39] Aufz. vom 10. 11. 38, FO C 13625/184/18. Siehe auch FO C 13624/184/18.

[40] 16. 11. 38, CAB 55 (38).

[41] Ebenda.

[42] Siehe Parl. Debates (Commons), Fifth Series 1938/39, Bd. 342, Sp. 1239; FO C 13913/184/18, C 15370/184/18, C 13959/184/18.

[43] Siehe Oswald Pirow, James Barry Munnik Hertzog, London 1958, S. 255.

[44] Siehe CFP (36) 51. Auch Doherty, a. a. O., S. 111 ff.; F. S. Northedge, The Troubled Giant: Britain among the Great Powers 1916–1939, London 1966, S. 541 f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Licht. Obwohl sich das Foreign Office von Auffassungen und Urteilen der Commonwealth-Regierungen nur ungern beeinflussen ließ, wurde es doch zunehmend besorgt über die schlechte Meinung, die Kanada von der britischen Regierung hatte. Man hielt diese nämlich für „sympathetic to Fascism and indifferent to the defence of Democracy"[45]. Da Anthony Eden Ende 1938 bei einem Besuch in den USA auf eine ähnliche Beurteilung stieß, war man britischerseits erst recht bemüht, eine solche Meinung zu widerlegen[46]. London fühlte sich daher im Januar 1939 verpflichtet, vage Gerüchte über einen Plan Hitlers mitzuteilen, wonach dieser den Westen angreifen und Holland zu seinem ersten Opfer machen werde. Inskip, der neue Minister für die Dominions, glaubte zwar keineswegs an die Richtigkeit dieser Meldungen, trat aber gleichwohl für Maßnahmen zum Schutze Hollands ein: denn britische Inaktivität in dem angenommenen Falle mußte nach seiner Meinung das Commonwealth überzeugen, „that our sun had set"[47]. Umgekehrt führte die Aktivität Londons zu einem vorübergehenden Alarm in den Hauptstädten der Dominions. So hatte die Befürchtung, daß ein deutscher Vorstoß in der Kolonialfrage bevorstehe, in Canberra eine Erklärung zur Folge, daß der Erwerb der ostindischen Inseln durch Japan oder Deutschland als „a danger of the first magnitude" angesehen werde[48]. Vincent Massey betonte in einem Schreiben an Mackenzie King die Unberechenbarkeit Hitlers und die dringende Notwendigkeit, daß die Demokratien stark wären. Wie viele andere in diesen Tagen kam er zu dem Schluß, daß ein Krieg im Frühjahr unausweichlich sei[49].

In diesem Sinne äußerte sich auch der kanadische Premierminister. Am 16. Januar tat er den ungewöhnlichen Schritt, einen Ausspruch Sir Wilfred Lauriers zu wiederholen, den dieser 1910 im Hinblick auf die mögliche Teilnahme Kanadas an einem Krieg gemacht hatte:

> „If England is at war we are at war and liable to attack. I do not say we will always be attacked; neither do I say that we would take part in all the wars of England. That is a matter that must be guided by circumstances, upon which the Canadian Parliament will have to pronounce and will have to decide in its own judgement."[50]

Diese Stimmung ging indes schnell vorüber. Innerhalb weniger Tage kam man in Kanada zu der Überzeugung, daß die britischen Befürchtungen vor einem bevorstehenden deutschen Schlag unbegründet seien. Der britische Hochkommissar war nun geradezu beunruhigt, daß die Kanadier sich überhaupt keine Sorgen über die Zukunft machen würden und daß Mackenzie King die Vorsichtsmaßnahmen zur Verteidigung einstellen werde, die er doch hatte vorantreiben wollen[51].

Bezeichnenderweise trat dieser Stimmungsumschwung noch vor Chamberlains Solidaritätserklärung mit Frankreich vom 6. Februar 1939 ein und vor der Überein-

[45] Hankinson an Harvey, 19. 1. 39, FO P 1499/1499/150.
[46] Siehe Harvey Diaries, 17. 12. 38, S. 229.
[47] CFP (36) 36, 26. 1. 39. Vgl. auch Inskip Diaries, 25. 1. 39.
[48] HC/Canberra – MacDonald, 21. 1. 39, FO T 1500/436/384.
[49] 26. 1. 39, Massey, a.a.O., S. 274.
[50] Zit. in Mansergh, a.a.O., S. 134.
[51] HC/Ottawa – Dominions Office (hiernach: D. O.), 1. 2. 39, FO T 1620/436/384.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

kunft mit Paris, jedem Angriff auf Holland oder die Schweiz gemeinsam Widerstand zu leisten[52]. Während nämlich bei der britischen Regierung, wie in der Mai-Krise von 1938, die Meinung vorherrschte, ihre entschlossene Haltung habe eine neue Krise verhütet[53], wuchs bei Massey und Mackenzie King die Überzeugung, daß die Urteilsfähigkeit der Engländer und namentlich auch die Motive des Foreign Office kein Vertrauen verdienten, was in ihren Augen fast so gefährlich war wie die Unberechenbarkeit des „Führers". Durch ein Gespräch mit Inskip und Halifax Mitte Februar wurde Massey in seiner Meinung bestärkt, daß „the war-mongering types of mind in the F. O. and elsewhere are playing a dangerous game, however honest their motives may be"[54]. Seiner Auffassung nach bestand die größte Gefahr darin, daß die Diktatoren die feste Haltung der Westmächte als eine weitere Rechtfertigung für einen Angriff im Interesse ihrer eigenen Sicherheit ansehen könnten[55].

III

Die Besetzung Böhmens und Mährens und die Degradierung der Slowakei zu einem deutschen Satellitenstaat hätten eigentlich genügen sollen, um diese Ansichten zu widerlegen. Obwohl Hitler den eklatanten Beweis geliefert hatte, daß seine Politik mit dem Selbstbestimmungsrecht wenig zu tun hatte, zögerten die Commonwealth-Regierungen dennoch, auf die neue Situation deutlich zu reagieren. Da Chamberlain seinen eigenen Abscheu über die Vergewaltigung des mitteleuropäischen Staates nicht sofort zum Ausdruck brachte, kann es nicht überraschen, daß die Sprecher der Dominions den deutschen Schritt erst verurteilten, nachdem der britische Premierminister am 17. März in Birmingham die Frage stellte: „Is this a step in the direction of an attempt to dominate the world by force?"[56]

Trotz der allgemeinen Erschütterung über Hitlers Vorgehen zeigten die Aussagen der Commonwealth-Staatsmänner, daß sie nicht wußten, inwieweit sie ihre Entschlossenheit, England im Kriegsfall beizustehen, klar zum Ausdruck bringen sollten. Bei Neuseeland und Australien gab es keinen Zweifel darüber, daß sie an ihren Solidaritätserklärungen gegenüber dem Mutterland festhalten müßten[57]. Aber selbst hier bestand zwischen den Erklärungen des australischen Premierministers Lyons und des Außenministers Hughes ein Unterschied. Der erstere versprach, nachdem er mit Chamberlain telefoniert hatte, England zwar die unein-

[52] Parl. Debates (Commons), Fifth Series, Bd. 345, Sp. 623; Documents on British Foreign Policy, 3rd. Series, Bd. IV, Dok. 98, S. 101/2.

[53] Halifax – Lindsay, 27. 2. 39, Documents on British Foreign Policy, 3. Serie, Bd. IV, 156, S. 159/161.

[54] Tagebuch 17. 2. 39, Massey, S. 275.

[55] Tagebuch 9. 2. 39, ebenda, S. 275. In Neuseeland wurde eine Krise auch für unwahrscheinlich gehalten: HC/Wellington – D. O., 9. 2. 39, FO T 2299/436/384.

[56] Zit. in Times, 18. 3. 39.

[57] Siehe Mansergh, a.a.O., S. 200f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

geschränkte Unterstützung Australiens, betonte indes am 18. März, „that while the situation was grave, there was no need for panic". Hughes hingegen verhehlte seinen Pessimismus nicht und äußerte am gleichen Tag, daß die Demokratien sofort ihre Bereitschaft erklären sollten, den Diktatoren Widerstand zu leisten. Er bezog sich auch auf die japanische Expansion, als er fortfuhr: „The fate of every small state forced the democracies nearer the abyss. Sooner or later they would be compelled to face the aggressor or be hurled into the depths of national oblivion."[58]

In Südafrika machte sich der Stimmungsumschwung in dem einstimmigen Lob der englischsprachigen Presse für Chamberlains letzte Rede bemerkbar. Selbst die Blätter der Afrikaner sahen davon ab, die neugewonnene Entschlossenheit des britischen Premierministers zu verurteilen. Von Te Water gewann Inskip den Eindruck, daß Südafrika England unterstützen würde und daß die antideutsche Einstellung in der Union durch den vergeblichen Versuch von 150 Deutschen, am Kap zu landen[59], noch verschärft worden sei. Andererseits plädierte die Presse der Nationalisten für eine neutrale Haltung[60]. Von Hertzog selbst kam keine klare Verurteilung des Überfalls auf die ČSR, sondern nur die übliche vieldeutige Erklärung, daß sein Land sich einem deutschen Angriff entgegenstellen würde, wenn seine eigenen Interessen gefährdet seien. Wann dies der Fall wäre, wurde nicht gesagt[61].

Die Reaktion in Kanada war nicht weniger zweideutig. Während Dr. Manion, der Führer der Opposition, Hitler als „mad with the lust of conquest and aiming at world domination" verurteilte und ebenso wie Hughes in Australien den Zusammenschluß aller Staaten gegen Hitler verlangte[62], fand der britische Hochkommissar in Ottawa den Ministerpräsidenten Mackenzie King „in a state of uncertainty unusual even for him"[63]. Mit seiner Forderung nach „individual sacrifice and national preparation" wollte J. L. Ilsley, ein Mitglied von Mackenzie Kings Kabinett, den Premier offensichtlich zu einer eindeutigen Erklärung zwingen. Zur gleichen Zeit verabschiedete das Parlament von Ontario einen einstimmigen Beschluß, der Solidarität und Mobilmachung des Commonwealth forderte[64].

In der Sicht der Französischkanadier schlossen jedoch die Aussagen Mackenzie Kings bereits eine zu große Verpflichtung ein[65]. Das Ergebnis dieser Kritik und wahrscheinlich auch des Zögerns von Chamberlain, Ottawa zu konsultieren, war, daß der kanadische Premierminister am 30. März eine Rede hielt, in der er die inneren Probleme Kanadas hervorhob. Damit schien er zu dem alten Standpunkt zurückzukehren, man könne nicht erwarten, daß sein Land automatisch an Englands Kriegen teilnehme:

---

[58] Zit. in Times, 20. 3. 39.
[59] CAB 12 (39), 18. 3. 39.
[60] Times, 21. 3. 39.
[61] Mansergh, a. a. O., S. 265.
[62] Times, 22. 3. 39.
[63] HC/Ottawa – D. O., 28. 3. 39, FO C 6106/151/18.
[64] Ebenda.
[65] Eayrs, a. a. O., S. 74.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„The idea that every twenty years this country should automatically and as a matter of course, take part in a war overseas for democracy or self-determination of other small nations, that a country which has all it can do to run itself should feel called upon to save, periodically a continent that cannot run itself ... seems to many a nightmare and sheer madness."[66]

Diese Haltung konnte in London kaum überraschen, da Massey bereits darauf hingewiesen hatte, daß Kanada britischen Allianzbestrebungen skeptisch gegenüberstehe. Obwohl dieser, wie alle Hochkommissare, der Rede Chamberlains in Birmingham zugestimmt hatte, fühlte er sich doch verpflichtet, Inskip darauf hinzuweisen, daß seine Landsleute fragen könnten, warum England z. B. für Rumänien kämpfen wolle (das als Hitlers nächstes Ziel angesehen wurde), obwohl Rumänien nichts für die ČSR getan habe[67].

Offensichtlich hielt nicht nur die Spaltung in der öffentlichen Meinung Mackenzie King davon ab, sich für Widerstand gegen Hitler auszusprechen. Er blieb selber ein entschiedener Anhänger des Appeasement. Während Chamberlains Versuche, eine Front gegen einen Angriff zu errichten, innerhalb wie außerhalb seiner eigenen Regierung skeptisch beurteilt wurden, schien Mackenzie King sogar zu befürchten, daß der britische Premierminister nun eine Vergeltungspolitik verfolge, die das Commonwealth in einen unnötigen Konflikt verwickeln würde. Kurz nach Chamberlains Rede in Birmingham warnte überdies O. D. Skelton, der Leiter des kanadischen Außenministeriums, den Ministerpräisdenten davor, den Briten einen Blankoscheck zu geben:

„He [Chamberlain] is self-confident to the point of arrogance, intolerant of criticism, and at the moment sore because he thinks in the eyes of the world Hitler made a fool of him ... He is also a Chamberlain, born and bred in a Tory imperialist school, and cannot imagine that any part of the British Empire has any choice but to halt when he says halt and march when he says march."[68]

Es wäre schwer, ein beredteres Zeugnis dafür zu finden, wie eifersüchtig Kanada seine Unabhängigkeit zu wahren wünschte. In den folgenden Monaten war nicht nur Mackenzie King, sondern waren auch die anderen Commonwealth-Führer eifrig bestrebt, die britische Regierung davon abzuhalten, die Appeasementpolitik einer Bündnispolitik gegen Aggression schlechthin zu opfern. Durch ihre – wenngleich nur mit halbem Herzen gegebenen – Beistandserklärungen fühlten sie sich berechtigt, die britische Politik aufmerksam und kritisch zu verfolgen. In Birmingham hatte Chamberlain die Dominions erwähnt, und es ist möglich, daß dies in Canberra, Ottawa und sonstwo für einen ersten Schritt zur näheren Konsultation von seiten Englands gehalten wurde[69]. Solche Hoffnungen erwiesen sich indes als illusorisch. Inskips Hinweis, daß die Dominions „were now beginning to think in terms of specific consultation", wurde von Chamberlain mit der Bemerkung abge-

[66] Zit. ebenda.

[67] CAB 12 (39), 18. 5. 39.

[68] Skelton an King, 20. 5. 39, zit. in Eayrs, S. 73.

[69] Siehe Chamberlain, Struggle for Peace, S. 419, Chamberlain sagte: „We ourselves will naturally turn first to our partners in the British Commonwealth of Nations and to France ..."

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

tan, daß die flüchtige Erwähnung der Dominions in Birmingham „had not been intended to be a prelude to some new form of consultation"[70]. Er überließ Inskip denn auch, herauszufinden, was Mackenzie King im Sinne habe[71].

Während die britische Regierung sich anschickte, in Osteuropa eine Front aufzubauen, war zu erkennen, daß sie sich von den Befürchtungen der Dominions nicht beeinflussen lassen wollte. Als am 30. März die Frage einer Garantie für Polen vor das Kabinett kam, hatte Lyons Halifax telefonisch die Unterstützung Australiens in einem Krieg zugesagt, aber auch darauf hingewiesen, daß die Briten seiner Meinung nach „appeared to be taking on commitments in regard to certain rather weak countries". Laut Halifax schien Lyons keine allzu hohe Meinung von der Sowjetunion zu haben, mit der London jetzt Kontakte aufgenommen hatte[72]. Die Mißbilligung der britischen Schritte von seiten Kanadas war in London bereits bekannt[73]. Unter Hinweis auf den Ernst der Lage fegte Halifax jedoch die Vorbehalte des australischen Premierministers mit der Bemerkung von sich, „that we might at any time find ourselves faced with a threat of war and that, if such a threat was made, the best plan was probably to meet it at once"[74].

Zur gleichen Zeit zeigte sich Chamberlain von einer Botschaft Mackenzie Kings, in der dieser seine Verstimmung andeutete und engere Beratungen forderte, unbeeindruckt. King „drew a distinction between a communication sent to a Dominion Prime Minister for purposes of consultation, in which he was specifically asked for his consent to a line of action, and a communication sent to him for his information, which merely gave him an opportunity for objecting if he so desired". Chamberlain betonte demgegenüber jedoch, daß die Benachrichtigungen Ottawas über die Polen gewährte Garantie lediglich informieren, aber nicht auf eine Konsultation hinauslaufen sollten. Auch den Rat des Lord Chancellors Maugham, die britische und französische Zusammenarbeit möge stärker herausgestellt werden, um die Überraschung in Kanada zu vermindern, befolgten Halifax und Chamberlain nicht[75].

Obwohl die Commonwealth-Sprecher nicht öffentlich Kritik übten, löste die Garantie für Polen zweifellos Beunruhigung aus. Masseys Erklärung, daß Chamberlain diese historische Entscheidung habe treffen müssen, weil die Öffentlichkeit es verlangte, fand wenig Verständnis[76]. Smuts, der seit Januar immer wieder auf die Gefahr einer internationalen Krise hingewiesen hatte, befürchtete, daß Chamberlain die Dominions in eine neue und ähnlich peinliche Lage bringen würde wie Lloyd George bei der Chanak-Affäre 1922. „Chamberlain's Polish Guarantee has simply made us gasp – from the Commonwealth point of view. I cannot see the Dominions following Great Britain in this sort of imperial policy the dangers of

[70] CAB 14 (39), 22. 3. 39.
[71] Ebenda.
[72] CAB 16 (39).
[73] HC/Ottawa – D. O., 24. 3. 39, Cabinet Paper (hiernach/CP) 123 (39).
[74] CAB 16 (39).
[75] CAB 17 (39), 31. 3. 39.
[76] Massey an Mackenzie King, 31. 3. 39, Massey, a.a.O., S. 275.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

which to the Commonwealth are obvious", sagte er kurz darauf[77]. Es war also nicht so, daß die Verstimmung der Dominions nur daher stammte, daß sie über eine Politik nicht konsultiert worden waren, die sie sonst gebilligt hätten[78].

Die Eigenmächtigkeit der britischen Regierung hielt die Staatsmänner der Dominions in den folgenden Monaten jedoch nicht davon ab, ihre Solidarität mit dem Mutterland zu bekunden. Die Erklärung des neuen australischen Premierministers Robert Menzies vom 26. April 1939, daß „the British countries of the World must stand or fall together"[79], war eindeutig. Anfang Mai äußerte sein Außenminister Sir Henry Gullett, es bestehe gegenwärtig vollständiges Einvernehmen zwischen der britischen Regierung und seiner eigenen. Auch Smuts sah sich trotz der bedenklichen innenpolitischen Lage in Südafrika veranlaßt, die Abhängigkeit seines Landes von England zu unterstreichen[80].

Je offener man aber London seine Unterstützung zusagte, desto mehr nahm man das Recht für sich in Anspruch, die britische Regierung zurückzuhalten. Aus den Aufzeichnungen über die Begegnungen zwischen den Hochkommissaren und den Mitgliedern der Londoner Regierung geht klar hervor, daß jene befürchteten, 1. daß Chamberlain gezwungen würde, seine Appeasementbemühungen der Bildung einer Front gegen Deutschland zu opfern; 2. daß Hitler dazu herausgefordert würde, den Staatenring zu durchbrechen, der ihm Schranken setzen sollte.

Nachdem die Garantie für Polen erklärt war, verloren die Vertreter der Dominions mit Te Water und Massey an der Spitze keine Zeit, der britischen Regierung ihre Besorgnisse darzulegen. Würde, so führte Te Water am 6. April aus, die deutsche Propaganda die britische Politik nicht als ein Einkreisungsmanöver darstellen? Die Hochkommissare Südafrikas und Kanadas ihrerseits verlangten Schritte, die die deutsche öffentliche Meinung beeindrucken könnten. Te Water machte den bereits mit Chamberlain besprochenen Vorschlag, „that a practical step would be to offer Germany a non-aggression agreement at the right moment". Sowohl er als auch Massey betonten, daß dieser Schritt getan werden könnte, wenn die Briten stark genug seien, während Inskip ihn als unmöglich ablehnte, es sei denn, Hitler ändere seine Politik[81].

Die offensichtliche Skepsis selbst von Inskip, der vorher einer der eifrigsten Befürworter von Konzessionen an die Diktatoren gewesen war, machte deutlich, 1. daß London – ob aus Sorge oder Zorn – zunehmend zu einer Bündnispolitik gegen Deutschland gezwungen wurde, 2. in welcher schwierigen Lage sich die Dominions befanden, da sie eine Politik öffentlich befürworten sollten, deren Hauptentscheidungen sie nicht mitbestimmen durften.

Die Zweifel, die man in den Ländern des Commonwealth hegte, traten zutage, als London bei den Regierungen der Dominions um öffentliche Zustimmung warb,

[77] 6. 4. 39, zit. in Hancock, S. 311.
[78] So Mansergh, a.a.O., S. 173.
[79] Ebenda.
[80] Siehe Times, 15. 4. 39; Hancock, a.a.O., S. 316/7.
[81] Aufz. vom 6. 4. 39, FO T 6046/436/384.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

um der deutschen Propaganda entgegenzuwirken. Obwohl der britische Hochkommissar Ministerpräsident Mackenzie King mit größter Vorsicht nahelegte, eine entsprechende Erklärung abzugeben, weigerte sich dieser. Stattdessen verwies er auf „considerable opposition in Canada to the manner in which the United Kingdom appears to be becoming entangled with Balkan and East European countries and above all with Russia". Auch lehnte er es ab, sich vor der Stellungnahme des Parlaments über die Haltung Kanadas zu äußern, wenn England jenen Ländern zu Hilfe käme und schließlich selbst angegriffen würde. Die gewünschte Erklärung „would give rise to a debate in which opinions would be expressed which would afford real ammunition to German propagandists. It would also split the country ..." Seine eigenen Anstrengungen müßten sich vielmehr auf die Sicherung der Einheit richten für den Zeitpunkt, wo eine Entscheidung notwendig sei[82].

Auch Hertzog bemühte sich nicht, die Mißbilligung der britischen Ostpolitik von seiten seines Kabinetts zu verheimlichen. Sie werde als Versuch angesehen, Deutschland von einer wirtschaftlichen Expansion im Osten abzuhalten[83]. Überraschender war die Weigerung des neuseeländischen Premierministers, der britischen Politik zuzustimmen. Das hatte jedoch einen speziellen Grund, nämlich die kurz vorher gemachte Ankündigung Chamberlains, er werde die Wehrpflicht einführen. Wichtiger als die Fragen der Ostpolitik schien es dem neuseeländischen Premier zu sein, öffentlich die Solidarität mit der Labour-Opposition in England zu demonstrieren, die diese Maßnahme offen abgelehnt hatte[84]. Während des Sommers wurde es immer klarer, 1. daß die Dominions und London weniger über die Notwendigkeit einer Politik des Widerstandes gegen Deutschland unterschiedlicher Meinung waren, als vielmehr über die Frage, mit welchem Nachdruck diese Politik betrieben werden sollte; 2. daß ihre Meinungsverschiedenheit letztlich auf der Furcht der Dominions beruhte, ein Krieg könne unvermeidlich werden; am meisten erschreckte sie eben die Aussicht, daß Danzig – fern und deutsch, wie es war – zur Ursache eines bewaffneten Konflikts werden könnte.

Das deutlichste Plädoyer für eine Abtretung der Freien Stadt und des nördlichen Korridors an das Reich kam von dem südafrikanischen Gesandten in Berlin, Dr. S. F. N. Gie, der behauptete, Danzigs Rückkehr sei nicht nur unvermeidlich, sondern auch „just and right". Ohne den damit für Polen verknüpften Gefahren oder den bedenklichen Methoden der deutschen Propaganda Beachtung zu schenken, vertrat Gie die Meinung, das deutsche Volk werde es nie zulassen, daß Hitler diesen Anspruch aufgebe. Gie glaubte, die eigentliche Gefahr liege nicht in Hitlers Ungeduld, sondern in der Bereitschaft der Polen, wegen Danzig einen Krieg auszulösen[85]. Halifax, der soeben erst ein Memorandum des Kabinetts über die Komplexität der Danziger Frage hatte zirkulieren lassen, meinte hierzu, Gie sollte lieber etwas Geschichte lernen. Obwohl der Minister den Eindruck zu vermeiden suchte, er wolle

[82] HC/Ottawa – D. O., CP 123 (39).
[83] Aide-mémoire von Te Water, 19. 5. 39, CP 123 (39).
[84] HC/Wellington – D. O., 29. 4. 39, FO C 6364/15/18.
[85] Gie – Te Water, 3. 5. 39, FO C 7105/54/18.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

die britischen Ansichten über Hitlers Expansionsbestrebungen Pretoria aufzwingen, riet er doch, den Botschafter der Union auf den verwickelten Hintergrund des polnischen Problems aufmerksam zu machen[86].

Wenngleich die Vertreter der übrigen Dominions ihre Sympathien für Deutschland nicht so offen aussprachen, wie Gie es tat, waren sie doch über die britische Unfähigkeit enttäuscht, die Polen zu Konzessionen zu bewegen. Der irische Premierminister De Valera erklärte es für unmöglich, das einfache Volk davon zu überzeugen, daß wegen Danzig Krieg geführt werden müsse. In Irland wurden koloniale Zugeständnisse der Briten als Mittel zur Lösung der internationalen Spannungen angesehen[87]. Teilweise mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung hielt Chamberlain es für unklug, die feste Haltung gegenüber Deutschland aufzugeben. Als Inskip, der den Wünschen der Hochkommissare nach einer größeren Mäßigung nicht ganz ablehnend gegenüberstand, den zaghaften Vorschlag machte, London solle seinerseits eine Annäherung an Berlin versuchen, da Hitler sich eine Initiative nicht erlauben könne, wies der Premierminister diesen Vorschlag als „premature" zurück[88].

Die Hochkommissare blieben auch unbefriedigt, als Lord Halifax in seiner bekannten Chatham-House-Rede vom 28. Juni 1939 „the twin foundations of purpose" betonte, die der britischen Politik zugrunde lägen, nämlich „the determination to resist force" und „the constructive work of building peace"[89]. Und obwohl in dieser gemäßigten Sprache Rücksicht auf die Dominions zum Ausdruck kam[90], erwies sich bei einem Treffen, das kurz darauf stattfand, daß immer noch große Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, welcher Aspekt stärker betont werden sollte. Wollte Halifax eine „silence menacant" unbedingt einhalten, so unterstrichen Bruce (Australien) und Te Water (Südafrika), wie wichtig es wäre, größere Bereitschaft zu einem Kompromiß zu zeigen! Genau wie 1938 wollten sie London veranlassen, einen Ausweg aus der Sackgasse in der Danzig-Krise zu suchen. Lord Halifax wiederum hoffte weiterhin auf direkte deutsch-polnische Verhandlungen[91].

Zu ihrer Enttäuschung mußten die Hochkommissare ansonsten feststellen, daß die britische Regierung keine bestimmten Vorschläge für eine Regelung parat hatte. Auf die Anfrage von Bruce, ob London nicht eine Abtretung Danzigs an Deutschland mit internationalen Garantien für eine Demilitarisierung der Stadt für vernünftig hielt, erwiderte Inskip ohne Umschweife, „that this would be a possible settlement with any country not having Germany's record, but that therein lay the difficulty". Halifax gab nur die unverbindliche Erklärung ab, daß „it might be possible in a calmer atmosphere to consider some ingenious plan that Danzig should be a free city within the German Reich ... with a special status which would preserve Polish customs rights and provide for non-fortification under international guaran-

[86] Aufz. von Halifax, 7. 5. 39, ebenda. Siehe auch Memorandum des Kabinetts, 5. 5. 39, CP 106 (39).

[87] Memo von P. Liesching, 5. 7. 39, FO W 10518/10518/68.

[88] CAB 30 (39), 24. 5. 39.

[89] The Earl of Halifax, Speeches on Foreign Policy, London 1940, S. 296f.

[90] Siehe CAB 30 (39), 24. 5. 39.

[91] Aufz. vom 11. 7. 39, FO C 10103/15/18.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

tee"[92]. Hiermit gaben sich die Hochkommissare aber nicht zufrieden. Wiederholt deuteten sie an, die britische Regierung solle sich nicht darauf beschränken abzuwarten, bis sich die Lage von selbst bessere. Te Water stellte die Frage, wie Hitler jene „silence menacant" auslegen werde und ob es klug sei, keinen Beweis von „elasticity" in den Ansichten der Briten im Hinblick auf die Zukunft zu geben. Halifax glaubte jedoch nicht, daß Hitler wegen Danzig einen Krieg riskieren würde, „since there were too many things on the other side"[92].

Besonders verärgerte die Haltung der französischen Regierung die Hochkommissare. Sie waren davon überzeugt, daß Mussolini einen mäßigenden Einfluß auf Berlin ausüben würde, wenn Daladier sich zu einem Kompromiß in den Streitfragen entschloß, die die italienisch-französischen Beziehungen seit Ende 1938 belasteten[93]. Bruce betonte, daß seine Regierung die französische Haltung aufs entschiedenste mißbillige, während Te Water die Ansicht vertrat, „that it was anomalous that French action in connection with Abyssinia, contrary to our interests, should now have led to a position where we have to support the French Government against the Italian Government"[94].

Hatte Halifax bei anderer Gelegenheit den Ärger über Daladiers Weigerung, mit Mussolini in Verbindung zu treten, geteilt[95], so wollte er doch nicht über seine ursprüngliche Absicht hinausgehen, nämlich der Pariser Regierung vorzuschlagen, mit dem italienischen Diktator zu sprechen. Er hielt diesen Schritt für notwendig, um die Verzögerung in den Vertragsverhandlungen mit der Sowjetunion wettzumachen. Er war jedoch keineswegs der Ansicht des irischen Hochkommissars Dulanty, daß die Italiener eine gute Sache verträten. In Anbetracht der italienischen Kampagne wegen Nizza und anderer Forderungen hatte er eher für die französische Hartnäckigkeit Verständnis[96]. Jedenfalls war es für Halifax wichtiger, bei den Franzosen nicht den Eindruck entstehen zu lassen, sie müßten Englands Schlachten schlagen. Auch fürchtete er, Annäherungsversuche an Rom könnten ebenso wie im September 1938 als Zeichen von Schwäche ausgelegt werden. Bruce und Te Water verhehlten demgegenüber nicht ihr Unbehagen „at no action being taken to arrest what they thought a drift to war". Halifax glaubte jedoch, daß in Berlin und Warschau Entwicklungen vor sich gingen, die Gespräche möglich machen würden. Er blieb daher fest und vertrat die Meinung, Hitler werde versuchen, einen Ausweg zu finden, wenn er erst überzeugt sei, daß ein Krieg nichts einbringe: dann würde London alles tun, um eine friedliche Lösung zu ermöglichen[97].

---

[92] Ebenda.
[93] Siehe Ferdinand Siebert, Italiens Weg in den Zweiten Weltkrieg, Frankfurt 1962, S. 91 ff.
[94] Aufz. vom 11. 7. 39, FO C 10103/15/18.
[95] Siehe CAB 38 (39), 19. 7. 39; auch Doherty, S. 222.
[96] Aufz. vom 11. 7. 39, FO C 10103/15/18.
[97] Memo von Halifax, 28. 7. 39, FO C 10806/15/18.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

IV

Die schlimmste Entwicklung in den Augen der meisten Hochkommissare aber war die zunehmende Neigung Londons zu Absprachen mit Sowjetrußland. Einen Einfluß hierauf konnten sie aber nur ausüben, wenn es im Kabinett eine eindeutige Meinungsverschiedenheit gab. Dies war nach der Besetzung Böhmens der Fall gewesen. Bei dieser Gelegenheit war nämlich Mackenzie Kings entschiedene Abneinung gegen eine britisch-sowjetische Übereinkunft als Argument dafür verwendet worden, Polen als Hauptstütze der geplanten Abwehrfront vorzuziehen[98]. Nachdem dann aber Warschau die Garantie erhalten hatte, hoffte Halifax die Sowjetunion durch eine Erklärung in das antideutsche Lager zu bringen, daß sie angegriffenen Staaten zu Hilfe kommen würde. Dies sollte Moskaus Neutralität bei einem Konflikt verhindern, andererseits die anti-russische Einstellung in den osteuropäischen Ländern, in den Dominions und auf seiten der britischen Rechten mildern. Zu den Hauptgegnern einer britisch-sowjetischen Verbindung gehörten General Hertzog und Mackenzie King – letzterer teilweise wegen der Haltung der kanadischen Katholiken und der Gefahr des Kommunismus in der Provinz Quebec[99]. Aber auch die australische und, in geringerem Grade, die neuseeländische Regierung erhoben Einspruch gegen das geplante Abkommen, das Japan herausfordern müsse.

Als Stalin statt der vorgeschlagenen Erklärung am 27. April einen Drei-Mächte-Pakt anregte, war die Meinung innerhalb der britischen Regierung geteilt. Chamberlain und Halifax hielten an ihrer ursprünglichen Konzeption fest. Am 3. Mai bemerkte letzterer, er sei gegen einen Pakt, der Japan gänzlich auf die Seite Deutschlands treiben könnte. Auch machte er sich die von Inskip vorgetragenen Einwände Ottawas und Pretorias zu eigen. Doch sowohl die französische Regierung als auch Mitglieder des Londoner Kabinetts einschließlich des Kriegsministers Hore-Belisha[100] widersetzten sich dem. Neuseeland sprach sich jetzt gleichfalls klar für einen Pakt mit Moskau aus[101]. Kurz darauf mußte Halifax zugeben, daß auch der australische Hochkommisar Bruce „[was] prepared to go to considerable lengths to secure Russian adherence", obwohl er „considerable disinclination to reaching a close agreement with Russia" zeige[102].

Als man sich bei den Verhandlungen in Moskau festgefahren hatte, weil Stalin auf einem Drei-Mächte-Pakt bestand, kam man überein, die Dominions über den Stand der Dinge zu informieren. Ihre Reaktion war sehr unterschiedlich. Während Menzies fürchtete, ein Rückzieher würde einen Konflikt eher fördern als verhindern, machte Hertzog am 19. Mai einen letzten Versuch, um eine Allianz mit der Sowjetunion zu vereiteln. Er behauptete, ein solcher Pakt würde eine friedliche Lösung unmöglich machen, da er von Deutschland interpretiert werde „as an

[98] CFP (36) 38, 27. 3. 39.

[99] HC/Ottawa – Harding, 7. 7. 39, FO C 10766/15/18; auch HC/Ottawa – D. O., 27. 4. 39, CP 123 (39).

[100] CAB 26 (39), 3. 5. 39.

[101] Governor-General/Neuseeland – D. O., 12. 5. 39, CP 123 (39).

[102] CFP (36) 47, 16. 5. 39.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

attempt to cut her off from economic expansion eastwards". Diese Entwicklung „[would] reduce her to a state of the greatest possible weakness in any future struggle with her declared enemy"[103]. Dies war jedoch keineswegs die Meinung aller seiner Kollegen, wie Hertzog behauptete. So war Smuts, wenn auch mit Widerstreben, zu der Überzeugung gelangt, daß eine Übereinkunft mit Rußland das geringere von zwei Übeln wäre, da es militärisch zu einem Gleichstand führen und dieser wiederum einen Krieg verhindern würde[104].

Die wichtigste Frage aber war, inwieweit ein solcher Pakt die Commonwealth-Länder in ihrem Entschluß, England beizustehen, wankend machen könnte. Ein Regierungsmitglied, Morrison, vertrat die Ansicht, daß sie England wohl im Falle eines deutschen Angriffs auf Polen oder Rumänien beistehen würden, nicht aber bei einem deutschen Angriff auf die Sowjetunion, es sei denn, andere Staaten wären beteiligt[105]. Auch ein höherer Beamter des Foreign Office warnte vor einem Abkommen „with so insecure an ally as Soviet Russia at the expense of loosening essential imperial ties"[106]. Cadogan versicherte, „this was very much in the P. M.'s mind"[107].

Trotz allem teilte Inskip am 24. Mai dem Kabinett mit, die Hochkommissare glaubten, ihre Regierungen würden einen Pakt mit Moskau einem Fehlschlag in den Verhandlungen vorziehen[108]. Das war freilich keineswegs die Meinung Hertzogs. Ihm zufolge war Südafrika eindeutig gegen den Pakt, so daß London sich gegebenenfalls bei Kriegsausbruch der Gefahr einer südafrikanischen Neutralität aussetzen würde. Optimistischer beurteilte man Kanada, dessen öffentliche Meinung es veranlassen werde, ohne viel Zögern in den Krieg einzutreten. Die Haltung Australiens und Neuseelands schließlich sah man davon abhängen, ob London sein Versprechen erfülle, eine Flotte in den Pazifik zu schicken, falls Japan sich an dem Konflikt beteilige. Wenn London das nicht tue, würden beide Länder neutral bleiben oder höchstens „Pan-Pacific self-help only, under the aegis of America", unternehmen. Eine schnelle Erklärung über die britische Einstellung wurde empfohlen und auch ein ernster Versuch, Amerika für eine eindeutige Politik im Pazifik zu gewinnen. Das wäre besser, als die USA in europäische Streitigkeiten hineinzuziehen[109].

Wenn auch in den folgenden Wochen wenig getan wurde, um die Amerikaner in Europa und Fernost miteinzubeziehen, weil man befürchtete, Roosevelt dadurch in seinem Kampf mit den isolationistischen Elementen zu kompromittieren[110], so hatten die Dominions doch die Genugtuung zu wissen, daß London genau wie sie bestrebt war, eine weitere Verschlechterung der Beziehungen zu Japan zu ver-

[103] Aide-mémoire von Te Water, 19. 5. 39, CP 123 (39); Menzies – D. O., 22. 5. 39, ebenda.
[104] Hancock, a.a.O., S. 311/2.
[105] CFP (36) 48, 19. 5. 39.
[106] Memo von Sir G. Mounsey, 23. 5. 39, FO C 7105/54/18.
[107] Anmerkung von Cadogan, ebenda.
[108] CAB 30 (39), 24. 5. 39.
[109] Memo von Hadow, 24. 5. 39, FO C 10767/15/18.
[110] Siehe Doherty, a.a.O., S. 83.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

meiden. Wie Chamberlain erklärte, zwang die Situation in Europa seine Regierung, sich mit Tokio zu arrangieren, damit keine größere Flotte in den Fernen Osten geschickt zu werden brauche. Inskip hielt es jedoch für nötig, seine Kollegen daran zu erinnern, daß Australien und Neuseeland im Kriegsfalle bestürzt sein würden, wenn dies nicht geschähe[111]. Die Frage stellte sich indessen nie ernsthaft, ob ein Pakt mit Rußland auf den Pazifik ausgedehnt werden sollte. Halifax' Meinung war: „... Russian help in the Far East might not be worth much, and he felt that such an extension of the treaty would do more in the direction of provoking Japan than of assisting us"[112].

Unter dem Druck Daladiers und der Befürworter einer Allianz mit Moskau im Kabinett wurden Chamberlain und sein Außenminister nun aber besorgt, daß die Verhandlungen zusammenbrechen könnten. Zwischen dem 19. und 24. Mai hatte besonders Halifax Bedenken, daß dies zu einem ‚rapprochement' zwischen Hitler und Stalin führen könne, was die Deutschen ermutigen würde, einen neuen militärischen Schlag zu führen[113]. Im Juni konnte überdies der britische Hochkommissar in Ottawa berichten, selbst Mackenzie King habe sich mit der Tatsache abgefunden, daß die Sowjetunion mit der ‚Friedensfront' verbunden werde. Sein Mißtrauen gegenüber dem Foreign Office und der entschlossenen Politik, die London nun zu verfolgen suchte, wurde dadurch freilich nicht beseitigt. Wie der Hochkommissar glaubte, war es auf seinen früheren Besuch bei Hitler sowie auf die Tatsache zurückzuführen und daß er „sentimental by nature" sei. Diese Veranlagung mache ihn nämlich glauben, daß Hitler „could be won over by an appeal to his better nature". Seiner Ansicht nach habe die britische Regierung eine gute Gelegenheit dazu nach München verpaßt. Die Enttäuschung war jedoch gegenseitig, so daß man es im Foreign Office für Zeitverschwendung hielt, dem kanadischen Premierminister, den man als einen „laisser-faire isolationist" abtat, die britische Situation zu erklären[114].

Tatsächlich konnte zu diesem Zeitpunkt die britische Regierung der Unterstützung der Dominions, mit der möglichen Ausnahme Südafrikas, sicher sein, wenngleich diese Unterstützung widerstrebend zugesagt wurde. Mackenzie Kings Zögern, die von London verfolgte Politik anzuerkennen, bewies, wie zutreffend die Meinung von Sir John Simon und Inskip war, daß, falls die Verhandlungen mit Moskau scheiterten, „it was most important ... that they should break on something which carried with it the sympathy of public opinion here [d. h. in England] and throughout the world"[115].

Nichts konnte diesem Zweck besser dienen als das plötzliche Abkommen zwischen Berlin und Moskau von Ende August 1939 – der Hitler-Stalin-Pakt –, der hinter dem Rücken der britisch-französischen Delegation in Rußland getroffen wurde. Obwohl

[111] CFP (36) 53, 20. 6. 39.
[112] Aufz. über Treffen mit den Hochkommissaren, 11. 7. 39, FO C 10103/15/18.
[113] Harvey Diaries, 20. 5. 39, S. 290; CAB 30 (39), 24. 5. 39.
[114] Campbell an Harding, 7. 7. 39, FO C 10766/15/18.
[115] CFP (36) 58, 19. 7. 39.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

er die fast vollständige Isolation Polens bedeutete und die britische Vision eines erfolgreichen Zweifrontenkriegs zerstörte, führte er den Völkern des Commonwealth eindringlich vor Augen, wie gefährlich Deutschland geworden war.

Besonders auffallend war die Wirkung auf Regierungskreise in Ottawa. Die Zusammenarbeit mit dem Mutterland „which ... had in the past been at the best carefully pondered and at the worst flatly refused, now became the order of the day"[116]. Am 25. August wurde London unterrichtet, daß das kanadische Kabinett ohne Ausnahme dafür gestimmt habe, an einem etwaigen Krieg teilzunehmen. Vorausgesetzt wurde dabei freilich die Zustimmung des Parlaments. Auch hielt Mackenzie King es gleichzeitig für angebracht, die Unabhängigkeit seines Landes zu betonen, indem er klarstellte, „that Canada must be allowed to make her own choice as a nation and that it will cause [a] harmful impression if anything is said suggesting that she should come in automatically as though she were a colonial possession"[117].

Das Verhalten Mackenzie Kings war typisch für die Reaktion in den Hauptstädten des Commonwealth, nachdem der erste Schock über den Hitler-Stalin-Pakt abgeklungen war. Es zeigte sich, daß Solidaritätserklärungen für England die britische Regierung auch zu verstärkten Bemühungen antreiben sollten, nicht nur Berlin, sondern auch Warschau zu einem Kompromiß zu bewegen. Nachdem Robert Menzies „[the] magnificent restraint" der Briten gelobt hatte, sowie ihre Versuche, eine friedliche Lösung der europäischen Probleme zu finden, trat er für „a powerful and just settlement of differences" ein und betonte, daß „notions of pride and dignity existing in various countries might have to be modified in the interests of the world at large". Der Führer der australischen Opposition, Curtin, erklärte, daß sein Land nicht seine Leute zur Teilnahme an einem Krieg nach Europa schicken könne, und hob ferner hervor, daß das Vereinigte Königreich „must take account of the opinions of the Dominion Governments"[118].

Die schwierigste Situation entstand in Südafrika, wo Hertzog sich sogar weigerte, das Kabinett einzuberufen, und Dr. Malan, der Führer der Nationalisten, Neutralität für sein Land forderte mit der Begründung, daß auch ein siegreiches Deutschland Südwestafrika in Ruhe lassen würde. Selbst Smuts mußte sich auf eine Erklärung beschränken, ein Krieg sei wahrscheinlich, und es sei für Südafrika notwendig, seine Interessen sorgfältig zu prüfen[119].

Nach dem russischen Frontwechsel war die britische Regierung vor allem bemüht, ihre Entschlossenheit zu demonstrieren, den Polen beizustehen. Auf diese Weise hoffte sie Hitler von einem Angriff abzuhalten[120]. Obwohl „The Times" zuversichtlich erklärte, die Dominions seien entschlossen, den Briten beizustehen[121], offenbarten Kommentare von Commonwealth-Sprechern, daß dies nicht ohne Be-

[116] HC/Ottawa – Eden, 20. 9. 39, FO W 14835/10478/68.
[117] HC/Ottawa – D. O., 25. 8. 39, FO W 12646/10478/68.
[118] Times, 24. 8. 39, 25. 8. 39.
[119] Hancock, a.a.O., S. 318; Times, 24. 8. 39.
[120] Doherty, a.a.O., S. 256ff.
[121] 25. 8. 39.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

dingungen geschehen würde. Es zeigte sich, daß die Vertreter der Dominions zum großen Teil immer noch so dachten wie in der Sudetenkrise und daß sie glaubten, britische Großzügigkeit würde Hitler aus einer schwierigen Lage befreien können.

Ihre Haltung brachten die Hochkommissare am 23. August unmißverständlich zum Ausdruck, indem Bruce und Dulanty erklärten, sie seien besorgt, daß die britische Beistandserklärung für Polen und die Unnachgiebigkeit des polnischen Außenministers, Oberst Beck, Hitler einen Rückzieher unmöglich machen würden[122]. Einen Tag darauf meinte Te Water, London sei im Begriff, allzu kompromißlos zu werden. Er bat Halifax daher um „some broad explicit statement of the general aims of the peace front", und schlug eine Erklärung dieser Mächte darüber vor „how far they were prepared to discuss at the conference table all outstanding European problems, such as economic raw material and colonial questions with regard to Germany, Italian colonial claims and German-Polish questions"[123].

Auf der anderen Seite konnte Halifax weder seine Erbitterung über die Exzesse Berlins mehr verhehlen noch seine Überzeugung verheimlichen, daß die Kluft zwischen London und dem Nazi-Regime unüberbrückbar geworden sei. Er wies darauf hin, wie oft London seine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen gezeigt habe. „The real trouble was, he was convinced, that Hitler's whole outlook on international affairs and his philosophy was so fundamentally different from ours that it was difficult to talk a common language with him. He thought that Hitler seemed to look on expansion as a right of the virile German race, and in terms of actual physical expansion and opportunities for settlement at the expense of his weaker neighbours. He was satisfied that Hitler was under no misapprehensions as to our willingness to discuss questions, if he were himself willing to do so."[124]

Te Water seinerseits meinte besorgt, die Engländer hätten ihre Bereitschaft, die Probleme zu diskutieren, so oft dargelegt, daß diese Beteuerungen als „empty formulae" betrachtet würden. Um diesen Eindruck zu verwischen, sei es nötig „[to make] a big and striking gesture to public opinion in all countries, including Germany, and to posterity ... on broad moral grounds". Er schlug daher vor, Roosevelt möge bei allen Nationen anfragen, wie sie über eine allgemeine Konferenz dächten. Um Te Water zu unterstützen, fügte Bruce hinzu, Halifax' Ansicht sei überholt, daß es besser sei abzuwarten, bis die Friedensfront „[was] in a position of real strength. Unfortunately as a result of the Russo-German agreement we were not now in such a position."[125]

Wurde nun Chamberlains unzweideutige Mitteilung vom 22. August an den „Führer", daß die Briten sich durch das Hitler-Stalin-Abkommen keinesfalls einschüchtern ließen, von den Hochkommissaren als zu steif bezeichnet[126], so legten sie Hitlers Bemerkungen gegenüber Sir Nevile Henderson so aus, als enthielten

[122] Inskip Diaries, 23. 8. 39.
[123] Aufzeichnung über Treffen mit den Hochkommissaren, 24. 8. 39, FO W 12807/9831/68.
[124] Ebenda.
[125] Ebenda.
[126] DBFP 3/VII/207, S. 170/3.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sie ermutigende Anzeichen von Kompromißbereitschaft[127]. So drängten sie, als sie sich zwei Tage später wieder trafen, den Außenminister zu weiterem Entgegenkommen. Eingangs betonte Bruce, daß seine Regierung eine großzügige Antwort an Hitler erwarte („in a very big way"), worin nicht nur die polnische Frage, sondern alle Probleme zur Sprache kommen müßten. Er betrachtete es als „very important that we should induce the Poles, who had undoubtedly been guilty of maltreatment of the German minority as probably the Germans had of the Polish minority, to adopt a reasonable attitude"[128].

Die Tatsache, daß Hitler nicht auf der Kündigung eines Garantieversprechens an Polen bestanden hatte, wurde von Massey als hoffnungsvolles Zeichen gewertet[129]. Diese günstigen Interpretationen der Äußerungen Hitlers machten indessen auf Lord Halifax wenig Eindruck. Im Grunde teilte er die Hoffnungen seiner Gesprächspartner ebenso wenig wie vorher, sondern betrachtete Hitlers Angebot, das eine Garantie für das britische Weltreich einschloß, eher als „the old technique and an attempt to divide us from Poland"[130]. Nur Jordan von Neuseeland schien seine Skepsis zu teilen. „Was it", so fragte er, „Germany's view that if Poland would not give Germany everything Germany wanted, that was being unreasonable?" Wenngleich er damit einverstanden war, daß London Hitlers Wort großzügig auslegen solle, hoffte er doch, „that Germany too will not be unreasonable"[131].

Auch der Premierminister von Australien war offensichtlich der Meinung, daß die Briten nicht genügend täten, um dem „Führer" in seiner mißlichen Lage zu helfen. Am 27. August intervenierte Menzies mit einem langen telegrafischen Appell an Chamberlain, in dem er betonte, daß „[he had been] much struck by what appears to be a real advance" in Hitlers letzter Erklärung an Henderson vom 25. August im Gegensatz zu dem trotzigen Ton seiner offiziellen Antwort an Chamberlain zwei Tage zuvor. Er legte London nahe, keine Gelegenheit zu versäumen, um Berlin den britischen Wunsch nach Frieden zu unterbreiten und verlangte „a clear statement by Hitler of his aims and desires", Obwohl Menzies sich gegen eine Übereinkunft aussprach, die Polen in späteren Verhandlungen zum Nachteil gereichen konnte, bat er Chamberlain dringend, Hitler zu zeigen, daß er ihn ernst nahm. Außerdem schlug er vor, diesen nach London oder einem neutralen Ort einzuladen. So könnte das europäische Klima normalisiert werden und Hitler „could demonstrate the reality of his own peaceful desires". Zugleich bestätigte er allerdings auch die Zusage der Hilfe Australiens, gleich wie die britische Entscheidung auch ausfallen möge[132].

Die Vorschläge Menzies' wurden im Kabinett nicht einmal diskutiert. Ein wei-

---

[127] DBFP 3/VII/283, S. 227.
[128] Aufz. über Treffen vom 26. 8. 39, FO W 12807/9831/68.
[129] Ebenda.
[130] Inskip Diaries, 26. 8. 39.
[131] 26. 8. 39, FO W 12807/9831/68.
[132] Inskip Diaries, 27. 8. 39; Menzies – Chamberlain, 27. 8. 39, CP 183 (39).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

terer Antrag des kanadischen Premierministers, der britische Monarch möge einen Appell an den Führer richten, wurde abgelehnt[133]. Empfehlungen solcher Art machten so gut wie keinen Eindruck in London, da sowohl das Kabinett als auch das Foreign Office nunmehr überzeugt waren, daß allein die Festigkeit ihrer Haltung Hitler schwankend gemacht habe[134]. Deshalb wurde noch einmal die britische Entschlossenheit, den Polen beizustehen, betont. Obwohl man sich eine Tür für Verhandlungen offengehalten hatte, wie Inskip Te Water und seinen Kollegen mitteilte[135], wollte man bei den Deutschen nicht die Illusion aufkommen lassen, sie könnten zwischen London und Warschau einen Keil treiben[136].

Als Hitler die bekannte Forderung stellte, daß ein bevollmächtigter polnischer Unterhändler sofort nach Berlin geschickt werden solle, wurde sie von Chamberlain und dem Kabinett sofort als unvernünftig zurückgewiesen. Die Hochkommissare fanden diese britische Antwort „cold and at one point abrupt". Halifax war zunächst geneigt, ihnen nachzugeben, blieb dann aber bei seinem ursprünglichen Plan einer „firm and even sharp"-Antwort, die Hitlers Forderung nach einem polnischen Bevollmächtigten ablehnte. Er schlug zugleich die Unterlassung von Truppenbewegungen vor, bis es tatsächlich zu Verhandlungen komme[137]. Der Zorn der Commonwealth-Vertreter richtete sich nun ganz klar gegen die Polen und besonders gegen ihren Botschafter in Berlin, der ihrer Meinung nach Ribbentrop aufsuchen sollte. Auch Inskip betrachtete Lipski als „a menace", war jedoch gegen „pressure on Poland to go into a conference blind". Die Hochkommissare hatten daher auch keinen Erfolg mit ihrem Versuch, die Polen durch britische Einflußnahme zur Entsendung eines Unterhändlers zu Hitler zu bewegen[138].

Die Gewißheit, daß die Dominions England schließlich doch beistehen würden, hatte es der britischen Regierung leichter gemacht, die fortwährenden Appelle zur Mäßigung zu ignorieren. Inskip legte dem Kabinett die Ansicht Smuts dar, daß General Hertzog das Parlament einberufen müsse, „in which case he [General Smuts] would press for a definite decision between belligerency or neutrality and hoped to be able to carry his colleagues with him in deciding for belligerency"[139]. In Kanada war die Öffentlichkeit weit davon entfernt, Mackenzie Kings Vorsicht gutzuheißen und trat deutlich für Widerstand gegen die deutschen Einschüchterungstendenzen ein[140]. Da der Schriftverkehr zwischen Berlin und London nicht veröffentlicht worden war, hatte die Befürchtung um sich gegriffen, Chamberlain würde Hitler wiederum nachgeben. Dem britischen Hochkommissar zufolge war in Kanada „an urge now to fight, because they regard it as almost certain that any

[133] King – Chamberlain, 26. 8. 39, Eayrs, a.a.O., S. 80; CAB 43 (39).

[134] Harvey Diaries, 27. 8. 39, S. 308.

[135] 26. 8. 39, FO W 12807/9831/68.

[136] Siehe Halifax an Ogilvie-Forbes, 28. 8. 39, DBFP 3/VII/426, S. 330/2.

[137] Inskip Diaries, 30. 8. 39; auch CAB 46 (39); Halifax – Henderson, 30. 8. 39, DBFP 3/VII/543, 547, S. 415/4, 417.

[138] Inskip Diaries, 31. 8. 39.

[139] CAB 43 (39).

[140] Siehe HC/Ottawa – D. O., 28. 8. 39, FO W 12790/10478/68.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

settlement with a man like Hitler will be temporary and that war had better come now because, if it comes next spring or next autumn, the present keenness may have passed ..."[141].

Während der ganzen Krise hatte das britische Kabinett den Standpunkt der Commonwealth-Länder zur Kenntnis genommen, ohne sich dadurch sehr beeinflussen zu lassen. Sicherlich waren Halifax und Inskip klug, wenn sie stets ihre Bereitschaft zeigten, sich die Kritik der Hochkommissare anzuhören. So konnte Menzies trotz seines vergeblichen Appells an Chamberlain vor der Öffentlichkeit den Eindruck verwischen, daß die Ansichten des Commonwealth außer acht gelassen wurden. Am 30. August sprach er sich anerkennend darüber aus, daß London „had given Australia every opportunity to express her opinions and to give advice on matters arising out of the German note ..."[142].

Bemerkenswert ist, daß die britische Regierung sich sogar noch darum bemühte, die Dominions von Londons Geduld und der gerechten Sache der Alliierten zu überzeugen, als die Deutschen bereits in Polen eingefallen waren. So wurden die Regierungen der Dominions davon informiert, daß England den Appell Präsident Roosevelts respektieren würde, keine zivilen Ziele zu bombardieren[143]. Am 2. September wurde ihnen mitgeteilt, daß Henderson zu jeder beliebigen Zeit zu Ribbentrops Verfügung stehe, sobald Hitler die britische Forderung nach Rückzug aus Polen beantwortet haben würde[144]. Am gleichen Tage wurden sie über Verhandlungen unterrichtet, die angeblich zwischen einer sowjetischen Militärmission und Berlin stattfänden[145]. Von besonderer Bedeutung für Neuseeland und Australien war die Nachricht, daß der britischen Regierung die Neutralität Italiens wahrscheinlich erschien und daß provokative Maßnahmen unterlassen werden sollten[146].

Es war aber gar nicht mehr nötig, die Dominions in dieser Weise zu beeinflussen. Nachdem England am 3. September Deutschland den Krieg erklärt hatte, folgten Australien und Neuseeland fast sofort. Immerhin konnte der Nationalstolz der Commonwealth-Länder noch ein Hindernis bilden. So wurde Menzies wegen seiner Worte am 3. September, „Great Britain has declared war ... and as a result Australia is at war", später angeklagt, er habe „Australia's independent status as a nation" aufgegeben. Er sah sich auch schwerer Kritik ausgesetzt, weil er das Parlament nicht einberufen hatte, bevor er die Kriegserklärung abgab[147]. Eine ähnliche Einstellung machte sich in Kanada bemerkbar, wo O. D. Skelton, der Leiter des Außenministeriums, an sich der Neutralität noch den Vorzug gab[148]. Am 1. Sep-

[141] Campbell – Harding, 30. 8. 39, FO W 13608/10478/68.

[142] Times, 31. 8. 39.

[143] D. O. – Regierungen von Australien, Canada, Neuseeland, S. A., Eire, Südrhodesien, 1. 9. 39, FO W 13114/9831/68.

[144] FO W 13114/9831/68.

[145] FO W 13114/9831/68.

[146] FO W 12824/9831/68, 30. 8. 39.

[147] Robert Gordon Menzies, Afternoon Light, Some Memories of Men and Events, London 1967, S. 16.

[148] Eayrs, a.a.O., S. 72.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

tember teilte Mackenzie King London mit, daß er völlige Unterstützung für England empfehlen werde[149]. Obwohl die öffentliche Meinung ihm keine andere Wahl ließ[150], verbot ihm, wie er selbst berichtete, die Haltung einiger Regierungsmitglieder, doch irgendeine Erklärung über Kanadas Haltung abzugeben, bis England selbst den Krieg erklärt hatte[151]. Um seine nationale Unabhängigkeit zu beweisen, erklärte in der Tat Kanada erst drei Tage nach dem Mutterland Deutschland den Krieg[152]. In Südafrika blieb die Frage der Teilnahme noch länger offen. Erst nach einer dramatischen Auseinandersetzung mit Hertzog konnte Smuts das Parlament – mit einer Stimmenmehrheit von 13 – für den Kriegseintritt gewinnen[153].

Von den Commonwealth-Ländern blieb nur die neue Republik Eire neutral. Dulantys Voraussage, daß deutsche Angriffe auf irische Schiffe sein Land innerhalb einer Woche zum Krieg zwingen würden, bestätigte sich nicht[154]. Fast zwei Monate später stellte ein Bericht des britischen Informationsministeriums fest, daß etwa acht von zehn Iren für Neutralität einträten. Sie seien „mildly sympathetic to the allied cause, partly for economic reasons, partly out of sympathy for Catholic [‚partitioned'] Poland, and partly and most important, out of loathing for German and Russian Atheism". Andererseits war dem Bericht zufolge die relativ geringe Sympathie für die Sache der Alliierten „analogous to the preference felt by most Englishmen for China as against Japan. Such as it is, it would vanish overnight if either Germany or England deliberately violated Irish neutrality."[155] Angesichts der ungeschickten Politik, die England jahrhundertelang in Irland betrieben hatte, kann diese Haltung kaum überraschen. Gleichwohl war für Winston Churchill der Gedanke unerträglich, daß die Atlantikhäfen der britischen Kontrolle entzogen wären. Sein Vorschlag, sie einzunehmen und Eire aus dem Empire auszustoßen, erschien jedoch Halifax und Eden (der jetzt der Regierung angehörte) glücklicherweise zu drastisch, und sie zogen die irische Neutralität einem neuen Bürgerkrieg vor[156].

Da die USA immer noch zögerten, ihre Isolation aufzugeben, und die Annäherung zwischen Japan und den Achsenmächten immer bedrohlicher erschien, sahen die meisten Commonwealth-Völker durch Hitlers Ambitionen in Europa ihre eigene Sicherheit gefährdet. Wenn man bedenkt, wie lange selbst die britische Regierung und das englische Volk auf einen Kompromiß mit den Diktatoren gehofft hatten, so ist es leicht verständlich, daß die Dominions noch mehr Zeit brauchten, um zu erkennen, daß die Ereignisse in Osteuropa nicht nur örtliche, sondern internationale Bedeutung hatten. Für Beobachter wie den Herausgeber der „Times", Geoffrey Dawson, für den die Erhaltung des Empire im Vordergrund stand, schien die

[149] HC/Ottawa – D. O., 1. 9. 39, FO W 13084/10478/68.
[150] Siehe HC/Ottawa – Eden, 20. 9. 39, FO W 14835/10478/68.
[151] Lord Maugham, 1. 9. 39, CAB 47 (39).
[152] Siehe Massey, a.a.O., S. 278.
[153] Hancock, a.a.O., S. 319/23.
[154] CAB 47 (39).
[155] Memo von Frank Pakenham, 23. 10. 39, FO W 16513/10518/68.
[156] Siehe Harvey Diaries, 30. 10. 39, S. 326.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mangelnde Übereinstimmung zwischen den Commonwealth-Regierungen und London eine Krise heraufzubeschwören, die den Zerfall des Empires bedeuten könnte[157]. Zweifellos wurde die Entscheidung der Commonwealth-Völker, sich in einen zweiten Konflikt mit Deutschland einzulassen, dadurch erleichtert, daß Chamberlain immer noch an der Macht war und für die Wiederherstellung des Friedens arbeitete.

Wenn man auf den begrenzten Zeitraum der Jahre 1938/39 blickt, so kommt man weniger zu dem Ergebnis, daß die Dominions die britische Politik beeinflußt haben, als daß England immer noch einen starken Einfluß auf die weit entfernten Commonwealth-Länder auszuüben vermochte. Betrachtet man hingegen einen längeren Zeitraum, nämlich die Entwicklung, die zum Streit von Westminster im Jahre 1931 und zur Anerkennung der Dominions als völlig autonome Staaten führte, so gewinnen wir einen anderen Eindruck. In dieser Perspektive erscheint der Eifer, mit dem die Regierungen gegenüber der Politik Londons im Jahre 1939 fast bis zum letzten Augenblick ihre Vorbehalte machten, als ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Erreichung jener unabhängigen Position in der Außenpolitik, wie sie die größeren Dominions erlangt hatten. Ihre Politik wurde jetzt weniger von der Loyalität gegenüber dem Mutterland als Mittelpunkt des Empires bestimmt, als vielmehr von den eigenen regionalen Interessen. Diese Entwicklung setzte sich während und nach dem Zweiten Weltkrieg stetig fort.

[157] Siehe Evelyn Wrench, Geoffrey Dawson and our Times, London 1955, S. 369.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

LOTHAR GRUCHMANN

EUTHANASIE UND JUSTIZ IM DRITTEN REICH

Das Problem der Euthanasie und der „Vernichtung lebensunwerten Lebens" hatte bereits ab 1933 bei den Vorberatungen über eine Neugestaltung des deutschen Strafrechts eine Rolle gespielt.* In der 1933 veröffentlichten Denkschrift des Preußischen Justizministers Hanns Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht", an der auch Freisler als damaliger Staatssekretär im Preußischen Justizministerium maßgeblich mitgearbeitet hatte, wurde die Euthanasie nicht als strafwürdig angesehen, wenn sie von einem unheilbar Kranken selbst oder – wenn dieser zu einer Willensäußerung nicht mehr in der Lage war – von seinen Angehörigen verlangt wurde. Unter dem Titel „Sterbehilfe" wurde dort ausgeführt, es trete „bei der Tötung auf Verlangen Straflosigkeit ein, wenn der Täter ein staatlich zugelassener Arzt ist, der Kranke unheilbar krank ist und dies durch das Gutachten zweier beamteter Ärzte festgestellt ist"[1]. Eine Durchführungsverordnung sollte das Verfahren im einzelnen regeln und den Kreis der antragsberechtigten Angehörigen abgrenzen. Dagegen, so hieß es in der Denkschrift weiter, erübrige sich die Schaffung eines Unrechtsausschließungsgrundes bei der sogenannten „Vernichtung lebensunwerten Lebens":

> „Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe *gesetzmäßig anordnen*, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung ... Wohl bleibt zu betonen, daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch eine nichtamtliche Person stets eine strafbare Handlung darstellt."[2]

Hier wurden Gedanken aufgegriffen, die der Strafrechtslehrer Prof. Karl Binding und der Psychiater Alfred Hoche schon 1920 in ihrer Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form"[3] vertreten hatten. Danach sollte die Tötung unheilbar Kranker und Blödsinniger auf Antrag der Angehörigen oder der Vormünder in einem geregelten Verfahren nach sorgfältiger Prüfung durch eine Kommission, die aus zwei Ärzten und einem Juristen bestehen sollte, freigegeben werden. Schon bei diesen beiden (nichtnationalsozialistischen) Autoren waren als Begründung Argumente angeklungen, die für das spätere nationalsozialistische Euthanasieprogramm ausschlaggebend werden sollten, – daß nämlich Volksvermögen und Arbeitsaufwand durch die Pflege sol-

* Der Aufsatz stellt den Vorabdruck eines Kapitels aus dem Beitrag „Das Reichsjustizministerium im nationalsozialistischen Staat" dar, den der Verfasser für die vom Institut für Zeitgeschichte (IfZ) herausgegebene Reihe: „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus" erarbeitet.

[1] Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933, S. 86f.

[2] A.a.O., S. 87, Hervorhebung vom Verfasser.

[3] Erschienen in Leipzig 1920.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

cher „Ballastexistenzen" produktiven Zwecken entzogen würden[4]. Wenn die Denkschrift Kerrls auch betonte, es stehe „hier nicht zur Erörterung", ob eine staatliche Anordnung zur Tötung Geisteskranker „geboten" sei, so schloß sie damit doch eine solche für die Zukunft nicht grundsätzlich aus. Das genügte, um Widerstände auf den Plan zu rufen. So nahm z. B. das Episkopat der katholischen Kirche 1934 beim Reichsjustizministerium gegen die Sterbehilfe und die Tötung unheilbarer Geisteskranker durch amtliche Organe entschieden Stellung, da sie mit dem christlichen Sittengesetz unvereinbar seien. Die Kommission, die mit Empfehlung des Episkopats beim Deutschen Caritasverband zur gutachtlichen Äußerung über diejenigen Fragen bei der Neugestaltung des Deutschen Strafrechts gebildet worden war, die die Caritas berührten, reichte im gleichen Jahr bei der amtlichen Strafrechtskommission eine Denkschrift ein, in der es hieß:

> „Was für die Euthanasie gesagt ist, gilt in ganz wesentlichem Sinne von der Vernichtung des sogenannten lebensunwerten Lebens, bei der nur das Moment der Erleichterung subjektiver Leiden wegfällt. Wir sind der Ansicht, daß der Begriff der Heil- und Pflegeanstalten nicht dadurch in sein Gegenteil verkehrt werden darf, daß in ihnen wehrlose und bewußtseinslose Menschen getötet werden. Wir haben auch stärkste Bedenken namentlich in der Richtung, daß durch die Zulassung einer solchen Tötung die Abneigung gegen die Unterbringung eines Kranken in einer öffentlichen Anstalt bei den Angehörigen und bei dem vielleicht in diesem Augenblicke noch entscheidungsfähigen Kranken in einer Weise verstärkt würde, die für die Einleitung von Heilmaßnahmen und für das Gesamtwohl nur verhängnisvoll sein könnte."[5]

Derartige Gegenvorstellungen blieben zu dieser Zeit offensichtlich noch nicht ohne jeglichen Erfolg. In dem von Reichsjustizminister Gürtner 1935 herausgegebenen Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission[6] wurde jedenfalls im Gegensatz zu den vorangegangenen Vorschlägen des Preußischen Justizministeriums eine Straflosigkeit der Euthanasie ausdrücklich abgelehnt. Allerdings wurde die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Bestrafung jeglicher Tötung nicht mehr mit der „individualistischen Einstellung" begründet, daß dabei „der Lebenswille eines einzelnen mißachtet wird", sondern mit der neuen Theorie, daß darin ein „Angriff auf die Volksgemeinschaft, der in der Vernichtung jedes ihrer Glieder gelegen ist", zu sehen sei. Im Abschnitt „18. Tötung", der von Prof. Grafen von Gleispach bearbeitet worden war, hieß es: „Eine Freigabe der Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage." Vielmehr suche der nationalsozialistische Staat bereits dem Entstehen solcher „Entartungen im Volkskörper" durch Maßregeln wie dem Gesetz zur Verhütung erbkranken

---

[4] A.a.O., S. 26f., 53f.

[5] S. 41 der Denkschrift. Zitiert im Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal Bertram, an den Chef der Reichskanzlei, Dr. Lammers, vom 11. 8. 1940 (Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381).

[6] Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgeg. von Dr. Franz Gürtner, Berlin 1935.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Nachwuchses vom 14. Juli 1933[7] – das die Zwangssterilisierung vorsah – vorzubeugen, so daß sie ohnehin im Abnehmen begriffen seien.

„Aber die Kraft der sittlichen Norm des Tötungsverbotes darf nicht dadurch geschwächt werden, daß aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen für die Opfer schwerer Erkrankungen oder Unfälle gemacht werden, mögen auch diese Unglücklichen nur durch ihre Vergangenheit oder äußere Erscheinung dem Volkskörper verbunden sein."[8]
Diese Überlegungen führten dazu, „eine besondere Vorschrift über die Tötung Todgeweihter nicht aufzustellen". In Sonderfällen könne zwar bei Tötung eines schwer leidenden Todgeweihten auf dessen Verlangen die Strafe weitgehend gemildert werden, auch sehe bereits das geltende Recht in Fällen echter Sterbehilfe keine Tötung, etwa dann nicht, wenn der Arzt die künstliche Verlängerung eines qualvoll erlöschenden Lebens unterlasse oder den Todeskampf in ein sanftes Entschlafen verwandele. Aber: „Jenseits dieser engen Grenze muß die Herrschaft des Tötungsverbotes ungeschmälert bleiben. Das Gesetz muß sich davor hüten, das Vertrauen der Kranken zum Ärztestand zu erschüttern."[9]

Die nationalsozialistische Führung schien somit auf *gesetzliche* Maßnahmen zur Tötung Geisteskranker ein für allemal zu verzichten. Auch die späteren Versuche, die eingeleitete Euthanasieaktion durch entsprechende Gesetzentwürfe in legale Bahnen zu lenken, blieben erfolglos[10]: die Euthanasie blieb nach den geltenden Gesetzen bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft strafbar. Noch in der 12. Auflage des von J. v. Olshausen herausgegebenen Kommentars zum Strafgesetzbuch, die 1943/44 erschien, hieß es:

„Ein Recht auf Sterbehilfe ... oder auch nur die Straffreiheit einer solchen Handlungsweise, ist nach dem geltenden Gesetz weder dem Arzt noch sonst einer Person zuzubilligen ... Andere Arten von Vernichtung lebensunwerten Lebens, z. B. die Tötung unheilbar Blödsinniger, könnten erst recht nur durch Änderung der Gesetzgebung straffrei werden."[11]

Offensichtlich wurde die Volksmeinung für noch nicht „reif" genug angesehen, ein entsprechendes Gesetz hinzunehmen, ferner wurden Unruhe unter der Bevölkerung – Kranken wie deren Angehörigen – und negative Rückwirkungen im

[7] RGBl. I, S. 529. Bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichskabinett am 14. 7. 1933 erhob Vizekanzler v. Papen gegen den vorgelegten Entwurf Widerspruch, da die katholische Kirche aus dogmatischen Gründen gegen eine Unfruchtbarmachung sei. Er schlug vor, daß die Sterilisation lediglich auf Grund freiwilligen Entschlusses des Betroffenen vorgenommen oder wahlweise die Möglichkeit einer Verwahrung des Kranken vorgesehen werde (Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums v. 14. 7. 1933, Bestand Reichskanzlei, Bundesarchiv, Sign. R 43 II/720, Bl. 11). Da sich Hitler jedoch für den vorliegenden Entwurf aussprach, wurde er in der gleichen Sitzung angenommen, seine Veröffentlichung jedoch bis nach Unterzeichnung des Konkordats auf den 25. 7. 1933 verschoben. Dem Sterilisationsgesetz folgte das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) v. 18. 10. 1935 (RGBl. I, S. 1246).

[8] Das kommende deutsche Strafrecht, S. 258.

[9] A. a. O., S. 259.

[10] Über die entsprechenden Versuche Gürtners und Lammers' s. unten S. 248 ff.

[11] 3. Lieferung, S. 977. Diese Lieferung erschien im März 1944.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ausland befürchtet. Im Dezember 1936 z. B. teilte daher das Reichspropagandaministerium dem Reichsjustizministerium mit, daß es bei der Märkischen Film-GmbH gegen die Absicht eines euthanasie-bejahenden Films mit dem Titel „Verpfuschtes Leben" interveniert habe, „weil die Freigabe der Euthanasie von der nationalsozialistischen Gesundheitsführung abgelehnt werde"[12]. Das alles bedeutete jedoch nicht, daß die nationalsozialistische Führung auf die „Vernichtung lebensunwerten Lebens" für alle Zeiten verzichtete. Schon 1935 äußerte Hitler gegenüber dem damaligen Reichsärzteführer Dr. Wagner, daß er im Falle eines Krieges die „Euthanasiefragen aufgreifen und durchführen werde"[13], da er „der Meinung war, daß ein solches Problem im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, daß offenbar Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten wären, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst"[14]. Er beabsichtige daher, „das Problem der Heil- und Pflegeanstalten in einem eventuellen Kriegsfalle radikal zu lösen"[15]. Nur konnte das Euthanasie-Programm, wenn es ohne gesetzliche Grundlage und vor der Öffentlichkeit verborgen realisiert werden sollte, nicht dem normativ arbeitenden Staatsapparat überlassen, es mußte vielmehr von der außernormativen Exekutive durchgeführt werden. Aus Gründen, die gleich näher behandelt werden, wurde es der „Kanzlei des Führers der NSDAP" (KdF) übertragen, die sich dafür ihren eigenen, personell verhältnismäßig kleinen Durchführungsapparat schuf. Neben der *Reichskanzlei*, die die Arbeit Hitlers mit den einzelnen staatlichen Reichsministerien und Obersten Reichsbehörden koordinierte, der *Präsidialkanzlei*, die seine Aufgaben als Staatsoberhaupt, und der *Parteikanzlei*, die seine Aufgaben als Parteiführer wahrnahm, war die *Kanzlei des Führers* ein Parteiamt, dessen sich Hitler zur Erledigung seiner Privatangelegenheiten und der an ihn persönlich gerichteten Eingaben und Gesuche bediente. Sie war ein typisches Produkt der unbeschränkten Organisationsgewalt Hitlers, der nach Belieben Ämter und Organisationen schaffen, ihre personelle Besetzung regeln, sie mit beliebigen Vollmachten ausstatten und sie dem Staat, der Partei oder sich persönlich zuordnen konnte. Sie unterstand Reichsleiter Bouhler und hatte sich mit Sitz im Gebäude der Berliner Reichskanzlei bis 1938 zu einer Behörde mit fünf Hauptämtern entwickelt. Da eine gesetzliche Regelung der Euthanasie unterblieben war, liefen bei dieser Kanzlei vor allem in den Jahren 1938/39 an Hitler als oberste Gnadeninstanz persönlich gerichtete Gesuche um Genehmigung zur Tötung unheilbarer Kranker ein, die teils von den

[12] Diensttagebuch Gürtners, geführt von seinem persönlichen Referenten von Dohnanyi, Eintragung v. 18. 12. 1936 (Nürnbg. Dok. PS-3758). Knapp fünf Jahre später jedoch, als die Euthanasiemaßnahmen in vollem Gange waren, wurde auf Veranlassung der Führung der Tobis-Film „Ich klage an" fertiggestellt, der der Verbreitung des Euthanasiegedankens diente.

[13] Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 2414.

[14] A.a.O., Bl. 2413.

[15] Vernehmung Hefelmanns v. 31. 8. 1960, S. 6 R., 7 LO „T4", zitiert in den Akten des Generalstaatsanwalts Frankfurt a. M. v. 3. 1. 1961 zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne – Js 17/59 (GSta) – Bl. 46 (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.03).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Kranken selbst, teils von deren Angehörigen eingereicht wurden. Sie wurden dort im Hauptamt II, das von Oberdienstleiter Brack geleitet wurde und Angelegenheiten betr. Staat und Partei behandelte, und innerhalb dieses Hauptamts wiederum vom Amt II b unter Amtsleiter Dr. Hefelmann bearbeitet, das für alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der staatlichen Ministerien (mit Ausnahme von Wehrmacht, Polizei und SD) zuständig war. Bei den eingereichten Gesuchen ging es praktisch darum, für die gewünschten Tötungen von Hitler eine Exemtion vom geltenden Recht zu erlangen.

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hatte Hitler bereits 1934 ungesetzliche Maßnahmen gebilligt. Der Reichsärzteführer Dr. Wagner hatte auf dem Parteitag jenes Jahres von Hitler die Genehmigung erwirkt, daß zur Verhütung erbkranken Nachwuchses außer der Sterilisation, die das Gesetz vom 14. Juli 1933 zuließ, auch die Schwangerschaftsunterbrechung angewandt werden konnte. Wagner richtete am 13. September 1934 ein vertrauliches Rundschreiben an alle Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und Amtsleiter der Landes- und Provinzstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD), daß bei erbkranken Schwangeren oder bei einer erbgesunden Frau, die von einem erbkranken Mann geschwängert worden war, die Schwangerschaft unterbrochen werden solle. In diesem Rundschreiben hieß es ausdrücklich: „Obwohl für diese Fälle ... eine gesetzliche Grundlage noch nicht vorliegt, ist die Schwangerschaft trotzdem zu unterbrechen." Bis eine gesetzliche Regelung dieser Frage erfolgt sei, sei so zu verfahren, daß diese Fälle an das Amt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP gemeldet werden sollten, das dann „die offizielle Genehmigung für die vorgenommene (!) oder vorzunehmende Schwangerschaftsunterbrechung" erteile. „Es ist volle Gewähr dafür gegeben, daß kein Arzt bestraft wird, der die Schwangerschaft unter obigen Voraussetzungen aus eugenischen Gründen unterbricht."[16] In einem Schreiben vom selben Datum, das er zur Unterrichtung an das Reichsinnenministerium richtete, führte Wagner aus: „Der Führer hat mir wörtlich erklärt, *er wäre der Oberste Gerichtsherr* und würde dafür sorgen, daß kein Arzt [aus diesen Gründen] bestraft würde, ... denn über dem Paragraphen stände das Wohl des deutschen Volkes."[17] Das Reichsinnenministerium, dessen zuständiger Abteilungsleiter Ministerialdirektor Dr. Gütt „schwere rechtliche Bedenken gegen das Schreiben Dr. Wagners"[18] äußerte, suchte der Maßnahme durch Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs eine gesetzliche Grundlage zu geben, wollte aber diesen Entwurf nur auf die Erbkrankheit der Frau beschränken, da im Falle einer außerehelichen Schwangerschaft der Nachweis der Vaterschaft schwer zu führen sei und eine solche extensive Bestimmung daher zu reinen Abtreibungszwecken

---

[16] Rundschreiben Vg. 21/34 betr. Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen (Bestand Reichskanzlei, Bundesarchiv, Sign. R 43 II/720, Bl. 34).

[17] Schreiben Wagners, Stab d. Stellvertreters d. Führers, v. 13. 9. 1934 an den RMdI (Bestand a.a.O., Bl. 33).

[18] Vermerk des MinR Wienstein für Lammers v. 5. 10. 1934 (Bestand a.a.O., Bl. 41).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mißbraucht werden konnte[19]. Hitler, der sich jedoch voll auf die Seite Wagners stellte, lehnte im Oktober die Entgegennahme eines Vortrags durch den Reichsminister des Innern Dr. Frick und Dr. Gütt in dieser Angelegenheit ab[20]. Trotzdem gelang es dem Reichsinnenministerium, die eugenische Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung in dem schließlich am 26. Juni 1935 erlassenen Änderungsgesetz zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[21] auf die Erbkrankheit der Frau zu beschränken und die Bestimmung einzufügen, daß die Unterbrechung „mit Einwilligung der Schwangeren" zu erfolgen habe.

Das Verfahren, eine bestimmte Stelle zur Genehmigung der ungesetzlichen Tötung „unwerten Lebens" zu ermächtigen, wie es hier auf *Ungeborene* Anwendung fand, bot sich auch für die Tötung *geborenen* „unwerten Lebens" an. Anstoß dazu gab im Jahre 1938 oder 1939 der Antrag eines Vaters auf Tötung seines in der Universitätskinderklinik Leipzig liegenden mißgebildeten und blinden Kindes, der Hitler über die Kanzlei des Führers erreichte. Hitler schickte seinen Begleitarzt Dr. Karl Brandt nach Leipzig, um die Angaben des Vaters nachzuprüfen und im Falle ihrer Bestätigung den Ärzten in seinem Namen die Euthanasie zu gestatten. Wie seinerzeit Dr. Wagner bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen wurde auch Dr. Brandt in diesem Falle zur Mitteilung an die Ärzte ermächtigt, daß jedes juristische Verfahren – falls sie durch diese Maßnahme in ein solches verwickelt werden sollten – im Auftrage Hitlers niedergeschlagen werden würde. Um ein Tätigwerden der Justiz aber von vornherein auszuschalten, wurde der Reichsjustizminister von diesem Fall unterrichtet[22]. Gürtner, der die Schwangerschaftsunterbrechung wegen der unsicheren, im Mutterleib zu stellenden Diagnose immerhin für bedenklich gehalten hatte, erklärte „die Kindereuthanasie aus Anlaß des Falles ... für unbedenklich", da hier eine sichere Diagnose möglich sei[23]. Im Anschluß an diesen Fall wurden Dr. Brandt und Reichsleiter Bouhler spätestens im Frühjahr 1939 mündlich ermächtigt, in ähnlichen Fällen analog zu verfahren. Daraus entwickelte sich die organisierte und bis 1945 praktizierte Erfassung und Euthanasie für mißgebildete und idiotische Kinder. Als Hitler im Sommer 1939 seine Absicht einer gesetzlosen Tötung erwachsener Geisteskranker, „Minderwertiger" und „nutzloser Esser" vorantrieb, um damit zugleich „eine gewisse Ersparnis an Krankenhäusern, Ärzten und Pflegepersonal"[24] für

[19] Schreiben d. RMdI v. 27. 9. 1934 an Wagner (Bestand a.a.O., Bl. 35).

[20] Vermerk Lammers' v. 11. 10. 1934 (Bestand a.a.O., Bl. 42).

[21] RGBl. I, S. 773. Wegen der Durchführung des Gesetzes kam es jedoch in den folgenden Jahren zwischen dem RJM und dem Reichsärzteführer Dr. Wagner, der die Entscheidungen der Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte kritisierte und deswegen bis zu Hitler ging, immer wieder zu Unstimmigkeiten. Vgl. die Schreiben Lammers' an Schlegelberger v. 13. 8. und 19. 8. 1937 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20379). Lammers beabsichtigte damals, Hitler vorzuschlagen, die Durchführung der bereits rechtskräftigen Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte auf dem Erlaßwege auszusetzen.

[22] Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2411.

[23] Aussage Hefelmanns, Anlage 8 zum Protokoll v. 15. 5. 1961, Bl. 7 (Archiv d. IfZ, Sign. 03.03).

[24] Aussage Lammers, a.a.O., Bl. 2687f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Kriegszwecke herbeizuführen, fand er so bereits das Miniaturmodell eines Apparates mit geeigneten Mitarbeitern vor, das nach folgendem Verfahren arbeitete: Erfassung durch Fragebögen („zur Klärung wissenschaftlicher Fragen"), Begutachtung durch ein Ärztegremium im Hauptamt II der „Kanzlei des Führers", die in diesen Fällen nach außen als „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden, Berlin W 9, Postfach 101" (!) auftrat, und Tötung in „therapeutischen Fachabteilungen" besonderer Anstalten ohne Kenntnis der Öffentlichkeit. Was lag daher näher, als die Bouhler und Brandt erteilte Ermächtigung für die Euthanasie von Kindern im August 1939 auf die Insassen der Heil- und Pflegeanstalten zu erweitern? Dabei teilte Hitler Bouhler mit, daß er strengste Geheimhaltung und

> „eine völlig unbürokratische Lösung dieses Problems wünsche, weil ... er nicht haben wolle, daß eine Dienststelle, wie das Innenministerium, das sich in eingefahrenen Geleisen befindet, nun einen so schweren Auftrag übernehme".

Bouhler selbst „solle sich die notwendige Organisation schaffen" und das Reichsinnenministerium nur soweit beteiligen, wie es zur Durchführung des Euthanasieprogramms unbedingt notwendig sei[25]. Da bei dem Aufbau der entsprechenden Organisation ohne eine schriftliche Niederlegung der mündlich erteilten Ermächtigung offensichtlich nicht auszukommen war, unterzeichnete Hitler Ende Oktober 1939 auf einem privaten Briefbogen mit dem Aufdruck: „[Hoheitsadler der Partei in Gold] Adolf Hitler" ein formloses Ermächtigungsschreiben, das auf den 1. September 1939 – das Datum des Kriegsbeginns – zurückdatiert wurde und folgenden Wortlaut hatte:

> „Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. gez. Adolf Hitler."[26]

Dieser „Erlaß", der nicht einmal der Form entsprach, die für Führererlasse auf staatlichem Gebiet seinerzeit üblich war[27], nur einem beschränkten Personenkreis zur Kenntnis gebracht wurde, daher keinen Gesetzescharakter trug und selbst dem Reichsjustizministerium – wie wir sehen werden – erst nach erheblichen Schwierigkeiten im August 1940 als Photokopie übergeben wurde, sollte die einzige „Rechtsgrundlage" für die anlaufende Tötung bleiben, die von vornherein nicht auf „*unheilbare* Kranke" (und auch nicht nur „Geisteskranke") beschränkt werden sollte[28]. Gewiß wird man diesem „Erlaß", der in so krasser Form gegen den

---

[25] Aussage Bracks, a.a.O., Bl. 7659f.

[26] Nürnbg. Dok. NO-824. Zur Datierung vgl. Aussage Brandts im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2407.

[27] S. Aussage Lammers' a.a.O., Bl. 2698.

[28] So Bormann zu Bouhler schon im August 1939, s. Aussage Bracks a.a.O., Bl. 7659. Genaugenommen deckte daher auch der Wortlaut des Ermächtigungsschreibens die „Aktion T 4" nicht: das praktizierte Begutachtungsverfahren konnte kaum als „kritischste Beurtei-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

obersten Naturrechtssatz „von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben, das der Staat als Kulturnation nur fordern darf auf Grund eines Richterspruchs oder im Kriege", verstieß, nach der materiellen Seite hin die Rechtsverbindlichkeit absprechen müssen[29]. Zweifellos war der erteilte Auftrag auch vom geltenden positiven Recht nicht gedeckt. Aber nach den damaligen staatsrechtlichen Vorstellungen, nach denen Hitler in sich alle Staatsgewalt vereinigte, war dieser Führerbefehl – der die Anwendung des normativen Rechts für einen speziellen Sektor suspendierte – formell bindend.

Da Hitler ausdrücklich verlangt hatte, daß staatliche oder parteiamtliche Dienststellen bei der Euthanasie-Aktion nach außen nicht in Erscheinung treten sollten, wurde bereits kurz nach der mündlichen Ermächtigung Bouhlers und Brandts damit begonnen, entsprechende Tarnorganisationen zu gründen, die die Erfassung und Auswahl der Anstaltsinsassen, deren Transport in bestimmte einzurichtende Tötungsanstalten und schließlich die Tötung selbst besorgten. Verfahren und Wirkungsweise dieser Organe seien hier kurz dargestellt, da nur so die Probleme verständlich werden, die der Justiz daraus erwuchsen. Für die Erfassung und Auslese der Opfer wurde unter Beteiligung des Hauptamtes II der „Kanzlei des Führers", dessen Angehörige sich für diesen Zweck z. T. mit Decknamen tarnten, und eines Gutachter-Gremiums dafür gewonnener Ärzte unter Obergutachter Prof. Heyde, Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie in Würzburg, die „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" gegründet. Da sowohl für die Erfassung wie auch für die Verlegung der Opfer die Mitwirkung der für die Heil- und Pflegeanstalten zuständigen staatlichen Behörde in der Abteilung IV (Gesundheitswesen und Volkspflege) des Reichsinnenministeriums notwendig war, wurde der dortige Sachbearbeiter für diese Anstalten, Ministerialdirigent Dr. Linden, zur geheimen Mitarbeit innerhalb der „Reichsarbeitsgemeinschaft" bestimmt. Die Abschirmung der Tätigkeit dieser einzigen staatlichen Stelle, die an der Aktion beteiligt war, gegenüber dem übrigen Apparat des Reichsinnenministeriums wurde dadurch ermöglicht, daß die Abteilung IV selbständig von Dr. Conti als Staatssekretär geleitet wurde, der als „Reichsgesundheitsführer" (Leiter des Hauptamts für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP und in Personalunion Leiter des NSD-Ärztebundes) von Hitler in die Euthanasie-Aktion eingeweiht war. Das Reichsinnenministerium – d. h. Dr. Lindens Amt (Aktenzeichen „IV g") – verschickte an die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten unter dem Vorwand der „Notwendigkeit planwirtschaftlicher Erfassung" Fragebogen, die für alle Patienten ausgefüllt werden mußten, die an einer der aufgeführten Krankheiten, u. a. an „senilen Erkrankungen" und „Schwachsinn jeder Ursache" (!), litten und „nicht oder nur

lung" und die Tötung ohne Einwilligung des Kranken und seiner Angehörigen nicht als „Gnadentod" angesehen werden, der ein subjektiv empfundenes Leiden voraussetzt.

[29] So die IV. Strafkammer des LG Frankfurt a. M. in ihrem Urteil gegen Ärzte u. Personal der Euthanasieanstalt Hadamar v. 21. 3. 1947 – 4a Js 3/46 – 4 KLs 7/46 – (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.13), S. 30. Der vorliegende Passus daraus auch zitiert in: Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, herausg. von A. Mitscherlich u. F. Mielke, Frankfurt a. M. u. Hamburg 1960, S. 223.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mit mechanischen Arbeiten" – worunter auch „Kartoffelschälen und Gemüseputzen, Anfertigen von einfachen Kartonnagen, Tüten und Matten usw." zu verstehen waren[30] – beschäftigt werden konnten. Ferner waren auf diese Weise alle Patienten zu melden, die „sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten" befanden oder „als kriminelle Geisteskranke verwahrt" wurden oder Ausländer „oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes" waren[31]. Diese Meldebestimmungen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme nicht erkennbar war, umfaßte also einen erheblich ausgeweiteten Personenkreis von „unheilbaren Kranken". Die innerhalb einer gesetzten Frist zurückzusendenden Meldebogen wurden vom Amt Dr. Lindens an die „Reichsarbeitsgemeinschaft" geleitet, deren ärztliche Gutachter allein auf Grund dieser ihnen zugesandten fotokopierten Formulare durch die Eintragung eines „+" oder „—" über Leben und Tod des Kranken entschieden. Teilweise wurden aus Gutachtern bestehende „Ärztekommissionen" in einzelne Anstalten geschickt, um die Meldebögen selbst auszufüllen oder nachzuprüfen. Auf Grund dieser „Gutachten" stellte die „Reichsarbeitsgemeinschaft" Transportlisten zusammen, von denen Abschriften über das Reichsinnenministerium (Dr. Linden) unter teilweiser Einschaltung der zuständigen Länderministerien oder sonstiger vorgesetzter Dienststellen den betreffenden Anstalten zur Vorbereitung der Verlegung ohne Angabe von Zweck und Ziel zugeleitet wurden. Diese Verlegung in eine nicht genannte „Reichsanstalt" wurde als „kriegswichtige Maßnahme" im Auftrage des zuständigen Reichsverteidigungskommissars (Gauleiters) angeordnet. Den Transport der Kranken mitsamt ihrer Krankenakten und Habe in die Tötungsanstalten – ab Herbst 1940 zur Verwischung der Spuren zunächst in Zwischenanstalten – übernahm eine eigens gegründete weitere Tarnorganisation, die „Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH" (Gekrat), die bei den einzelnen Tötungsanstalten Transportstaffeln mit eigenem Kraftfahrzeugpark unterhielt. Die Tötungsanstalten selbst: Grafeneck in Württemberg (Nachfolge-Anstalt ab Frühjahr 1940 Hadamar bei Limburg), Brandenburg a. d. Havel (Nachfolge-Anstalt ab Herbst 1940 Bernburg in Sachsen-Anhalt), Hartheim bei Linz und Sonnenstein bei Pirna, in denen die Opfer teils durch Kohlenmonoxydgas umgebracht, teils „abgespritzt" und sofort verbrannt wurden, wurden von einer weiteren Tarnorganisation betrieben, die sich „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege" nannte und vom Reichsschatzmeister der NSDAP finanziert wurde, um jegliche Einsichtnahme der für den Reichshaushalt zuständigen staatlichen Behörden auszuschließen. Diese „Stiftung" trat zugleich als Arbeitgeber für alle an der Euthanasie-Aktion beteiligten Gutachter- und Tötungsärzte, „Pfleger", Kraftfahrer, Verwaltungs- und Bürokräfte und Chemiker auf, die aus den Reihen zuverlässiger Nationalsozialisten und SS-Angehöriger teils geworben, teils notdienstver-

[30] Schreiben Lindens vom RMdI v. 26. 7. 1940 – IV g 6166/40 – an den Oberpräsidenten von Hannover, zit. in d. Akten d. GStA zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 79.

[31] Muster eines Meldebogens nebst Anlagen u. RdSchr. des RMdI abgedruckt in: Medizin ohne Menschlichkeit, S. 189f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

pflichtet und unter Androhung der Todesstrafe zur Geheimhaltung verpflichtet wurden[32]. Das Personal der Tötungsanstalten wurde darüber hinaus von der Umwelt streng isoliert. Da die Masse der „Sterbefälle" bei den örtlich zuständigen Standesämtern Verdacht erregt hätte, wurden bei den Tötungsanstalten eigene Standesämter zur Ausstellung der Todesurkunden eingerichtet. Die Angehörigen, die von der ursprünglichen Stammanstalt über die Verlegung der Kranken auf Weisung des Reichsinnenministeriums erst *nach* Abgang der Transporte informiert wurden, bekamen von der Tötungsanstalt die formularmäßige Benachrichtigung, daß der Kranke gut angekommen sei, daß jedoch „aus mit der Reichsverteidigung in Zusammenhang stehenden Gründen" Besuche nicht erlaubt und weitere Auskünfte aus Personalmangel nicht erteilt werden könnten. Einige Zeit später erhielten sie die in der Form eines Trostbriefes abgefaßte Mitteilung, daß der Kranke trotz aller ärztlichen Bemühungen „unerwartet" an einer – fingierten – Krankheit verstorben sei, daß die Leiche „aus seuchenpolizeilichen Gründen" bereits eingeäschert sei und die Urne für die Übersendung zur Verfügung stehe.

Im Verlauf der in dieser Weise organisierten „Aktion T 4" – wie die damals gebräuchliche inoffizielle Tarnbezeichnung nach dem Sitz der Euthanasie-Zentrale in einer unauffälligen Villa in Berlin-Charlottenburg, Tiergartenstraße 4, lautete – wurden von Januar 1940 bis August 1941 schätzungsweise 60 000 bis 80 000 Menschen getötet[33]. Trotz aller Geheimhaltungsmaßregeln blieb diese Massentötung der Bevölkerung schon deshalb nicht verborgen, weil allein die örtliche und zeitliche Häufung der Todesfälle sowie die Gleichförmigkeit der Begleitumstände und der Benachrichtigung die Angehörigen mißtrauisch machen mußten. Darüber hinaus passierten ausgesprochene „Pannen": einer Familie wurden versehentlich zwei Urnen zugestellt, bei einem Kranken, dem schon vor Jahren der Blinddarm entfernt worden war, wurde als Todesursache „Blinddarmentzündung" angegeben usw. Jedenfalls wurden bald weite Volkskreise über die Vorgänge beunruhigt und von verschiedenen Seiten Proteste laut.

Das Reichsjustizministerium, das als Teil des Staatsapparates an der „Aktion T 4" weder beteiligt, noch zu den aufgeworfenen Rechtsfragen gehört, noch überhaupt von der Aktion in Kenntnis gesetzt worden war, wurde erst durch Hinweise

---

[32] Text einer solchen Verpflichtungserklärung s. Nürnbg. Dok. NO-1311. Die Zugehörigkeit derjenigen SS-Angehörigen, die zur Euthanasieaktion herangezogen wurden, zur SS ruhte für die Dauer ihrer Tätigkeit, um diese Organisation nach außen nicht mit Maßnahmen zu belasten, mit denen sie nicht betraut worden war. S. Unterredung Dr. Kircherts mit dem Reichsarzt SS Dr. Grawitz v. September 1939, Vernehmung Dr. Kircherts v. 2. 5. 1960, S. 5 LO „T 4", zit. in d. Akten d. GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15) Bl. 86.

[33] Brandt gab im Nürnberger Ärzteprozeß die Zahl der Opfer mit 60000 an (Prot. Bl. 2481); nach einer Schätzung Heydes, die von Brack als richtig bestätigt wurde, betrug die Zahl 70000, eine vorsichtige Schätzung auf Grund der für Grafeneck u. Hadamar festgestellten Zahlen ergibt eine Gesamtzahl von 80654 (Akten d. GStA Frankfurt a. M. [vgl. Anm. 15] Bl. 485ff., 489). Diese Gesamtstatistik ist auch abgedruckt in: B. Honolka, Die Kreuzelschreiber, Ärzte ohne Gewissen, Euthanasie im Dritten Reich, Hamburg 1961, S. 98.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und Eingaben, die von außerhalb seines Geschäftsbereiches kamen, sowie – da die Tätigkeit der Justiz in der verschiedensten Art und Weise von der Aktion betroffen wurde – durch Berichte seiner untergeordneten Dienststellen auf die Euthanasie-Aktion aufmerksam und mit ihr konfrontiert[34]. So ging am 9. Juli 1940 im Ministerium ein vom Vortage datiertes, an „Herrn Reichsjustizminister" adressiertes und mit „Oberregierungsrat N." unterzeichnetes anonymes Handschreiben ein, in dem der Vater eines in einer württembergischen Anstalt untergebrachten Schizophrenen über seine Beobachtungen berichtete und um deren Nachprüfung bat. Falls auch sein Sohn diesen Maßnahmen zum Opfer falle, werde er Strafanzeige stellen und dafür sorgen, „daß diese Verbrechen in allen ausländischen Zeitungen veröffentlicht" würden. Gürtner ließ dieses Schreiben Staatssekretär Freisler zugehen „mit der Bitte, diese Zuschriften bei sich zu sammeln"[35]. Gleichfalls am 8. Juli 1940 sandte der Vormundschaftsrichter am Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel, Amtsgerichtsrat Kreyssig, einen Bericht an Gürtner: Aus seinen Akten gehe als „kaum mehr zweifelhaft" hervor, daß seit etwa zwei Monaten entmündigte Anstaltsinsassen nach Hartheim gebracht und dort „ohne Wissen der Angehörigen, der gesetzlichen Vertreter und der Vormundschaftsgerichte, ohne die Gewähr eines geordneten Rechtsganges und ohne gesetzliche Grundlage" getötet würden. Nicht nur aus seiner religiösen Einstellung heraus müsse er dieses Verfahren ablehnen, sondern auch wegen der seelischen Not und der quälenden Ungewißheit für die Angehörigen und die Kranken selbst, die dadurch verursacht werde, daß die Tötung „in einem Zustand von Rechtlosigkeit dem Gutdünken und der Willkür anheimgegeben" sei. Es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, daß „die Tötung Geisteskranker demnächst als eine alltägliche Wirklichkeit ebenso bekannt sein wird, wie etwa die Existenz der Konzentrationslager". Der Amtsrichter ging dann auf die Folgen dieser Vorgänge für Recht und Justiz mit einigen Sätzen ein, die von Weitblick und in der damaligen Lage von erheblichem Mut zeugen:

> „Recht ist, was dem Volke nützt. Im Namen dieser furchtbaren, von allen Hütern des Rechtes in Deutschland noch immer unwidersprochenen Lehre sind ganze Gebiete des Gemeinschaftslebens vom Rechte ausgenommen, vollkommen z. B. die Konzentrationslager, vollkommen nun auch die Heil- und Pflegeanstalten. Was beides in der Wirkung aufeinander bedeutet, wird man abwarten müssen. Denn der Gedanke drängt sich auf, ob es denn gerecht sei, die in ihrem Irrsinn unschuldigen Volksschädlinge zu Tode zu bringen, die hartnäckig-boshaften aber mit großen Kosten zu verwahren und zu füttern.
> Das bürgerliche Recht besagt nichts darüber, daß es der Genehmigung des Vormundschaftsrichters bedürfe, wenn ein unter Vormundschaft oder Pflegschaft und damit unter seiner richterlichen Obhut stehender Geisteskranker ohne Gesetz und Rechtsspruch vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Trotzdem glaube ich, daß ‚der Obervormund', wie die volksverbundene Sprechweise den Vormund-

[34] Der Zeitpunkt Juli 1940, der sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial ergibt, stimmt mit der Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d) Bl. 4413, überein.

[35] Dokument mit dem Vermerk Gürtners v. 10. 7. 1940, s. Nürnbg. Dok. PS-629.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schaftsrichter nennt, unzweifelhaft die richterliche Pflicht hat, für das Recht einzutreten. Das will ich tun. Mir scheint auch, daß mir das niemand abnehmen kann. Zuvor ist es aber meine Pflicht, mir Aufklärung und Rat bei meiner vorgesetzten Dienstbehörde zu holen. Darum bitte ich."[36]

Beides, „Aufklärung" und „Rat", sollte Dr. Kreyssig vom Ministerium bald erteilt werden. Soweit sich nachweisen läßt, erhielt Reichsjustizminister Gürtner die erste umfassende Information über die seit Monaten in Gang befindliche Euthanasie-Aktion von Pastor Braune, dem Leiter der Hoffnungstaler Anstalten. Braune war durch seine Stellung als Vizepräsident des Zentralausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in der Lage, Nachrichten und Beweise über die Aktion aus den Anstalten der Inneren Mission zentral zu sammeln und das Material zu einer fundierten Denkschrift zusammenzustellen, die das Datum 9. Juli 1940 trug. Nachdem er bereits im Frühjahr 1940 zusammen mit dem von ihm ins Vertrauen gezogenen Pastor v. Bodelschwingh aus Bethel vergebliche Protestvorstöße bei Dr. Linden im Reichsinnenministerium und bei Oberdienstleiter Brack in der „Kanzlei des Führers" unternommen hatte, war er zu Ministerialdirektor Kritzinger in die Reichskanzlei gegangen, der ihm die Ausarbeitung einer hieb- und stichfesten Denkschrift empfahl, und hatte v. Dohnanyi im Amt Ausland/Abwehr des OKW besucht, der ihm bei der Zusammenstellung des Beweismaterials half[37]. Am 12. Juli 1940 suchten Braune und v. Bodelschwingh in Begleitung des bekannten Chirurgen Prof. Sauerbruch Dr. Gürtner auf. Von der Unterredung, die bezeichnenderweise in der Privatwohnung des Ministers in Berlin-Grunewald stattfand und in der Braune in einem halbstündigen Vortrag sein Tatsachenmaterial unterbreitete, berichtete er, Gürtner habe „nicht die leiseste Ahnung von dem, was inzwischen vorgegangen war", gehabt. Die Überraschung Gürtners dürfte – soweit sie nicht überhaupt gespielt war, weil er „von Amts wegen" gar nichts wissen durfte – mehr durch die Planmäßigkeit, den Umfang und die Organisation der Vorgänge ausgelöst worden sein als durch die Mitteilung derartigen Geschehens selbst, von dem er bereits Meldungen erhalten hatte. Es ist auch anzunehmen, daß ihn sein ehemaliger langjähriger persönlicher Referent und Vertrauter, v. Dohnanyi, oder Kritzinger, der bis 1938 Referent in seinem Ministerium gewesen war und den er wegen seiner „Zuverlässigkeit und Umgänglichkeit schätzte"[38], bereits von den Ermittlungsbemühungen und -ergebnissen Braunes informiert hatten. Die von Braune geschilderte Reaktion Gürtners dürfte hingegen echt gewesen sein:

---

[36] Aus den Akten des Oberkonsistorial-Präsidenten von Magdeburg, abgedruckt in: Die Innere Mission, Monatsblatt des Central-Ausschusses f. d. Innere Mission d. deutschen evangelischen Kirche, Jg. 37, 1947, H. 5/6, S. 40ff., S. 43.

[37] Zum folgenden vgl. Bericht Braunes in: Die Innere Mission, a. a. O., S. 13ff., ferner seine Niederschrift v. 12. 9. 1946 (Nürnbg. Dok. NO-895). Seine Denkschrift v. 9. 7. 1940, s. Nürnbg. Dok. PS-631.

[38] Vernehmung Kritzingers durch Kempner v. 5. 3. 1947 (Staatsarchiv Nürnberg, Sign. Rep. 502 VI K 165, Bl. 3).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Der erste Satz seiner Erwiderung ist mir noch deutlich im Gedächtnis: ‚Es ist für einen Reichsjustizminister eine fatale Angelegenheit, wenn ihm von glaubwürdigster Seite gesagt wird: In Deinem Reich wird am laufenden Band gemordet, und Du weißt nichts davon!' Er äußerte sich dann ausführlich über die Ungesetzlichkeit solcher Maßnahmen, teilte völlig unsere Auffassung über die Rechtlosigkeit und Gottlosigkeit solchen Vorgehens ... Wir waren erstaunt, daß wir bei ihm als einem Mitglied der Reichsregierung ein so volles Verständnis für unseren Einspruch fanden. Er versprach uns zu helfen."

Gürtner erwähnte in dieser Unterredung, daß ihm Conti und Bouhler vor Monaten auf einer geselligen Zusammenkunft „so nebenbei die Frage vorgelegt" hätten, „ob er juristische Bedenken sähe, wenn bei schwerkranken Menschen auf Grund medizinischer Gutachten die ärztliche Tötung angeordnet würde", und fügte hinzu: „Nachdem ich nun Ihr Material habe, glaube ich sagen zu dürfen, daß Conti und die Kreise um Bouhler die Hauptanstifter dieser Maßnahmen sind."[39]

Ein weiterer – dienstlicher – Anlaß für den Reichsjustizminister, in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen, ergab sich durch ein Schreiben des Generalstaatsanwalts in Stuttgart vom 15. Juli 1940, der dem Ministerium eine an die Staatsanwaltschaft Ravensburg gerichtete anonyme Anzeige wegen Mordes an Geisteskranken übersandte. In diesem Schreiben, das Oberstaatsanwalt Holzhäuer in Vertretung des Generalstaatsanwalts unterzeichnet hatte, hieß es:

„Da mir in letzter Zeit verschiedene ähnliche unfaßbare Gerüchte bekannt geworden sind, bitte ich um Weisung, ob ich Ermittlungen einleiten und hiezu die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Stuttgart in Anspruch nehmen soll."[40]

Wenn dem Brandenburger Amtsgerichtsrat und dem Stuttgarter Generalstaatsanwalt ein Bescheid erteilt werden sollte, mußte Gürtner nunmehr handeln. Was lag für den Reichsjustizminister näher, als vom Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers – der der zuständige Verbindungsmann der staatlichen Behörden zu Hitler war und dessen Behörde als Clearing-Stelle zwischen den Obersten Reichsbehörden fungierte – Aufklärung zu erbitten und zu versuchen, den gesetzlosen Tötungen entweder Einhalt zu gebieten oder sie zumindest auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, die gewisse rechtliche Garantien und ein öffentlich praktiziertes Verfahren (etwa ähnlich dem der Erbgesundheitsgerichte) gewährte? Am 23. Juli 1940 hatte er mit Lammers eine Aussprache, in der dieser ihn über die Euthanasie-Aktion und die in diesem Zusammenhang verliehenen Verantwortlichkeiten weitgehend informiert zu haben scheint. Lammers selbst war bereits im Juli 1939 zu einer Besprechung bei Hitler zugezogen worden, auf der Hitler zunächst Dr. Conti mit der Lösung dieses Problems beauftragt hatte mit der Weisung, sich dabei in allen Rechtsfragen der Unterstützung Lammers' zu bedienen. Wenn dieser an Conti – und in gewisser Weise auch an Lammers – gegebene Auftrag einige Wochen später von Hitler auch wieder zurückgezogen worden war, so wußte Lammers doch spä-

[39] Niederschrift Braunes v. 12. 9. 1946 (Nürnbg. Dok. NO-895).

[40] Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch als Nürnbg. Dok. NO-156 vorhanden.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

testens seit Frühjahr 1940, daß nunmehr Bouhler mit der Aktion betraut war[41]. Lammers teilte Gürtner auf der Besprechung vom 23. Juli unter anderem mit, daß Hitler eine gesetzliche Regelung der Euthanasie abgelehnt habe, und bat, ihm Kopien jener Berichte zu übersenden, die dem Justizminister Kopfzerbrechen bereiteten. Das geschah am nächsten Tag mit einem Anschreiben, in dem Gürtner seine Meinung und seine Sorgen nochmals darlegte:

„Wie Sie mir gestern mitgeteilt haben, hat der Führer es abgelehnt, ein Gesetz zu erlassen. *Daraus ergibt sich nach meiner Überzeugung die Notwendigkeit, die heimliche Tötung von Geisteskranken sofort einzustellen.* Das heutige Verfahren ist nicht zuletzt durch die versuchte Tarnung rasch und weithin bekannt geworden. Zu welchen Peinlichkeiten das führt, bitte ich aus den Beilagen zu entnehmen. Die Zahl solcher Anfragen wird sich mehren.
Es ist ungewöhnlich mißlich, darauf amtlich einen Bescheid zu geben, denn weder die Tatsache noch der Inhalt einer Anordnung durch den Führer kann erkennbar gemacht werden. Der Standpunkt, die Reichsjustizverwaltung wisse von dem ganzen Verfahren nichts, ist den eigenen Behörden gegenüber unmöglich."[42]

Diesem Schreiben waren als Anlagen Abschriften des Schreibens Dr. Kreyssigs vom 8. Juli 1940, des Berichts des Stuttgarter Staatsanwalts vom 15. Juli 1940 nebst der anonymen Anzeige an den Staatsanwalt von Ravensburg, ferner eines Vermerks über den Empfang einer Dame in einer Euthanasie-Angelegenheit im Ministerium durch den zuständigen Sachbearbeiter vom 4. Juli 1940 sowie des Urteils gegen einen Mitte April 1940 in die Heilanstalt Waldheim eingewiesenen morphiumsüchtigen Zahnarzt beigelegt, der am 19. Mai 1940 in der Tötungsanstalt Brandenburg „verstorben" war, ohne daß der Staatsanwaltschaft Dresden als Vollstreckungsbehörde seine Verlegung nach dort mitgeteilt worden war.

Mit seiner Forderung, ein Euthanasie-Gesetz zu schaffen, war Gürtner allerdings zu spät gekommen. Schon Lammers hatte auf der erwähnten Besprechung mit Hitler im Juli 1939 ausgeführt, daß für eine solche Aktion nur „eine Regelung durch ein Gesetz" in Frage kommen könne. Da Hitler auf diese Ausführungen weder im positiven noch im negativen Sinne eingegangen war, hatte Lammers in der Folgezeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereitet, der die erforderlichen rechtlichen Sicherungsgarantien, eine Begrenzung auf deutsche Staatsangehörige und auf schwerste Krankheitsfälle sowie Ausnahmen zugunsten Altersschwachsinniger und jener Geisteskranker vorsah, die sich ihre Krankheit im Kriegsdienst oder im öffentlichen Dienst zugezogen hatten[43]. Diesen Entwurf hatte Lammers im Frühjahr 1940 auch Bouhler vorgelegt, nachdem ihn dieser von seiner Betrauung mit der Euthanasie-Aktion unterrichtet hatte. Aber Bouhler hatte die Ansicht vertreten, daß alle jene Garantien, die Lammers' Gesetzentwurf vorsah, auch bei dem vorgesehenen Verfahren „im Verwaltungswege" Beachtung finden

[41] Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 2687, 2689.

[42] Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnbg. Dok. NO-832. Hervorhebung vom Verfasser.

[43] Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß Protokoll Bl. 2688f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

könnten. Dennoch hielt es Lammers für seine Pflicht, Hitler in dieser Angelegenheit nochmals Vortrag zu halten. „Der Führer", berichtete Lammers darüber, „hat damals meinen Gesetzentwurf durchgelesen, er hat ihn nicht ausdrücklich abgelehnt, erklärte aber, daß ihm aus politischen Gründen ein Gesetz [das nach dem damals üblichen Verfahren bei allen beteiligten Reichsministerien hätte zur Erörterung gestellt werden müssen] unerwünscht sei."[44]

Auch von seiten der „T 4"-Leute waren Bestrebungen zur Einführung eines entsprechenden Gesetzes in Gang gesetzt worden, die erst im Herbst 1940 ihr Ende finden sollten. Dr. Hefelmann von der „Kanzlei des Führers" und Dr. Linden vom Reichsinnenministerium waren auf Grund von Gesprächen mit den Euthanasie-Ärzten

> „zu der Überzeugung gelangt, daß trotz des für die an der ‚Aktion' Beteiligten durch das Schreiben Hitlers vom 1. 9. 1939 bestehenden Schutzes vor einer Strafverfolgung die Schaffung eines Gesetzes notwendig sei, um die erforderliche Rechtssicherheit und eine klare Begrenzung des Komplexes zur Tötung Schwerstkranker herbeizuführen"[45].

Sie legten Oberdienstleiter Brack schließlich einen Entwurf vor, den dieser zur Stellungnahme an Parteijuristen, beteiligte Ärzte, Anstaltsleiter usw. verschicken, nach deren Vorschlägen abändern und durch Durchführungsbestimmungen ergänzen ließ. Es ist bezeichnend, daß Brack diesen Entwurf bei Besprechungen, bei denen es Mitarbeiter für die Aktion zu gewinnen galt, als „Text für ein nach Kriegsende zu veröffentlichendes Gesetz" verlas –, ja verschiedentlich schon von einem durch Hitler „unterzeichneten Gesetz" sprach, das nur „im Interesse der Reichssicherheit noch nicht veröffentlicht werden könne", um alle Einwände gegen die Ungesetzlichkeit der Aktion zu entkräften[46]. In einem bestimmten Stadium scheint sogar der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, seine Beteiligung an den Beratungen gefordert zu haben, um durch entsprechende Ergänzungen eine Art „Gesetz über die Tötung Lebensunfähiger und Asozialer" zu schaffen, durch das die Maßnahmen über den eigentlichen Euthanasie-Bereich hätten ausgedehnt werden können. Auf Betreiben Bracks wurde dieser Einschaltungsversuch Heydrichs

---

[44] A. a. O., Bl. 2690.

[45] Aussage Hefelmanns bei seiner Vernehmung v. 6./15. 9. 1960, S. 34f. LO „T 4", zit. in den Akten des GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 277f.

[46] Im April 1940. S. Urteil des LG Düsseldorf v. 24. 11. 1948 gegen Ärzte u. Pflegerinnen – 8 KLs 8/48 – S – 1/48 – (Archiv d. IfZ, Sign. Gd 05.04), S. 9. Bei diesen Anlässen wurde manchmal sogar vorgegeben, daß die Justizverwaltung informiert und beteiligt sei. Als ein Arzt Ende 1939 oder Anfang 1940 von Bouhler für die Euthanasieaktion gewonnen wurde, fragte er Bouhler, „was die Justiz dazu sage, und erhielt darauf die Antwort, die mache selbstverständlich mit, Gürtner ... sei damit einverstanden". Auch dieser Arzt gab an, „seines Wissens sei auch ein Gesetz über diese Euthanasie-Maßnahmen von Hitler, Frick und Göring unterschrieben, wenn auch nicht veröffentlicht worden". Urteil des LG München I v. 10. 5. 1960 – 1 KLs 154/48 – IV 81/58 – Bl. 4 und 16 (Archiv des IfZ, Sign. Gm. 07.40).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

offenbar erfolgreich abgewehrt[47], denn am 31. August 1940 ging der weiterhin auf die „Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken" beschränkte Gesetzentwurf den unmittelbar Beteiligten zum Zwecke einer nochmaligen Stellungnahme zu. Der Entwurf machte in seinem ersten Teil die Tötung unheilbarer Kranker auf eigenes Verlangen von der Genehmigung des zuständigen Amtsarztes abhängig und regelte im zweiten Abschnitt das Verfahren bei der Tötung unheilbarer Geisteskranker ohne deren Willen. Schon in einer Stellungnahme vom 6. Juli 1940 hatte der Leiter der Tötungsanstalt Brandenburg a. H., Dr. Eberl, die „Kanzlei des Führers" auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die ein solches Gesetz zu überwinden haben werde und die auch Hitler gesehen haben dürfte:

> „Anders wird die Wirkung des zweiten Teils des Gesetzes sein, der von der Ausscheidung lebensunwerten Lebens handelt. Wenn auch ein derartiges Gesetz in gewissem Sinne in der Luft liegt, also von einem Teil unseres Volkes absolut verstanden werden wird, so wird sich doch ein nicht unerheblicher Teil, insbesondere wenn es sich um Angehörige von Geisteskranken handelt, erheblich dagegen sträuben. Die weitere Folge wird sein, daß man viel schwerer als bisher Geisteskranke in Anstalten bekommen wird, sofern sie zu Hause nur die geringste Möglichkeit der Unterbringung und Pflege haben. Welche Folgen das in bezug auf Volksgesundheit und auch auf die Kriminalität haben kann, ist schwer abzuschätzen. Ich glaube jedoch, ... daß bei entsprechender Aufklärung, die gleichzeitig oder besser noch vor der Verkündung erfolgen müßte, das Gesetz entsprechenden Anklang finden wird."[48]

Der ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde schließlich im Herbst 1940 durch Bouhler Hitler vorgelegt, der jedoch die Veröffentlichung eines derartigen Gesetzes vor Kriegsende abermals ablehnte, weil er es „im Hinblick auf die Feindpropaganda für unzweckmäßig" hielt. Auch dieser Entwurf solle besser „in der Schublade bleiben und erst nach dem Endsieg erörtert werden"[49].

Der Vorstoß Gürtners vom Juli 1940 war daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Seinem ganzen Charakter und seinen oben geschilderten Äußerungen gegenüber Pastor Braune nach darf angenommen werden, daß Gürtner ein Euthanasie-Gesetz nicht etwa nur deshalb forderte, um in seinem Ressort einen „stö-

---

[47] Aussage Hefelmanns, a.a.O. (vgl. Anm. 45), Bl. 279f., ferner Anlage 8 zu seinem Protokoll v. 15. 5. 1961, Bl. 9 (Archiv des IfZ, Sign. 03.03).

[48] Akten der franz. Militärregierung, LO I/1 à 307, Dok. I/206/1, zit. in den Akten des GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne (vgl. Anm. 15), Bl. 281ff., 284f. Einer solchen Aufklärung diente der im folgenden Jahr laufende Film „Ich klage an". Über die Aufnahme dieses Films in der Bevölkerung meldete der SD, daß seine Tendenz im allgemeinen bejaht werde unter dem Vorbehalt, daß die Tötung „auf einem durch Gesetze vorgezeichneten Wege" und unter „Einwilligung des unheilbar Erkrankten und seiner Angehörigen" erfolge (Anlage z. Bericht Nr. 251 v. 15. 1. 1942, s. Meldungen aus dem Reich, Auswahl aus d. geheimen Lageberichten d. Sicherheitsdienstes d. SS 1939–1944, herausgeg. v. H. Boberach, Neuwied u. Berlin 1965, S. 207ff.).

[49] Aussage Hefelmanns, a.a.O. (vgl. Anm. 45), Bl. 280, Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Protokoll Bl. 7685.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rungsfreien Geschäftsgang" zu gewährleisten. Vielmehr lehnte er die ungesetzliche und geheime Tötung aus seiner innersten Einstellung heraus ab und wollte sie durch die Einführung eines öffentlichen, geregelten Verfahrens abbremsen, d. h. auf wirkliche Euthanasiefälle beschränken und jeglichen, die Rechtssicherheit gefährdenden Mißbrauch nach Möglichkeit ausschalten. In der damaligen Situation konnte er den radikalen nationalsozialistischen Methoden jedoch – wie in vielen anderen Fällen – auch hier nicht mit ethischen, sondern nur mit „technischen" Argumenten begegnen, die sich auf die Störungen bezogen, die die „Aktion T 4" in der Arbeit der Justiz verursachte.

Von Lammers, der sich in dieser Angelegenheit erneut mit Bouhler in Verbindung setzte, über die Zuständigkeiten für die Euthanasie orientiert – wohl auch um dessen Schritt bei Bouhler zu unterstützen –, beauftragte Gürtner nunmehr Staatssekretär Schlegelberger, das Schreiben an Lammers vom 24. Juli 1940 nebst Anlagen auch Reichsleiter Bouhler zuzuleiten[50]. Unterdessen bestellte Staatssekretär Freisler, der für die Strafrechtspflege (Abteilung III) im Ministerium verantwortlich war, den Stuttgarter Oberstaatsanwalt Holzhäuer ins Ministerium und instruierte ihn, auf die Anzeige an die Ravensburger Staatsanwaltschaft zunächst nichts zu veranlassen und ähnliche Eingaben an das Ministerium weiterzuleiten. Das geschah bereits am 1. August 1940: Der Oberstaatsanwalt übersandte eine ihm zugegangene Aufzeichnung von privater Seite und den Auszug aus einem Schreiben des Stuttgarter Oberkirchenrats Sauter an den Vorsitzenden des Sondergerichts Stuttgart, Senatspräsident Cuhorst, in dem von der Unruhe weiter Kreise wegen der Vorgänge in Grafeneck berichtet wurde (vor allem, weil sich ein Flieger des Ersten Weltkrieges unter den Getöteten befinden sollte) und im Namen der christlichen Religion dagegen Stellung bezogen wurde. Holzhäuer fügte hinzu,

> „daß durch die geheimnisvollen Vorgänge in gewissen Heilanstalten große Aufregung in weite Bevölkerungskreise getragen wurde und daß insbesondere auch kirchliche Kreise sich stark mit der Sache befassen. Wenn es sich bestätigen sollte, daß auch Weltkriegsverletzte sowie Privatpatienten, mit denen die Angehörigen bis vor kurzem noch in anhänglichem Verkehr gestanden waren, von der Aktion erfaßt worden sind, so befürchte ich schwerwiegende Folgen und eine unhaltbare Lage für die Justizbehörden, wenn nicht baldigst eine klare gesetzliche Regelung erfolgt."

Allein bei dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart seien seit Mai etwa 60 bis 70 Todesbescheinigungen aus den verschiedensten Anstalten eingegangen. Holzhäuer bat am Schluß abermals um Weisung, wie er sich gegenüber den bereits vorliegenden und etwaigen weiteren Eingaben verhalten solle[51]. Daraufhin bestätigte ihm Freisler am 9. 8. 1940 lediglich nochmals die Weisung, „Anzeigen über Vorfälle der besprochenen Art als Berichtssachen zu behandeln und dann weitere Verfügung abzuwarten"[52].

[50] Schreiben Schlegelbergers an Bouhler v. 27. 7. 1940 (Nürnbg. Dok. NO-833/NG-265).

[51] Schreiben d. GStA Stuttgart an das RJM v. 1. 8. 1940 nebst Auszug aus dem Schreiben Sauters (Akten des RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381; auch Nürnbg. Dok. NO-829).

[52] Nürnbg. Dok. NO-831.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Auch der brandenburgische Amtsrichter Dr. Kreyssig wurde im Juli zu Freisler bestellt, der sich zum Erstaunen des Richters darüber beschwerte, „in welcher Weise der Satz, daß der Wille des Führers Recht schaffe, mißverstanden und mißbraucht würde", und gleichfalls für eine gesetzliche Regelung des Euthanasieproblems eintrat, die überdies „bereits im Gange sei". In einer einige Zeit später stattfindenden weiteren Unterredung gab ihm Freisler einen – offensichtlich jenen von der Kanzlei des Führers ausgearbeiteten – Gesetzentwurf zu lesen, was den Amtsrichter jedoch nicht zu befriedigen vermochte: Wenn ihm der Staatssekretär keine weitere Beruhigung seines richterlichen Gewissens vermitteln könne, müsse er auf seiner Absicht bestehen, Reichsleiter Bouhler, den ihm Freisler als den für die Euthanasieaktion verantwortlichen Mann genannt habe, wegen Mordes anzuzeigen. „Zu meinem freudigen Erstaunen", berichtete Dr. Kreyssig später, „bestärkte mich Freisler in diesem Vorsatz und sagte: ‚Tun Sie das nur, damit die Leute da drüben (so drückte er sich aus) sehen, wie ernst es hier in unserem Bereich mit der Sache ist'!"[52a] Offensichtlich sah Freisler in diesem Schritt des Amtsrichters eine willkommene Gelegenheit, den Verantwortlichen vor Augen zu führen, mit welchen Schwierigkeiten zu rechnen sei, wenn die Aktion nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt würde. Kreyssig fuhr unmittelbar anschließend zur zuständigen Staatsanwaltschaft in Potsdam, um die Anzeige zu erstatten, über deren weitere Behandlung er jedoch nie einen Bescheid erhalten sollte. Doch Kreyssig ließ sich nicht länger vertrösten. Am 20. August suchte er die Anstalt Brandenburg-Görden auf und informierte die versammelten Ärzte über seine Unterredungen mit Freisler. Seine Ausführungen sind insofern interessant, als sie die zu diesem Zeitpunkt bei der Justizleitung bestehende Auffassung von der Euthanasieaktion widerspiegeln. Kreyssig führte aus, er habe

> „erfahren, daß dieser Aktion jede legale Grundlage fehle. Sie sei vielmehr zurzeit so verfahren, daß man nur noch zwischen gänzlichem Abblasen oder Legalisierung schwanke. Die Aktion sei anscheinend ausgelöst worden auf Grund einer unrichtig verstandenen Bemerkung des Führers zu diesem Problem, die von irgendeinem Herren der Reichsleitung zum Anlaß ihrer Durchführung benutzt worden wäre. Er, Kreyssig, wisse aber, daß erhebliche Meinungsverschiedenheiten über diese Angelegenheit, z. B. zwischen Reichsleiter Bouhler und Staatssekretär Freisler bestünden."

Er werde daher eine Verlegung von Kranken, die seiner richterlichen Vormundschaft unterständen, in andere Anstalten in Zukunft nicht mehr gestatten. Der Anstaltsleiter stritt ihm gegenüber rundweg ab, daß seine Anstalt an einer solchen Aktion beteiligt sei, berichtete jedoch den Vorfall an Oberdienstleiter Brack[53]. Am

---

[52a] Mitteilung Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 16. 10. 1969 (nunmehr im Archiv d. IfZ, Sign. ZS 1956).

[53] Bericht Dr. Heinzes an Brack v. 13. 11. 1940 mit den Ausführungen Kreyssigs. Als Brack diesen Bericht an Freisler weiterleitete, sah dieser in seiner Antwort nur die Möglichkeit, sich von den Ausführungen Kreyssigs zu distanzieren: sie stellten „eine Verfälschung des Inhalts" seiner Unterredung dar und brächten sein „amtliches Wirken gegenüber einem Außenstehen-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

30. August schrieb Kreyssig an das Ministerium, nach seinen beiden Unterredungen mit Freisler habe er zunächst noch abgewartet:

„Es war mir Nachricht zugesagt worden, wenn von der Behebung des Notstandes etwas bekannt würde. Unter dem 27. August habe ich in der Überzeugung, nicht länger warten zu dürfen, an die beteiligten Anstaltsleiter in dem Sinne geschrieben, wie ich es in meinem Bericht angekündigt hatte."

In seinem als Anlage beigefügten Schreiben an die Landesanstalten Brandenburg-Görden, Teupitz, Eberswalde, Sorau, Neuruppin, Göttingen und Landsberg an der Warthe hieß es:

„Im Zusammenhang mit der Verlegung von Anstaltsinsassen in andere Anstalten haben sich außerordentlich weittragende Folgen ergeben, deretwegen gesetzmäßige Schritte eingeleitet sind. Bezüglich der in Ihrer Anstalt untergebrachten Personen, welche unter vormundschaftsrichterlicher Obhut des Amtsgericht Brandenburg/Havel stehen, weise ich deshalb darauf hin, daß mit ihnen nicht anders als nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden darf, worüber mit allen rechtlichen Mitteln zu wachen meine richterliche Aufgabe ist. Zur Verlegung in eine andere Anstalt ist keiner der meiner Obhut unterstehenden Anstaltsinsassen ohne meine vorherige Zustimmung zu entlassen."[54]

Daraufhin erhielt Kreyssig ein Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Mark Brandenburg, daß seine Handlungsweise die Reichsverteidigung gefährde und er seine Verfügung zurücknehmen solle, was der Amtsrichter jedoch verweigerte[54a].

Als Folge seiner Maßnahmen wurde Kreyssig abermals ins Ministerium bestellt, wo ihn diesmal der Reichsjustizminister persönlich empfing. Gürtner eröffnete ihm nunmehr, daß den Tötungen ein Befehl Hitlers zugrunde läge und der Amtsrichter seine Weisung an die Anstalten daher widerrufen müsse. Der Minister zeigte ihm eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens Hitlers an Bouhler und Brandt. „Die Unterschrift ist zwar nur faksimiliert", sagte Gürtner, „ich kenne aber die Schriftzüge des Führers genau und habe keinen Zweifel an der Echtheit." Damit seien die Maßnahmen legalisiert. Als der Amtsrichter dem entgegenhielt, daß Unrecht selbst auf dem Wege einwandfreier positivistischer Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne, entgegnete ihm Gürtner: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsquelle, als Rechtsgrundlage nicht anerkennen können, dann können Sie nicht Richter bleiben" und kündigte ihm die Versetzung in den Ruhestand an, die bald darauf eingeleitet wurde[55].

---

den in eine abträgliche und der Wahrheit widersprechende Beleuchtung". Der Bericht Heinzes und die Korrespondenz Brack–Freisler v. 13. 11./3. 12. 1940 wurden dem Verf. von Dr. Kreyssig zur Verfügung gestellt.

[54] Schreiben Kreyssigs an das RJM v. 30. 8. 1940 nebst seiner Verfügung an die Landesanstalten v. 27. 8. 1940 in: Die Innere Mission, Jg. 37/1947, H. 5/6, S. 44.

[54a] Mitteilung Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 16. 10. 1969.

[55] A.a.O. und Schreiben Dr. Kreyssigs an den Verf. v. 24. 10. 1969; vgl. dazu auch Robert M. W. Kempner, Es gab einen Richter in Brandenburg, in: Freiheit und Recht, Jg. 14, Nr. 4, April 1968, S. 12. Die Ausführungen Kempners beruhen auf Aussagen Kreyssigs als Zeuge bei einem Euthanasieprozeß in Frankfurt a. M.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Was war geschehen, daß Gürtner nunmehr eine so entschiedene Haltung einnahm? In der Zwischenzeit hatte Gürtner mehrere Unterredungen mit Bouhler gehabt, in deren Verlauf ihm der Reichsleiter am 27. August 1940 schließlich eine Fotokopie von Hitlers grundlegendem Euthanasie-„Erlaß" übergeben hatte: nach zehn Monaten sollte der Reichsjustizminister endlich in den Besitz jener „Rechtsgrundlage" gelangen, die in Deutschland schon seit geraumer Zeit zur Tötung Kranker diente.

Nachdem Gürtner somit die Bestätigung erhalten hatte, daß es sich bei den Euthanasiemaßnahmen nicht um eine mehr oder weniger eigenmächtige Aktion von Parteihäuptlingen handelte, sondern daß dahinter der ausdrückliche Wille Hitlers stand[55a], sah er keine Möglichkeit mehr, auf eine Einstellung der Tötungen hinzuwirken, auch wenn für sie kein Gesetz erlassen wurde. Insofern vermochten die an den Justizminister – und wohl auch an den Katholiken – Gürtner gerichteten Appelle der Kirchen beider Konfessionen nichts mehr auszurichten, die auf die Vorgänge in den Heilanstalten hinwiesen, die Unvereinbarkeit der Tötung „nicht straffälliger Volksgenossen" mit den Geboten der christlichen Religion und vor allem auch mit den bestehenden staatlichen Gesetzen betonten[56], und darüber hinaus ankündigten, daß auch einem eventuellen Gesetz, das „die Straffreiheit solcher Handlungen aussprechen würde ..., die innere Berechtigung innerhalb der christlichen Weltordnung nicht zugesprochen werden" könne[57]. Gürtner war jetzt

---

[55a] Vgl. Aussage Lammers' im Nürnberger Ärzteprozeß: „Ich gab ihm [Gürtner] den Rat, er könne nur dem Führer Vortrag halten ... Der Reichsminister der Justiz, Gürtner, ist aber meines Wissens nicht beim Führer gewesen, sondern hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß in der erteilten Vollmacht ein Gesetzesbefehl des Führers vorliege, den er zu beachten habe ..." (Protokoll Bl. 2692f.).

[56] Schreiben d. Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Erzbischof von Breslau Kardinal Bertram, an Gürtner v. 16. 8. 1940 nebst Abschrift einer Eingabe an Lammers v. 11. 8. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/399), Schreiben d. Landesbischofs der Evangelischen Landeskirche von Württemberg an Gürtner v. 23. 8. 1940 nebst Abschrift an den RMdI Frick v. 19. 7. 1940 (Nürnbg. Dok. NG-265), ähnlich d. Schreiben d. Leiters d. Heil- und Pflegeanstalt Stetten i. R., Pastor Schlaich, v. 6. 9. 1940 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[57] Schreiben d. Erzbischofs von München u. Freising, Kardinal Faulhaber, an Gürtner v. 6. 11. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381; auch Nürnbg. Dok. PS-617). Am 2. 9. 1941 teilte das Hauptamt für Weltanschauliche Information in der Reichsleitung der NSDAP dem RJM mit, daß dieser Brief bei dem Stockholmer Verlag „Trots allt" in schwedischer Sprache als Broschüre erschienen sei, und fragte an, ob der veröffentlichte Text authentisch sei. Das gab im RJM den Anstoß zu prüfen, „ob in der Veröffentlichung des Briefes in einer ausl., dtsch.-feindl. Druckschrift eine landesverräterische Betätigung erblickt" werden könne. Der Landesverrats-Referent, LGDir. Jaeger, stellte sich in einem Vermerk v. 30. 9. 1941 auf den Standpunkt, das sei nur dann der Fall, „wenn die in dem Briefe enthaltenen Tatsachen ... Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB enthalten". Diese Frage sei am zweckmäßigsten durch die Einholung eines Gutachtens beim RMdI zu klären. Das RJM hielt es jedoch für „nicht ratsam, in dieser heiklen Angelegenheit mit einer schriftlichen Anfrage an d. Reichsminister des Innern heranzutreten, zumal die Möglichkeit besteht, gelegentlich der Ressortbesprechungen im Pro.Min. über den Fall des Bischofs von Münster die Auf-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

vielmehr nur noch daran gelegen, daß für die Aktion genaue Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, die nach Möglichkeit Störungen in der Arbeit der Justizverwaltung ausschalten sollten. Darum ging es ihm nunmehr bei seinen Gesprächen mit Bouhler. Aber auch diesen Bemühungen sollte ein rasches Ende gesetzt werden. Am 5. September 1940 teilte ihm Bouhler unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Unterredungen kurz und bündig mit:

„Auf Grund der Vollmacht des Führers habe ich als der für die Durchführung der zu treffenden Maßnahmen allein Verantwortliche die mir notwendig erscheinenden Anweisungen an meine Mitarbeiter gegeben.
Darüber hinaus erscheint mir der Erlaß besonderer, schriftlich zu fixierender Ausführungsbestimmungen nicht mehr erforderlich."[58]

Die Störungen, die die „Aktion T 4" im Funktionsbereich der Justiz verursachte, lassen sich den Berichten und Anfragen der untergeordneten Dienststellen aus den verschiedensten Bezirken des Reiches entnehmen, die sich in den Monaten nach dem August 1940 im Reichsjustizministerium häuften. Diese Berichte, die gewöhnlich auf dem Dienstwege über die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte bei der Obersten Justizbehörde eingingen, sprachen zunächst einmal von den allgemeinen Auswirkungen der Tötungsmaßnahmen, von der Unruhe unter der Bevölkerung, die dadurch ausgelöst werde, daß mangels gesetzlicher Regelung keine Garantien für eine zuverlässige Entscheidung über Leben und Tod sowie gegen Mißbrauch und Willkür gegeben seien. Die entstandene Rechtsunsicherheit gebe Anlaß zu zahllosen Gerüchten, daß die Maßnahmen demnächst auf Kriegsverletzte, Alte, durch Krankheit Arbeitsunfähige und schließlich sogar auf „politisch mißliebige" Gesunde ausgedehnt würden. Die Bevölkerung verliere das Vertrauen zur Justiz, deren Angehörige immer häufiger der Frage begegneten, warum denn die Staatsanwaltschaften nicht einschritten. Besonders eindrucksvoll ist der Bericht des Generalstaatsanwalts von Graz, Dr. Meißner, vom 24. November 1940, der die Euthanasiemaßnahmen, über die er auf eigene Initiative hin von Gauleiter Uiberreither informiert worden war, mit dem Komplex der Tötung ohne Gesetz durch die Gestapo[59] zu einem Ganzen verband und zu folgender Stellungnahme gelangte:

„Heute sieht das Volk, daß Tötungen von Menschen stattfinden, für die kein Gesetz eine Grundlage bietet, und daß trotzdem die Justizbehörden nicht einschreiten. Dadurch leidet Ansehen und Ehre der Richter und Staatsanwälte, sie werden der Willkür verdächtig, die Justiz wird ein anrüchiges Gewerbe, mit mehr Schein des Rechts, als es einst das des Henkers war. Alle Sicherungen für die Gerechtigkeit richterlicher Entscheidungen erscheinen als Schwindel ... Weiter beunruhigen solche Tötungen ohne Gesetz das Volk, weil nur die Tatsache der Tötung bekannt

fassung des RMdI durch mündliche Rücksprache festzustellen" (Vorgänge in den Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101). Die Angelegenheit scheint dann auch dieselbe Behandlung erfahren zu haben, wie im Falle des Bischofs v. Münster (vgl. unten S. 264).

[58] Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnbg. Dok. NO-156 u. NO-834.

[59] Zu diesem Problem s. Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, Stuttgart 1968, S. 125, 137f., 143f., 155f., 196f., 306f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wird, aber nicht, wie die Grundlage für die Beurteilung des Getöteten gewonnen wurde (während bei jeder Haft das Gericht ein vorgeschriebenes Verfahren einhalten muß) ...
Die erwähnten Vorgänge ... bedeuten für die Justiz eine *Einbuße an Ansehen* (wobei es gleichgültig ist, ob sie in der Presse verschwiegen oder falsch dargestellt werden), denn sie sind leider in weiten Kreisen bekannt. Für die Wirkung nach außen wäre es auch ohne Bedeutung, wenn die Staatsanwaltschaften durch ihre vorgesetzten Behörden verständigt würden, daß die betreffende Tötung zu Recht erfolge, weil ja diese Mitteilung als Amtsgeheimnis der übrigen Bevölkerung unbekannt bleiben muß. Es bleiben also Tötungen von Menschen durch Menschen ohne Gericht, um die sich Staatsanwälte und Richter nicht kümmern. Gegner können da leicht Parallelen mit der G.P.U. ziehen, können Mißtrauen säen: Es ist so einfach, jemanden zu sagen: ‚Hier sind Leute ohne Gesetz getötet worden; vielleicht könntest Du auch einmal daran kommen, wenn Du diesen oder jenen nicht zu Gesicht stehst!' Mißtrauen aber schädigt die wichtigste Zukunftsaufgabe: das Zusammenschweißen des Volkes zu einer von einem Opferwillen beseelten Einheit. Ich bitte Sie daher, Herr Reichsminister, Ihren ganzen Einfluß aufzubieten, damit jene gesetzlosen Tötungen gesetzlich geregelt oder eingestellt werden. Es geht um die *Ehre der Justiz* ..."[60]

Wie aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, wurde die Justiz aber nicht nur durch eine generelle Minderung ihres Ansehens getroffen, sondern bei ihrer praktischen Tätigkeit vor allem in zwei Bereichen gestört: bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Strafgerichtsbarkeit. Im ersteren Bereich erforderte es die Funktion der Vormundschaftsgerichte, daß sie über Aufenthalt und Schicksal der geisteskranken Mündel informiert wurden, um die persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Vormundschaften und Pflegschaften ordnungsgemäß erledigen zu können. Das Ansehen dieser Gerichte litt darunter, daß sie auf Anfragen von Vormündern und Angehörigen über den Verbleib von Mündeln trotz intensiver eigener Bemühungen keine Antwort geben konnten. Bei ihren Nachforschungen wurden sie von den Anstalten häufig an die „Gemeinnützige Krankentransport GmbH" verwiesen, von der sie jedoch ebenfalls keine präzise Antwort erhielten. Oftmals erfuhren die Gerichte erst Wochen nach der Verbringung der Mündel auf dem Umwege über die Angehörigen, daß beim zuständigen Standesamt eine Todesmeldung eingegangen war[61]. Es kam sogar vor, daß Angehörige den Vormundschaftsrichter baten einzugreifen, weil Pfleglinge von ihrem bevorstehenden Ab-

[60] Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101, Unterstreichungen im Original. Am 8. 11. 1940 hatte Dr. Meißner zusammen mit dem GStA Wien, Dr. Stich, in dieser Sache bei Freisler vorgesprochen. Vgl. auch Meißners Bericht v. 29. 9. 1940, der am 17. 10. 1940 durch den GStA Linz an das RJM gelangt war: „Heimliche Tötungen, die nicht geheim bleiben, und nicht geheim bleiben können, erschüttern das Vertrauen in die Rechtssicherheit; jeder muß sich die Frage vorlegen, wo die Grenze solcher Tötungen sei, die Frage: Komme ich da nicht auch dran? Und was heute aus reinstem Idealismus geschieht, kann morgen in unsaubern Händen mißbraucht werden" (Akten d. RJM, a.a.O.).

[61] Vgl. z. B. die Berichte d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 3. 5. 1941 u. 29. 8. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019 und R 22/20101), des GStA Dresden v. 10. 10. 1940 (a.a.O. Sign. R 22/20101) u. des OLGPr Königsberg v. 4. 1. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20019).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

transport aus der Anstalt und ihrer beabsichtigten Ermordung schriftlich nach Hause berichtet und „dringend um Hilfe in dieser Todesgefahr" gefleht hatten[62]. Wochenlang blieb ungeklärt, ob die angeordnete Vormundschaft und Pflegschaft überhaupt noch bestand oder durch den Tod des Mündels beendet war[63]. Bei der Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ergaben sich Schwierigkeiten, wenn der Tod dem Gericht zu spät bekannt wurde; bei den Nachlaßgerichten traten zahlreiche Zweifelsfragen – z. B. bei der Erteilung von Erbscheinen – auf. Obgleich nun viele Richter von den umgehenden Gerüchten wußten und daher „ahnten", was mit den Mündeln geschehen war, hatten sie doch begründete Bedenken, den anfragenden Vormündern oder Angehörigen ihre Vermutung mitzuteilen, da sie in dieser Hinsicht keine amtlichen Richtlinien erhielten und auch später offiziell nur die Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten vertraulich und mündlich informiert wurden[64]. Andererseits verbot ihnen ihr Pflichtgefühl, falsche oder ausweichende Auskünfte zu geben.

Unter den geschilderten Umständen ist es verständlich, daß die betroffenen Amtsgerichte forderten, in diesen Fällen wenigstens über die „äußeren Vorgänge", d. h. Aufenthaltsort und Zeitpunkt des Todes unverzüglich unterrichtet zu werden. Als der Oberlandesgerichtspräsident von Wien am 26. August 1940 einen entsprechenden Bericht und Wunsch des Wiener Amtsgerichtspräsidenten „mit der Bitte um *rasche Abhilfe*" beim Reichsjustizministerium einreichte, leitete dieses am 21. September 1940 den Bericht an das Reichsinnenministerium mit dem Ersuchen weiter, „die zuständigen Stellen ... anzuweisen, die erforderlichen Mitteilungen den Gerichten *unverzüglich* zu machen"[65]. Doch schon dieser erste Versuch stieß ins Leere: Am 8. Oktober 1940 schickte Dr. Conti in Vertretung des Reichsinnenministers den Bericht zurück und bemerkte – übrigens den Tatsachen entsprechend –, daß er „zu seinem Bedauern" nicht in der Lage sei, die ihm nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen,

> „da diese Stellen selbst nicht unterrichtet sind, wohin die Kranken im Einzelfall verlegt werden ... Ihre Mitwirkung beschränkt sich darauf, den Anstalten die zur

[62] Bericht d. OAR in Coesfeld an d. LGPr Münster, enthalten im Bericht d. OLGPr Hamm v. 29. 7. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20101). Daß nicht alle Richter ein Verhalten wie AGR Dr. Kreyssig in Brandenburg a. H. an den Tag legten, zeigt gerade dieser Fall: Ein Eingreifen habe er ablehnen müssen, schrieb der OAR Coesfeld in seinem Bericht, „weil es eine Überschreitung meiner Befugnisse bedeuten würde. Als Vormundschaftsrichter habe ich nur die Tätigkeit der Vormünder und Pfleger zu beaufsichtigen und bei pflichtwidrigem Verhalten gegen sie einzuschreiten. Nicht aber darf ich an Stelle der Vormünder und Pfleger selbst handeln ... Ob der Geisteskranke noch lebt, ist mir nicht bekannt."

[63] Beim AG Wiesbaden z. B. wurden bis Juni 1941 infolge dieser Tötungen 72 Pflegschaften aufgehoben (Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1941, a.a.O., Sign. R 22/20019). Beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Nürnberg wurden im April und Mai 1941 22 Fälle, im Juni und Juli 1941 139 Fälle (Bericht d. OLGPr Nürnberg v. 2. 9. 1941, a.a.O., Sign. R 22/20019), beim Vormundschafts- und Nachlaßgericht Stuttgart von Mai bis Juli 1940 60 bis 70 Fälle (Bericht d. GStA Stuttgart v. 1. 8. 1940, a.a.O., Sign. R 22/20381) gezählt.

[64] Vgl. u. S. 271 ff., 274.

[65] Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101; Hervorhebungen im Original.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Erfassung der in Frage kommenden Kranken erforderlichen Meldebogen zu übermitteln und anzuordnen, daß den mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Stellen die von ihnen bezeichneten Kranken übergeben werden."

Im übrigen bezog er sich auf das erwähnte Schreiben Reichsleiter Bouhlers an Gürtner vom 5. September 1940, „aus dem sich ergibt, daß das Reichsministerium des Innern für die Durchführung der Maßnahmen nicht zuständig ist"[66]. Im Sommer 1941 sollte auch ein noch zu erwähnender Vorstoß Freislers bei der „Kanzlei des Führers" hinsichtlich einer Mitteilungspflicht der Anstalten über den Tod von gerichtlich eingewiesenen Insassen auf Ablehnung stoßen: alle Versuche der Justizverwaltung, die beiden Bereiche der außernormativen und der normativen Gewalten in diesem Punkt reibungslos ineinandergreifen zu lassen, blieben zum Scheitern verurteilt.

Aus der Tatsache, daß auch die Staatsanwaltschaften über den Verbleib von Untersuchungshäftlingen und Verurteilten, die auf Grund des damaligen § 42b StGB[67] durch ein Gericht in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden waren, nicht unterrichtet wurden, ergaben sich auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit gleichfalls Mißstände. So wurden Strafverfahren und Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet und bearbeitet, obwohl die Beschuldigten – teilweise schon seit Monaten – nicht mehr lebten. Andererseits konnten eingeleitete Verfahren nicht abgeschlossen werden, da in eine Heilanstalt eingewiesene Täter oder Zeugen, die zur Verfügung der Justizbehörden standen, der Aufsicht der Staatsanwaltschaft durch Verlegung entzogen oder getötet worden waren[68]. Es kam vor, daß zum Tode Verurteilte, die wegen einer eventuellen Begnadigung zur psychiatrischen Beobachtung in Heilanstalten weilten, verschwunden waren, als die Staatsanwaltschaft ihre Überführung zur Vollstreckung der Todesstrafe anordnete[69]. Meist kam das Verschwinden der gerichtlich Eingewiesenen den Justizbehörden erst dann zur Kenntnis, wenn ein Verfahren nach § 42f StBG[70] im Gange war, um über die weitere Dauer der

[66] A.a.O.

[67] „§ 42b. Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit ... oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit ... begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert ... Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe." Dieser Paragraph wurde mit anderen „Maßregeln der Sicherung und Besserung" durch Art. 2 des G. v. 24. 11. 1933 (RGBl. I, S. 995) in das StGB eingefügt.

[68] Vgl. z. B. die beiden Berichte d. GStA Dresden v. 24. 8. 1940 (Nürnbg. Dok. NG-265 u. NO-1395), seinen Bericht v. 20. 10. 1940 (u. a. mit dem Fall eines „psychiatrisch nicht kranken" Blinden; Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381 u. Nürnbg. Dok. PS-618) und v. 17. 12. 1940 nebst Berichten verschiedener OStAe (a.a.O., Sign. R 22/20101); ferner den Bericht d. GStA Naumburg v. 13. 9. 1940 (a.a.O., Sign. R 22/20381), Bericht d. GStA Jena v. 31. 1. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20020), Bericht d. GStA Nürnberg v. 8. 4. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20020), Bericht d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941 (a.a.O., R 22/20101) und Bericht d. OLGPr Stuttgart v. 31. 8. 1940 (Nürnbg. Dok. NO-1353).

[69] Bericht d. GStA Dresden v. 10. 10. 1940 nebst Bericht d. OStA Dresden vom Vortage (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

[70] „§ 42f. ... Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Unterbringung des Betreffenden zu beschließen. In allen diesen Fällen konnte der Tod erst nach schwierigen Nachforschungen bestätigt werden[71]. Daß eine gerichtliche Entscheidung auf Entlassung dabei häufig zu spät kam, zeigt z. B. der Bericht des Generalstaatsanwalts Dresden an Freisler vom 24. August 1940:

„Auf Anfrage des Oberstaatsanwalts [Leipzig] erklärte am 15. Februar 1940 die Heilanstalt, der Zweck der Unterbringung sei erreicht, falls S. in einer Taubstummenanstalt weiter untergebracht werden könne. Das Landgericht hob daraufhin am 23. Februar die Unterbringung auf. Die Zustellung des Beschlusses konnte jedoch nicht erfolgen, weil S. am 27. Februar 1940 mit Sammeltransport in eine andere Anstalt verlegt worden war, deren Name in Waldheim nicht bekannt war.
Ein fernmündlicher Versuch des Oberstaatsanwalts, mit der bezeichneten Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft in Verbindung zu treten, mißlang; das Stadtrettungsamt in Berlin kannte die Gesellschaft nicht. Eine schriftliche Anfrage aber erhielt eine Antwort von Dr. Schmitt aus der Landespflegeanstalt Brandenburg, S. sei am 16. März 1940 infolge einer Pneumonie verstorben."[72]

Um derartige Pannen und den unnötigen Arbeitsgang zu vermeiden, sich über zahlreiche Zwischeninstanzen bis zur Tötungsanstalt durchfragen zu müssen, forderten neben den Vormundschaftsgerichten auch die Staatsanwaltschaften von den Anstalten – wenn schon keine Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungspflicht für die Verlegung, die unter diesen Umständen kaum zu erreichen gewesen wäre –, wenigstens eine Mitteilungspflicht über Änderung des Aufenthaltsortes und den Tod von Untergebrachten an die Vollstreckungsbehörden. Daß dabei auf die Tarnung durchaus nicht verzichtet zu werden brauchte, beweist der Vorschlag des Generalstaatsanwalts von Düsseldorf in seinem Bericht vom 16. Mai 1941, auf die Forderung nach einer Mitteilung der *Verlegung* solcher Personen zu verzichten, weil dadurch unnötigerweise „die mit den Akten befaßten Beamten und Angestellten auf die in ihrer Häufung ihnen vielleicht doch auffallenden Überführungen aufmerksam" würden. Es solle „aber der Tod ohne Angabe der Todesursache innerhalb angemessener Frist, so daß die Mitteilungen sich nicht innerhalb einer kurzen Zeitspanne häufen, von der Anstalt, in der der Untergebrachte sich zuerst befunden hat, zu den Akten gemeldet" werden. Nur wenn diese Anstalt nicht über den Tod unterrichtet werde, solle die Tötungsanstalt selbst die Meldung

---

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... drei Jahre ... Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen. Das Gericht kann auch während des Laufs der ... genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist."

[71] Beispiele in den Berichten d. GStA Naumburg v. 13. 9. 1940 (a. a. O., Sign R 22/20381), d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941, a. a. O., Sign. R 22/20101) und d. GStA Jena v. 17. 7. 1941 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[72] Nürnbg. Dok. NG-265. Bei dieser Sachlage war es nicht verwunderlich, daß z. B. die auf Grund des § 42b in der Anstalt Soest Untergebrachten den Reichsjustizminister in einem anonymen Schreiben v. 1. 8. 1940 verzweifelt anflehten, er möge ihnen seinen „besonderen Schutz dafür gewähren, daß ein Beiseiteschaffen, bzw. eine Tötung, nicht möglich ist" (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erstatten[73]. Freisler, der sich vom zuständigen Sachreferenten seines Ministeriums über diesen Vorschlag vortragen ließ, ließ dem Staatsanwalt am 15. Juli 1941 mitteilen, daß er auf eine Unterrichtung auch über die Verlegung Wert lege, da sie immerhin „wertvolle Anhaltspunkte für die weitere Sachbehandlung" gebe. Er teile hingegen voll die „Auffassung, daß der Tod der in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen möglichst schnell zu den Akten mitgeteilt werden sollte". Zugleich aber mußte er die Ergebnislosigkeit eines entsprechenden Vorstoßes bei der „Kanzlei des Führers" eingestehen:

> „Wie mir die Kanzlei des Führers der NSDAP mitgeteilt hat, läßt sich jedoch die alsbaldige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft z. Zt. noch nicht ermöglichen; aus diesem Grunde hat sie auch gebeten, mit Anfragen zurückhaltend zu sein. Ich bitte daher, mir zu berichten, wenn im Einzelfall die Kenntnis vom Verbleib der untergebrachten Person geboten ... ist."[74]

Eine weitere Auswirkung der Euthanasiemaßnahmen auf die Strafgerichtsbarkeit war die, daß als Sachverständige bestellte Ärzte zögerten, in Grenzfällen die verminderte Zurechnungsfähigkeit von Angeklagten festzustellen, weil die daraufhin erfolgende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt den Tod der Beschuldigten ohne ordentliches Gerichtsverfahren bedeuten konnte. In einer Aktennotiz für Freisler berichtete der Leiter der Unterabteilung III/C (Oberlandesgerichtsbezirke der Ostmark) in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums, Ministerialdirigent Dr. Suchomel, über die Äußerung eines Psychiaters,

> „es falle ihm schwer, ein Gutachten abzugeben, das die Einstellung des Strafverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit und die Unterbringung des Besch(uldigten) in einer Heilanstalt zur Folge hätte, weil er besorgen müsse, damit ein Todesurteil über den Besch(uldigten) auszusprechen."

Freisler, der diese Notiz dem Minister vorlegte, fügte den Vermerk hinzu:

> „Ich weise darauf hin, daß – wenn die Psychiater nicht mehr glauben, ihr Gutachten frei abgeben zu können, die Sicherheit der Strafrechtspflege und damit die öffentliche Sicherheit gefährdet ist."[75]

Auch verschiedene Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte betonten in ihren Berichten, daß die Euthanasiemaßnahmen auf die Entscheidung der Gerichte über eine Unterbringung künftig nicht ohne Einfluß bleiben könnten[76].

Ernsthafte Schwierigkeiten erwuchsen den Staatsanwaltschaften durch Strafanzeigen wegen Mordes an Anstaltsinsassen, die keineswegs – wie in dem erwähn-

---

[73] Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101.

[74] Schreiben Min. Dir. Dr. Crohnes an den GStA Düsseldorf v. 15. 7. 1941 (Nürnbg. Dok. NG-265).

[75] Notiz Suchomels v. 8. 10. 1940 u. Vermerk Freislers v. 9. 10. 1940 s. Nürnbg. Dok. NG-265.

[76] Bericht d. OStA Zwickau über die Äußerung d. Reg.Med.Rat Dr. Kochendörfer von d. Heil- u. Pflegeanstalt Untergölztsch, enthalten im Bericht d. GStA Dresden v. 17. 12. 1940 (R 22/20101); Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1940 (R 22/20019).

Jahrgang 20 (1972); Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten Fall bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg[77] – nur von anonymer Seite eingingen. Der wohl bekannteste Fall war die Anzeige des Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen. Der Bischof erstattete am 27. Juli 1941 bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Münster Anzeige, nachdem er erfahren hatte, daß in wenigen Tagen eine große Anzahl „unproduktiver Volksgenossen" aus der Provinzialheilanstalt Mariental in die Anstalt Eichberg gebracht und dort vorsätzlich getötet werden sollten:

> „Da ein derartiges Vorgehen ... als Mord nach § 211 des Reichsstrafgesetzbuches mit dem Tode zu bestrafen ist, erstatte ich gemäß § 139 des RStrGB. pflichtgemäß Anzeige und bitte, die bedrohten Volksgenossen unverzüglich durch Vorgehen gegen die den Abtransport und die Ermordung beabsichtigenden Stellen zu schützen und mir von dem Veranlaßten Nachricht zu geben."[78]

Der Vorgang drang an die Öffentlichkeit und gewann damit an Bedeutung, als von Galen, der schon am 6. Juli 1941 in einer Erläuterung zum gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe öffentlich auf die Euthanasie hingewiesen hatte, am 3. August 1941 die Tatsache seiner Anzeigenerstattung von der Kanzel der St.-Lamberti-Kirche in Münster verkündete und dabei als einen seiner Beweggründe den § 139 des Strafgesetzbuches zitierte:

> „Wer von dem Vorhaben ... eines Verbrechens wider das Leben ... glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird ... bestraft."[79]

Nach dem im § 152 StPO verankerten Legalitätsprinzip war die Staatsanwaltschaft „gesetzlich verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte" vorlagen –, und trotz mancher Durchbrechungen dieses Prinzips durch Bestimmungen, die nach 1933 eingeführt wurden[80], galt die Anklagepflicht bei Mord grundsätzlich weiter. Nun hatten die Staatsanwälte schon in den vorangegangenen Jahren die Erfahrung gemacht, daß im nationalsozialistischen Staat nicht alle „strafbaren" Handlungen auch wirklich „verfolgbar" waren, und daher die Praxis entwickelt, in politisch gefärbten Fällen vor einer Ermittlung oder Anklage zunächst an ihre Vorgesetzten zu berichten und Weisung abzuwarten. So verfuhr auch die Staatsanwaltschaft im Falle der Anzeige von Galens[81], so daß der Bischof in der erwähnten Predigt wahr-

---

[77] S. oben S. 247. Eine anonyme Anzeige ging z. B. am 10. 7. 1941 auch dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht zu (Bericht an das RJM, a.a.O., Sign. R 22/20101).

[78] Zit. bei J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz, Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, Teil II, München 1946, S. 366.

[79] A.a.O.

[80] Vgl. dazu A. Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil I, Stuttgart 1968, S. 287 ff.

[81] S. Bericht d. GStA Hamm v. 30. 9. 1941 über die Reden von Galens, in dem es heißt: „*Die Anzeige habe ich vor einiger Zeit vorgelegt*" (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

heitsgemäß berichten konnte, daß ihm eine „Nachricht über ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft ... nicht zugegangen" sei[82]. Daß aber nicht alle Staatsanwälte eine Ermittlung in derartigen Fällen von vornherein ablehnten, beweisen die Vorgänge um die Anzeige der Eltern eines in der Anstalt Hartheim getöteten Geisteskranken bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Wels[83]. Der Generalstaatsanwalt in Linz, dem der Oberstaatsanwalt in Wels über die vorliegende Anzeige berichtet hatte, bestand auf der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und auf der Vernehmung des beschuldigten Arztes darüber, ob die angegebene Todesursache „Mittelohreiterung" der Wahrheit entspreche, und berichtete seinerseits am 28. November 1940 an das Reichsjustizministerium. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist für das Verhalten der Justiz gegenüber den Euthanasiemaßnahmen typisch: Nachdem das Reichsjustizministerium die Absicht der Staatsanwaltschaft am 4. März 1941 (!) dem Chef der Reichskanzlei mitgeteilt hatte[84], traf am 22. April 1941 ein Schreiben der „Kanzlei des Führers" ein, in dem beanstandet wurde, daß das Ermittlungsverfahren nicht verhindert worden war, und in dem es weiter hieß:

> „Da anzunehmen ist, daß der Generalstaatsanwalt in Linz zu den im August 1940 von Herrn Staatssekretär Freisler über die Aktion unterrichteten Personen gehört, ist sein Verhalten in jeder Weise unverständlich."[85]

Die Angelegenheit wurde daraufhin mit Vertretern der „Kanzlei des Führers" im Reichsjustizministerium besprochen. Von dem Ergebnis dieser Besprechung zeugt folgender Aktenvermerk:

> „Das bei dem OStA. in Wels anhängige Strafverfahren wird eingestellt werden. Die Stellungnahme des GStA. [Linz] ist von dem Vertreter (OStA. Eypelthauer) unterzeichnet, der nicht zu den von Herrn StaatsSekr. Dr. Freisler unterrichteten Personen gehört. – Unter diesen Umständen ist auch dieser Punkt als erledigt anzusehen."[86]

In eine besonders unangenehme Zwangslage geriet die Strafjustiz bei der Durchführung von Verfahren auf Grund des Heimtückegesetzes gegen Beschuldigte, deren Äußerungen Euthanasiemaßnahmen betrafen. Nach dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934[87] wurde mit Gefängnis bestraft,

> „wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen" (§ 1) oder „wer öffentlich gehässige,

---

[82] S. Neuhäusler, a.a.O., S. 366.

[83] Bericht d. GStA Linz v. 17. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

[84] Nürnbg. Dok. PS-681.

[85] Schreiben Bracks an Schlegelberger v. 22. 4. 1941 (Nürnbg. Dok. NO-1528). Zur Unterrichtung der Generalstaatsanwälte über die Euthanasieaktion s. unten S. 269ff.

[86] Vermerk von ORegR Mielke v. 12. 9. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

[87] RGBl. I, S. 1269.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben" (§ 2).

Da die Tötung von Geisteskranken geheimgehalten wurde und offiziell nicht existierte, mußte jede Äußerung, daß die Regierung in den Anstalten gesetzwidrig Kranke umbringen lasse, eine „unwahre" und „das Ansehen der Reichsregierung schädigende" Behauptung darstellen –, auch wenn sie den Tatsachen entsprach. Konnte es ein Staatsanwalt oder Richter, der selbst von der Wahrheit der umgehenden Gerüchte überzeugt oder sogar von vorgesetzter Stelle vertraulich in die Euthanasieaktion eingeweiht worden war, unter diesen Umständen überhaupt mit seinem Gewissen vereinbaren, einem solchen „Gerüchteverbreiter" den Prozeß zu machen? Auf der anderen Seite mußte den unliebsamen Gerüchten nur neue Nahrung gegeben werden, wenn sie von den Behörden nicht verfolgt wurden und straflos blieben. Die Richter und Staatsanwälte wurden eines solchen Gewissenskonflikts jedoch in den meisten Fällen enthoben, da laut einer Allgemeinverfügung vom Dezember 1934 über alle Strafverfahren aufgrund des Heimtückegesetzes spätestens mit Anklageerhebung an das Ministerium berichtet werden mußte[88], das dadurch die Möglichkeit erhielt, derartige Verfahren zu verhindern. Dem Ministerium waren nämlich solche Heimtückeverfahren – selbst in nichtöffentlicher Sitzung – viel zu gefährlich: die Aufklärung des Tatbestandes konnte das ganze Problem der Euthanasieaktion aufrollen und der Beschuldigte konnte unter Umständen sogar den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen antreten. Die Vermeidung von Pannen hing in diesen Fällen ganz von der Einhaltung der Berichtspflicht ab. In Duisburg z. B. erließ ein vertretungsweise tätiger und daher offenbar über diese Pflicht nicht genügend informierter Richter Haftbefehl aus § 1 des Heimtückegesetzes gegen eine Badewärterin, weil sie das „von der Regierung herausgegebene Gesetz" zur Tötung von Geisteskranken als Mord und die „Herausgeber" des Gesetzes als „Mörder und Mordgesellen" bezeichnet hatte. Erst als der Vorsitzende des zuständigen Sondergerichts auf die Haftbeschwerde der Beschuldigten hin beim Oberlandesgerichtspräsidenten Vortrag hielt, konnte dieser eingreifen und ans Ministerium berichten[89]. Wie Staatssekretär Schlegelberger gegenüber Lammers feststellte, wurde die Justiz wegen der Bedenklichkeit solcher Heimtückeverfahren daran gehindert, selbst gegen jene „staatsverneinenden Elemente" vorzugehen, die übertriebene Gerüchte verbreiteten, so daß „auf diese Weise gewissenlose Hetzer

[88] AV d. RuPrJM. v. 28. 12. 1934 – II a 25 417 – (DJ. 1935, S. 7). Die Berichtspflicht war erforderlich: im Falle des § 1, damit das RJM prüfen konnte, ob die Zustimmung der Parteiführung zur Strafverfolgung einzuholen war, die immer dann erfolgen mußte, wenn sich die Tat „ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen" richtete (§ 1 Abs. 3 d. Heimtückegesetzes), im Falle des § 2, da die Tat überhaupt nur auf Anordnung des RJM verfolgt werden konnte (§ 2 Abs. 3 d. Heimtückegesetzes).

[89] Bericht d. OLGPr Düsseldorf v. 1. 11. 1941 mit einem weiteren Duisburger Fall (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ihrer gerechten Bestrafung entzogen" wurden[90]. In der Tat war die Strafjustiz auf einem Teil des Heimtückesektors praktisch lahmgelegt.

Diese Bedenken gegen derartige Strafverfahren spielten auch eine Rolle, als die Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Bischofs von Münster wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes, eventuell sogar wegen Landesverrats („Verrat eines Staatsgeheimnisses durch Mitteilung der Euthanasie"), erörtert wurde. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Vertretern des Reichsjustizministeriums, des Reichsführers-SS, des Reichspropagandaministeriums und des Reichskirchenministeriums vom 27. Oktober 1941 wurde betont,

> „bei einem gerichtlichen Vorgehen gegen Galen würden die Angelegenheiten, deren Erörterungen wir nicht wünschen, z. B. die Durchführung der Euthanasie ..., Gegenstand der Gerichtsverhandlung werden, und das sei unerwünscht". Es sei daher besser, „wenn Galen kurzerhand in ein Konzentrationslager gebracht würde"[91].

Einer Verfolgung durch die Gestapo entging von Galen jedoch durch die Entscheidung Hitlers[92], während des Krieges jede Verschärfung des Kampfes mit der katholischen Kirche zu vermeiden und mit dem Bischof erst nach Kriegsende „auf Heller und Pfennig" abzurechnen[93].

Außer auf den Gebieten der freiwilligen und der Strafgerichtsbarkeit konnte die geheime Durchführung der Euthanasie die Justiz auch im Bereich des bürgerlichen Rechts in Schwierigkeiten bringen, z. B. bei einem zivilen Rechtsstreit über erbrechtliche Angelegenheiten. Wenn nämlich eine der streitenden Parteien die zeitlichen oder sonstigen Angaben der amtlichen Sterbeurkunde anzweifelte und durch die eidliche Aussage von Zeugen zu widerlegen suchte, stand das Gericht vor dem Problem, die für das Urteil unerläßliche Wahrheitsfeststellung treffen zu müssen. Dem Zeugen aber, dessen Aussagen vom Inhalt der amtlichen Todesurkunde ab-

---

[90] Schreiben Schlegelbergers an Lammers v. 4. 3. 1941 (Nürnbg. Dok. PS-681).

[91] Vermerk d. ORegR Dr. Gast vom Reichspropagandaministerium vom selben Tag, s. H. Portmann, Dokumente um den Bischof von Münster, Münster 1948, S. 172f. Eine Anklageerhebung lediglich wegen Kanzelmißbrauchs und Verletzung des Heimtückegesetzes wurde vom Reichspropagandaministerium für psychologisch falsch angesehen, da die dafür vorgesehene Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis „als Rehabilitierung wirken" und den Bischof lediglich zum Märtyrer machen würde. Das RJM wurde daher mit der Prüfung beauftragt, ob ein Landesverratsverfahren vor dem VGH mit Aussicht auf Erfolg (Todesstrafe) durchgeführt werden könne. Nach Vorliegen des Ergebnisses sollte Hitler über eine Anklageerhebung entscheiden. Vorgänge über diese Prüfung hat der Verfasser in den Akten des RJM bis jetzt nicht auffinden können.

[92] G. Lewy, Die katholische Kirche und das Dritte Reich, München 1965, S. 292, mit zahlreichen Quellenbelegen, vgl. auch Vermerk d. Leiters der Parteikanzlei, Martin Bormann, v. 13. 8. 1941 über die Zweckmäßigkeit eines Todesurteils gegen von Galen (Nürnbg. Dok. PS-3702, englisch in: Nazi Conspiracy and Aggression, Vol. VI, Office of United States Chief of Counsel for Prosecution of Axis Criminality, Washington 1946, S. 409f.).

[93] H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, Bonn 1951, S. 374, Eintragung v. 4. 7. 1942 abends.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wichen, drohte dabei unter Umständen die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Meineides[94].

Die angeführten Beispiele zeigen deutlich, wie die außernormativen Maßnahmen der „Aktion T 4" immer wieder am normativen Ordnungsgefüge der staatlichen Justiz aneckten. Nachdem nun aber einmal feststand, daß die Tötungsmaßnahmen – wenn auch nicht durch ein Gesetz so doch durch den Willen Hitlers als dem Inhaber aller Staatsgewalt – gedeckt waren, beschränkte sich das Reichsjustizministerium darauf, die auf dem Justizsektor aufgetretenen Schwierigkeiten, Reibungen und Störungen der Reichskanzlei und später auch der „Kanzlei des Führers" mitzuteilen. Alle Berichte der untergeordneten Justizbehörden, aber auch Eingaben von außerhalb[95], die die Euthanasiemaßnahmen betrafen, wurden dem Minister persönlich vorgelegt und zentral bei Staatssekretär Freisler gesammelt, um von Zeit zu Zeit den genannten Stellen zugeleitet zu werden. Solche Materialsammlungen gingen der Reichskanzlei außer dem bereits erwähnten Schreiben vom 24. Juli 1940 nachweislich am 26. August, 25. September, 2. und 5. Oktober 1940 und dann wieder am 4. März 1941 zu. In dem letzteren Schreiben, in dem der mit der Führung der Geschäfte beauftragte Staatssekretär Schlegelberger „einer Weisung des verstorbenen Reichsjustizministers Dr. Gürtner folgend" die in den vorangegangenen Monaten angefallenen Berichte und Eingaben übersandte, gab er zugleich noch einmal einen zusammenfassenden Überblick, in welche Gebiete der Reichsjustizverwaltung die Euthanasiemaßnahmen mittelbar eingriffen und „zu einer bedenklichen Unsicherheit ihrer Arbeit" führten. Durch die mehrmalige Betonung, daß „die Maßnahmen über die Beseitigung Lebensunfähiger nicht zur Zuständigkeit der Reichsjustizverwaltung gehören"[96], suchte er zugleich deutlich die Justiz von der Verantwortung für die Aktion und die von ihr verursachten Schwierigkeiten zu entlasten. Als Gürtner ihm kurz vor seinem Tode den Auftrag zur Übersendung dieses Materials gab, fügte er hinzu: „Nun, vielleicht macht das doch einen Eindruck."[97] Daraus geht hervor, daß die Oberste Justizbehörde offenbar glaubte, durch den dauernden Hinweis auf die entstandenen Schwierigkeiten dazu beitragen zu können, daß die Führung die Euthanasie wenigstens in gesetzliche Bahnen lenkte –, zumal die Maßnahmen dank der ungeschickten Todesbeurkundungen und

[94] Bericht d. OLGPr Darmstadt v. 10. 5. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019), dort als theoretischer Fall angeführt.

[95] Dazu gehörten – neben den oben Anm. 56 u. 57 genannten – folgende Schreiben: des Bischofs d. Württ. Evang. Landeskirche Wurm v. 6. 9. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381, auch Nürnbg. Dok. PS-623), des Bischofs v. Limburg Dr. Hilfrichs v. 13. 8. 1941 (a.a.O., auch Nürnbg. Dok. PS-615); des Bischofs von Osnabrück i. A. der Bischöfe der Kölner u. Paderborner Kirchenprovinz v. 28. 8. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20101, auch Nürnbg. Dok. PS-616); des Dompropstes von St. Hedwig in Berlin, Lichtenberg, v. 26. 8. 1941 (a.a.O.); des Oberkirchenrats Sauter an d. Vors. des SG Stuttgart, SenPr Cuhorst (Bericht d. GStA Stuttgart v. 1. 8. 1940, a.a.O., Sign. R 22/20381). Ein Teil dieser Eingaben wurde auch an das RMdI weitergeleitet.

[96] Nürnbg. Dok. PS-681.

[97] Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß vor dem Amerikanischen Militärgerichtshof, Protokoll (d), S. 4414.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Benachrichtigungen der Angehörigen ohnehin nicht geheim geblieben waren und die kirchliche Opposition sowie die Unruhe unter der Bevölkerung von der Führung auf die Dauer nicht völlig unbeachtet bleiben konnten. Die Reichskanzlei leitete das eingesandte Material regelmäßig „zum weiteren Befinden" an Reichsgesundheitsführer Dr. Conti im Reichsministerium des Innern weiter[98], der jedoch zur Abstellung der aufgetretenen Unzuträglichkeiten in keiner Weise ermächtigt war. Schlegelberger nahm daher nach dem Tode Gürtners erneut direkten Kontakt zu Reichsleiter Bouhler auf, um trotz Gürtners Abfuhr vom September 1940 nach Möglichkeit doch noch zu einer Abstellung der aufgetretenen Reibungen und Friktionen zu gelangen. In der ersten Aprilhälfte suchte er Bouhler zu einer Unterredung auf[99], unterbreitete das am 4. März 1941 der Reichskanzlei zugesandte Material, erbat sich genauere Unterlagen über das bei der Euthanasie angewandte Verfahren und vereinbarte, daß ihm die „Kanzlei des Führers" bei der Aufklärung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte über die „Aktion T 4" auf einer besonders einzuberufenden Tagung unterstützen sollte, von der noch die Rede sein wird. Daraufhin übersandte Oberdienstleiter Brack dem „verehrten Parteigenossen Dr. Schlegelberger" am 18. April 1941

> „absprachegemäß ... eine Mappe mit Formularen, die wir für die Erfassung und teilweise medizinische Bearbeitung brauchen. Weiterhin eine Mappe mit den Formularen, die sich aus der weiteren büromäßigen Bearbeitung nach dem Tod der Patienten ergeben",

mit der Maßgabe, sie „unter persönlichem Verschluß" zu halten[100]. Vier Tage später folgte ein weiteres Schreiben Bracks, in dem er anhand des Materials, das ihm Schlegelberger zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten der Justizverwaltung überlassen hatte, das Verhalten verschiedener Justizangehöriger in Euthanasieangelegenheiten kritisierte, darunter das Verhalten eines Amtsgerichtsrats in Feldkirchen (Kärnten), „der in einem Zivilurteil geradezu ungeheuerliche Äußerungen über die Aktion getan" habe, sowie das Verhalten des Generalstaatsanwalts in Linz anläßlich der bereits erwähnten Anzeige wegen Mordes beim Landgericht Wels. Da Brack auf einer „Klärung bzw. Regelung" der monierten Angelegenheiten bestand, fand schließlich im September 1941 zwischen dem Leiter der Abteilung III (Strafrechtspflege), Ministerialdirektor Dr. Crohne, dessen Generalreferenten für Straf- und Strafverfahrensrecht, Oberregierungsrat Mielke, und dem Vertreter Bracks, Blankenburg, sowie dessen Sachbearbeiter eine Besprechung im Reichsjustizministerium statt, in der die Beanstandungen Bracks in mehr oder weniger befriedigender Weise geklärt und behoben werden konnten. Es wurde ferner vereinbart, die Euthanasieangelegenheiten nicht mehr wie bisher als „Geheime Reichs-

[98] Vgl. die Schreiben Lammers' an Gürtner v. 2. 10. u. 9. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381).

[99] Aussage Schlegelbergers im Nürnberger Juristenprozeß, Protokoll S. 4414. Seine Behauptung, daß er Bouhler dabei „mit allem Nachdruck die Ungeheuerlichkeit der ganzen Sache vorgestellt" habe, läßt sich dokumentarisch nicht nachweisen.

[100] Nürnbg. Dok. NG-265.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sachen", sondern nur noch als „Geheimsachen" zu behandeln[101]. Die Frage der Einführung einer Mitteilungspflicht für die Tötungsanstalten an die Strafvollstreckungsbehörden beim Tode gerichtlich Eingewiesener konnte jedoch auch bei dieser Gelegenheit nicht befriedigend gelöst werden: Zwar sagte Blankenburg zu,

> „daß er den Anstalten die Mitteilung von dem Tod der Geisteskranken an die zuständige Justizbehörde zur Pflicht machen werde. Allerdings könnten nur die Fälle in Betracht kommen, in denen der Anstalt bekannt sei, daß der Geisteskranke zur Verfügung einer Justizbehörde stehe."

Da diese Kenntnis jedoch häufig fehle, würden sich die aufgetretenen Schwierigkeiten auch künftig „nicht ganz beseitigen lassen"[102].

Die „Kanzlei des Führers" war an den einschlägigen Berichten der Justizverwaltung in erster Linie nicht deshalb interessiert, weil sie die geschilderten Reibungen beseitigen, sondern weil sie eigene Fehler und Pannen abstellen wollte, die ihr beim Euthanasieverfahren unterliefen. Sie nahm daher Freislers Angebot vom Juni 1941[103] unverzüglich an, ihr den Inhalt der regelmäßigen Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte mitzuteilen, soweit er sich auf Gerüchte und der Bevölkerung bekannt gewordene Tatsachen über die Euthanasie bezog. Vor allem, wenn es galt, durchlässige Stellen in ihrem Tarnsystem abzudichten, suchte sich die „Kanzlei des Führers" durch Rückfragen genauer zu informieren. Als sie z. B. einen Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt a. M. in die Hand bekam, der auf die ungeschickten Benachrichtigungsschreiben der Anstalt Hartheim an Hinterbliebene hinwies, bat Brack sofort um Abschriften der beanstandeten Schreiben,

> „damit ich feststellen kann, von welchem Zeitpunkt sie datieren, da gerade in dieser Anstalt vor kurzem ein Wechsel in der Leitung stattgefunden hat. Der

[101] Vermerk Mielkes v. 12. 9. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101). Bezeichnenderweise teilte die KdF dem RJM auch bei dieser Gelegenheit nicht mit, daß die „Aktion T 4" unterdessen eingestellt worden war (s. u. S. 278), sondern verhandelte, als ob sie weiterliefe. Allerdings waren die besprochenen Regelungen auch für Fälle der sogenannten „wilden Euthanasie" von Bedeutung. Außerdem hoffte die KdF, später die Aktion wiederaufnehmen zu können. In einem Schreiben des Geschäftsführers der „T 4", Allers, an Prof. Nitsche v. 15. 1. 1944 berichtete Allers, Brandt habe in einer Unterredung „ausdrücklich betont, daß die Wiederaufnahme der Arbeit im großen Stil ohne Zweifel eines Tages kommen müsse, daß allerdings im Kriege nicht mehr damit zu rechnen sei". Zit. in d. Anklageschrift d. GStA Frankfurt a. M. gegen Vorberg u. Allers – Js 20/61 (GStA) – v. 15. 2. 1962, Bl. 249a (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 05.28).

[102] Vermerk Mielkes v. 11. 9. 1941 zur Forderung d. GStA Jena nach einer Mitteilungspflicht in dessen Bericht v. 17. 7. 1941 (Nürnbg. Dok. NG-265). An sich konnte bei den Anstalten die erforderliche Kenntnis vorausgesetzt werden, da schon die Meldebogen, die der Auslese der Opfer zugrunde lagen, entsprechende Fragen enthielten (vgl. die Muster der Meldebogen, in: Medizin ohne Menschlichkeit, S. 189, ferner in den Ermittlungsakten d. GStA Frankfurt a. M. gegen Heyde u. Bohne v. Januar 1961, Bl. 68f., sowie Nürnbg. Dok. NO-825).

[103] Von Freisler abgezeichneter Entwurf eines Schreibens an Bouhler mit Abgangsvermerk v. 28. 6. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bisherige Leiter hat taktisch, das gebe ich zu, teilweise nicht ganz richtig gelegen."[104]

Die gewünschten Abschriften wurden vom Reichsjustizministerium beim Oberlandesgerichtspräsidenten telefonisch angefordert und der „Kanzlei des Führers" zugestellt[105]. In der Absicht, durch ihre Berichte die Euthanasieaktion einzudämmen, unterstützte die Justizverwaltung auf diese Weise indirekt die Aktion.

Da das Reichsjustizministerium weder erreichte, die Euthanasie auf eine normative Grundlage zu stellen, noch die aufgetretenen Friktionen in Zusammenarbeit mit der „Kanzlei des Führers" zu beseitigen, mußte es wenigstens innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs Vorsorge treffen, um die Tätigkeit seiner Organe den außernormativen Euthanasiemaßnahmen möglichst anzupassen, diese Maßnahmen sozusagen als Fremdkörper im eigenen normativen Ordnungsbereich zu „verdauen". Dazu war vor allem eine Unterrichtung der untergeordneten Justizbehörden über die „Aktion T 4" unerläßlich, damit sie „konform" reagieren konnten. Bei diesen Behörden machte sich im Laufe der Zeit ein wachsendes Bedürfnis nach solcher Information und nach klaren Richtlinien zur Behandlung dieser Angelegenheiten sowohl anderen Behörden und Stellen wie auch der Bevölkerung gegenüber bemerkbar. Dem stand aber entgegen, daß die Euthanasieaktion „Staatsgeheimnis" war und der Kreis der Eingeweihten auf die unmittelbar Mitwirkenden beschränkt bleiben sollte, wozu eben ursprünglich die Behörden des Staatsapparates bis auf die partielle Mitwirkung der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums nicht gehörten. Die Ahnungslosigkeit mancher unteren Justizbehörden spiegelt sich z. B. in einem Bericht des Landgerichtspräsidenten Wiesbaden vom 15. Februar 1941 (!) wider, der sich die zeitliche und örtliche Häufung von Todesfällen, die Anlaß zu Gerüchten gaben, so zu erklären suchte:

„Es hat den Anschein, als ob um Mitte Januar in der Landesheilanstalt Eichberg unter dort untergebrachten Geisteskranken eine Infektionskrankheit aufgetreten sei, die deren alsbaldige Isolierung durch Verlegung in eine andere Anstalt erforderlich machte, und daß dort ein Teil dieser Kranken bald danach der Krankheit erlegen ist. Der Versuch, dies geheimzuhalten, mag die Entstehung des Gerüchts befördert haben."[106]

Die Ratlosigkeit der Justizbehörden wird auch an folgendem Beispiel deutlich, das zugleich zeigt, wie sich alle staatlichen und sonstigen Stellen um eine klare Mitteilung drückten und den Justizbehörden selbst die Entscheidung über ihr Verhalten in solchen Fällen zuschoben, so daß diesen letztlich nur der Ausweg blieb, sich hilfesuchend an das eigene Ministerium zu wenden. Das hierbei praktizierte gegenseitige Versteckspiel der Behörden, bei dem keine Stelle wagte, die Dinge beim Namen zu

---

[104] Schreiben Bracks an Freisler v. 4. 8. 1941 (a. a. O., auch Nürnbg. Dok. NO-843).

[105] Vgl. Berichte d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 26. 6. 1941 (Akten d. RJM, a. a. O., Sign. R 22/20019) und 29. 8. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20101) sowie Schreiben Grohnes an Brack v. 15. 9. 1941 (a. a. O.).

[106] Enthalten im Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 3. 3. 1941 (a. a. O., Sign. R 22/20019).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nennen, obwohl sie inoffiziell alle längst mit dem „offenen Geheimnis" vertraut waren, erinnert an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider": Am 30. Juli 1940 hatten die Oberstaatsanwälte in Dresden und Chemnitz über den Verbleib zweier gerichtlich Eingewiesener bei der Anstalt Waldheim angefragt. Die Anstalt leitete die Anfragen an das Sächsische Ministerium des Innern weiter mit der ergänzenden Erklärung, daß beide Insassen von der Gemeinnützigen Krankentransport-Gesellschaft abgeholt worden seien. Der Sächsische Innenminister gab die Anfragen der Oberstaatsanwälte nebst dem Schreiben der Anstalt wiederum „zur Erledigung" an den Generalstaatsanwalt in Dresden weiter –, womit sie abermals bei der Justiz gelandet waren. Offensichtlich nahmen die Behörden der inneren Verwaltung an, daß zumindest die Generalstaatsanwälte längst mit eindeutigen Anweisungen für die Behandlung dieser Fälle versehen waren[107]. Wie hilflos jedoch zu diesem Zeitpunkt selbst die oberen Justizbehörden in diesen Angelegenheiten waren, geht aus dem Schreiben hervor, mit dem sich der Generalstaatsanwalt Dresden nun seinerseits wegen dieser und weiterer Fälle an das Reichsjustizministerium wandte:

> „Ich bin mir nun nicht klar, ob ich selbst bei der eigenartigen Lagerung des Sachverhalts einen Bescheid geben darf oder ob die Bescheidung ... unterbleiben soll. Schwierig liegt der Fall ..., bei dem die Anfrage vom Landgericht ausgeht, welches annehmbar auf einer Aufklärung bestehen dürfte. Ich erlaube mir daher diesen Bericht vorzulegen mit der Bitte um Anweisung. Mit Sicherheit dürften weitere Anfragen in gleicher Richtung zu erwarten sein."[108]

Zunächst scheint das Ministerium ab August 1940 nur diejenigen Generalstaatsanwälte vertraulich von der „Aktion T 4" unterrichtet zu haben, in deren Zuständigkeitsbereichen konkrete Schwierigkeiten der geschilderten Art aufgetaucht waren. Ob dagegen im August 1940 durch Staatssekretär Freisler eine generelle Unterrichtung aller Generalstaatsanwälte erfolgte, in deren Bezirken Tötungsanstalten lagen[109], ist trotz einer entsprechenden Bemerkung in einem Schreiben der „Kanzlei des Führers"[110] fraglich. Denn als die zuständigen Sachbearbeiter des

---

[107] In einem ähnlichen Fall war dem GStA Jena von den thüringischen Landesbehörden geantwortet worden, die Maßnahmen seien „von einer Zentralstelle für das ganze Reich angeordnet worden und daher sicher auch dem Herrn Reichsminister der Justiz bekannt". Bericht d. GStA Jena v. 31. 1. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20020).

[108] Bericht d. GStA Dresden v. 24. 8. 1940 (Nürnbg. Dok. NG-265); vgl. auch seinen Bericht v. 20. 10. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20381).

[109] Das wären im August 1940 gewesen:
für Brandenburg der GStA des KG Berlin,
für Hartheim der GStA Linz,
für Hadamar der GStA Frankfurt a. M.,
für Sonnenstein der GStA Dresden;
ferner: bis Frühjahr 1940 für Grafeneck der GStA Stuttgart,
ab Herbst 1940 für Bernburg der GStA Naumburg.

[110] Es handelt sich um das oben S. 262 erwähnte Schreiben Bracks v. 22. 4. 1941, in dem es darum ging, ob der GStA Linz zu den *„im August 1940 ...* unterrichteten Personen" gehörte. Daß dieser GStA jedoch noch im Oktober 1940 vom RJM nicht informiert war, geht aus seinem Bericht v. 17. 10. 1940 hervor: „Auf wessen Anordnung die Überführung der Geistes-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Reichsjustizministeriums auf diese Bemerkung hin nachforschten, ließ sich „bei den Adjutanturvorgängen ... keine RV. [Rundverfügung] oder sonst irgendeine Notiz über eine Unterrichtung der GStAe. im *August 1940*" finden[111]. Auch „eine Nachfrage bei Herrn Staatssekr. Dr. Freisler ergab keine Klärung der Frage"[112]. Eine Unterrichtung scheint demnach tatsächlich nur dann erfolgt zu sein, wenn konkrete Fälle auftraten[112a]. So hatten z. B. – außer dem bereits erwähnten Gespräch Oberstaatsanwalt Holzhäuers als Vertreter des Generalstaatsanwalts Stuttgart am 30. Juli 1940[113] – der Generalstaatsanwalt von Naumburg, Hahn, am 10. September 1940[114] sowie der Generalstaatsanwalt von Wien, Dr. Stich, und der Generalstaatsanwalt von Graz, Dr. Meißner, am 8. November 1940[115] mit Freisler Aussprachen über die Aktion und bekamen bei dieser Gelegenheit offenbar den mündlichen Auftrag, in einschlägigen Fällen zu berichten, wobei die Berichte entweder nur an Gürtner oder Freisler oder an deren persönliche Referenten gingen. Daß noch im September 1940 selbst im Ministerium erst die engste Führungsspitze eingeweiht war, geht aus mehreren Vermerken von Sachbearbeitern von Anfang Oktober hervor, die nun plötzlich Wahrnehmungen über die Euthanasie berichteten, die sie in den vorangegangenen Wochen – teilweise auf ihrem Erholungsurlaub – gemacht hatten. In seinem Vermerk setzte Ministerialdirigent Dr. Suchomel quasi entschuldigend hinzu, er habe „in der Meinung, es handle sich um ein Gerücht ohne jede tatsächliche Grundlage", der Sache keine Bedeutung beigelegt und daher nicht früher berichtet. Freisler versah diese Notizen mit dem Vermerk „Geheim!" und ließ sie Gürtner vorlegen[116]. Eine Unterrichtung der zuständigen Sachbearbeiter dürfte nicht vor Ende November 1940 stattgefunden haben, da sich um diese Zeit in den Akten der Vermerk Ministerialdirektor Dr. Crohnes für seinen

---

kranken erfolgte und was die Ursache des Absterbens einzelner solcher Geisteskranker nach ihrer Überführung gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis" (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).

[111] Vermerk d. Sachbearbeiters in der Adjutantur Freislers v. 10. 7. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20101).

[112] Vermerk des zur persönlichen Verfügung Freislers stehenden StA Stier v. 17. 7. 1941 (a.a.O.).

[112a] In einem Schreiben an den Verf. v. 6. 1. 1969 bestätigt der ehemalige Generalstaatsanwalt am KG Berlin, daß weder er noch sein Stellvertreter vor April 1941 über die Aktion unterrichtet wurden.

[113] S. oben S. 251.

[114] S. dessen Bericht v. 13. 9. 1940 (a.a.O., Sign. R 22/20381).

[115] S. Bericht des GStA Graz v. 24. 11. 1940 (a.a.O., Sign. R 22/20101). Dr. Meißner war am 24. 9. 1940 aufgrund einer Intervention bei Gauleiter Uiberreither durch diesen informiert worden, vgl. seinen Bericht v. 29. 9. 1940 an GStA Graz (durch diesen am 17. 10. 1940 an das RJM gelangt, a.a.O.). Der GStA Linz war zumindest *vor* der allgemeinen Unterrichtung der GStAe am 22. 4. 1941 informiert, da er sich einige Wochen vorher in Hartheim eine Vergasung anschaute (Angabe Dr. Gorgass', s. A. Platen-Hallermund, Die Tötung Geisteskranker in Deutschland, Frankfurt a. M. 1948, S. 100).

[116] Vermerke d. ORegR Dr. Klemenz u. d. MinDirig Dr. Suchomel v. 8. 10. 1940 sowie Freislers v. 9. 10. 1940 (Nürnbg. Dok. NG-265).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Generalreferenten findet, daß der Minister nach Rückkehr des gerade abwesenden Freisler „sämtliche Beteiligte zu einer Besprechung in s(eine) Wohnung bitten" werde[117]. Zu einer generellen Orientierung nachgeordneter Dienstbehörden, d. h. zunächst der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften, entschloß sich nach Gürtners Tod Staatssekretär Schlegelberger erst im April 1941, nachdem er sich selbst bei Bouhler hinlänglich über die Aktion informiert hatte. Am 17. April sandte er einen Runderlaß an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, in dem er zu einer im „Haus der Flieger", Prinz-Albrecht-Straße, am 23. und 24. April stattfindenden Tagung nach Berlin einlud, bei der am ersten Vormittag „Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage" vorgesehen waren[118]. Für diese aufklärenden Vorträge hatte er dank der Unterstützung Bouhlers Oberdienstleiter Brack und den medizinischen Obergutachter Prof. Heyde gewonnen. Außerdem gab er am 22. April 1941 eine geheime Rundverfügung an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte heraus, die auch den Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes sowie den Oberreichsanwälten nachrichtlich zuging und folgenden Wortlaut hatte:

„Betrifft: Vernichtung lebensunwerten Lebens.
Sachen, in denen die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens eine Bedeutung haben kann, bitte ich, in Ihrem Bezirk in jedem Einzelfall zur Vortragssache bei Ihnen zu erklären."

Einem Vermerk nach zu urteilen, der sich auf der von Schlegelberger unterzeichneten Vorlage findet[119], wurde diese Rundverfügung den Tagungsteilnehmern bei ihrem Eintreffen in Berlin ausgehändigt. Die Tagung, an der neben den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten auch Staatssekretär Freisler und einige Ministerialbeamte des Reichsjustizministeriums, ferner die Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofes, des Landeserbhofgerichts und des Reichspatentamtes teilnahmen, wurde am 23. April 1941 mit einer Ansprache Schlegelbergers eingeleitet, der nach einem kurzen Gedenken für den verstorbenen Reichsjustizminister Dr. Gürtner und einigen Ausführungen über die räumliche Ausdehnung der Reichsjustizverwaltung durch den Aufbau neuer Oberlandesgerichtsbezirke sowie über die Bindung und Unabhängigkeit des Richters im nationalsozialistischen Staat mit folgenden Worten auf die Euthanasiefrage überleitete:

„Meine Herren! Dafür zu sorgen, daß alle Beamten der Reichsjustizverwaltung sich in immer steigendem Maße ... in den nationalsozialistischen Staat einordnen, ist meine vordringliche Aufgabe. Ich kann diese Aufgabe nur lösen, wenn ich mich bedingungslos auf das vor mir versammelte Führerkorps der beamteten Justiz stützen kann. Durch Sie, meine Herren, hindurch, oder noch besser: aus Ihnen heraus muß diese Erkenntnis der Einordnungsnotwendigkeit zielbewußt und unnachsichtlich hinausgehen in alle Zweige Ihrer Gefolgschaft. Daraus er-

[117] Vermerk v. 28. 11. 1940 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101).
[118] Generalakten d. RJM p² 3131 E Bd. 1, Bundesarchiv, Sign. R 22/254.
[119] Vorlage u. Ausfertigung s. Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20101.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wächst für mich die Verpflichtung, Sie mit allen Entschließungen des Führers vertraut zu machen, die für Ihre Amtsführung von Bedeutung sind. Tatsachen, nicht nur Gerüchte müssen Ihnen bekannt werden. Geschieht das nicht, so ist es unabwendbar, daß Richter und Staatsanwälte sich zum schweren Schaden der Justiz und des Staates gegen Maßnahmen wenden, die sie gutgläubig, aber irrtümlich für illegal halten, und sich schuldlos mit dem Willen des Führers in Widerspruch setzen.

In Ihren mündlichen und schriftlichen Berichten, meine Herren, kehrt fortlaufend der Zweifel wieder, welche Bewandtnis es mit der Vernichtung lebensunwerten Lebens hat. Sie berichten über unglaubliche im Volke herumschwirrende Gerüchte, und Sie beklagen, daß Sie sich außerstande sähen, aufklärend zu wirken, weil Ihnen das Wissen der Dinge fehlt. Diese Klage ist begründet. Ich habe deshalb alsbald nach der Übernahme des Ministeramts Gelegenheit gesucht, mir selbst restlos Klarheit zu verschaffen, und ich danke auch an dieser Stelle dem Chef der Kanzlei des Führers, Reichsleiter Pg. Bouhler, für die eingehende Unterrichtung. Noch mehr aber danke ich ihm dafür, daß er sich bereit gefunden hat, durch seine ersten Sachkenner in dieser Versammlung die Aufschlüsse zu geben, die für die Amtsführung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte notwendig sind. Ich begrüße die Herren Oberamtsleiter Reichsabteilungsleiter[120] Brack und Universitätsprofessor Heyde und bitte Sie, zu ihren Ausführungen das Wort zu nehmen."[121]

In dem anschließenden Vortrag umriß Brack den Auftrag, den Bouhler und Brandt von Hitler bekommen hatten und ließ eine Fotokopie jenes auf den 1. September 1939 datierten Ermächtigungsschreibens herumreichen. Er betonte, daß es sich bei dieser Aufgabe um ein völlig neues Problem handle, über das bislang keine Erfahrungen vorlägen; daher seien zunächst Vorermittlungen notwendig, ehe ein entsprechendes Gesetz erlassen werden könnte. Eine „solche nach außen illegal erscheinende Arbeit" könne daher auch nicht von den staatlichen Behörden übernommen werden, die dafür „ungeeignet" seien. Es handele sich nicht um die Vernichtung unwerten Lebens, sondern um die „Durchführung eines Erlösungsaktes für Schwer- und Schwerstleidende und ihre Angehörigen". Brack verlas dann den bereits erwähnten, unter seiner eigenen Beteiligung ausgearbeiteten Entwurf eines „Gesetzes betr. Gewährung der letzten ärztlichen Hilfe bei unheilbaren Kranken", der sowohl die Abkürzung des Todeskampfes auf eigenen Wunsch des Kranken wie auch die Tötung gegen dessen Willen vorsah[122]. Auf die Organisation der Aktion übergehend, führte Brack aus, daß sie unter den gegebenen Umständen getarnt und „unter unverfänglichem Namen" arbeiten müsse, er betonte die humane Durchführung und schilderte das angewandte Verfahren, wobei er zugab, daß die

---

[120] Brack besaß den Dienstgrad „Oberdienstleiter" und in seiner Eigenschaft als Leiter d. Amtes II in der KdF den Titel „Reichsamtsleiter".

[121] Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 23. u. 24. April 1941 in Berlin, stenogr. Protokoll (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/245). Im Bericht über diese Tagung, der in der „Deutschen Justiz" v. 2. 3. 1941 (S. 533f.) veröffentlicht wurde, wurden der Tagungsordnungspunkt Euthanasie nicht erwähnt, Brack und Heyde als Vortragende jedoch genannt.

[122] S. oben S. 250.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Benachrichtigung der Angehörigen „zuerst unglücklich gewählt" war. Der „Wert der Aktion" dürfe nicht nur vom finanziellen Gesichtspunkt her gesehen werden, sondern müsse auch an der Freisetzung wertvoller Kräfte gemessen werden, die sonst mit der Pflege der Kranken gebunden seien[123].

In seinen ergänzenden Ausführungen war Prof. Heyde offensichtlich bemüht, auch von der medizinischen Seite her etwaige Bedenken gegen die Aktion auszuräumen, indem er den Kreis der betroffenen Anstaltsinsassen möglichst eng zu ziehen suchte[124] und auf die zahlreichen Sicherungen hinwies, die zur Vermeidung von Irrtümern in das Begutachtungsverfahren eingebaut worden seien. Bei „unsicheren Anstalten" würden die Kranken durch besondere Ärztekommissionen erfaßt werden. Daß der Patient „an fingierter Todesursache" sterbe und das Datum in der Sterbeurkunde nicht stimme, habe seinen Grund einzig und allein im „Geheimhaltungsgebot des Führers". Daneben werde jedoch ein wahres Standesregister geführt[125]. Um bei den Anwesenden für die Ziele der „Aktion T 4" Verständnis zu gewinnen, zeigte Heyde ungefähr 150 Fotografien von schwer verunstalteten Kranken[126]. Als Heyde seinen Vortrag beendet hatte, herrschte nach dem Bericht des damaligen Generalstaatsanwalts von Berlin

> „bei den Teilnehmern ein eisiges Schweigen ... Ich war über die Ungeheuerlichkeit des Gehörten wie vor den Kopf geschlagen und schwer erschüttert ... Ich habe meinem Nachbarn, dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Hölscher, zugeflüstert: ‚Jetzt möchte ich sehen, wer vor Scham nicht rot wird.' "[127]

---

[123] Die Ausführungen Bracks und Heydes sind im Protokoll des RJM über die Tagung nicht enthalten, sondern wurden „anderweitig stenographisch aufgenommen". Sie sind durch die Notizen des damaligen OLGPr Dr. Bergmann überliefert, der an der Tagung teilnahm, vgl. Akten d. GStA Frankfurt a. M. im Ermittlungsverfahren gegen Heyde und Bohne v. Januar 1961, Bl. 399 ff. (Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.03).

[124] „Die Ausführungen des Vortragenden erweckten den Eindruck, daß es sich lediglich um einen ganz beschränkten Personenkreis handelt. Wir nahmen an, um einige hundert Personen in ganz Deutschland und Österreich und dem Protektorat" (Eidesstattliche Erklärung Suchomels v. 21. 2. 1947, Nürnbg. Dok. NO-2253). Den Juristen blieb jedoch nicht verborgen, daß sich ihre Beobachtungen in dieser Hinsicht „nicht mit den Mitteilungen deckten, die die verantwortlichen Dienststellen der NSDAP im Reichsjustizministerium im Frühjahr dieses Jahres gemacht haben" (Bericht d. GStA Hamm v. 30. 9. 1941, Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20020). Schon aus den sich häufenden Todesanzeigen in den Zeitungen ging hervor, daß z. B. auch Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer des Ersten Weltkrieges von den Tötungsmaßnahmen erfaßt wurden (s. Aufstellung des OStA Leipzig aus den „Leipziger Neuesten Nachrichten" vom September/Oktober 1940, Bericht d. OLGPr Dresden v. 20. 10. 1940, Nürnbg. Dok. PS-618). Um die Aufnahme derartiger Anzeigen in die Zeitungen zu verhindern, griffen verschiedentlich die zuständigen Gaupresseamtsleiter ein (Bericht d. OLGPr Frankfurt a. M. v. 16. 5. 1941, Nürnbg. Dok. NO-844).

[125] Notizen Dr. Bergmann, s. Anm. 123.

[126] A. Platen-Hallermund, a.a.O., S. 69.

[127] Schreiben Dr. Jungs an den Untersuchungsrichter beim LG Limburg v. 14. 8. 1967, S. 3, dem Verf. durch Vermittlung von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Strauß freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Wie Dr. Jung in einem Schreiben an den Verf. v. 6. 11. 1969 mitteilt, hat er „bald danach bei dem Staatssekretär Schlegelberger gegen die Euthanasie

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Im Anschluß an die Vorträge fand keinerlei Diskussion statt. Der Oberlandesgerichtspräsident von Köln berichtete dazu später:

„Es war das Vorlesen einer Anordnung des Führers und daran anschließend die Auslegung dieser Anordnung durch die Vortragenden. Ich bin ... der Auffassung, daß eine Stellungnahme von den teilnehmenden Juristen nicht erwartet wurde und auch gar nicht in Frage kam."[128]

Der Tagesordnungspunkt wurde vielmehr damit abgeschlossen, daß Schlegelberger erklärte, nachdem „ein rechtlich geltender Erlaß des Führers für diese Maßnahme vorliege, könnten Bedenken gegen die Durchführung der Euthanasie nicht mehr gegeben sein"[129], und die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte beauftragte, ihren nachgeordneten Gerichten bzw. Behörden gegenüber für die Durchführung der Rundverfügung vom 22. April 1941 Sorge zu tragen. Darüber hinaus wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, alle bei ihnen eingehenden Eingaben und Strafanzeigen, die sich auf die „Aktion T 4" bezogen, unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen, während die Oberlandesgerichtspräsidenten den Auftrag erhielten, die Landgerichtspräsidenten über die Aktion und den ihr zugrunde liegenden Erlaß Hitlers mündlich zu unterrichten.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten entledigten sich dieses Auftrags meist durch gemeinschaftliche Besprechungen mit ihren Landgerichtspräsidenten, die bei dieser Gelegenheit von ihren – in Form von Gerüchten – bereits gewonnenen Kenntnissen berichteten und im allgemeinen die Auffassung vertraten, daß von der geheimen und getarnten Durchführung besser abgegangen und ein öffentliches Gesetz verkündet werden solle, da die sich aus der Geheimhaltung ergebenden Schwierigkeiten andernfalls kaum abgestellt werden könnten[130]. Um die Einhaltung der in der

---

und deren Maßnahmen aus weltanschaulichen, rechtlichen und religiösen Gründen widersprochen".

[128] Vernehmung Dr. Bergmanns v. 9. 6. 1960 (zit. in den Ermittlungsakten d. GStA Frankfurt a. M. gegen Heyde u. Bohne, Bl. 402, Archiv d. IfZ, Sign. Gf. 03.03). Nach den übereinstimmenden Angaben des damaligen GStA Düsseldorf, Dr. Hagemann (Vernehmung v. 17. 5. 1960, die auch die Notizen Dr. Bergmanns inhaltlich bestätigt), des damaligen GStA Frankfurt a. M., Wackermann (Vernehmung v. 11. 3. 1947), und des damaligen GStA Karlsruhe, Frey (Vernehmung v. 1. 3. 1948), fand keine Diskussion statt (vgl. Anklageschrift d. GStA Frankfurt a. M. v. 22. 5. 1962 gegen Heyde u. a. für d. Strafkammer d. LG Limburg/Lahn, Bl. 599f., Archiv d. IfZ, Sign. Gl. 03.10).

[129] Aussage Bracks im Nürnberger Ärzteprozeß, Prot., Bl. 7696.

[130] Vgl. die Berichte d. OLGPr Darmstadt v. 10. 5. 1941 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22/20019) und d. OLGPr Düsseldorf v. 2. 5. 1941 (a.a.O.). Die Forderung, doch „wenigstens vertrauliche Mitteilung der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung an die Justizbehörden" zu machen, s. z. B. auch im Bericht d. OStA Mosbach v. 23. 5. 1941, im Bericht d. GStA Karlsruhe v. 3. 6. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20020). Wie sehr die Verkündung eines entsprechenden Gesetzes zur Beruhigung wenigstens eines Teils der Bevölkerung beigetragen hätte, zeigt das Schreiben einer Nürnbergerin an die Anstalt Sonnenstein vom 27. 11. 1940: „Höchst unwahrscheinlich erscheint mir der unerwartete Tod meiner beiden Schwestern innerhalb 2-er Tage. Die Leiden der Beiden waren grundverschieden, der Altersunterschied betrug 9 Jahre ... Keiner auf der Welt könnte mir vormachen, daß das Zufall ist. Ich

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Rundverfügung vom 22. April 1941 vorgesehenen Berichtspflicht auch wirklich sichern zu können, forderten einige Oberlandesgerichtspräsidenten, daß außer den Landgerichtspräsidenten auch die Vorstände der Amtsgerichte über die Euthanasieaktion informiert werden sollten. Eine entsprechende Anregung, die vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln schon eine Woche nach der Berliner Tagung beim Ministerium eingereicht wurde, beantwortete Freisler jedoch ablehnend:

„Eine nähere Weisung an die Gerichte, insbesondere an die Amtsgerichte, in der von Ihnen gewünschten Richtung halte ich nicht für erforderlich. Vielmehr glaube ich, daß es wie in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken so auch in Ihrem Bezirk genügen wird, wenn Sie in der in Berlin besprochenen Weise die Angelegenheit vertraulich mit den Landgerichtspräsidenten Ihres Bezirkes erörtern, da ich der festen Überzeugung bin, daß die Landgerichtspräsidenten die Durchführung der Angelegenheit in geeigneter, die Vertraulichkeit wahrender Weise ohne schriftliche Einzelanweisungen sicherstellen werden."[131]

Dagegen teilte der Oberlandesgerichtspräsident von Düsseldorf am 1. November 1941 – nachdem durch die mangelnde Unterrichtung eines Richters eine Panne passiert war – dem Reichsjustizministerium ohne vorherige Rückfrage einfach mit, er habe nunmehr die Landgerichtspräsidenten ersucht, *sämtliche* Richter von der Aktion zu informieren[132]. Trotz der vorgeschriebenen Geheimhaltungspflicht trug so die Unterrichtung der Justizbehörden mit dazu bei, daß die Euthanasieaktion immer weiteren Kreisen der Bevölkerung bekannt wurde. Manche nachgeordneten Behörden taten in dem Bestreben, der Berichtspflicht genauestens nachzukommen, auch des Guten zu viel und erregten durch ihr Verhalten erst recht Aufmerksamkeit: so ließ sich der Oberstaatsanwalt in Wuppertal „in mißverständlicher Auslegung ... [der] mündlich erteilten Anweisung" alle Strafakten vorlegen, in denen von den Wuppertaler Gerichten die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet war, um den Verbleib der Eingewiesenen festzustellen. Er mußte vom Generalstaatsanwalt ersucht werden, derartige Maßnahmen zu unterlassen[133]. Trotz ihres Geheimcharakters war sogar die Tatsache der Unterrichtung der Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälte über die Euthanasiemaßnahmen auf der Berliner Tagung nach außen gedrungen. Am 17. Oktober 1941 ging beim Generalstaatsanwalt in Köln ein anonymes Schreiben ein, das die Tagung zwar fälschlich auf

könnte erst wieder Ruhe finden, wenn ich die Gewißheit hätte, *daß das durch ein Gesetz des Reiches möglich ist*, Menschen von ihren unheilbaren Leiden zu erlösen ... Um Übersendung dieser Bestimmung, die die Handhabe dazu gibt, daß diese kranken Menschen erlöst werden sollen, wäre ich Ihnen dankbar. Ich selbst und meine Angehörigen stehen fest auf dem Boden des 3. Reiches und wir würden uns gegen diese Anordnung bestimmt nicht stellen ..." Nachdem Dr. Linden im RMdI durch die zuständigen Parteidienststellen hatte feststellen lassen, ob die Briefschreiberin „politisch einwandfrei" sei, erteilte er diesen die Genehmigung, „die gewünschten Aufschlüsse mündlich" zu erteilen (Nürnbg. Dok. D-906/9/27, Hervorhebung v. Verf.).

[131] Schreiben d. OLGPr Köln v. 30. 4. 1941 und Antwort Freislers v. 7. 5. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20101).

[132] A.a.O., Sign. R 22/20019.

[133] Bericht d. GStA Düsseldorf v. 16. 5. 1941 (a.a.O., Sign. R 22/20101).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ende Mai 1941 datierte, aber sonst zutreffende Einzelheiten über deren Verlauf (Bekanntgabe eines entsprechenden Gesetzestextes, Vortrag eines Arztes über die medizinische und volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Aktion, Kreis der von den Maßnahmen Betroffenen, angewandtes Verfahren usw.) wiedergab und dann fortfuhr:

„Alle Beschwerden und Anzeigen wegen der Tötung von Geisteskranken werden auf Weisung von Berlin nicht beantwortet, ebensowenig Eingaben an das Justizministerium. Es ist allen Behörden, insbesondere auch den Staatsanwaltschaften strikte verboten, die Sachen irgendwie zu bearbeiten. Proteste und Beschwerden werden als ‚geheime Reichssache' behandelt und durch Todschweigen [sic!] erledigt."

Das Schreiben gipfelte in der nicht ganz unzutreffenden Feststellung:

„Weshalb werden unsere Staatsanwälte noch besoldet? Das ganze Verfahren kann doch nicht dem gesunden Volksempfinden entsprechen. Man höre die Flüstersprache des Volkes ..."[134]

Je mehr die Kenntnis über die Euthanasie um sich griff, desto größer wurde die Zumutung für die Richter, gegenüber Fragen aus der Bevölkerung die Unwissenden zu spielen. Das besondere Dilemma, in dem sich die Vormundschaftsrichter befanden, geht aus dem damaligen Bericht eines Oberamtsrichters an seinen Dienstvorgesetzten hervor:

„Die Bevölkerung ist über die Frage der ‚Verlegung von Anstaltsinsassen' so weitgehend unterrichtet, daß die Vormünder und Pfleger mindestens die gleiche Kenntnis beim Richter voraussetzen. Wenn der Richter eine Erörterung der mit dieser Verlegung in Zusammenhang stehenden, für das Wohl und Wehe des Mündels bedeutungsvollen Fragen ablehnt, so setzt er sich entweder dem Vorwurf der Weltfremdheit aus oder es entsteht bei den Beteiligten die Besorgnis, daß er sachlich zutreffende Auskünfte nicht geben dürfte. Dies wird aber die unerwünschte Folge haben, daß im Volke die Meinung an Boden gewinnt, es gelte hier ungesetzliche Maßnahmen zu verheimlichen.
Es geht m. E. nicht an, daß ... die zur Beratung der Vormünder und Pfleger gesetzlich berufenen Vormundschaftsrichter angewiesen werden, diese für die Entschlüsse der Vormünder und Pfleger und für die amtlichen Entscheidungen der Gerichte bedeutsamen Dinge in amtlichen Erörterungen nicht zu berühren. Ich halte hiernach auf die Dauer ein Verhalten der Vormundschaftsrichter, wie es im Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 10. Oktober 1941 – Nr. IV 6 125 g Rs – angeordnet wird[135], mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht für vereinbar. Im Einvernehmen mit den übrigen Richtern des Amtsgerichts, die meinen Stadtpunkt teilen, bitte ich, diese Auffassung zur Kenntnis höherer Stellen zu bringen."

[134] Mit Begleitschreiben d. GStA Köln v. 20. 10. 1941 (a.a.O., auch als Nürnbg. Dok. NO-845 vorhanden). Der Passus in dem anonymen Schreiben: „Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg, der bei den Besprechungen Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben suchte, ist von Staatssekretär Dr. Freisler zurechtgewiesen worden mit dem Bemerken, daß eine Kritik an den Maßnahmen des Führers unzulässig sei und nicht geduldet werde", entsprach dagegen nicht den Tatsachen. Der damalige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und spätere Staatssekretär im RJM Rothenberger hätte im Verfahren vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg zu seiner Entlastung auf diesen Vorgang sicher hingewiesen.

[135] Dieser geheime Erlaß konnte vom Verf. bislang nicht aufgefunden werden.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der Oberlandesgerichtspräsident in Celle, der diesen Bericht an das Reichsjustizministerium weiterleitete, fügte hinzu, er „halte die Ausführungen des Oberamtsrichters nicht für unbegründet"[136]. Obwohl die Landgerichtspräsidenten immer wieder die Bitte äußerten, „wenigstens auf den Erlaß des Führers und die für eine zuverlässige Entscheidung geschaffenen Bürgschaften hinweisen zu dürfen"[137], konnte das Reichsjustizministerium die Geheimhaltungspflicht nicht aufheben, ohne von der Führung dazu ermächtigt zu sein.

Trotz dieser Geheimhaltungspflicht war unterdessen so viel an die Öffentlichkeit gedrungen, daß die Unruhe unter der Bevölkerung, die Proteste der Kirchen und die Behandlung der Euthanasie in Presse und Rundfunk des Auslandes eine Reaktion der Führung erzwangen. Da es an manchen Orten beim Abgang von Transporten zu demonstrativen Solidaritätskundgebungen der Einwohner mit den Opfern gekommen war, hatten sich selbst aus den Reihen der Partei Stimmen gegen die Art der Durchführung der Euthanasieaktion erhoben[138]. Die SS zeigte nach den verschiedensten Richtungen – auch gegenüber dem Reichsjustizministerium – das Bestreben, sich von der Aktion zu distanzieren. So beauftragte Heydrich schon Anfang November 1940 den Verbindungsmann der SS (einschließlich Gestapo und SD) im Justizministerium, Oberstaatsanwalt und SS-Sturmbannführer Dr. Joël, Gürtner mitzuteilen, daß „die Sicherheitspolizei ... nicht Träger der inzwischen eingeleiteten Aktion" sei und sich lediglich „wegen erhobener Vorstellungen kritisch mit den Vorgängen" habe befassen müssen[139]. Himmler kritisierte die „Fehler in der Durchführung" der Aktion[140] und dürfte angesichts der Tatsache, daß diese außernormative Maßnahme nicht seiner eigenen, in solchen Dingen bewährten, sondern einer Konkurrenzorganisation anvertraut worden war, über die unbefriedigende Entwicklung sogar eine gewisse innere Genugtuung empfunden haben. Der Verlauf der Aktion dürfte ihm gleichzeitig gezeigt haben,

---

[136] Bericht d. OLGPr Celle v. 28. 2. 1942 (a.a.O., Sign. R 22/20019).

[137] So d. LGPr Osnabrück, ähnlich d. LGPr Aurich, s. Bericht d. OLGPr Celle v. 2. 9. 1941 (a.a.O.)

[138] Vgl. die Berichte d. örtl. Parteifunktionäre über die Vorgänge in Absberg (Franken) v. 24. 2. 1941 (Nürnbg. Dok. NO-575, PS-1969 u. D-906), Lauf v. 30. 12. 1940 (PS-842 u. NO-796) u. Ansbach (PS-843, PS-844, NO-795 u. D-906); Schreiben d. Obersten Richters d. NSDAP, Buch, an Himmler v. 7. 12. 1940 (NO-002); zu Vorgängen in Wien vgl. NG-265. Für die Stellung der SA ist folgender, am 22. 11. 1940 von Standartenführer Schiele (München) an den stellvertretenden Stabschef, Obergruppenführer Jüttner, eingesandter Bericht kennzeichnend: „Gerade vom politischen Standpunkt aus ist der Sache ... durch die Heimlichtuerei und die lächerlichen Täuschungsmanöver der allerschlechteste Dienst geleistet worden ... Es muß ein schlechter Kenner der Volksseele sein, der den Rat gegeben hat, diese Maßnahmen auf diese Weise durchzuführen. Sie werden um so eifriger besprochen und verurteilt und zerstören wie kaum etwas anderes das Vertrauen, auch zum Führer persönlich" (Nürnbg. Dok. NO-520).

[139] Vermerk Joëls f. Gürtner v. 1. 11. 1940 (a.a.O., Sign. R 22/20101); vgl. auch Schreiben Himmlers an Buch v. 19. 12. 1940 (Nürnbg. Dok. NO-002), in dem er betonte, daß die SS „nur durch Wagen, Autos u. ä." aushelfe.

[140] Schreiben Himmlers an Brack v. 19. 12. 1940 (NO-018).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

daß illegale Massentötungen nicht im Altreich durchgeführt werden konnten, wo das Netz des normativ arbeitenden Justiz- und Verwaltungsapparates viel zu dicht war, sondern in die besetzten Ostgebiete verlegt werden mußten, wo der Exekutivapparat der SS unabhängiger und ungestörter arbeiten konnte.

Unter dem Eindruck der dauernden Beschwerden, die ihm von Lammers vorgelegt wurden [141], und der Reaktion der „öffentlichen Meinung" – in jenen spezifischen Formen, in denen sich eine solche im nationalsozialistischen Regime äußern konnte – beschloß Hitler, die organisierte Euthanasie durch Massenvergasung einzustellen. Das geschah genau so geheim und formlos, wie die Aktion begonnen hatte –, ohne einen schriftlichen Befehl oder eine amtliche Mitteilung an den Chef der Reichskanzlei, das Reichsjustizministerium oder eine andere staatliche Stelle: Am 24. August 1941 gab Hitler in seinem Hauptquartier Brandt die mündliche Weisung, die „Aktion T 4" zu stoppen, und Brandt teilte diese Weisung Bouhler telefonisch mit[142]. Die Massentötung von Geisteskranken wurde so im Herbst 1941 tatsächlich eingestellt. Was jedoch blieb, waren die weitere Erfassung der Anstaltsinsassen durch Meldebögen, Einzeltötungen durch Gift und Hungerdiät – „wilde Euthanasie" genannt – und die schon vorher betriebene Kinder-Euthanasie, ferner die Tötung „lebensunwerter" KZ-Häftlinge durch die im März 1941 angelaufene „Aktion 14 f 13", die die Justiz insofern nicht berührte, als Insassen und Personal der Konzentrationslager zu dieser Zeit längst ihrer Zuständigkeit entzogen waren.

Wenn die Justiz die Euthanasie durch eine Verfolgung der Täter im konkreten Einzelfall auch nicht hatte verhindern können, da sie sich damit offen gegen den Befehl des einzigen Inhabers der Staatsgewalt hätte stellen müssen – ein in der damaligen Situation aussichtsloses und nur die eigene Existenz gefährdendes Unterfangen –, so hatte sie durch die dauernden Hinweise auf die Störung ihrer normativ geregelten Tätigkeit durch die Euthanasiemaßnahmen wenigstens dazu beigetragen, daß die Euthanasie eingedämmt wurde. Gerade wegen der besonderen Umstände aber, die zur Einstellung der „Aktion T 4" geführt hatten, sollte es ihr nicht gelingen, für die Euthanasie ein gesetzlich geregeltes Verfahren mit allen notwendigen Sicherungen zu erreichen, um damit auch die „wilde Euthanasie", der immer noch Tausende zum Opfer fielen[143], normativ einzuhegen: nach den ge-

[141] Vgl. Aussage Lammers beim Nürnberger Ärzteprozeß, Prot. Bl. 2692: „Alle diese Beschwerden sind bei mir dienstlich behandelt worden ... Ich habe sie an den Führer herangebracht, ich habe auch die Fragen mit dem Reichsjustizminister erörtert, das Heranbringen der Beschwerden an den Führer hatte zur Folge, daß dann die gesamte Aktion eingestellt worden ist."

[142] Aussage Brandts, a.a.O., Bl. 2443; auch Vernehmung Hefelmanns v. 6./15. 9. 1960, zit. in d. Akten d. GStA Frankfurt a. M. zum Ermittlungsverfahren gegen Heyde u. Bohne, Bl. 474.

[143] Daß die Zahl der Opfer der „wilden Euthanasie" immer noch beträchtlich war, weist K. Canter in seinem Artikel „Die Euthanasie-Morde" (FAZ Nr. 133 v. 11. 6. 1963, S. 8) anhand der Tatsachen nach, die in den Urteilen d. 4. Strafkammer des LG Frankfurt a. M. v. 21. 3. 1947 und d. Schwurgerichts Berlin (bestätigt durch d. KG am 24. 8. 1946) gegen Ärzte u. Pflegepersonal festgestellt wurden.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wonnenen Erfahrungen wollte die Führung dieses heiße Eisen in der Öffentlichkeit auch nicht mehr im Zusammenhang mit dem Erlaß eines entsprechenden Gesetzes anrühren. Das wird schlaglichtartig durch eine Begebenheit beleuchtet, die in die Amtszeit Thieracks fiel und der Vollständigkeit halber hier erwähnt werden soll. Am 13. Mai 1943 suchte ein Berliner Diplomkaufmann das „persönliche Interesse" des Reichsjustizministers für einen Entwurf mit dem – zweckmäßigerweise sehr versachlichten – Titel „Gesetz betr. Beendigung unheilbarer *Krankheiten*" zu erwärmen, da er in dem Erlaß eines solchen Gesetzes „eine der größten Aufgaben [sah], die dem Leiter der deutschen Rechtspflege gestellt sind". Es müsse schnellstens die Möglichkeit geschaffen werden, „unsagbares Leid zu beenden und erhebliche volkswirtschaftliche Einsparungen an Räumen, Pflegepersonal, Arzneien und Nahrungsmitteln usw. zu schaffen". Der Entwurf, bei dem vom Standpunkt seines Urhebers aus auch humane Absichten Pate gestanden haben mochten, sah durch die geforderte „Zustimmung des Betroffenen bzw. seiner Erziehungsberechtigten oder seines Vormundes" zur Tötung, ferner durch die Bildung eines aus einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt sowie zwei Ärzten zusammengesetzten und mit Stimmenmehrheit beschließenden Ausschusses bei jedem Erbgesundheitsgericht, Anhörung der nächsten Angehörigen sowie durch eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung beim Präsidenten des Erbgesundheitsobergerichts immerhin ein geordnetes Verfahren mit genügenden rechtlichen Sicherungen vor. Die im Auftrage Thieracks gegebene Antwort, die betonte, daß das angeschnittene Problem auch den Minister seit langem beschäftige, endete mit den bezeichnenden Sätzen:

> „Die Verwirklichung eines solchen Entwurfs hängt jedoch nicht allein vom Reichsminister der Justiz ab. Zur Zeit bestehen keine Möglichkeiten, das Problem vorwärts zu bringen."[144]

Die Zeit aber, in der die nationalsozialistische Führung diese Möglichkeiten hätte sehen können, sollte nicht mehr kommen.

[144] Schreiben d. persönlichen Referenten Thieracks, ORegR Dr. Kümmerlein v. 24. 5. 1943, Korrespondenz u. Gesetzentwurf, s. Nürnbg. Dok. NO-1363.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ERHARD LANGE

DER PARLAMENTARISCHE RAT UND DIE ENTSTEHUNG DES ERSTEN BUNDESTAGSWAHLGESETZES

Zur Problemstellung

„Zwanzig Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist deren unmittelbare ‚Vorgeschichte' noch kaum erforscht", so kennzeichnete der Historiker Rudolf Morsey in einem Aufsatz den Stand der historischen Kenntnisse über die Vorphase der Bundesrepublik zu Beginn der siebziger Jahre[1]. Trotz dieser kritischen Äußerung, die jüngst auch Ernst Deuerlein in einer Bestandsaufnahme über „Forschungsgrundlage und Forschungsproblematik 1945–1949" bestätigte[2] und die insbesondere hinsichtlich der alliierten Besatzungspolitik nach wie vor ihre volle Berechtigung[3] hat, läßt sich nicht verkennen, daß dieser Zeitraum zunehmend in den Blickpunkt zu rücken beginnt und insbesondere deutsche Quellen verstärkt für historische Studien über die Phase nach 1945 herangezogen werden können. Das gilt sowohl für Untersuchungen über die Anfänge nach dem Krieg in den Ländern, wie die Arbeiten von Eberhard Konstanzer, Walter Först, Kurt Jürgensen und eine demnächst erscheinende Veröffentlichung Peter Hüttenbergers zeigen[4], als auch für Studien über einzelne Sachbereiche wie die von Justus Fürstenau zur Entnazifizierung oder die zur Wiederbewaffnung von Klaus von Schubert[5]. Schließlich haben auch die Arbeiten von Werner Sörgel und Volker Otto zum Wirken des Parlamentarischen Rates und der unlängst erschienene Aufsatz von Rudolf Morsey zum politischen Aufstieg Adenauers 1945–1949 die Möglichkeiten verdeutlicht, die sich quellenmäßig schon jetzt der zeitgeschichtlichen Forschung

[1] Rudolf Morsey, Die Rolle Konrad Adenauers im Parlamentarischen Rat, in dieser Zeitschrift 18 (1970), S. 62.

[2] Ernst Deuerlein, Forschungsgrundlage und Forschungsproblematik 1945–1949, in: Polit. Studien 22 (1971), S. 46-67.

[3] Für diesen Bereich ist als quellenfundierte und jetzt auch in deutscher Übersetzung vorliegende Neuerscheinung die Darstellung von John Gimbel, Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt a. M. 1971, zu erwähnen.

[4] Eberhard Konstanzer, Die Entstehung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1969; Walter Först, Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. I, 1945–1949, Köln/Berlin 1970; Kurt Jürgensen, Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg, Neumünster 1969; demnächst erscheint: Peter Hüttenberger, Nordrhein-Westfalen und die Entstehung seiner parlamentarischen Demokratie, Reihe C der Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen.

[5] Justus Fürstenau, Entnazifizierung, Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied/Berlin 1969; Klaus von Schubert, Wiederbewaffnung und Westintegration, Die innere Auseinandersetzung um die militärische und außenpolitische Orientierung der Bundesrepublik 1950–1952, Stuttgart 1970.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bieten[6]. Diese Lage ist um so begrüßenswerter, als damit eine Anzahl bisheriger Fehlurteile revidiert und neue Erkenntnisse gewonnen werden können, die insbesondere auch die vorliegend behandelte Tätigkeit des Parlamentarischen Rates betreffen.

Denn bei der lange lückenhaften historischen Erschließung der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates als Gestalter der formellen Verfassung braucht es nicht zu verwundern, daß dem Rat als Hauptbeteiligtem an der Erstellung des ersten Wahlgesetzes zum Bundestag bisher nur geringe Beachtung widerfuhr, gehören doch zudem Wahlrechtsfragen in den Augen vieler „nicht zu den Glanzpunkten der Politik"[7]. Dabei handelt es sich bei der Frage des Wahlrechts um eine Kernfrage der Demokratie. Die Gestaltung des Wahlrechts bestimmt bereits durch die Regelung der Zulassung zur Wahl und die durch das Wahlsystem beeinflußte rechnerische Umsetzung von Wählerstimmen in Mandate ganz erheblich die Zusammensetzung des Parlaments und hat wesentliche Auswirkungen auf das politische System. Wieweit und in welcher Weise allerdings das Wahlrecht systemverändernde Wirkungen entfaltet, darüber herrschen in der theoretischen Diskussion sehr unterschiedliche Auffassungen[8].

Die Gestaltung des ersten Bundestagswahlgesetzes war für die Entwicklung der Bundesrepublik von um so größerer Bedeutung, als trotz einiger Novellierungen[9] die Wahlgesetzgebung für den Bund in den 1949 vorgezeichneten Bahnen verblieb. Dennoch wurde lange die Tätigkeit des Parlamentarischen Rates bei der Wahlgesetzgebung zu wenig oder gar nicht beachtet. So wird beispielsweise in der Habilitationsschrift von Thomas von der Vring fälschlicherweise behauptet, die 5%-Sperrklausel sei vom Parlamentarischen Rat selber eingeführt worden, eine Ansicht, der auch Alfred Jüttner in einer Darstellung zum Wahlrecht folgt[10], ob-

[6] Werner Sörgel, Konsensus und Interessen, Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1965; Volker Otto, Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates, Bonn-Bad Godesberg 1971; Rudolf Morsey, Der politische Aufstieg Konrad Adenauers 1945–1949, in: Adenauer – Studien I, hrsg. Rudolf Morsey, Konrad Repgen, Mainz 1971, S. 20–57; Seit längerem arbeitet auch Eberhard Pikart an einer Monographie über den Parlamentarischen Rat.

[7] Heino Kaack, Zwischen Verhältniswahl und Mehrheitswahl, Opladen 1967, S. 7.

[8] Einen Überblick über die verschiedenen Auffassungen bietet u. a. Gerhard Lehmbruch, Die Wahlreform als sozialtechnologisches Programm, in: Demokratisches System und politische Praxis in der Bundesrepublik, Festschrift für Theodor Eschenburg, München 1971, S. 174–201.

[9] Die Änderungen des Wahlgesetzes betreffen insbesondere die Verschärfung der Sperrklausel, die Veränderung der Zahl der Abgeordneten, die Einführung des Zweistimmenwahlverfahrens sowie der Briefwahl und die Herabsetzung des Wahlalters; außerdem wurden die Wahlkreisgrenzen im Hinblick auf die eingetretenen Bevölkerungsverschiebungen neu festgelegt. Seitens des Verfassers ist unter dem Titel „Der Kampf um das Bundestagswahlrecht" eine umfassende Darstellung der Nachkriegswahlrechtsentwicklung und Wahlrechtsdiskussion in Vorbereitung.

[10] Thomas von der Vring, Reform oder Manipulation? Zur Diskussion eines neuen Wahlrechts, Frankfurt a. M. 1968, S. 60/61; Alfred Jüttner, Wahlen und Wahlrechtsprobleme, Reihe Geschichte und Staat, Bd. 137, München/Wien 1970, S. 43, 45.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wohl – wie noch näher ausgeführt werden soll – für diese beabsichtigten Ergänzungen die Konferenz der Ministerpräsidenten im Zusammenwirken mit den Westalliierten verantwortlich zeichnete. Inzwischen ist durch Gudrun Stoltenberg eine umfangreiche Darstellung der Wahlrechtserörterungen im Parlamentarischen Rat erfolgt[11]. Die Heidelberger Dissertation zur Entstehung des ersten Bundestagswahlgesetzes basiert in erster Linie auf einer gründlichen Auswertung der Protokolle des Wahlrechtsausschusses des Parlamentarischen Rates und bietet eine detaillierte Schilderung des Diskussionsverlaufes zur Wahlgesetzgebung im Rat. Hingegen bleiben die Erörterungen und Überlegungen im Vorfeld der Tätigkeit des Rates, nämlich in den Parteien, die vertraulichen Beziehungen unter den Parteien und mit den Alliierten bei Stoltenberg weitgehend unberücksichtigt, was bereits durch die vorwiegende Beschränkung der Primär-Quellen auf die Parlamentsprotokolle bedingt ist.

Dem Verfasser geht es demgegenüber in erster Linie darum, die im Parlamentarischen Rat getroffenen Entscheidungen zur Wahlgesetzgebung in ihren politischen Hintergründen deutlich zu machen. Dabei konnten neben Plenums- und Ausschußprotokollen des Rates die Protokolle und Schriftwechsel der Ministerpräsidentenkonferenzen der Jahre 1948/49 herangezogen werden. Außerdem war es möglich, dank des Entgegenkommens von CDU, SPD und FDP Unterlagen dieser Parteien zu verwerten und schließlich auf eine Anzahl von Nachlässen, unter ihnen den Menzel-, Ollenhauer- und Kurt-Schumacher-Nachlaß, die Nachlässe von Max Becker, Hermann Brill, Theodor Heuss und Thomas Dehler sowie Archivunterlagen von Bruno Dörpinghaus und Dr. Otto Schmidt (Wuppertal) neben vielen andere Materialien zurückzugreifen. Als besonders wertvoll erwies sich, daß aus der Zeit des Parlamentarischen Rates noch Protokolle der CDU/CSU-Fraktion vorhanden sind und daher von seiten der CDU sehr konkrete Informationen über die damaligen internen Vorgänge zu erlangen waren. Darüber hinaus bemühte sich der Verfasser darum, seine Kenntnisse durch die Presseberichterstattung der damaligen Zeit und durch Gespräche mit beteiligten Persönlichkeiten abzurunden[12].

Die strittige Frage der Kompetenz zur Wahlrechtsgesetzgebung

Neben der Schaffung des Grundgesetzes wandte sich der Parlamentarische Rat, wie bereits erwähnt, auch der Erstellung eines Wahlgesetzes für die Wahlen zu einem künftigen Bundesparlament zu. Dabei war das Vorgehen des Rates keines-

[11] Gudrun Stoltenberg, Das Wahlsystem zum ersten Bundestag, Funktion und Bedeutung des Parlamentarischen Rates, Diss. Heidelberg 1970.

[12] Für eine Anzahl in persönlichem Gespräch erfolgter Hinweise ist der Verfasser insbesondere Herrn Professor Dr. Carlo Schmid (SPD) und dem früheren niedersächsischen Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Georg Diederichs (SPD), als ehemaligen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates, ferner dem damaligen Sekretär des Rates, Herrn Ministerialdirektor a. D. Hans Troßmann, sowie dem früheren baden-württembergischen Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Reinhold Maier (FDP), dankbar.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wegs selbstverständlich. Die Frage, ob der Rat auch für die Erstellung eines Wahlgesetzes zuständig sei, sollte vielmehr zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Westalliierten einerseits und den deutschen Kräften auf der anderen Seite führen, wobei diese Kontroverse sogar noch über die Zeit der eigentlichen Tätigkeit des Rates hinausging.

Die für die Tätigkeit des Parlamentarischen Rates maßgeblichen sogenannten „Frankfurter Dokumente"[13], welche die Westalliierten den deutschen Länderchefs der Westzonen überreichten, enthielten über eine Zuständigkeit der einzuberufenden „Verfassungsgebenden Versammlung" zur Wahlgesetzgebung nichts. Nach dem deutschen Protokoll der Besprechung der Militärgouverneure mit den Ministerpräsidenten vom 1. 7. 1948[14] fand auch in den mündlichen Vorträgen die Frage des Wahlgesetzes für das künftige Parlament keine Erwähnung.

Die Frage, warum die Alliierten nicht ausdrücklich den Parlamentarischen Rat mit der Aufgabe, ein Wahlgesetz zu erlassen, beauftragen, läßt sich ohne Kenntnis der alliierten Quellen nicht in den letzten Motiven mit Sicherheit ergründen, sondern allenthalben, gestützt auf einige bekannte Indizien, erschließen. Es dürfte jedoch sicher sein, daß die Besatzungsmächte dieses nicht vergessen hatten, wie es von seiten deutscher Politiker dargestellt worden ist[15], sondern daß die Westalliierten sich bewußt eines derartigen Auftrages an den Rat enthalten hatten.

Daß sie sich durchaus mit der Wahlrechtsfrage befaßt hatten, macht ein Hinweis in den Memoiren von Lucius D. Clay deutlich[16]. In einer Denkschrift über die zu schaffende Verfassungsgebende Versammlung, die zu einer wesentlichen Grundlage für die diesbezüglichen Londoner Außenministerberatungen wurde, hatte Clay ausdrücklich das Wahlrechtsthema angesprochen. In dem Memorandum, welches von seinen seinerzeitigen französischen Gesprächspartnern gebilligt worden war, hieß es unter anderem:

> „Die Verfassungsgebende Versammlung soll einen Wahlausschuß bilden, zu dem jedes der voraussichtlichen Bundesländer einen Vertreter stellt. Dieser Ausschuß soll mit den Landesregierungen zusammen die Wahlen vorbereiten, die gemäß der Verfassung gleichzeitig mit der Ratifizierung der Verfassung abzuhalten sind."

Wenn sich auch die Alliierten bei Zusammentritt des Parlamentarischen Rates in den offiziellen Verlautbarungen nicht zur Kompetenz bezüglich der Wahlgesetzgebung für das künftige Bundesparlament äußerten, so hatten sie doch wohl in erster Linie daran gedacht, den einzelnen Ländern, bzw. den Ministerpräsidenten aufzutragen, jeweils eigene Wahlgesetze für die Wahlen zum Bundesparlament zu erlassen[17].

---

[13] Abgedruckt u. a. bei Dennewitz in Bonner Kommentar, Einleitung, S. 40ff.

[14] Protokoll (Troeger) der Konferenz der 3 Militärgouverneure mit den Ministerpräsidenten der 3 Zonen am 1. 7. 1948, Bundesarchiv Z 12/8, fol. 1.

[15] So u. a. bei Theodor Heuss, Der Mythos vom Wahlrecht, in: Die Neue Zeitung vom 11. 6. 1949.

[16] Lucius D. Clay, Entscheidung in Deutschland, Frankfurt o. J., S. 438–440.

[17] Vgl. Hinweis bei Clay, a.a.O., S. 473.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Den Amerikanern dürfte eine derartige Lösung bereits von ihrer Verfassungstradition her als normal erschienen sein. Die ursprüngliche amerikanische Bundesverfassung hatte nämlich keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften über das Wahlrecht für die Wahlen des Präsidenten und des Repräsentantenhauses gekannt. Um dem Aufeinanderprall von altenglischer feudalistischer Wahlrechtsdoktrin, die jenes Recht als ein „Annexinstitut des Eigentumsrechts" betrachtete und den neu aufkommenden naturrechtlichen Vorstellungen, die in dem Wahlrecht eine „Erscheinungsform der allgemeinen Menschenrechte" erblickten, zu entgehen, hatte der Verfassungsgesetzgeber die Wahlrechtsgestaltung der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen. Nur langsam bildeten sich in den USA gewisse bundeseinheitliche Wahlrechtsregelungen heraus, ohne daß es zu einer umfassenden Normierung eines Bundeswahlrechtes gekommen wäre[18].

Schließlich entsprach die Nichterteilung der Kompetenz zur Wahlgesetzgebung einem besonderen französischen Interesse. Einmal unterstützten die Franzosen alle Entwicklungen, die wesentliche Entscheidungen den Ländern und ihren Ministerpräsidenten überließen. – Daß der Parlamentarische Rat später statt zu einem Annex der Ministerpräsidentenkonferenz zur Haupthandlungseinheit wurde, vollzog sich entgegen den französischen Wünschen. – Zum anderen aber betrafen die französischen Vorbehalte hinsichtlich der Kompetenz zur Wahlgesetzgebung durch den Rat auch den Inhalt der zukünftigen Verfassung. Die nach den „Frankfurter Dokumenten" bekanntgemachten zusätzlichen Vereinbarungen von London[19], die in einigen Fragen wesentliche Festlegungen hinsichtlich der Inhalte der von den Deutschen zu erstellenden Verfassung enthielten und als äußerste Zugeständnisse der Franzosen, die zunächst weitergehende Forderungen gestellt hatten, zu bewerten sind, ließen nämlich bezüglich des geforderten Parlaments durchaus offen, ob dieses durch direkte Wahlen oder, wie vielfach speziell in bayerischen Kreisen erörtert[20], mittelbar durch die Landtage zu bestellen sei. Die Befassung des Parlamentarischen Rates mit der Wahlrechtsgesetzgebung mußte von vornherein die zuletzt aufgezeigte Möglichkeit aussichtslos erscheinen lassen. Es fiel damit also auch bereits eine über das Wahlgesetz hinausreichende wesentliche verfassungspolitische Vorentscheidung. So übten offizielle französische Kreise vor Zusammentritt des Parlamentarischen Rates an den deutscherseits laut werdenden Absichten, den Rat auch mit der Erstellung eines Wahlgesetzes zu betrauen, heftige Kritik. Insbesondere wies man darauf hin, daß eine auf der Grundlage des allgemeinen und direkten Wahlrechts bestellte Volksvertretung „in kurzer Zeit versuchen ..."

---

[18] Dazu Ernst Fraenkel, Das amerikanische Regierungssystem, 2. Aufl. Köln/Opladen 1962, S. 44f.

[19] Diese wurden dem Parlamentarischen Rat am 22. November 1948 in einer Denkschrift bekanntgemacht. Die Denkschrift findet sich im englischen Originaltext in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution, hrsg. US. Mil. Gov., 1949, S. 106.

[20] So bei Friedrich Glum, Der künftige deutsche Bundesstaat, München 1948; Hans Nawiasky, Probleme einer deutschen Gesamtstaatsverfassung; in: Frankfurter Hefte 3 (1948), S. 216ff., 225/226.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

werde, „den Einfluß der Landtage einzuschränken". Auf diese Weise würde sich sehr bald, getragen von 50 Millionen Einwohnern, wieder ein auf wirtschaftlichem Gebiet zentralisiertes Deutschland bilden[21].

Demgegenüber gingen die Ministerpräsidenten in ihren Koblenzer Erörterungen der „Frankfurter Dokumente" ohne große Debatte – abgesehen von gewissen Gedanken, die Alliierten aus Gründen der Legitimation in das Wahlgesetzgebungsverfahren einzuschalten – wie selbstverständlich davon aus, daß der Parlamentarische Rat auch ein Wahlgesetz beschließen solle[22], wenngleich man sich späteren Äußerungen zufolge damals durchaus bewußt gewesen sein will, daß man damit von dem alliierten Auftrag abwich.

Vermutlich hat es über die Absicht, ein Wahlgesetz durch den Parlamentarischen Rat verabschieden zu lassen, bereits vorher zwischen den Parteien und den Ministerpräsidenten entsprechende Fühlungnahmen gegeben. Dabei scheint jene Forderung zuerst von den Sozialdemokraten erhoben worden zu sein[23]. Auf der Konferenz der sozialdemokratischen Führungsgremien am 28./29. Juni 1948 in Hamburg, die sich ausschließlich mit der Stellung der SPD zu den Londoner Empfehlungen befaßte, hatte die Parteiführung die Schaffung eines Wahlgesetzes für die Wahl einer parlamentarischen Gesamtvertretung als eine wesentliche Aufgabe des „vorbereitenden Ausschusses", also des späteren Parlamentarischen Rates, bezeichnet, wohl schon deswegen, um jenem Gremium möglichst den Charakter einer verfassungsgebenden Versammlung zu nehmen. Der Rat sollte vielmehr lediglich ermöglichen, durch Erstellung eines bloßen „Verwaltungsstatuts" und eines Wahlgesetzes eine formale deutsche Verwaltungs- und Gesetzgebungstätigkeit in Gang zu setzen, ohne die Schaffung eines Weststaates zu vollenden.

In ihrer Stellungnahme zu den „Frankfurter Dokumenten" bezeichneten es die Ministerpräsidenten dementsprechend als weitere Aufgabe des zu schaffenden Gremiums für die Verfassungsgestaltung, „ein Wahlgesetz für eine auf allgemeinen und direkten Wahlen beruhende Volksvertretung zu erlassen"[24].

Im Gegensatz hierzu wiesen die Militärgouverneure anläßlich der am 19. und 20. Juli 1948 mit den Ministerpräsidenten in Frankfurt erfolgten Erörterung der Gesamtsituation die Länderchefs darauf hin, daß die „Frankfurter Dokumente" auf Regierungsvereinbarungen beruhten, von denen die Militärgouverneure nicht abweichen könnten[25]. Damit war auch die von den Deutschen angemaßte Kompetenz zur Erstellung eines Wahlgesetzes in Frage gestellt. Dennoch gab es zur Wahlgesetzgebungskompetenz unterschiedliche Äußerungen aus dem alliierten Lager, die von einer strikten Ablehnung einer Wahlgesetzgebung durch den Rat bis zur Andeutung eines gewissen Spielraumes in diesem Punkte gingen. In einer als

[21] Sopade, Juli 1948, S. 96; Werner Sörgel, a.a.O., S. 43.

[22] Wortprotokolle der Ministerpräsidentenkonferenz in Koblenz vom 8. bis zum 10. 7. 1948, Bundesarchiv Z 12/15, fol. 1.

[23] So Werner Sörgel, a.a.O., S. 41.

[24] Abgedruckt u. a. bei Dennewitz, a.a.O., S. 44ff.

[25] Dazu Dennewitz, ebenda.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mitteilung für die Mitglieder des Ältestenrates des Parlamentarischen Rates von deutscher Seite erfolgten Zusammenstellung über die Aufgaben dieses Verfassungsgremiums findet sich hierzu unter anderem der Vermerk[26]:

„In den Erklärungen der Militärgouverneure zu den Koblenzer Beschlüssen am 19./20. Juli 1948 und zwar in der Stellungnahme zu der deutschen Antwort betreffs Dokument I haben die Militärgouverneure erklärt:
‚Ich muß auch darauf hinweisen, daß die Frage der Wahlen zu jeder solchen von der Verfassung vorgesehenen Körperschaft unter die Zuständigkeit der Versammlung fällt, soweit die teilnehmenden Staaten nicht für sie zuständig sind ...'".

Wofür die „teilnehmenden Staaten" zuständig sein sollten, war allerdings noch offen, so daß die Frage der Wahlrechtskompetenz nach der vorliegend erwähnten Stellungnahme weiterhin in der Schwebe blieb.

Aus dem Kreis der amerikanischen Verbindungsoffiziere verlautete demgegenüber, die Militärregierung werde den Erlaß eines Wahlgesetzes durch den Parlamentarischen Rat ablehnen. Sie gehe dabei davon aus, daß die einzige Aufgabe des Rates die Schaffung einer provisorischen Verfassung sei und der Rat keine gesetzgeberischen Befugnisse habe. Die amerikanische Militärregierung sei jedoch damit einverstanden, daß

a) Grundnormen für das Wahlrecht in die provisorische Verfassung aufgenommen würden;
b) die Ministerpräsidenten den Text eines Wahlgesetzes berieten, das durch die Landtage aller Einzelstaaten einheitlich erlassen werden könne[27].

Zusätzliche Informationen über die Haltung der Westalliierten zu der angeschnittenen Frage verdanken wir Ausführungen des Abgeordneten Katz (SPD), welche dieser am 16. September 1948 im Organisationsausschuß des Parlamentarischen Rates machte[28].

Katz hatte sondiert, wie sich die Alliierten dazu stellen würden, wenn der Parlamentarische Rat in das Grundgesetz eine Übergangsbestimmung aufnähme, wonach die ersten Wahlen nach einem als Annex beigefügten Wahlrecht stattfinden sollten. Dann würde die Wahlgesetzgebung in einen Zusammenhang mit dem Grundgesetz gebracht, ohne selbst Verfassungsrang zu erhalten. Über seine diese Vorstellungen betreffenden Gespräche „mit einigen Herren von den amerikanischen Verbindungsoffizieren" berichtete Katz:

„Man hat mir angedeutet, daß solche Bestimmungen, wenn wir sie in Übergangsbestimmungen brächten, wahrscheinlich durchgehen würden. Auch diese Auskunft war natürlich unverbindlich, aber die Sache ist versuchsweise dort schon angedeutet worden."

[26] Mitteilung für die Mitglieder des Ältestenrates, Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdrucke 1948/49, S. 51.

[27] Notiz zur Lage am 15. 7. 1948 nach Mitteilungen von Mr. Wahrhaftig (OMGUS), Bundesarchiv, Nachlaß Brill, Ordner 102.

[28] Protokoll Parlamentarischer Rat – Organisationsausschuß, 2. Sitzung vom 16. 9. 1948, S. 8ff.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zunächst ließen jedoch die Ministerpräsidenten im Anschluß an die Koblenzer Gespräche die Vorstellung einer Wahlrechtsgesetzgebung durch den Parlamentarischen Rat fallen. In dem von ihnen am 26. Juli 1948 veröffentlichten „Modell eines Gesetzes über die Errichtung eines Parlamentarischen Rates", nach dessen Vorbild die Länder die Mitglieder für das zu schaffende Gremium bestellen sollten, fand bei der Aufzählung der Aufgaben des Rates die Wahlgesetzgebung keine Erwähnung. Auch der von den Ministerpräsidenten zur Vorbereitung der Arbeiten des Parlamentarischen Rates am 25. Juli 1948 eingesetzte Verfassungsausschuß, der vom 10. 8. bis zum 23. 8. 1948 auf Herrenchiemsee tagte, ging nur beiläufig auf die Wahlrechtsfrage ein[29].

Nachdem der Parlamentarische Rat am 1. September 1948 in Bonn zusammengetreten war, stand er vor der Aufgabe, seine Arbeit durch Bildung von Ausschüssen aufzuteilen. Der Ältestenausschuß des Rates wandte sich dieser Frage in Sitzungen vom 8. und 9. September zu. Dabei einigte er sich überraschenderweise darauf, den Fraktionen trotz fehlender Kompetenz für die Erstellung eines Wahlgesetzes durch den Rat auch die Bildung eines Ausschusses für Wahlrechtsfragen vorzuschlagen[30]. Der von den Fraktionen gebilligte Wahlrechtsausschuß setzte sich aus zehn Mitgliedern zusammen, wobei CDU/CSU und SPD je vier Delegierte und die FDP und die KPD je ein Mitglied stellten. Zum Vorsitzenden wählte der Ausschuß in seiner ersten Sitzung vom 15. September den FDP-Abgeordneten Becker, während der SPD-Vertreter Diederichs zum Stellvertreter gewählt wurde.

Was die eigentliche Aufgabe des Wahlrechtsausschusses sein sollte, blieb zunächst jedoch im Dunkeln. Ein Kurzprotokoll der ersten Ausschuß-Sitzung faßte die Aufgabenstellung folgendermaßen zusammen[31]:

> „Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in den künftigen Sitzungen nur die Fragen des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts und des Wahlalters, nicht aber die Frage des Wahlmodus erörtert werden sollen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß mit der Festlegung des Wahlmodus in der Verfassung der Länder schlechte Erfahrungen gemacht worden sind."

Doch dann gab es, der Drucksachenziffer zufolge vermutlich über eine Woche später, eine Berichtigung des Kurzprotokolls. Jetzt hieß es in dem korrigierten Text[32]:

> „Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in den künftigen Sitzungen die Fragen des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts nicht, wohl aber des Wahlmodus

[29] Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, S. 35; dazu Einzelheiten bei Gudrun Stoltenberg, a.a.O., S. 68–72.

[30] Vereinbarung im Ältestenausschuß, Sitzung vom 8. und 9. September 1948, Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 9.48–16.

[31] Kurzprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Wahlrechtsfragen vom 15. September 1948, Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 9.48–42; im Gegensatz zu den übrigen Sitzungen des Wahlrechtsausschusses scheint ein Wortprotokoll nicht vorhanden zu sein.

[32] Berichtigung des Kurzprotokolls der Sitzung des Ausschusses für Wahlrechtsfragen vom 15. Septemberg 1948, Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 9.48–99.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erörtert werden sollen. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß mit der Feststellung des Wahlmodus in der *Verfassung* der Länder schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Deshalb soll der Wahlmodus selbst in einem Gesetz, also nur so festgelegt werden, daß zu seiner Abänderung nicht die Voraussetzungen einer Verfassungsänderung erfüllt werden müssen."

Zwischen der Festlegung beider Textvarianten, die ein bezeichnendes Bild auf die Situation des Parlamentarischen Rates werfen[33], hatte der Organisations-Ausschuß des Rates getagt und sich ausführlich mit der Frage der Kompetenz des Parlamentarischen Rates zum Erlaß eines Wahlgesetzes befaßt. Hierbei war von Katz der bereits oben erwähnte Vorschlag, sich die Berechtigung für die Wahlgesetzgebung durch eine Übergangsbestimmung gewissermaßen zu erschleichen, gemacht worden.

Allerdings steuerte der Wahlrechtsausschuß auch danach noch nicht direkt auf die Wahlgesetzgebung zu. Vielmehr bekundete er zunächst ein rein abstraktes Interesse an Wahlverfahren von gestern und heute, wozu er sich Vorträge verschiedener Experten anhörte. Erst in seiner 5. Sitzung, am Nachmittag des 29. September, hatte sich der Ausschuß endgültig an seine sich selbst gestellte eigentliche Aufgabe herangepirscht: den Entwurf eines Wahlgesetzes zum ersten Bundestag.

Die in die Wahlrechtsberatungen des Parlamentarischen Rates einfließenden politischen Interessenbindungen

Durch die Bestellung des Parlamentarischen Rates nach Proporzgesichtspunkten seitens der Länder, wie es in dem „Modell eines Gesetzes über die Errichtung eines Parlamentarischen Rates" vom 26. 7. 1948 vorgesehen worden war, wurden die zuvor in den Ländern entwickelten politischen Kraftlinien auch für das erste Bundestagswahlgesetz maßgeblich. Im einzelnen setzte sich der Rat parteipolitisch folgendermaßen zusammen[34]:

CDU/CSU	27,
SPD	27 (ab 4. 5. 1949 infolge des Austrittes eines Abgeordneten aus der SPD-Fraktion 26),
FDP/LDP/DVP	5,
DP, Zentrum und KPD	je 2 Abgeordnete.

Damit war der Parlamentarische Rat bei zwei gleich starken, großen Parteigruppen und einer Anzahl kleinerer Fraktionen als Ausdruck eines Vielparteiensystems ausgewiesen, wie es sich zuvor in den Ländern herausgebildet hatte. Es

[33] Die Sitzungsprotokolle des Parlamentarischen Rates waren den West-Alliierten zugänglich zu machen.

[34] Nach Dennewitz, a.a.O., S. 86. Die vorliegende Aufstellung berücksichtigt nicht die Berliner Abgeordneten, welche lediglich mit beratender Stimme teilnahmen.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

war dieses eine Parteienkonstellation, der allgemein eine interessenmäßige Affinität zu einem Verhältniswahlrechtssystem nachgesagt wird[35].

Für die Herausbildung der politischen Strukturen in den Ländern war die Haltung der Alliierten nicht ohne Bedeutung gewesen. Diese hatten von Anfang an, wenn auch in unterschiedlicher Weise, ein Vielparteiensystem gefördert. Die Einstellung der einzelnen Besatzungsmächte bezüglich der erwünschten politischen Entwicklung war allerdings nicht einheitlich, sondern wies bei aller anfänglichen gemeinsamen Grundhaltung verschiedene Akzente auf. Diese waren einmal durch abweichende Verfassungstradition und zum anderen durch gewisse Unterschiede hinsichtlich der Besatzungsziele bedingt. Auch differierten Grad und Form der Einflußnahme.

Hinsichtlich der Förderung deutscher politischer Aktivitäten dachten die *Amerikaner* sehr stark statisch-konstruktiv und etablierten ein Parteiensystem, welches grundsätzlich durch das Prinzip des starren Proporzes gekennzeichnet war. So drängten sie auf eine gleichmäßige Beteiligung aller zugelassenen politischen Parteien – in erster Linie CDU/CSU, Sozialdemokraten, Liberale und Kommunisten – an den entscheidenden Machtmedien[36]. Hierfür dürften vermutlich zwei Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Einmal ging es der Besatzungsmacht um eine oppositionslose und effektive Durchführung ihrer Besatzungspolitik[37]. Darüber hinaus spielte eine wichtige Rolle, daß die USA zumindest bis 1947 bestrebt waren, durch eine Übereinkunft mit der Sowjetunion zu einer Klärung der Lage in Mitteleuropa zu kommen[38]. Daher wollte und mußte man es in dieser Phase vermeiden, daß sich die politischen Strukturen in der amerikanischen und in der sowjetischen Besatzungszone zu stark auseinanderentwickelten. Im Grunde handelte es sich hier um eine Konsequenz der in den Potsdamer Prinzipien festgelegten Ziele.

Bei den *Briten* traten jene zuletzt genannten Gesichtspunkte demgegenüber nicht so deutlich in Erscheinung. Hier wurden vielmehr zusätzlich zwei aus der britischen Verfassungstradition herkommende Prinzipien bedeutsam. Einmal war der Gedanke der *Selbstverwaltung durch geeignete Persönlichkeiten* für die britische Besatzungspolitik von großer Wichtigkeit. Dieser Gesichtspunkt allein schon bedingte eine Auflockerung des starren Parteienschemas, wie es für die Entwicklung in der US-Zone typisch war. Darüber hinaus versuchten die Briten – soweit mit der Entnazifizierung und Entmilitarisierung vereinbar – an traditionelle politische

---

[35] Vgl. Thomas von der Vring, a.a.O., S. 35; Theodor Eschenburg, Das Zweiparteiensystem in der deutschen Politik, in: Festgabe für Fritz Hartung, Berlin 1958, S. 403–417.

[36] Dolf Sternberger, Lebende Verfassung, Parteien, Fraktionen, Regierungen, Meisenheim am Glan 1956, S. 80, spricht in diesem Zusammenhang vom Prinzip der „starren Koalitionen", das die meisten Lebensbereiche beherrscht habe.

[37] Lutz Niethammer, Die Amerikanische Besatzungsmacht zwischen Verwaltungstradition und politischen Parteien in Bayern 1945, in dieser Zeitschrift 15 (1967), S. 208.

[38] Dazu u. a. Thilo Vogelsang, Die Bemühungen um eine deutsche Zentralverwaltung 1945/46, in dieser Zeitschrift 18 (1970), S. 510–528.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Strukturen der Weimarer Zeit anzuknüpfen[39]. Damit wurden aber auch in der britischen Zone trotz gewisser Sympathien der Besatzungsmacht für das britische Parteiensystem die Weichen für ein Vielparteiensystem gestellt.

Die *Franzosen* schließlich fühlten sich nicht eindeutig an die Potsdamer Prinzipien gebunden, waren sie doch einmal an jenen Vereinbarungen nicht beteiligt worden und zielte ihre Deutschlandpolitik zum anderen nicht darauf, ein Zusammengehen der einzelnen Zonengebiete zu fördern. Ebenso versuchten sie, das Entstehen deutscher politischer Aktivitäten zu bremsen, so daß ihre diesbezügliche Strukturpolitik im Vergleich zu den anderen Zonen eher durch einen von der dortigen Entwicklung erzwungenen Nachvollzug gekennzeichnet war. Wo sich die Franzosen genötigt sahen, deutsche Kräfte zu beteiligen und gewisse Befugnisse an dieselben zu delegieren, war ihnen eher an einer Vielfalt als an einer Einheit und Machtkonzentration auf deutscher Seite gelegen. Ganz abgesehen davon, daß dem französischen Verfassungsdenken ein Vielparteiensystem entsprach, lagen mithin auch von den besatzungspolitischen Zielsetzungen her keine Veranlassungen vor, auf ein Zweiparteiensystem in ihrer Zone loszusteuern.

Neben den sich im Parlamentarischen Rat äußernden parteipolitischen Strukturen waren allerdings auch durch die in den Ländern entstandenen Wahlgesetze für die Gemeinde- und Landesebene, die abgesehen von anderslaufenden Tendenzen in einigen Ländern der britischen Zone eindeutig Verhältniswahlrechtsverfahren darstellten, gewisse Weichen für die Wahlrechtsgesetzgebung auf Bundesebene gestellt worden. Auch hieran hatten die Alliierten ihren Anteil. Dabei gilt es zwischen einer direkten und einer indirekten Einflußnahme derselben zu unterscheiden.

Während die *Briten* und die *Franzosen* die ersten Kommunalwahlgesetze im eigenen Namen erließen und beispielsweise die Briten die bei den folgenden Gesetzen beteiligten deutschen Kräfte mit zum Teil sehr konkreten Weisungen versahen, enthielten sich die *Amerikaner* weitgehend derartiger Eingriffe und überließen formal die Gesetzgebung den Deutschen. Zu den Eigentümlichkeiten der amerikanischen Besatzungspolitik gehörte es vielmehr, sich statt dessen vorwiegend indirekter Einflußnahme über die Personalpolitik und über persönliche Kontakte zu den Deutschen zu bedienen, die daher auch weniger deutlich wird. Doch gibt es viele Hinweise dafür, daß die Amerikaner zumindesten bis 1947 das Verhältniswahlrecht unterstützten und daß es sich dabei nicht um zufällige Sympathien einiger zuständiger Besatzungsoffiziere handelte[40], sondern dahinter eine Deutschland-

[39] Allerdings versieht Walter Först, a.a.O., S. 183–185, die vielfach geäußerte These von der Berücksichtigung der politischen Strukturen der Weimarer Ära mit einigen Einschränkungen.

[40] Siehe den Hinweis bei Karl Loewenstein, Das Schicksal der Wahlreform, in: Zeitschrift für Politik, N. F., 17 (1970), S. 15–26, Anm. 18 zu S. 26. – Als Förderer der Verhältniswahl werden vielfach bei den Amerikanern genannt: James K. Pollock, Richard M. Scammons und Roger H. Wells; vgl. Friedrich Glum, Zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, Erlebtes und Erdachtes in vier Reichen, Bonn 1964, S. 569. – Die sich nach 1947 wandelnde

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Konzeption stand, die vom Ziel einer sowjetisch-amerikanischen Kooperation ausging.

Der Gedanke einer Zusammenarbeit mit der sowjetischen Besatzungsmacht scheint auch für die *Briten* hinsichtlich der Gestaltung des Wahlrechtes nicht ganz unmaßgeblich gewesen zu sein. Anfänglich wohl noch unreflektierten Sympathien für das britische einfache Mehrheitswahlrecht folgte nach einigen Monaten der Besatzung eine flexiblere Haltung, die zwar die Sicherung des Persönlichkeitselements als Forderung beibehielt, aber auch an das Proporzprinzip gewisse Zugeständnisse machte. Wenngleich von britischer Seite verschiedentlich behauptet wurde, hier habe es sich um Konzessionen an deutsche Wünsche gehandelt[41], so erklärt das nicht allein die britische Haltung. Eher spielte wohl das Verhältnis zu den anderen Zonenmachthabern und damit zusammenhängend die ungeklärte Situation hinsichtlich der zukünftigen Stellung Deutschlands eine Rolle.

Den *Franzosen* ging es demgegenüber in ihrer Besatzungspolitik darum, möglichst die Eigenständigkeit der einzelnen Regionen so stark wie möglich zu fördern. Im Gegensatz zu den Briten und auch zu den Amerikanern waren sie daher nicht bestrebt, in ihrer Zone eine einheitliche Rechtsentwicklung zu begünstigen. Vielmehr unterstützten sie Entwicklungen, welche, an historische Reminiszenzen anknüpfend, die territoriale Eigenständigkeit der einzelnen Regionen betonten. Der Gedanke der Vielfalt und der Rückgriff auf frühere regionale Eigentümlichkeiten waren daher maßgebliche Gesichtspunkte, unter denen die Franzosen die erste Wahlgesetzgebung sahen und förderten.

Neben jenen durch die Besatzungsmächte bestimmten Gegebenheiten kam den neuen deutschen Kräften hinsichtlich der Wahlrechtsgestaltung besondere Bedeutung zu. Allerdings ist es äußerst schwierig, rückschauend den realen Anteil von Besatzungsmächten und deutschen Kräften an der Wahlgesetzgebung zu bestimmen. Die Grenzziehung zwischen von den Besatzungsmächten in erster Linie begünstigten und solchen durch deutsche Kräfte bestimmten Entwicklungen wird vermutlich die zukünftige Forschung über die Zeit der Besatzungsherrschaft in vieler Hinsicht noch lange beschäftigen, lassen doch die Erscheinungen der damaligen Epoche in ihrer vielfältigen Verflechtung, Hintergründigkeit, bewußten Verschleierung und Doppelbödigkeit nur schwer eine klare und eindeutige Grenzziehung zu.

Bei der Betrachtung der an der Wahlrechtsgestaltung (mit-)beteiligten deutschen Kräfte gilt es, eine Anzahl von Aspekten zu sehen.

Einmal war es für die deutschen Politiker in den ersten Jahren nach 1945 außerordentlich schwierig, sich ein Bild über die Möglichkeiten der eigenen Partei, aber auch der übrigen Parteien, zu machen, so daß große Unklarheiten über die zur

---

Haltung der Amerikaner zugunsten eines Mehrheitswahlrechtsverfahrens deutet J. F. J. Gillen, State and Government in West Germany, 1945–1953, Hrsg. Office of the US High Commissioner for Germany (HICOG), 1953, S. 107, an.

[41] So Raymond Ebsworth, Restoring Democracy in Germany, The British Contribution, London 1960, S. 53.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Beurteilung der eigenen Interessenlage maßgeblichen Faktoren und damit über das auf Grund des eigenen Interesses anzustrebende Wahlverfahren herrschten. Die Ungewißheit über die Grenzen eines zukünftigen Deutschlands und dessen endgültige territoriale Gliederung ließen es darüber hinaus nicht zu, daß sich die Parteien bis Ende 1947/Anfang 1948 ein konkretes Bild hinsichtlich des für sie jeweils günstigsten Wahlrechtes für ein Zentralparlament machten.

Alle jene geschilderten Gegebenheiten führten dazu, daß in die frühen Stellungnahmen zum Wahlrecht zunächst stärker als in späteren Jahren zusätzliche gefühlsmäßige und traditionelle, vor allem auch weltanschauliche Momente einflossen.

Das äußerte sich insbesondere in der unterschiedlichen Betonung des Sinns von Wahlen und damit der Wahlrechtsgestaltung, sei es, daß dieser entsprechend traditionell liberalen Anschauungen vor allem in der Sicherung der Führungsauslese gesehen wurde[42], sei es, daß im Sinne konservativer und katholischer Vorstellungen eine funktionale Betrachtung des Wahlrechts im Vordergrund stand[43] oder daß Wahlen primär unter dem Gesichtspunkt eines demokratischen Willensvermittlungsprozesses verstanden wurden.

Die Stellungnahme zum Wahlrecht in den ersten Jahren nach dem Kriege wurde darüber hinaus noch durch weitere geistesgeschichtliche Momente beeinflußt, die weltanschauliche und politische Grenzen überlagerten. Anlaß war die Frage nach den Ursachen des Zusammenbruchs der Weimarer Republik. Menschliche Schwäche entzog sich nur allzu gern selbstkritischer Analyse und griff begierig danach, für den Zusammenbruch in erster Linie institutionelle Gegebenheiten wie die des Wahlrechts, der plebiszitären Elemente der Verfassung oder der Stellung des Reichspräsidenten verantwortlich zu machen[44]. Unter den Älteren gab es dabei hinsichtlich des Wahlverfahrens eine gefühlsmäßige Strömung, die beim alten Reichstagswahlrecht vor Weimar wieder anknüpfen wollte[45]. Eine andere Strömung war vom Emigrationserlebnis her beeinflußt. In der Emigration sahen sich viele einer Kriegspropaganda ausgesetzt, welche die Ursachen des Scheiterns der Weimarer Republik in der Psyche der Deutschen schlechthin angelegt sah. In dieser Situation diente vielen Emigranten – möglicherweise nicht einmal bewußt – die Betonung institutioneller Ursachen für den Sieg des Nationalsozialismus als Argu-

[42] Hierzu u. a. Joachim H. Knoll, Führungsauslese in Liberalismus und Demokratie, Stuttgart 1957; Kurt Klotzbach, Das Eliteproblem im politischen Liberalismus, Köln/Opladen 1966.

[43] So im wissenschaftlichen Bereich Ferdinand Aloys Hermens und seine Schule.

[44] In diesem Sinne kommt Alfred Grosser, Die Bundesrepublik Deutschland, Bilanz einer Entwicklung, Stuttgart 1967, S. 25, zu der spöttelnden Bemerkung: und jeder wisse, daß die Schuld am Untergang der Weimarer Republik das Wahlgesetz und Hindenburg träfe.

[45] Diese Vorstellungen reichten bis in das sozialdemokratische Lager, wo sich Paul Löbe entgegen den Absichten der Fraktion für das Reichstagswahlrecht der Kaiserzeit aussprach; Protokoll Parlamentarischer Rat – Wahlrechtsausschuß, 7. Sitzung vom 5. 10. 1948, S. 50; die Auffassungen Löbes zum Wahlrecht werden außerdem deutlich in dessen Memoiren: Erinnerungen eines Reichstagspräsidenten, Berlin 1949, S. 91, 131, 143.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ment gegenüber der auch sie selber treffenden Propaganda[46]. Hierzu kam, daß der Vergleich insbesondere mit den Verfassungsinstitutionen der angelsächsischen Welt das Augenmerk auf die unterschiedliche Gestaltung der Verfassungsinstitutionen lenken mußte, so daß gerade in Kreisen von West-Emigranten nach 1945 sich Tendenzen für das britische einfache Mehrheitswahlrecht zeigten. Daneben wurden in den verschiedenen Parteien nach 1945 spezifische, die Parteiinteressen berührende Faktoren bedeutsam.

Die Haltung der *CDU/CSU* zur Wahlgesetzgebung vor Gründung der Bundesrepublik war dabei keineswegs einheitlich, sondern sehr stark auch durch regionale Gegebenheiten bestimmt[47].

Im rheinisch-westfälischen Raum äußerten sich anfangs die stärksten Bestrebungen innerhalb der CDU, das absolute oder auch das einfache Mehrheitswahlrecht bzw. verwandte Systeme durchzusetzen. Neben weltanschaulichen und geistesgeschichtlich zu erklärenden Momenten wurde insbesondere das Konkurrenzverhältnis zu der wiedererstandenen katholischen Zentrumspartei bestimmend. Mit Hilfe des Wahlrechts hoffte die CDU dieses Gebietes, die Integration aller kirchlich gebundenen Kräfte in einer Partei zu beschleunigen. Im vorwiegend protestantischen Norddeutschland bedingte die vielfältige geistige Herkunft der sich in der CDU zusammenfindenden Kräfte[48] sowie die mangelnde Überschaubarkeit der hinsichtlich des sich herausbildenden Parteienschemas vorhandenen Entwicklungstendenzen sehr unterschiedliche Vorstellungen. Dabei gingen die Überlegungen hier vielfach von der Erkenntnis aus, daß es im norddeutschen Raum im Gegensatz zur Situation im Rheinland vorerst nicht möglich sein werde, die Wähler über das Wahlrecht zur Konzentration auf eine bürgerliche Partei zu zwingen, sondern daß bei der Wahlgesetzgebung von der Existenz mehrerer verwandter bürgerlicher Parteien ausgegangen werden müsse, was ein Wahlrecht erforderlich mache, das verwandte Parteien zur Zusammenarbeit nötige. In den Ländern der amerikanischen Zone schließlich stand die Wahlrechtsfrage anfänglich wegen der zeitlich parallel erfolgenden Verfassungsgebung in engem Zusammenhang mit vielen anderen Fragen der Verfassungsgestaltung. Probleme der föderalistischen Ordnung, des Verhältnisses von Kirche und Staat sowie des Schulsystems drängten die Frage des Wahlrechts in eine nachgeordnete Rolle. Darüber hinaus wandelte

[46] Vgl. dazu die aufschlußreichen Ausführungen bei Ferdinand Aloys Hermens, Zwischen Politik und Vernunft, Berlin 1969, S. XIII, XVIII; ferner dazu den Aufsatz von Hermens, Die deutschen Emigranten in den Vereinigten Staaten und die alliierte Kriegsdiplomatie, in: Zwischen Politik und Vernunft, S. 225–243.

[47] Neben Veröffentlichungen und Pressematerialien konnte der Verfasser Materialien des Bonner CDU-Archives, des rheinischen wie auch des westfälischen CDU-Landesverbandes sowie Privatunterlagen des ehemaligen Generalsekretärs der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft, Bruno Dörpinghaus, und ferner Dr. Otto Schmidts (Wuppertal) heranziehen. Zu dem Material gehören u. a. Protokolle des Zonenausschusses der CDU der britischen Zone sowie des Verfassungsausschusses der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft (sog. „Heppenheimer Kreis").

[48] Dazu vor allem Hans Georg Wieck, Die Entstehung der CDU und die Wiedergründung des Zentrums im Jahre 1945, Düsseldorf 1953, insbesondere S. 153ff., S. 196ff.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sich die Interessenlage der CDU/CSU in jenem Bereich sehr stark, so in Hessen, wo es der FDP zeitweilig gelang, die CDU an die ihr nachgeordnete dritte Stelle zu drängen, oder in Bayern, wo die Bayernpartei die CSU zeitweilig fast um die Hälfte zu reduzieren drohte.

Bei der CDU der französischen Besatzungszone wurde das Verhältniswahlrechtsprinzip zunächst weitgehend ohne nennenswerte Vorbehalte als unproblematisch akzeptiert. Für diese Haltung bezüglich der Wahlgesetzgebung dürfte nicht ohne Bedeutung gewesen sein, daß im süddeutschen Raum Vorstellungen hinsichtlich der Bildung einer zentralen Repräsentationskörperschaft für die Ebene oberhalb der Länder vielfach von einer mittelbar durch die Länderparlamente bestellten Körperschaft ausgingen und nicht von einem direkt durch das Volk gewählten Parlament[49]. Doch auch da, wo man an ein direkt gewähltes Parlament dachte, sollte dieses durch eine gleichberechtigte zweite Kammer, welche die Länderinteressen vertrat, in seinem Einfluß beschränkt werden. Bei diesem Verfassungsmodell fiel dem Wahlrecht mithin keine so dominierende Rolle zu.

Darüber hinaus machten sich zwei weitere Tendenzen hinsichtlich des Wahlrechts in der CDU/CSU bemerkbar, vor allem als es darum ging, Vorstellungen für ein künftiges Zentralparlament zu entwickeln. Einmal wurde bedeutsam, in welchem räumlichen Bezugssystem man dachte. Kreise innerhalb der CDU/CSU, die gedanklich schon frühzeitig auf eine Weststaat-Lösung fixiert waren, neigten eher zu einem Mehrheitswahlrecht als solche, die sich unter dem Einfluß Jakob Kaisers und seines Kreises vorrangig um die Erhaltung der deutschen Einheit bemühten[50]. Denn es lag nicht nur nahe, daß bei einem Mehrheitswahlrecht die CDU/CSU im gesamtdeutschen Bereich ungünstiger abschneiden würde[51], sondern es erschien auch notwendig, bei der Heterogenität der Zonenmachthaber starke Parteizentralen zu schaffen, die in der Lage waren, die zonalen Unterschiede zu überbrücken und die jeweiligen zonalen Einflüsse der einzelnen Besatzungsmächte abzuschwächen. Dazu war aber ein Wahlrecht, das wie das Mehrheitswahlverfahren den Einzelwahlkreisen stärkeren Einfluß beließ, nicht geeignet.

In der aktuellen Gründungsphase der Bundesrepublik spielte dann in die Wahlrechtsdiskussion innerhalb der CDU/CSU als weiteres Element die Frage nach der zukünftigen Regierungskoalition hinein. Kreise, die eine bürgerliche Koalition ansteuerten, wünschten bereits durch das Wahlverfahren vor den Wahlen eine derartige Koalition zu sichern. Sie dachten dabei an ein Wahlverfahren, das die Möglichkeit von Listenverbindungen mit besonderen Vorzügen für Parteien, die sich einer derartigen Verbindung anschlossen, enthielt. Zum Sprecher dieser Richtung machte sich zeitweilig insbesondere Konrad Adenauer, während Jakob Kaiser und

[49] Siehe Anm. 20.

[50] So sucht man auch in den Reflexionen Lemmers über das „Scheitern der Republik" in dessen unter dem Titel „Manches war doch anders" (S. 177–183) im Jahre 1968 erschienenen Memoiren vergeblich einen Hinweis auf die Rolle des Verhältniswahlrechts, das gewöhnlich von den Anhängern eines Mehrheitswahlverfahrens für den Verfall verantwortlich gemacht wurde.

[51] Dazu Werner Conze, Jakob Kaiser, Politiker zwischen Ost und West 1945–1949, Stuttgart 1969, S. 137.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Karl Arnold sich in heftiger Debatte derartigen Vorstellungen, die von vornherein einen Graben zu den Sozialdemokraten schufen, widersetzten[52].

Unter dem nach außen hin gezeigten Mantel der programmatischen Forderungen nach einem Persönlichkeits- oder Mehrheitswahlverfahren – wobei häufig offen blieb, um welche der in ihren politischen Auswirkungen recht unterschiedlichen Verfahren, die sich hinter jenen Begriffen verbergen konnten, es sich handelte – gab es somit innerhalb der CDU/CSU die vielfältigsten Vorstellungen hinsichtlich des zu erstrebenden Wahlverfahrens, ohne daß es zu einer prinzipiellen grundsätzlichen Austragung der Gegensätze kam. Auch auf der Düsseldorfer Konferenz führender Politiker und Verfassungsexperten der CDU/CSU vom Mai 1948, auf welcher nochmals versucht werden sollte, vor Zusammentritt des Parlamentarischen Rates ein einheitliches Verfassungskonzept zu entwickeln, fand man sich zwar zu einem deklaratorischen Bekenntnis für ein „System der Personenwahl" bereit, machte diese Frage aber nicht zum Gegenstand prinzipieller Erörterungen und verbindlicher Aussagen[53]. So blieben auch die Meinungen in der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat zum Wahlrecht sehr uneinheitlich, wobei die nach außen erfolgenden Erklärungen vielfach über die Vielfalt der Auffassungen innerhalb der Fraktion im Hinblick auf die Wahlrechtsfrage hinwegtäuschten[54].

In der politischen Praxis wurde von der CDU/CSU die Wahlrechtsfrage jedoch in erster Linie pragmatisch, nach Zweckmäßigkeitserwägungen, behandelt. Unter diesem Gesichtspunkt sah insbesondere auch Konrad Adenauer, der in der CDU zunehmend Einfluß gewann, die Frage der Wahlrechtsgestaltung.

Unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung und Stärkung der eigenen Machtposition behandelten auch die *Sozialdemokraten* in erster Linie die Wahlrechtsangelegenheit[55]. Trotz einiger traditioneller Anhänger des Verhältniswahlprinzips verhielten sie sich in der Wahlrechtsfrage je nach Interessenlage sehr flexibel. So gelang es ihnen, vor allem in der britischen Zone, unter Ausnützung gewisser Neigungen der Besatzungsmächte bei den ersten Landeswahlgesetzen in den einzelnen

---

[52] So auf der Sitzung der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft vom 5. März 1949, siehe Anm. 95.

[53] Bericht über die Beratungen des Verfassungs-Ausschusses der CDU/CSU in Düsseldorf am 24./25. Mai 1948 (v. Brentano) v. 31. 5. 1948; CDU-Archiv Bonn.

[54] So waren insbesondere bei der CSU – abgesehen von dem Abgeordneten Kroll – die Neigungen für ein Mehrheitswahlrecht im Hinblick auf die durch die Bayernpartei und die WAV bei den zuvor erfolgten Kommunalwahlen erlittenen haushohen Verluste sehr gering. Als Mehrheitswahlrechtsgegner traten in der Fraktion insbesondere die Abgeordneten Chapeauroge, Kaufmann, Kleindinst, Weber, aber auch Süsterhenn und Kaiser des öfteren in Erscheinung.

[55] Zur diesbezüglichen Meinungsbildung bei den Sozialdemokraten verdankt der Verfasser insbesondere den umfangreichen Nachlässen von Walter Menzel und Erich Ollenhauer sowie dem beim Bundesarchiv lagernden Nachlaß von Brill viele einschlägige Kenntnisse. Der zu dem Themenkreis auf den beiden erstgenannten Nachlässen basierende Aufsatz von Friedrich Schäfer, Sozialdemokratie und Wahlrecht, in: Verfassung und Verfassungswirklichkeit, Jahrbuch des Kölnischen Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft und Europäische Fragen, Teil 2, 2. Halbbd., Köln/Opladen 1967, S. 157–196, vernachläßigt zu stark den Interessen- und Macht-Aspekt der Wahlrechtsdiskussion innerhalb der Sozialdemokratie.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ländern jeweils für sie besonders günstige Wahlrechtsgestaltungen durchzusetzen. Das hatte zur Folge, daß vielfach die Sozialdemokraten in den verschiedenen Ländern mit einander widersprechenden Argumenten fochten, und es kam so zwischen den Landesverbänden zu wiederholten Auseinandersetzungen. Diese äußerten sich öffentlich etwa auf dem 2. Nachkriegsparteitag der SPD in Nürnberg (29. Juni bis 2. Juli 1947)[56]. Doch verhielt sich die sozialdemokratische Parteiführung bis Ende 1947/Anfang 1948 weitgehend abwartend, wenngleich bekannt ist, daß gerade hier, nicht zuletzt auf Grund verfassungstheoretischer Überlegungen der durch Ollenhauer repräsentierten, während des „Dritten Reiches" nach Großbritannien emigrierten Gruppe[57], zunächst das einfache Mehrheitswahlverfahren über starke Sympathien verfügte. Erst als sich zu Beginn des Jahres 1948 die Gründung eines Weststaates abzeichnete, begann sich die Waage langsam zugunsten der Anhänger der Verhältniswahl, für die mit am entschiedensten der nordrhein-westfälische Innenminister Menzel eintrat[58], zu senken. Neben Zweifeln, ob bei den künftigen Wahlen eines Zentralparlaments die SPD wirklich die Nutznießerin eines Mehrheitswahlrechts sein würde, spielte die Erwägung eine Rolle, nicht den Graben zu den kleineren bürgerlichen Parteien unnötig zu vertiefen und möglicherweise die Integration der bürgerlichen Kräfte zu fördern. Schließlich glaubte man, beim Verhältniswahlrecht eine bessere Möglichkeit zu haben, seine Organisation gleichmäßig aufzubauen und auch in ausgesprochen ländlichen katholischen Gegenden Fuß fassen zu können[59].

So waren die Sozialdemokraten vor Zusammentritt des Parlamentarischen Rates weitgehend bereits auf das Verhältniswahlrecht oder verwandte Verfahren festgelegt. Ursprüngliche Sympathien einiger für ein Mehrheitswahlrecht spielten keine entscheidende Rolle mehr[60]. Allerdings gab es insbesondere aus dem süddeutschen Raum sozialdemokratische Vertreter, die sich gegen die Einführung des starren Listensystems, welches der Parteiführung über die Listenaufstellung we-

---

[56] Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der SPD in Nürnberg (29. 6.–2. 7. 1947), S. 121ff., 145ff.

[57] Zu den Wahlrechtsvorstellungen der „Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien" siehe die „Richtlinien für eine deutsche Staatsverfassung", abgedruckt bei Werner Röder, Die deutschen sozialistischen Exilgruppen in Großbritannien 1940–1945, Hannover 1969, Dokument XII, S. 275–278.

[58] Neben Menzel traten insbesondere Brill und Diederichs für das Verhältniswahlrecht ein, während der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Lüdemann aus Gründen, die insbesondere auf die Vertriebenenstimmen abzielten, sich für ein (modifiziertes) Mehrheitswahlrecht stark machte.

[59] Die wesentlichen Gründe für die Verhältniswahl finden sich zusammengefaßt in einem Brief Menzels an Brill (Wiesbaden) vom 21. 10. 1947 sowie in einer Vorlage zu Punkt 2 der Tagesordnung der Sitzung des Verfassungspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand vom 8. 4. 1948 in Hannover; SPD-Archiv Bonn, Nachlaß Menzel.

[60] Die Entscheidung zugunsten des Verhältniswahlrechts fiel noch vor dem Düsseldorfer SPD-Parteitag auf der Vorstandssitzung in Springe am 28. 5. 1948; Beschluß des Parteivorstandes, abgedruckt in: Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1948/49, S. 130/131.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sentlichen Einfluß gab, wandten. Zum Sprecher dieser Gruppe, die bemängelte, daß die Abgeordneten beim Listensystem „auf dem ‚Sanitätswagen' einer nicht der unmittelbaren Abstimmung zugrunde liegenden Sammelliste" ins Parlament kämen, machte sich insbesondere der württembergisch-badische Innenminister Fritz Ulrich[61]. Er empfahl vielmehr ein Wahlverfahren, welches bei grundsätzlicher Verhältniswahl dem Wähler eine Auswahlmöglichkeit aus dem Kandidatenangebot beließ.

Die Einstellung zur Wahlrechtsfrage sollte das Verhältnis der SPD zu den kleineren Parteien des Parlamentarischen Rates günstig beeinflussen, was auch für andere Verfassungsfragen von Bedeutung war. Von den *kleineren Parteien* waren nämlich das Zentrum und die KPD eindeutig auf das Verhältniswahlrecht festgelegt. Allein die Deutsche Partei trat als Anhängerin der absoluten Mehrheitswahl gegen das Verhältniswahlprinzip auf.

Die *Liberalen* schließlich, die sich später unter der Bezeichnung FDP zusammenschlossen, standen bei der Beurteilung der Wahlrechtsfrage vor einer Anzahl zusätzlicher Probleme, welche eine eindeutige Stellungnahme zunächst erschwerten. Einmal blieb in der Frühzeit nach 1945, in der insbesondere die SPD schon eine feste Form gefunden hatte, die Stellung einer liberalen Partei innerhalb des sich herausbildenden Parteiensystems äußerst schwierig zu übersehen. Die ersten Wahlergebnisse wiesen für die Liberalen beachtliche Unterschiede auf. Darüber hinaus besaßen die sich regional bildenden liberalen Parteigruppen bis zur Gründung der Bundesrepublik lediglich ein äußerst lockeres Verhältnis zueinander. Eine gegenseitige Abstimmung in den öffentlichen Willensäußerungen stieß auf große Schwierigkeiten. Neben dem Verhältniswahlrechtsprinzip erfreute sich insbesondere das absolute Mehrheitswahlrechtsverfahren – in seinen unterschiedlichen Spielarten – erheblicher Sympathien, sei es, daß man in der britischen Zone und bei den Liberalen in Hessen hiermit den Gedanken eines „Bürgerblocks" verband[62], sei es, daß, wie zunächst etwa bei Theodor Heuss und einigen südwestdeutschen Liberalen,

[61] Fritz Ulrich, Mehrheitswahl oder Verhältniswahl?, in: Neuer Vorwärts vom 23. 10. 1948; derselbe, Der Kampf um das beste Wahlsystem, in: Stuttgarter Nachrichten, Sonderdruck; Brief Fritz Ulrichs an Kurt Schumacher vom 12. 2. 1949, Kopie, in: Materialien zum Wahlgesetz zum ersten Bundestag, Bd. B, Lfd. Nr. 19, Archiv Bundestag.

[62] In bezug auf die Quellen zur Haltung der Liberalen zum Wahlrecht der Nachkriegszeit verdankt der Verfasser insbesondere Herrn Dr. Friedrich Henning (Bonn), der die FDP-Akten archivarisch betreut, sehr viele wertvolle Hinweise. – Die Vorstellungen eines absoluten Mehrheitswahlrechts fanden in der Frühphase nach 1945 ihren Niederschlag etwa in den „Richtlinien der Freien Demokraten der britischen Zone vom 4. 2. 1946", abgedruckt bei Wilhelm Heile, Abschied von der FDP, Syke 1947, S. 57–59; ferner in Verfassungsentwürfen und -überlegungen von Kurt Martin Weiß, Mitglied des FDP-Verfassungsausschusses der britischen Zone, Theodor Tantzen u. a. Vor dem schleswig-holsteinischen Landtag erklärte der FDP-Abgeordnete Asmussen am 31. 1. 1947 (Protokoll S. 59/60): „Wir bekennen uns ausdrücklich als Freunde des Mehrheitswahlsystems. Infolgedessen lehnen wir das Listensystem ab." In der gleichen Phase traf demgegenüber Johannes Siemann im niedersächsischen Landtag in der Sitzung vom 11. 2. 1947 (Protokoll Spalte 8) die Feststellung: „Wir Demokraten sind an sich Anhänger des Verhältniswahlsystems."

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

dahinter das Selbstverständnis einer Mittelpartei stand, die darüber entschied, welches politische Lager den Wahlsieg davontrug[63].

Wenn auch auf ihrem Parteitag in Bremen vom 11. und 12. Juni 1949 die Liberalen ein Bekenntnis zur Verhältniswahl ablegten[64], so war die Haltung ihrer Vertreter im Parlamentarischen Rat zunächst in der Schwebe geblieben. Insbesondere ihr Wahlrechtsexperte Max Becker hatte lange mit dem Gedanken gespielt, über die Gestaltung des Wahlrechts schon vor den Bundestagswahlen eine bürgerliche Koalition zu sichern[65]. Erst durch die Unentschlossenheit der Christdemokraten war es im Laufe der Zeit zu einer Annäherung an die Sozialdemokraten in der Wahlrechtsfrage gekommen.

Angesichts der bei den im Parlamentarischen Rat vertretenen Parteien vorgeprägten Interessenlage zum Wahlrecht vermochten außerhalb des Rates stehende politische Gruppen keinen Einfluß auf die Wahlgesetzgebung zu nehmen. Das galt auch für die durch Dolf Sternberger repräsentierte „Deutsche Wählergesellschaft", die sich die Propagandierung des Mehrheitswahlrechts zur Aufgabe gesetzt hatte[66], und die Vertriebenenorganisationen, die für eigenständige Vertriebenenwahlkreise eintraten[67].

Der erste Wahlgesetzentwurf des Parlamentarischen Rates und die Intervention der West-Alliierten

Trotz der unsicheren Kompetenzlage begann der Wahlrechtsausschuß in seiner 5. Sitzung vom 29. 9. 1948, konkret ein Wahlgesetz zu beraten[68]. Zu diesem Zweck hatte der stellvertretende Ausschußvorsitzende Diederichs (SPD) einen Struktur-

---

[63] Zur ursprünglichen Ablehnung der Verhältniswahl durch Theodor Heuss siehe Theodor Heuss, Zur Frage der staatsrechtlichen Gestaltung Deutschlands (Juli 1947), in: Aufzeichnungen 1945–1947, aus dem Nachlaß herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Eberhard Pikart, Tübingen 1966, S. 111–140, insbesondere S. 137–140.

[64] Beschluß Nr. 17 des Parteitages der Freien Demokratischen Partei vom 11. und 12. 6. 1949 in Bremen zum Wahlrecht; abgedruckt bei Ossip K. Flechtheim, Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. 2, Teil 2, Berlin 1963, S. 293–295. Dazu ferner der gleichzeitig erschienene Aufsatz von Theodor Heuss, Der Mythos vom Wahlrecht, in: Die Neue Zeitung vom 11. 6. 1949, in welchem Heuss das Verhältniswahlrecht theoretisch rechtfertigt.

[65] Diese Absicht schlug sich in dem von Becker zunächst im Parlamentarischen Rat vorgeschlagenen „Graben"-Wahlgesetz-Entwurf nieder; Entwurf Becker, in: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 10.48–197.

[66] Die Vorstellungen Sternbergers zum Wahlrecht finden sich zusammengefaßt in Dolf Sternberger, Die große Wahlreform, Zeugnisse einer Bemühung, Köln/Opladen 1964.

[67] Dazu Werner Sörgel, a.a.O., S. 225–231; Volker Otto, a.a.O., S. 171f.; Linus Kather, Die Entmachtung der Vertriebenen, Bd. 1, München/Wien 1964, S. 71f.

[68] Eine detaillierte Darstellung über den Gang der Wahlrechtsdebatte im Wahlrechtsausschuß des Parlamentarischen Rates liefert auf der Grundlage der Ausschußprotokolle Gudrun Stoltenberg, a.a.O., S. 88ff.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

entwurf vorbereitet[69], welcher lediglich die zu behandelnden Problemkreise systematisierte, dabei allerdings bereits von einem Kombinationssystem aus Direktwahl und Listenwahl ausging. Jedoch zeigten die ersten Erörterungen im Wahlrechtsausschuß, daß es zwar schnell möglich war, über allgemeine technische Regeln eine Einigung zu erzielen, die Frage des eigentlichen Wahlsystems aber zur entscheidenden Problematik der Beratungen werden würde.

Indessen milderten eine Reihe von Umständen allzu starre Frontlinien. Einmal fehlte es im Parlamentarischen Rat an der starren Fraktionsdisziplin, die sich später für das Bundesparlament herausbilden sollte. In vielen Fragen gingen die Ansichten quer durch die Fraktionen[70]. Dann aber gab es eine Anzahl von Fragen, die weitaus bedeutsamer erschienen – wenigstens aus der Sicht der im Parlamentarischen Rat vertretenen Mehrheitswahlrechtsanhänger – als die Wahlrechtsproblematik, so etwa die Frage nach der bundesstaatlichen Struktur, der Finanz- und Wirtschaftsverfassung, der Stellung der Kirchen, des Eltern- und Schulrechts. Zur Durchsetzung ihrer diesbezüglichen Vorstellungen bedurften die im Rat vertretenen politischen Gruppen Bündnispartner. Doch war es auch nicht alleine damit getan, im Parlamentarischen Rat Mehrheiten zu finden. Als das Gremium seine Beratungen begann, stand noch offen, ob das zu beschließende Grundgesetz in einer Volksabstimmung oder durch die Landtage zu billigen war. Auf jeden Fall verlangten diese Umstände, daß Kompromisse erzielt wurden, die am Ende allen bedeutsamen politischen Kräften die Zustimmung zur Verfassung möglich machten. Daneben scheinen auch die West-Alliierten darauf gedrungen zu haben, daß sich die Grundsatzentscheidungen der Verfassung auf breite Mehrheiten stützen konnten. Der somit notwendige Konsens war nur durch vertrauliche Kontakte unter allen politischen Parteien zu erzielen, und zwar auf einer Ebene, von der aus der Gesamtbereich der anstehenden verfassungspolitischen Fragen erörtert werden konnte. So fielen letztlich die eigentlichen Entscheidungen nicht in den Fachausschüssen, sondern im kleineren Kreis auf interfraktioneller Ebene[71]. Die Parteien versuchten demzufolge zunächst, allzu starre Frontlinien zu vermeiden. Daher zog auch die CDU/CSU-Fraktion, in welcher es die entschiedensten Anhänger des Mehrheitswahlrechts gab, nicht den prinzipiellen Mehrheitswahlrechtsanhänger und früheren

---

[69] Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 9.48–128a.

[70] So betonte Prof. Dr. Carlo Schmid in einem Gespräch mit dem Verfasser ganz besonders die Bedeutung der interfraktionellen Ebene für die Beratungen des Parlamentarischen Rates. Die Kontakte unter den Fachleuten in den Ausschüssen seien quer durch die Fraktionen gegangen und vielfach weitaus enger gewesen, als zu den eigenen Fraktionskollegen.

Entsprechendes berichtete Ministerialdirektor Dr. Troßmann, dem die administrative Leitung des Parlamentarischen Rates oblag, dem Verfasser. Der Rat habe damals vor der Schwierigkeit gestanden, kaum über Hilfsmittel, angefangen von ausreichender Literatur bis hin zu ausreichenden Hilfskräften, zu verfügen. Daher seien die Abgeordneten in starkem Maße aufeinander angewiesen gewesen.

[71] Insofern mißt der Verfasser der personellen Zusammensetzung des Wahlrechtsausausschusses nicht die überragende Bedeutung zu wie Gudrun Stoltenberg, a.a.O., S. 84–88.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Reichskanzler Luther[72], der von einigen Fraktionsmitgliedern als Wahlrechtsberater empfohlen worden war, heran, sondern sie einigte sich auf den konzilianteren Gerhard Schröder, den Adenauer der Fraktion als einen „Kenner in der Vermischung aller Wahlsysteme" empfohlen hatte[73].

Die ersten Diskussionen im Wahlrechtsausschuß über die verschiedenen Wahlverfahren zeigten sehr schnell, daß reine Systeme keine Chancen besaßen. So legten die Vertreter der drei größten Fraktionen jeweils Diskussionsentwürfe vor, die mehr oder minder stark Misch-Systeme enthielten, die Grundlage für Kompromißbildungen sein konnten[74]. Am stärksten entsprach der von dem SPD-Abgeordneten Diederichs vorbereitete Entwurf Verhältniswahlrechtsgrundsätzen. In mittelgroßen Wahlkreisen sollten Vertreter der angebotenen Listenvorschläge derart gewählt werden, daß es dem Wähler selbst überlassen blieb, innerhalb der Listen einen gewünschten Kandidaten zu wählen. Reststimmen waren dann, soweit auf die zugehörige Liste ein Mandat entfallen war, einer Bundesliste zu überweisen, über die zusätzliche Mandate vergeben wurden. Der Diederichs-Vorschlag kam also sehr den in den süddeutschen Ländern erörterten Vorschlägen nahe. Von den Vorstellungen Diederichs' war am weitesten der Vorschlag des CDU/CSU-Abgeordneten Kroll entfernt. Dieser basierte grundsätzlich auf der Wahl in 300 Einzelwahlkreisen nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht, die durch Vergabe weiterer 50 Mandate für die nicht verwendeten Stimmen nach Verhältniswahlrechtsgrundsätzen ergänzt werden sollte.

Eine mittlere Linie verfolgte der FDP-Abgeordnete Becker, nach dessen Entwurf 230 Abgeordnete in Einmann-Wahlkreisen nach dem absoluten Mehrheitswahlrecht gewählt werden sollten und 170 nach Proporzgesichtspunkten, wobei die gewonnenen Direktmandate unberücksichtigt blieben. Der Becker-Vorschlag brachte also nichts anderes, als das später in den 50er Jahren seitens der Freien Demokraten auf das heftigste befehdete „Graben"-Wahlrechtsprinzip. Becker motivierte seinen Vorschlag damit, daß dieses Wahlverfahren dazu führe, daß sich schon im Zeitpunkt der Wahlen „Koalitionen für oder gegen die künftige Regierung" bildeten[75].

Allerdings vermochte vorerst kein Vorschlag eine hinreichende Mehrheit in dem Ausschuß zu finden. So vertagte sich dieses Gremium Anfang November für einen

---

[72] Luther gehörte der Deutschen Wählergesellschaft an und hatte sich der Zielsetzung dieser Vereinigung entsprechend stark für das Mehrheitswahlrecht exponiert.

[73] Gerhard Schröder war seinerzeit Leiter des von den Briten berufenen Wahlrechtsausschusses in Bünde gewesen, in welchem die Kommunal- und Landtagswahlgesetze der britischen Zone auf der Ebene der Gesamtzone erörtert und mit den Briten diskutiert wurden; zur Tätigkeit des Ausschusses vgl. u. a. Gerhard Schröder, Vorgeschichte der Gemeindewahlen in der britischen Zone, in: Wie wird gewählt?, Düsseldorf 1946, S. V–XIV.

[74] Entwurf Diederichs = Drucksache 10.48–178; Entwurf Becker = Drucksache 10.48–197; Vorlage Kroll = Anlage Parl. Rat. PR. Nr. 264a.

[75] Protokoll Parlamentarischer Rat—Wahlrechtsausschuß, 12. Sitzung vom 28. 10. 1948, S. 56/57. Becker erwog im April 1949 (nach den alliierten Einwänden) schließlich erneut, jenen Vorschlag als Kompromiß anzubieten; Brief Becker an Thomas Dehler vom 8. 4. 1949, Nachlaß Becker.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Monat. Die Verhandlungen verlagerten sich auf die Ebene privater interfraktioneller Kontakte. Insbesondere galt es jetzt, auch die kleineren Parteien ernsthaft in die Diskussion mit einzubeziehen.

Theoretisch boten sich hinsichtlich der auf einen Wahlrechtsvorschlag zu vereinenden Kräfte eine Anzahl von Möglichkeiten an. Neben dem Versuch eines allseitigen Konsens ließ sich daran denken, in erster Linie zwischen CDU/CSU und SPD eine gemeinsame Basis zu finden. Es war aber auch ein Zusammengehen der SPD oder der CDU/CSU mit den kleineren Parteien möglich.

Sowohl die SPD als auch die CDU/CSU entschieden sich jedoch von Anfang an gezielt für die letztgenannte Möglichkeit, trotz der verschiedentlich im Parlamentarischen Rat laut werdenden Bedürfnisse nach einer Wahlgesetzgebung auf „breiter Grundlage"[76]. So bemerkte Diederichs (SPD) bereits in der Sitzung vom 3.11. 1948, in welcher sich der Wahlrechtsausschuß vertagte[77]:

„Gerade die Vorschläge von Herrn Dr. Kroll und von mir ... liegen am weitesten auseinander. Ich könnte mir vorstellen, wenn ich mich mit Frau Wessel (Zentrum), Herrn Dr. Becker (FDP) und vielleicht auch mit Herrn Renner (KPD) zusammensetzte – die wir uns alle für ein modifiziertes Verhältniswahlrecht ausgesprochen haben –, daß wir vielleicht zu einer Form kommen würden, die wir alle vertreten könnten."

Doch auch die CDU/CSU, die lediglich auf die Unterstützung der Deutschen Partei hoffen durfte, bot sich als Verhandlungspartner an. In einem Artikel in der CDU-nahen Kölnischen Rundschau wandte sich Gerhard Schröder, welcher der CDU/CSU-Fraktion in Wahlrechtsfragen beratend zur Seite stand, insbesondere an die FDP, wenn er am 8. 11. 1948 schrieb[78]:

„Die SPD, unterstützt von der KPD und Zentrum, ist anscheinend gewillt, in der Wahlrechtsentwicklung wieder ein beträchtliches Stück zurückzufallen ... Demgegenüber ist die Stellung der CDU-CSU eindeutig zugunsten des relativen Mehrheitswahlrechts ... Aber die Entscheidung in Bonn ist letztlich abhängig von den fünf Abgeordneten der FDP. Weder die SPD noch die CDU können ihre Vorschläge durchsetzen, ohne daß sie die FDP auf ihre Seite bringen."

Von dieser Erkenntnis ausgehend, empfahl Schröder eine „Kompromißformel":

„Diese bietet sich nach meiner Auffassung darin, daß man mit der direkten Wahl in Ein-Mann-Wahlkreisen beginnt und sich dann darüber unterhält, wieviel Abgeordnete man aus der Reserveliste dazu nehmen will. Hier die richtige Linie zu finden, ist allerdings nicht ganz einfach ... Sollte man diesen Mut wirklich nicht aufbringen können?"

Doch es gelang der CDU/CSU-Fraktion nicht, weitere Bündnispartner zu finden, obwohl sie in einem neuen Entwurf in wesentlichen Punkten auf den ursprüng-

[76] Vgl. Gudrun Stoltenberg, a.a.O., S. 83.

[77] Protokoll Parlamentarischer Rat-Wahlrechtsausschuß, 13. Sitzung vom 3. 11. 1948, S. 12.

[78] Gerhard Schröder, Bonn vor der Wahlrechtsentscheidung, in: Kölnische Rundschau vom 8. 11. 1948.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lichen Becker-Entwurf einzuschwenken begann[79] und sich in ihrer Sitzung vom 2. Dezember entschloß, den bisher in Wahlrechtsfragen federführenden CSU-Abgeordneten Kroll (einen entschiedenen Anhänger des Mehrheitswahlrechts) in den Hintergrund treten zu lassen und den Mehrheitswahlrechtsgegner Kaufmann (dem zusätzlich besondere Verbindlichkeit nachgesagt wurde) beauftragte, an Stelle von Kroll eine Schwenkung in der Wahlrechtsfrage vorzunehmen, um den kleinen Parteien eine Existenzmöglichkeit zu geben[80].

Die Gründe für diese Kompromißbereitschaft lagen wohl nicht nur auf dem Sektor der Wahlrechtsfrage. Entscheidend dürfte gewesen sein, daß die CDU/CSU-Fraktion zu diesem Zeitpunkt durch interne Auseinandersetzungen über Fragen des Föderalismus, der Steuer- und Finanzverfassung, der kulturpolitischen Angelegenheiten und der Stellung der Kirchen im künftigen Verfassungssystem sowie durch persönliche Streitigkeiten innerlich sehr zerrissen war, so daß sie nach außen hin in dieser Phase einen Teil ihrer Aktionsfreiheit eingebüßt hatte und daher nur bedingten Kredit hinsichtlich ihrer Zusagen genoß. Ereignisse wie die sogenannte „Frankfurter Affäre", die durch den Vorwurf der anderen Fraktionen gekennzeichnet waren, Adenauer habe bei einer Unterredung am 16. 12. 1948 mit den Militärgouverneuren diese unter Mißbrauch seiner Stellung als Ratsvorsitzender dazu animiert, zu Streitfragen des Parlamentarischen Rates authentisch Stellung zu nehmen[81], taten ein übriges, das Klima zu verschlechtern. Schließlich konnte auch der Umstand, daß es zum Jahreswechsel zwischen Adenauer und führenden FDP-Politikern zu bedeutsamen Begegnungen kam, bei denen bereits Fäden für eine spätere gemeinsame Politik gesponnen worden zu sein scheinen, keine grundsätzliche Klimaverbesserung in der Zusammenarbeit beider Parteien bezüglich der Wahlrechtsfrage herbeiführen. Vielmehr vertiefte sich die Kooperation zwischen Diederichs (SPD) und Becker (FDP), die – unterstützt vom Zentrum – sich auf einen gemeinsamen Entwurf einigten, der nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen und des niedersächsischen Landtagswahlrechts gestaltet war. Nach dem Entwurf sollte die Hälfte der Abgeordneten direkt nach dem einfachen Mehrheitswahlrecht in Einerwahlkreisen gewählt werden, während die andere Hälfte unter Anrechnung der erzielten Direktmandate über Bundeslisten zur Verteilung kommen

[79] Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Drucksache 12.48–369.

[80] Die Bedeutung der Ablösung Krolls durch Kaufmann wird auch von Gudrun Stoltenberg, a. a. O., S. 126, hervorgehoben. Unzutreffenderweise vermutet sie allerdings auch in Kaufmann einen Anhänger des relativen Mehrheitswahlrechts. Stattdessen war Kaufmann in der Fraktion, so am 13. 10. und am 14. 10. 1948, gegen das Mehrheitswahlrecht aufgetreten. Dabei hatte er in der letztgenannten Sitzung davor gewarnt, sich in der Wahlrechtsfrage zum ersten Mal von der bisherigen Linie abbringen zu lassen und gefordert, zu einer Einigung mit der größten anderen Fraktion zu kommen.

[81] Zur sog. „Frankfurter Affäre" siehe die unterschiedlichen Darstellungen von Carlo Schmid in: Albert Wucher (Hrsg.), Wie kam es zur Bundesrepublik? Politische Gespräche mit Männern der ersten Stunde, Freiburg 1968, S. 134f., und Konrad Adenauer, Erinnerungen 1945–1953, Stuttgart 1965, S. 159–162. Zu der Auseinandersetzung neuerdings Rudolf Morsey in Adenauer-Studien, S. 38–43.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sollte. Als Zugeständnis an die kleineren Parteien verzichtete der Entwurf auf eine Sperrklausel.

Dieser Entwurf fand nach der Annahme im Wahlrechtsausschuß am 4. 2. 1949 und im Hauptausschuß am 22. und 23. 2. 1949 in wenig modifizierter Form am 24. Februar gegen die Stimmen der CDU/CSU und der KPD die Billigung des Plenums[82].

Die Christdemokraten waren mit diesem Ergebnis äußerst unzufrieden. Auf der tags darauf stattfindenden Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft CDU/CSU, die unter dem Vorsitz Konrad Adenauers tagte, fühlte man sich in der Wahlrechtsfrage überspielt[83]. Am stärksten kritisierten die Beteiligten einen Punkt, der auf den ersten Blick von untergeordneter Bedeutung zu sein schien, nämlich das in dem Wahlgesetz enthaltene Verbot von Listenverbindungen. Hierdurch sah man nicht nur die Möglichkeit der Christdemokraten eingeschränkt, mit anderen Parteien Wahlabsprachen einzugehen, sondern man befürchtete darüber hinaus, daß es damit der CDU/CSU, die auf Bundesebene noch keine einheitliche Organisation besaß, verwehrt werden könne, eine einzige Bundesliste aufzustellen. Denn sehr leicht konnten sich deren Gegner auf den Standpunkt stellen, jeder Landesverband der offiziell noch nicht gegründeten Gesamtpartei sei als eigenständige Partei zu behandeln.

Entscheidend kam es jetzt darauf an, wie sich die Alliierten zu dem Wahlgesetz stellen würden. Diese überreichten am 2. März den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates Adenauer, von Brentano, Kaufmann (alle CDU/CSU), Carlo Schmid und Menzel (beide SPD) in Frankfurt eine schriftliche Stellungnahme zu dem in erster Lesung fertiggestellten Grundgesetz und zu dem ursprünglich als endgültig betrachteten Wahlgesetz.

In ihrem Memorandum bemängelten die westlichen Besatzungsmächte den geringen föderativen Charakter des Grundgesetzes und meldeten diesbezüglich erhebliche Änderungswünsche an. Aber auch hinsichtlich der Wahlrechtsgestaltung äußerten die Alliierten Vorbehalte. Im einzelnen hieß es zu der Wahlgesetzgebung in dem überreichten Text[84]:

„Wir sind zu der Schlußfolgerung gekommen, daß das vom Parlamentarischen Rat entworfene Wahlgesetz dem Grundgesetz nicht angeschlossen werden kann und die Bestimmungen des Art. 145[85] deshalb nicht zur Anwendung kommen können. Wir sind jedoch der Auffassung, daß der Parlamentarische Rat die An-

[82] Wahlgesetz in der Fassung vom 24. 2. 1949, in: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck Nr. 53.

[83] Wortprotokoll über die Sitzung der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft (Wahlausschuß) in Königswinter vom 5. 3. 1949, Archiv Dörpinghaus.

[84] Englischer Originaltext in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution OMGUS, Berlin 1949, S. 108f.; deutsche Übersetzung aus: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck 5.

[85] Artikel 145 besagte in der damaligen Fassung: „Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland gilt das diesem Grundgesetz beigefügte Wahlgesetz."

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zahl der Volkstags-Abgeordneten und die Verteilung dieser Abgeordneten an jedes Land bestimmen soll.
Wir schlagen vor, den Ministerpräsidenten zu sagen, daß sie geeignete Schritte unternehmen sollen, um die erforderliche Gesetzgebung in jedem Landtag vorzubereiten und daß sie berechtigt sind, den Wahlgesetzentwurf, wie er durch den Parlamentarischen Rat fertiggestellt wurde, als Grundlage für die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage (‚model law') zu verwenden, die den Landtagen der einzelnen Länder zur Verabschiedung (‚enactment') vorzulegen ist."

Mit dieser Stellungnahme zum Wahlrecht, die allerdings in den weiteren Diskussionen gegenüber den hinsichtlich des Grundgesetzes geäußerten Vorbehalten zunächst in den Hintergrund trat, war deutlich gemacht worden, daß die Westmächte den Rat nur für die Verabschiedung des Grundgesetzes zuständig hielten und auch nicht über den Umweg einer im Grundgesetz enthaltenen Übergangsbestimmung die Kompetenz des Rates zur Erstellung eines Wahlgesetzes für gegeben erachteten.

Die mündlichen Ausführungen, die die Vertreter der West-Besatzungsmächte auf Befragen hin gegenüber ihren deutschen Gesprächspartnern zu der Wahlrechtsfrage machten[86], vermittelten allerdings den Eindruck, als maßen die einzelnen Mächte diesem Komplex unterschiedliche Bedeutung zu. Der britische Vertreter, Robertson, erklärte lediglich:

„Uns geht es in erster Linie um die Abgeordneten",

während General Clay darauf hinwies, daß auch in den USA der Kongreß nach Wahlgesetzen der Einzelstaaten gewählt werde.

Über die Gründe der plötzlichen alliierten Intervention zur Wahlrechtsfrage läßt sich noch nichts Abschließendes sagen. John Ford Golay vertritt dazu die Auffassung, daß es vor allem der „Verhältniswahlrechtscharakter" des vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Wahlgesetzes gewesen sei, der die Alliierten zu ihren Gegenvorstellungen veranlaßt habe. Golay macht hierfür insbesondere die Franzosen verantwortlich, denen es darum gegangen sei, nicht nur eine föderalistische Staatsstruktur durchzusetzen, sondern auch gleichzeitig die gesellschaftlichen Organisationen wie Parteien und Gewerkschaften föderalistisch zu gliedern[87]. Diese Auffassung teilt auch Gudrun Stoltenberg, die allerdings zusätzlich vermutet, daß die Alliierten daran Anstoß genommen hätten, daß das Wahlrecht nur mit knapper Mehrheit vom Parlamentarischen Rat verabschiedet worden sei[88]. Ob allerdings damit die entscheidenden Motive genannt sind, muß bezweifelt werden. Die Frage des vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Wahlverfahrens hat vermutlich nur eine nebengeordnete Rolle gespielt. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß die Fran-

---

[86] Wortprotokoll des Treffens der drei Militärgouverneure mit den Vertretern des Parlamentarischen Rates in Frankfurt vom 2. 3. 1949, 14.30 Uhr, Bundesarchiv Z 12/9, fol. 1.

[87] John Ford Golay, The Founding of the Federal Republic of Germany, 2. Aufl., Chikago 1965, S. 143.

[88] Gudrun Stoltenberg, a.a.O., S. 160f.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zosen das Listenwahlverfahren, welches den Parteiführungen starken Einfluß sicherte, ablehnten, hatten sie doch früher auch in ihrer Zone deshalb hinsichtlich der Landtagswahlgesetze Einwendungen gegen das Listenwahlverfahren geäußert[89]. Doch entscheidend dürfte es bei dem alliierten Vorgehen um die Geltungskraft der Londoner Vereinbarungen gegangen sein. Die Franzosen, die diesen Vereinbarungen nie mit innerer Begeisterung gefolgt waren – diese hatten im französischen Parlament eine nur sehr knappe Mehrheit gefunden –, strebten auch weiterhin danach, entgegen den in London getroffenen Regierungsvereinbarungen ihre spezifischen Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung Westdeutschlands durchzusetzen[90]. Gegenüber diesen Vorstößen bestanden die Vertreter der Vereinigten Staaten und Großbritanniens auf dem Wortlaut der Londoner Beschlüsse. Das bedeutete aber, daß man sich amerikanischer- und britischerseits wohl überlegen mußte, ob man das Prinzip der strikten Anwendung der Londoner Beschlüsse nun zugunsten des besiegten Deutschlands durchlöchern lassen durfte.

In der Tat erweckt auch ein Protokoll einer Unterredung des französischen Generals Koenig mit den drei Regierungschefs der Länder der französischen Zone[91], welche am 11. März 1949 in Baden-Baden stattfand, den Eindruck, als sei die Wahlrechtsfrage in erster Linie in das Gesamtpaket der alliierten Einwendungen gegen die bisherigen Ergebnisse der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates hineingeraten, weil die Kompetenz zur Erstellung eines Wahlgesetzes nicht von den Londoner Vereinbarungen gedeckt wurde. Allerdings zeigte jene Unterredung auch, daß es den Franzosen entgegen den Absichten der Amerikaner und Briten nicht um die Sicherung der Londoner Beschlüsse ging, sondern gerade umgekehrt darum, von diesen wegzukommen. Denn Koenig ermunterte geradezu die Deutschen, sich einer eigenständigen Rolle zu besinnen. Wenn die Entscheidungen der Deutschen nicht den Londoner Empfehlungen entsprächen, dann werde man weitersehen müssen. Es würde „vielleicht ein weiterer Versuch mit einem anderen Gremium" als dem Parlamentarischen Rat gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund zeigte sich die Wahlrechtsfrage, die als solche für die Alliierten keine übermäßige Bedeutung zu haben schien, in einer außerordentlich problematischen Verknüpfung. Hinzu kam, daß gerade die als Kernpunkte des Memorandums vom 2. März anzusehenden Einwendungen zum Grundgesetz Bereiche betrafen, über die es zuvor unter den Deutschen im Parlamentarischen Rat zu einem zähen Tauziehen gekommen war, das schließlich zwischen Sozialdemokraten, Christdemokraten und Freien Demokraten zu einem komplizierten Kompromiß geführt hatte, der in dem den Alliierten vorgelegten Grundgesetzentwurf seinen Niederschlag gefunden hatte. Das Wahlgesetz wurde zwar nicht von jener Verein-

[89] Dazu Hinweise im Protokoll der Kabinettssitzung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 25. 3. 1947, Archiv Staatskanzlei Rheinland-Pfalz.

[90] Lucius D. Clay, a.a.O., S. 451, 454, 455.

[91] Auszugsweises Protokoll über die Besprechung der Regierungschefs der französischen Zone mit General Koenig in Baden-Baden vom 11. 3. 1949, Villa Maria Halden, 15.00 Uhr, im vormaligen Theodor-Heuss-Archiv, Stuttgart, Akte Parlamentarischer Rat.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

barung umfaßt[92], stand aber in einem gewissen atmosphärischen Zusammenhang mit der Kompromißbildung.

Die Forderungen der Alliierten hinsichtlich der föderalistischen Gestaltung der Bundesrepublik und insbesondere hinsichtlich der Finanzverfassung waren geeignet, wesentliche Konzessionen der Christdemokraten an die Sozialdemokraten rückgängig zu machen, um deretwillen diese umgekehrt der CDU eine Reihe von Konzessionen eingeräumt hatten. Die Sozialdemokraten versuchten daher an Stelle des bisherigen Entwurfs einen „vereinfachten Grundgesetzentwurf" ins Spiel zu bringen[93]. Die CDU wiederum stand vor der Frage, ob sie den Sozialdemokraten Kompensationen bieten sollte. In dieser Situation trat insbesondere Adenauer vor der Fraktion und den Führungsgremien der Partei für eine harte, kompromißlose Linie ein. Auch hinsichtlich des Wahlgesetzes empfahl er dringend, die Situation für die CDU/CSU zu nutzen. Entschieden lehnte er daher einen Vorschlag von Heuss ab, wonach die Landtage parallel einheitliche Wahlgesetze erlassen sollten. Adenauer forderte vielmehr, jetzt von seiten der Christdemokraten zu versuchen, die eigenen Wahlgesetzvorstellungen in den einzelnen Ländern durchzusetzen. Allerdings stieß Adenauer in der Fraktion auf Gegenansichten, so seitens von Brentano, der davor warnte, daß in 11 Ländern jeweils andere Wahlgesetze gemacht würden[94].

Wenngleich von seiten der CDU/CSU öffentlich zunächst nur wenig hinsichtlich des Wahlrechts geäußert wurde, so maß man doch weiterhin intern der Frage einen hohen Stellenwert zu, wobei es heftige Debatten gab.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft berieten die neue Situation bezüglich des Wahlrechts am 5. März 1949[95]. Dabei warnte Adenauer davor, sich in theoretische Überlegungen über die Vorzüge und Nachteile des Mehrheits- oder Verhältniswahlrechts zu ergehen. Statt dessen sollte man die letzten Landeswahlergebnisse „nüchtern durchprüfen und durchsprechen" unter dem Gesichtspunkt: „wobei fahren wir am besten und was ist in den einzelnen Ländern mit Hilfe der anderen Parteien zu erreichen?". „Wir sind sicher alle prinzipientreu", so rechtfertigte Adenauer seine Ansicht, „aber in den ungeklärten Zeiten darf man keine Prinzipienreiterei treiben. Das Ziel, um das es sich handelt, ist folgendes:

Wie verhüten wir eine sozialistisch-kommunistische Mehrheit im zukünftigen Bundesparlament? Das ist so überragend wichtig, daß man dahinter Prinzipien

---

[92] Nach einem Hinweis Max Beckers in einem Brief an Thomas Dehler vom 6. 4. 1949 (Nachlaß Becker) sei bei Beginn der Kompromißverhandlungen ausdrücklich ausgemacht worden, die Wahlrechtsfrage nicht in den Kompromiß mit einzubeziehen.

[93] Dieser Zusammenhang von vorangegangenem Grundgesetzkompromiß, der durch das Eingreifen der Alliierten einseitig zugunsten der CDU/CSU verschoben wurde, und der Absicht der SPD, nun einen neuen, verkürzten Verfassungsentwurf ins Spiel zu bringen, scheint dem Verfasser bei Rudolf Morsey, Adenauer-Studien, S. 45, nicht hinreichend gewürdigt.

[94] Nach außen hin traten von Brentano und Süsterhenn als Vertreter der jeweiligen gegensätzlichen Standpunkte, die wohl nicht zuletzt auch in landespolitischen Gegebenheiten begründet waren, auf; vgl. Gudrun Stoltenberg, a. a. O., S. 161 f.

[95] Wortprotokoll über die Sitzung der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft (Wahlausschuß) in Königswinter vom 5. 3. 1949, Archiv Dörpinghaus.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

zurückstellen kann." Die weitere Debatte zeigte, daß damit bereits mehr angesprochen worden war, als lediglich das Wahlrecht. Als eigentlicher Hintergrund verdeutlichte sich die Frage nach der zukünftigen Bundeskoalition. Darüber kam es zwischen Adenauer und Jakob Kaiser in dieser Sitzung zu heftigen Wortgefechten. Adenauer strebte nämlich in erster Linie die Möglichkeit einer Listenverbindung mit anderen Parteien an. Es sei unbedingt notwendig, so forderte er, bereits vor den Wahlen eine bürgerliche Koalition zu sichern. Ein Zusammengehen mit den Sozialdemokraten könne nicht in Frage kommen, denn „die christentumsfeindlichen Instinkte sind seit dem Jahre 1945 bei der Sozialdemokratie immer stärker in Erscheinung getreten, ebenso der Grundsatz der Sozialdemokratie, rücksichtslos ihre Parteiinteressen zu vertreten". Demgegenüber meinte Kaiser, es sei das Beste für Deutschland, wenn sich die beiden großen Parteien zusammenfänden. Hier sähe er ein wichtiges und großes Anliegen. Man solle daher nicht nur sein Augenmerk auf die Möglichkeit einer Listenverbindung mit den Liberalen richten. Kaiser tendierte daher zu der Ansicht, es prinzipiell bei dem vom Parlamentarischen Rat beschlossenen Wahlgesetz zu belassen. Als Ergebnis jener Sitzung kamen die Anwesenden zu dem Beschluß, einen „Arithmetiker-Ausschuß", dem Kenner der Situation in den einzelnen Ländern neben Wahlrechtsexperten zuzuordnen seien, unter Leitung Gerhard Schröders einzusetzen. Aufgabe dieses Ausschusses sollte es sein, die ganze Wahlrechts-Materie einmal „mit dem Rechenstift in der Hand" durchzuarbeiten. Der Ausschuß tagte am 11. März 1949 in Königswinter[96]. Zu der Sitzung waren vor allem die CDU-Landesgeschäftsführer erschienen. Als Ergebnis seiner Beratungen empfahl der Kreis, „bei den Militärgouverneuren, bzw. bei der Konferenz der Ministerpräsidenten und einem sonst für zuständig erklärten Gremium auf die Einführung der relativen Mehrheitswahl hinzuwirken und dabei zur Unterstützung auf die durch die deutsche Wählerschaft aus Kreisen der Jugend und im überwiegenden Teil der deutschen Presse vertretene Auffassung hinzuweisen". Allerdings könne für den Fall, daß das Mehrheitswahlrecht nicht von einer von den Landtagen unabhängigen Instanz verordnet werde, die Einführungen desselben auf Schwierigkeiten stoßen. Bei einer solchen Lage solle die CDU/CSU in den von ihr dominierten Ländern das Mehrheitswahlrecht einführen und so die SPD zwingen, nachzuziehen.

Diese Überlegungen beschäftigten die CDU-Landesvorsitzenden auf einer Tagung am 19. März 1949 in Königswinter[97], zu der Adenauer diese wegen der Bedeutung der Wahlrechtsfrage eingeladen hatte[98]. In vertraulichen Schreiben legte Adenauer zusätzlich den CDU/CSU-Ministerpräsidenten nochmals nahe, im Sinne der diesbezüglichen Vorstellungen im Kreise der Ministerpräsidenten zu agieren[99]:

[96] Niederschrift über die Sitzung des Arithmetiker-Ausschusses am 11. 3. 1949 in Königswinter, Archiv Dörpinghaus.

[97] Wortprotokoll über die Sitzung des Wahlrechtsausschusses und des Presse- und Propaganda-Ausschusses der CDU/CSU-Arbeitsgemeinschaft am 19. 3. 1949 in Königswinter, Archiv Dörpinghaus.

[98] Schreiben Generalsekretariat der Arbeitsgemeinschaft der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen Union Deutschlands, Frankfurt vom 7. 3. 1949, CDU-Archiv Bonn.

[99] Abschriften im CDU-Archiv Bonn und im Archiv Dörpinghaus.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

„Es soll unter allen Umständen erstrebt werden, in den Ländern, in denen das möglich ist, Wahlgesetze mit Mehrheitswahlrecht zu erlassen. Die SPD wird dadurch gezwungen, auch in den Ländern, in denen sie entscheidend ist, solche Wahlgesetze zu verabschieden, weil der Erlaß von Gesetzen mit Verhältniswahlrecht in diesen Ländern eine Stärkung der CDU sein würde."

Allerdings stimmten die Christdemokraten der von Adenauer unterstützten Strategie keineswegs geschlossen zu. Die Gegenansicht vertrat vor der CDU/CSU-Fraktion des Parlamentarischen Rates ihr Fraktionsvorsitzender, der bayerische Minister Anton Pfeiffer. Er riet dazu, der SPD über den toten Punkt zu helfen. Als Verständigungsfaktor empfahl er, daß auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz beschlossen werden sollte, den Bundestag in allen 11 Ländern nach einem einheitlichen Wahlgesetz wählen zu lassen, wobei nicht unbedingt das vom Parlamentarischen Rat erstellte Wahlgesetz zur Grundlage genommen werden brauche. Pfeiffer näherte sich damit der auch von den Sozialdemokraten und den Freien Demokraten vertretenen Forderung nach einem einheitlichen Wahlgesetz für alle Bundesländer.

Schließlich befaßten sich die Ministerpräsidenten, wie in dem alliierten Memorandum ausdrücklich gefordert worden war, mit der Wahlrechtsangelegenheit, und zwar am 24. 3. 1949 in Königstein unter Beteiligung der Fraktionsvorsitzenden des Parlamentarischen Rates sowie der Vorsitzenden des Wahlrechtsausschusses, Becker und Diederichs[100]. Hier zeigte sich, daß eine Einigung über das Wahlgesetz schwerlich zu erzielen war. Während die der CDU/CSU angehörigen Ministerpräsidenten auf eine Anzahl wesentlicher Modifikationen des Wahlgesetzes drängten, widersprachen dem die Sozialdemokraten. Andererseits wünschten die Länderchefs nicht, sich zu zerstreiten. Das galt insbesondere auch für die christdemokratischen Ministerpräsidenten aus der französischen Zone. Diese wurden zu jener Zeit stark durch die in Paris stattfindenden Sechs-Mächte-Verhandlungen, welche unter anderem Fragen deutscher Grenzänderungen im Westen zum Inhalt hatten, beunruhigt und suchten daher nach politischem Rückhalt über eine baldige Gründung der Bundesrepublik. So fand schließlich ein Vermittlungsvorschlag Lüdemanns (Schleswig-Holstein) Zustimmung, der die Wahlrechtsangelegenheit an den Parlamentarischen Rat zurückverwies, allerdings mit der Auflage, nach erneuter Beratung ein Wahlgesetz mit „mindestens $^2/_3$ Mehrheit" zu beschließen. Wörtlich hieß es in der einstimmig gefaßten Entschließung zum Wahlrecht[101]:

„1. Die Ministerpräsidenten halten es für zweckmäßig, für das ganze Bundesgebiet ein einheitliches Wahlrecht für den Volkstag zu schaffen.
2. Sie richten daher an den Parlamentarischen Rat die Bitte, auf Grund erneuter Beratungen ein Wahlgesetz zu verabschieden, das, mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen, der Zustimmung der großen Mehrheit des Volkes gewiß ist.

[100] Wortprotokoll der Ministerpräsidentenkonferenz in Königstein/Ts. vom 24. 3. 1949, Bundesarchiv, Z 12/78, fol. 1.

[101] Entschließung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24. 3. 1949, Bundesarchiv Z 12/75, fol. 1; auch abgedruckt in: Die Neue Zeitung vom 26. 3. 1949, S. 2.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

3. Den Militärgouverneuren unterbreiten die Ministerpräsidenten die Bitte, ein so vom Parlamentarischen Rat beschlossenes Wahlgesetz zu genehmigen."

Gleichzeitig äußerten die Länderchefs ihre Abneigung gegen die allzu stark föderalistischen Forderungen der Alliierten, wie sie in dem Memorandum vom 2. März aufgestellt worden waren.

Mit dem Ergebnis ihrer Beratungen machten die Ministerpräsidenten die Militärgouverneure in gesonderten Briefen vertraut[102]. Nachdem es als Folge der von deutscher Seite erfolgten Stellungnahmen zunächst zwischen Alliierten und Deutschen zu weiteren erheblichen Spannungen gekommen war, wobei sich allerdings zeigte, daß es den Alliierten in erster Linie um die Frage der Finanzverfassung zu tun war, zeichnete sich bei ihnen in der Wahlrechtsfrage eine konziliantere Haltung ab. Am 14. April 1949 empfingen die drei Militärgouverneure eine Abordnung des Parlamentarischen Rates unter Führung Adenauers[103]. Dabei erteilten sie dem Rat unter anderem die Kompetenz zur Erstellung eines Wahlgesetzes mit der Auflage, daß bei einer Listenwahl Listen für jedes Land gesondert aufgestellt werden müßten. Wörtlich hieß es in dem bei diesem Anlaß übergebenen Schriftstück[104]:

„Die Militärgouverneure sind bereit, die Ansichten, die die Ministerpräsidenten über die Notwendigkeit eines einheitlichen Wahlsystems für alle Länder zum Ausdruck gebracht haben, in Rechnung zu stellen und haben demzufolge beschlossen, dem Parlamentarischen Rat gewisse Zuständigkeiten in dieser Angelegenheit zuzubilligen.
Diese Zuständigkeiten werden beschränkt sein auf die Festsetzung der Anzahl der Abgeordneten, die Aufschlüsselung der Sitze der Länder und die Festlegung des Wahlsystems.
Darunter ist zu verstehen, daß die Durchführung der Wahl (‚the electoral machinery') der Zuständigkeit jedes Landes unterliegt, und daß jeder Modus, der die Ausnutzung von Reststimmen vorsieht, in jedem Land beschränkt bleiben soll auf Wahllisten, die in diesem Land vorgelegt sind."

Der Wortlaut des Textes räumte also auch jetzt nicht alle Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Kompetenz zur Wahlgesetzgebung aus. Immerhin war zunächst einmal grundsätzlich die Kompetenz des Parlamentarischen Rates festgelegt, wenngleich es schien, daß die Alliierten diese lediglich als eine „Rahmenkompetenz" verstanden wissen wollten, die die eigentliche Gesetzgebungsbefugnis den Ländern überließ.

---

[102] Durchschläge der Schreiben des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz (Stock) an die Militärgouverneure vom 28. 3. 1949, Bundesarchiv Z 12/75, fol.1.

[103] Lucius D. Clay, a.a.O., S. 473; Bonn faßt neue Hoffnung, in: Die Neue Zeitung vom 19. 4. 1949, S. 1/2.

[104] Englischer Originaltext in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution, S. 145; deutsche Übersetzung nach Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck 55.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der zweite Entwurf des Parlamentarischen Rates zum Bundeswahlgesetz – Erneute alliierte Einwände und der Erlaß des Wahlgesetzes durch die Ministerpräsidenten

Zunächst sah es aus, als sollte sich die weitere Behandlung der Wahlrechtsfrage ohne große Probleme vollziehen.

Der Wahlrechtsausschuß behandelte die notwendig werdenden neuerlichen Erörterungen als zweite Lesung[105]. Auf interfraktioneller Ebene erstellten Becker (FDP), Schröder (CDU/CSU) und Diederichs (SPD) einen gemeinsamen Entwurf über die „Rahmenbestimmungen für die Wahl zum deutschen Bundestag und des Bundespräsidenten"[106], der weitgehend an dem ersten Wahlgesetz festhielt, aber die alliierten Vorbehalte im wesentlichen berücksichtigte. Der Entwurf verstand sich nämlich als ein Rahmengesetz und behielt den Ländern vor, daß „die Rechtsquelle, aus der das Wahlrecht fließt, ... nach der Vorschrift der Gouverneure ein Landesgesetz"[107] sei. Doch die CDU/CSU-Fraktion verweigerte ihre Zustimmung, weil der Gesetzesentwurf nicht ihrer Wahlrechtsvorstellung entsprach. Dennoch gingen die Beratungen auf der bisher gefundenen Grundlage weiter.

Eine wesentliche Modifikation nahm der Hauptausschuß vor, der das Wahlgesetz am 9. 5. 1949 beriet. Insbesondere auf Betreiben Diederichs', Beckers und Carlo Schmids kam es hier zur Streichung derjenigen Bestimmungen, welche das Wahlgesetz lediglich als „Rahmengesetz" auswiesen. Zuvor hatte Carlo Schmid (SPD) als Vorsitzender des Hauptausschusses nochmals die Alternativen klar herausgestellt. Einmal könnte man davon ausgehen, daß das zu verabschiedende Wahlgesetz für die Länder unmittelbar geltendes Recht sein solle, zu dem die Länder lediglich Ausführungsverordnungen erlassen müßten, zum anderen sei es aber auch möglich, das vom Parlamentarischen Rat zu gestaltende Wahlgesetz als lediglich für die Ländergesetzgebung verbindliche Norm zu erstellen, wobei es dann Aufgabe der Länder sein würde, ihrerseits eigene und komplette Wahlgesetze zu entwerfen[108]. Indem der Hauptausschuß der ersten aufgezeigten Möglichkeit folgte, setzte er sich in Widerspruch zu den Forderungen der West-Alliierten.

Das Plenum des Rates ließ den Wahlgesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 10. 5. 1949 ohne nennenswerte Änderungen passieren. Die Schlußabstimmung ergab 36:29 Stimmen für das Gesetz, wobei sich unter anderem die CDU/CSU-Fraktion gegen dasselbe aussprach[109].

---

[105] Bemerkung Adenauers in: Protokoll Parlamentarischer Rat-Plenum, 11. Sitzung vom 10. 5. 1949, S. 246.

[106] Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck 5.49–58.

[107] Becker in: Protokoll Parlamentarischer Rat – Wahlrechtsausschuß, 25. Sitzung vom 5. 5. 1949, S. 10.

[108] Protokoll Parlamentarischer Rat – Hauptausschuß, 59. Sitzung vom 9. 5. 1949, S. 769.

[109] Protokoll Parlamentarischer Rat – Plenum, 11. Sitzung vom 10. 5. 1949, S. 269; Die Neue Zeitung vom 12. 5. 1949, S. 1/2. Das Wahlgesetz wurde veröffentlicht in der Drucksache 5.49–924.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Damit hing es jetzt wieder von den Alliierten ab, ob der erste Bundestag nach dem vom Parlamentarischen Rat angenommenen Wahlgesetz bestellt wurde. Einwände konnten sich insbesondere daraus ergeben, daß man deutscherseits die alliierten Forderungen außerordentlich großzügig interpretiert hatte. Hinzu kam, daß die Verabschiedung des Wahlgesetzes nicht im Einklang stand mit der Königsteiner Entschließung der Ministerpräsidenten vom 24. 3. 1949, in der die Aufforderung an den Parlamentarischen Rat ausgesprochen worden war, das Wahlgesetz „mit mindestens zwei Drittel Mehrheit" zu beschließen.

Doch obwohl die Alliierten mit Schreiben vom 12. Mai 1949[110] nur dem Grundgesetz ihre Zustimmung gaben, verkündete der Rat das Wahlgesetz, ohne eine Stellungnahme der Besatzungsmächte abzuwarten, am 23. Mai zusammen mit dem Grundgesetz.

Dennoch war damit keineswegs die Wahlgesetzgebung entschieden. Am 28. Mai übergaben die Militärgouverneure den Ministerpräsidenten ein Schreiben, das die Aufforderung an diese enthielt, einige Passagen des Wahlgesetzes zu ändern[111]. Darüber hinaus ließen einige Formulierungen des Schreibens die Schlußfolgerung zu, als sollten die Ministerpräsidenten auch die von den Besatzungsmächten nicht beanstandeten Regelungen nochmals kritisch überprüfen. So sprach das Schreiben von der Verantwortlichkeit der Ministerpräsidenten für „alle diejenigen Maßnahmen ..., die für die Errichtung der im Grundgesetz vorgesehenen Einrichtungen erforderlich sind ..." (‚whatever is required for the establishment of the institutions provided in the Basic Law').

Für die alliierten Einsprüche war insbesondere die französische Regierung verantwortlich gewesen. Darüber hinaus wurden manche Vermutungen laut, daß deutsche politische Kreise hier mit der Besatzungsmacht zusammengearbeitet hätten. So warf Kurt Schumacher in einer Pressekonferenz den CDU-Politikern vor, im Hintergrund mit den Franzosen zusammengewirkt zu haben[112]. Und in der Tat scheint Adenauer hierbei eine undurchsichtige Rolle gespielt zu haben. Bereits am 23. Mai wußte er der CDU/CSU-Fraktion zu berichten, daß der französische Außenminister Schuman größte Bedenken wegen des Wahlgesetzes hege, und zwar in der Hauptsache deswegen, weil es mit einer so geringen Mehrheit verabschiedet worden sei und außerdem den Ländern zuviel technische Einzelheiten vorwegnehme. Schuman habe deswegen bei Adenauer als dem Präsidenten des Parlamentarischen Rates angefragt, ob es nicht möglich sei, daß der Rat nochmals in eine Beratung einträte, um das Wahlgesetz mit größerer Mehrheit zu verabschieden.

Von diesen französischen Überlegungen scheint Adenauer indessen die übrigen

---

[110] Englischer Text des Schreibens der Militärgouverneure vom 12. 5. 1949, abgedruckt in: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck P. R. 5.49- S. 71.

[111] Schreiben abgedruckt in: Documents on the Creation of the German Constitution, S. 148; deutsche Übersetzung in: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck P. R. 5.49- S. 76.

[112] Nach Der Tag vom 4. 6. 1949.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Fraktionen nicht in Kenntnis gesetzt zu haben. Vielmehr schrieb er in einem Brief an Thomas Dehler am 14. Juni lediglich[113]:

„Wie mir der Leiter des französischen Verbindungsstabes, der damals Sprecher war, am 4. Juni sagte, sei die Frage, ob man die von den Gouverneuren geplanten Änderungen des Wahlgesetzes dem Parlamentarischen Rat vorlegen solle, erwogen worden. Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß dazu eine Neukonstituierung des Parlamentarischen Rates erforderlich sei, dies sei ihnen zu umständlich erschienen. Sie hätten deswegen die Ministerpräsidenten um ein Gutachten ersucht."

Und der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Parlamentarischen Rat, der bayerische Staatsminister Pfeiffer, berichtete wenige Stunden nach der oben erwähnten Fraktionssitzung in der Ministerpräsidentenkonferenz nur, daß aller Voraussicht nach das Wahlgesetz nicht von den Alliierten genehmigt werde, wie ein Beauftragter Außenminister Schumans in den letzten 24 Stunden dem Präsidenten des Parlamentarischen Rates mitgeteilt habe. Es bestünden französischerseits erhebliche Bedenken gegen das Wahlgesetz. Jedoch sei eine Entscheidung der Außenminister noch nicht getroffen. Der Generalsekretär der französischen Delegation bei der Außenministerkonferenz in Paris, der einige Zeit dem Verbindungsstab in Bonn angehört habe, werde in Paris über den deutschen Standpunkt zu diesen Fragen berichten[114]. Doch wurde später von Schuman bei der Erörterung des Briefes vom 28. Mai den Ministerpräsidenten der französischen Zone bestätigt, er habe sich zusammen mit anderen Außenministern an Adenauer gewandt, um zu erreichen, daß sich der Parlamentarische Rat nochmals mit dem Wahlgesetz beschäftige. Er, Schuman, sei daraufhin auf das äußerste darüber erstaunt gewesen, daß der Präsident des Parlamentarischen Rates, bzw. der Parlamentarische Rat selber auf diese Aufforderung nicht reagiert habe[115].

Neben konkreten Einwänden, die insbesondere die Erstellung des Wahlgesetzes durch den „Parlamentarischen Rat" an Stelle der „Ministerpräsidenten", ferner die Zahl der Berliner Abgeordneten und sonstige weniger wesentliche Punkte betrafen, deren Abänderung die Alliierten von den Ministerpräsidenten verlangten, enthielt das bereits oben zitierte Schreiben vom 28. Mai die folgenden bedeutsamen Bemerkungen:

„7. Bevor die Militärgouverneure ihre Zustimmung zu dem Wahlgesetz endgültig aussprechen, möchten die Militärgouverneure Sicherheit darüber haben, daß die Ministerpräsidenten mit erheblicher Mehrheit das in der oben bezeichneten Weise abgeänderte Wahlgesetz billigen.

8. Wenn eine erhebliche Mehrheit der Ministerpräsidenten das so geänderte Wahlgesetz nicht billigt, sind die Militärgouverneure bereit, etwa von den Minister-

[113] Brief Adenauer an Dehler vom 14. 6. 1949, Archiv Bundesparteileitung FDP, Parlamentarischer Rat, Fraktionsschriftwechsel.

[114] Pfeiffer in Protokoll der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. 5. 1949, 14.00 Uhr in Bad Godesberg, S. 2/3; Bundesarchiv Z 12/79, fol. 1.

[115] Bericht Staatspräsident Müller über die Besprechung mit dem französischen Außenminister Schuman in: Stenographisches Protokoll der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31. 5./1. 6. 1949 in Bad Schlangenbad, Bundesarchiv Z 12/79, fol. 1.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

präsidenten vorgeschlagene Modifikationen in Erwägung zu ziehen, damit die Zustimmung einer erheblichen Mehrheit der Ministerpräsidenten erreicht wird.

9. Für solche von den Ministerpräsidenten etwa vorzuschlagende Änderungen sind die Militärgouverneure der Auffassung, daß die in den Wahlgesetzen enthaltenen Materien, für die dem Parlamentarischen Rat durch den Brief der Gouverneure vom 14. 4. 1949 die Zuständigkeit gegeben wurde, ohne wesentliche Änderungen beibehalten werden sollten."

Das Schreiben, welches einen weiten Interpretationsspielraum im Hinblick darauf zuließ, wieweit die Wahlgesetzmaterie den Ministerpräsidenten zur Disposition stehen sollte, war bewußt so vieldeutig formuliert worden. Es dokumentierte gleichsam einen Gegensatz im Lager der West-Alliierten. Während nämlich die Franzosen generell auf die Ablehnung des Wahlgesetzes gedrängt hatten, waren die Amerikaner und die Briten für die grundsätzliche Annahme des Wahlgesetzes eingetreten.

Die Motive für diese Auseinandersetzungen erschließen sich durch einen Blick auf die internationale Szenerie jener Tage. Am 23. Mai 1949 war in Bonn das Grundgesetz verkündet worden. Am gleichen Tage begann in Paris die 6. Außenministerkonferenz der Großmächte, welche sich mit der Deutschland-Frage befassen sollte. Dieser terminlichen Koordination lag von britischer und amerikanischer Seite her die Absicht zugrunde, für die Konferenz zwischen Acheson (USA), Wyschinskij (UdSSR), Bevin (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) bereits vor deren Beginn hinsichtlich Westdeutschlands vollendete Tatsachen zu schaffen. Demgegenüber hoffte die Sowjetunion, noch in letzter Minute die Gründung der Bundesrepublik zu verhindern[116]. Ihren bisherigen Außenminister Molotow, welcher als harter Verhandlungspartner galt und mit der Berlin-Blockade in enge Verbindung gebracht wurde, hatte sie zur Verbesserung des Verhandlungsklimas durch den konzilianteren und aus seiner UN-Tätigkeit im Westen gut bekannten Wyschinskij ersetzt[117]. Die sowjetischen Hoffnungen konzentrierten sich dabei insbesondere auf Frankreich. Denn auch Frankreich sann immer noch nach alternativen Möglichkeiten gegenüber der sich anbahnenden Entwicklung in Deutschland. Jedenfalls mußte den französischen Politikern sehr daran gelegen sein, hinsichtlich Westdeutschlands nicht schon vor der Pariser Konferenz vollendete Tatsachen geschaffen zu wissen. In dieser Situation bot sich die Wahlrechtsfrage als letzte Möglichkeit an, gestützt auf formale Argumente, die Bildung einer westdeutschen Regierung hinauszuzögern und damit Zeit zu gewinnen. Denn solange kein gültiges Wahlgesetz existierte, konnte sich die Bundesrepublik nicht institutionalisieren. Darüber hinaus konnte man französischerseits hoffen, daß die Wahlrechtsfrage schließlich noch zum Zankapfel unter den Ministerpräsidenten werden würde, so daß ein Teil der Ver-

---

[116] Vgl. Vorschläge zur Lösung der deutschen Frage auf der Pariser Außenministerkonferenz vom 23. Mai bis 20. Juni 1949, in: Europa-Archiv 4 (1949), S. 2287/2288; zum Ablauf der Konferenz Hermann Volle, Der Verlauf der Pariser Außenministerkonferenz vom 23. Mai bis 20. Juni 1949, in: Europa-Archiv 4 (1949), S. 2391–2398.

[117] Kessing's Archiv der Gegenwart vom 5. 3. 1949, S. 1843 F.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

antwortung für die von den Franzosen erwünschte Verzögerung den Deutschen angelastet werden konnte.

Diese Absichten spiegelten sich sehr deutlich in der unterschiedlichen Presseberichterstattung der französischen Zone einerseits und insbesondere der amerikanischen Zone auf der anderen Seite wieder. Während die Presseorgane in der amerikanischen Zone die grundsätzliche Zustimmung der Alliierten zu der Wahlgesetzgebung des Parlamentarischen Rates in den Vordergrund stellten und die alliierten Einwände nur beiläufig erwähnten, verhielt sich die Presse in der französischen Zone gerade umgekehrt und betonte zusätzlich die weitere Rolle der Ministerpräsidenten.

Auch die Hinweise, welche die Franzosen und die Amerikaner den Ministerpräsidenten ihres jeweiligen Besatzungsgebietes gaben, zeigten interessante Unterschiede auf.

In Offenburg traf sich der französische Außenminister Schuman mit den drei Ministerpräsidenten seiner Zone[118]. In seiner Unterredung wies Schuman darauf hin, daß er sein Veto gegen das vom Parlamentarischen Rat beschlossene Wahlgesetz eingelegt habe, weil die wesentliche Bedingung, die von der Konferenz der Ministerpräsidenten an die Genehmigung des vom Parlamentarischen Rat angenommenen Wahlgesetzes geknüpft worden sei, nämlich, daß jenes Wahlgesetz von den beiden großen Parteien angenommen werden müsse, nicht erfüllt wurde. Da er die Interessen der französischen Zone und ihrer Ministerpräsidenten zu wahren habe, sei von ihm das Veto eingelegt worden. Die Schuld träfe ausdrücklich den Parlamentarischen Rat. Schuman nannte insbesondere drei Bedingungen für die Rücknahme des Vetos. Einmal müßten die von den Oberbefehlshabern in deren Schreiben vom 28. Mai gewünschten Änderungen in dem neuen Wahlgesetz enthalten sein. Des weiteren müsse eine beträchtliche Mehrheit der Ministerpräsidenten dem Wahlgesetz insgesamt zustimmen. Schließlich betonte Schuman sehr nachdrücklich, daß sich die von den Ministerpräsidenten etwa zu machenden Änderungsvorschläge auf *alle wesentlichen Punkte* des Wahlgesetzes erstrecken dürften, wobei er seinen Gesprächspartnern sogar gewisse Anregungen gab.

Davon unterschied sich manches, was General Hays zusammen mit Botschafter Murphy aus Paris und dem Rechtsexperten Fritz Oppenheimer den Ministerpräsidenten der amerikanischen Zone sowie einigen weiteren Deutschen auf einem Treffen in Königstein sagte[119]. Hays gab zunächst eine Darstellung der Verhandlungssituation in Paris, wobei es ihm in besonderer Weise um die Zustimmung der Deutschen hinsichtlich der amerikanischen Haltung in der deutschen Frage gegenüber der Sowjetunion zu tun war. Weiter schilderten er und Murphy vertraulich die Hintergründe der französischen Haltung. Einer der deutschen Gesprächspartner

[118] Bericht zu der Konferenz durch Staatspräsident Müller, in: Protokoll der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31. 5./1. 6. 1949 in Bad Schlangenbad, S. 2ff., Bundesarchiv Z 12/79, fol. 1.

[119] Bericht zu der Konferenz durch Ministerpräsident Maier, in: Protokoll der Ministerpräsidentenkonferenz vom 31. 5./1. 6., ebenda.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

äußerte sich später zu dem Gespräch, man habe zum ersten Mal das Gefühl gehabt, daß die Amerikaner und die Deutschen „in einer gewissen vertrauensvollen Gleichberechtigung beieinander saßen". Murphy forderte die Ministerpräsidenten auf, jetzt alles daranzusetzen, Verzögerungen zu vermeiden und Wahlen mit großer Beschleunigung durchzuführen. Dabei gab er zu verstehen, daß die nicht von den Besatzungsmächten beanstandeten Passagen des Wahlgesetzes unter den aufgezeigten Aspekten gesehen und behandelt werden sollten. Als „beträchtliche Mehrheit", von welcher in dem alliierten Schreiben die Rede war, nannte Murphy eine Zustimmung von sieben der elf Ministerpräsidenten. Das bedeutete also, daß die vier Ministerpräsidenten der amerikanischen Zone zusammen mit drei sozialdemokratischen Ministerpräsidenten aus der britischen Zone in der Lage waren, das Wahlgesetz durchzusetzen.

Die Ministerpräsidenten befaßten sich ausführlich mit den alliierten Einwänden zum Wahlgesetz am 31. 5. und 1. 6. 1949 in Bad Schlangenbad[120]. Kurzfristig hatte man die ursprünglich auf den 3. Juni nach Baden-Baden in der französischen Zone einberufene Konferenz um einige Tage vorverlegt, da, wie es hieß, die Vertreter der britischen und amerikanischen Zone am 31. Mai sowieso zu einer Aussprache mit ihren Militärgouverneuren nach Frankfurt bestellt worden seien. Das gab den Amerikanern und Briten die Möglichkeit, die Franzosen in gewisser Weise zu überspielen. Denn nur wenige Stunden vor der Beratung der Ministerpräsidenten kamen die zuständigen Generale der beiden erstgenannten Zonen mit ihren Ministerpräsidenten zusammen[121]. Hierbei interpretierten die Generale der Bizone nochmals ausführlich das Schreiben vom 28. Mai. Gleichzeitig übermittelten sie ihren Ministerpräsidenten einen Katalog von Paragraphen, welche nicht abgeändert werden dürften. Wenn man mit großer Mehrheit den alliierten Abänderungswünschen zustimme, dann werde das Wahlgesetz genehmigt, und es bedürfe keiner neuen Unterhaltung mehr mit den Außenministern, vor allem auch nicht mehr mit der französischen Zone. Wenn man allerdings den Abänderungswünschen nicht zustimme, andere Vorschläge mache oder die Abänderungswünsche gar anders gefaßt haben wolle, so bedeute das eine Verzögerung, weil dann noch einmal mit den Außenministern verhandelt werden müßte. Jene entschiedene Interpretation des Schreibens vom 28. Mai durch die Militärgouverneure zweier Zonen unmittelbar vor den Verhandlungen der deutschen Länderchefs war geeignet, die Position derjenigen zu schwächen, die vor allem aus parteipolitischen Gründen entscheidende Änderungen des Wahlgesetzes durchzusetzen hofften. Dazu gehörten einmal die Ministerpräsidenten der französischen Zone, zu deren Sprecher sich Gebhard Müller (Württemberg-Hohenzollern) machte, sowie Karl Arnold (Nordrhein-Westfalen), der hier weniger eigenen Vorstellungen folgte, sondern stark unter dem Einfluß gewisser CDU-Kreise Nordrhein-Westfalens stand[122].

[120] Protokoll, ebenda.

[121] Allgemeine Zeitung, Mainz, vom 1. 6. 1949, S. 1.

[122] Dazu Aktenvermerk aus der Handakte „Wahlgesetz" von Dr. Spiecker vom 9. 6. 1949, in: Materialien zum Wahlgesetz zum ersten Bundestag ... Band B, Lfd. Nr. 36, Archiv Bundes-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Allerdings führten die Gespräche mit den Alliierten der Bizone keineswegs zu einer völligen Preisgabe der Wahlrechtsziele des zuvor erwähnten Kreises. Die Diskussion unter den Ministerpräsidenten konzentrierte sich vor allem auf eine Veränderung des Verhältnisses von Wahlkreis- und Landeslistenkandidaten zugunsten der Wahlkreismandate, ferner auf die Einführung einer Sperrklausel derart, daß die Parteien nur in den Ländern bei der Listenmandatsvergabe Berücksichtigung finden sollten, in denen sie auch ein Direktmandat gewonnen hatten. Die Vorschläge fanden schärfste Kritik seitens der anwesenden sozialdemokratischen Ministerpräsidenten, die den versammelten Kreis für nicht kompetent hielten, über die alliierten Anweisungen hinaus Änderungen an dem Wahlgesetz vorzunehmen, sowie seitens des freidemokratischen Ministerpräsidenten Reinhold Maier, der sich zunächst der Auffassung der Sozialdemokraten anschloß[123]. Schließlich endete die Debatte allerdings doch mit einer Anzahl zusätzlicher Anregungen zu Änderungen des Wahlgesetzes. Einmal wurde für Wahlvorschläge „nichtpolitischer Parteien" – hier dachte man offensichtlich an sich eventuell bildende Parteigruppierungen der Vertriebenen – das bisher vorgesehene Quorum von 100 auf 500 notwendige Unterschriften erhöht. Dann schlugen die Länderchefs an Stelle eines Verhältnisses von 50 : 50 zwischen direkt zu wählenden Abgeordneten und Listenmandaten ein solches von 60 : 40 vor. Der bedeutsamste zusätzliche Vorschlag war jedoch der, daß „Wählervereinigungen", die weniger als 5% der Stimmen im gesamten Bundesgebiet erzielten oder zu keinem Direktmandat kamen, nicht an der Listenverrechnung teilnehmen sollten.

Dabei wählten die Ministerpräsidenten in ihrem diesbezüglich den Alliierten zugeleiteten Schreiben[124] eine Form, die es diesen ermöglichte, für den Fall, daß die ergänzenden Vorschläge zu einer wesentlichen Verzögerung führen würden, das Wahlgesetz auch ohne Berücksichtigung der zusätzlich entworfenen Vorstellungen zu genehmigen.

Für dieses Ergebnis zeichnete insbesondere Reinhold Maier verantwortlich, der, nachdem er die christdemokratischen Antragssteller zu einer Milderung ihrer Forderungen in der Sperrklauselfrage bewogen hatte, die zunächst zusammen mit den Sozialdemokraten vertretene Grundsatz-Position gegen eine solche Klausel preisgab. Unter diesen Umständen stimmten schließlich auch die Sozialdemokraten dem Kompromiß zu.

Noch am gleichen Tage antworteten die Gouverneure den Ministerpräsidenten[125].

tag, woraus hervorgeht, daß Spiecker den sich zunächst sträubenden Arnold bewogen hat, für die Änderung des Wahlgesetzes einzutreten.

[123] Die Darstellung, die Reinhold Maier, Erinnerungen 1948–1953, Tübingen 1966, S. 154–156, gibt, stimmt demgegenüber nicht mit dem in den Wort-Protokollen aufgezeichneten Diskussionshergang überein.

[124] Schreiben der Ministerpräsidenten an die Militärgouverneure vom 1. 6. 1949, abgedruckt (englisch) in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution, S. 149; deutscher Text: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck 79.

[125] Antwortschreiben der Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten vom 1. 6. 1949, abgedruckt in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution, S. 149/150; deutscher Text: Verhandlungen des Parlamentarischen Rates, Sekretariatsumdruck 78.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Sie stellten unter anderem fest, daß sowohl der Vorschlag betreffs Erhöhung des Unterschriftenquorums als auch die Änderungswünsche der Ministerpräsidenten im Hinblick auf das Verhältnis von direkt zu wählenden und über Liste zu bestellenden Mandatsträgern, sowie schließlich die Einrichtung einer Sperrklausel der Regelung der „electoral machinery" zuzurechnen seien, die im Schreiben der Militärgouverneure vom 14. April 1949 ausdrücklich der Kompetenz der Länder vorbehalten worden sei. Allerdings dürfte die Sperrklausel nicht auf den Bereich des Bundesgebietes bezogen werden, sondern sei nur für den Landesbereich statthaft. Auch wollten die Alliierten den Begriff „Wählervereinigung", auf den sich die 5%-Klausel bezog, durch den juristisch eindeutigeren „Partei" ersetzt wissen. In diesem Zusammenhang erteilten sie den Regierungschefs der Länder die Ermächtigung, das Wahlgesetz unter Berücksichtigung der verfügten Änderungen zu erlassen und alle Maßnahmen zu seiner schnellen Durchführung zu ergreifen.

Das Verhalten der Ministerpräsidenten in der Wahlrechtsfrage führte zu heftigsten Angriffen seitens der Parteiführungen der Sozialdemokraten, der Freien Demokraten, des Zentrums und der Kommunisten, während die Christdemokraten die Haltung der Ministerpräsidenten verteidigten. Das Wort vom „ersten Verfassungsbruch" machte die Runde, ein Vorwurf, den sich selbst die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten von der eigenen Parteiführung gefallen lassen mußten.

Schließlich machten die Militärgouverneure den Auseinandersetzungen ein Ende. Am 13. Juni 1949 beauftragten sie die Ministerpräsidenten, indem sie die Angriffe auf die Länderchefs zurückwiesen, unverzüglich das Wahlgesetz zu erlassen und die zu seiner Ausführung notwendigen Maßnahmen beschleunigt einzuleiten. Dabei wiesen die Militärgouverneure darauf hin, daß ihre Anordnung auf deren „oberster Gewalt" beruhe, von der sie – solange es kein Besatzungsstatut gäbe – jederzeit Gebrauch machen könnten[126]. So verkündeten die Ministerpräsidenten das Wahlgesetz am 15. 6. 1949 in der durch sie unter Bezugnahme auf die alliierte Autorität abgewandelten Fassung[127]. Dabei erweiterten sie das Wahlgesetz auf Drängen der SPD-Ministerpräsidenten um eine Präambel, welche auf die alliierte Mitwirkung hinweisen sollte:

> „Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouver-

[126] Dazu Schreiben der Militärgouverneure an die Ministerpräsidenten vom 13. 6. 1949, abgedruckt in: Documents on the Creation of the German Federal Constitution, S. 151. Zur Auffassung der West-Alliierten ferner Aktenvermerk Bergner (Büro der Ministerpräsidenten) vom 6. 6. 1949, Aktenvermerk Bergner vom 9. 6. 1949, beide Bundesarchiv Z 12/9, fol. 1.

[127] BGBl. 1949 vom 15. 6. 1949 (Nr. 2). Die drei westlichen Besatzungsmächte erließen ferner ergänzend in ihren Zonen gleichlautende Gesetze über die Wahl von Richtern, Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, da die Ministerpräsidenten in diesem Punkt den alliierten Vorstellungen nicht genügend nachgekommen waren. – Gesetz Nr. 20 in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone 1949 = Gesetz Nr. 20 in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britische Zone 1949 = Verordnung Nr. 216 in: Journal Officiel vom 4. 6. 1949.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

neuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt ..."

So wurde also durch das Gewicht, welches die Alliierten in die Balance der deutschen politischen Kräfte warfen, eine folgenschwere Abwandlung des Wahlgesetzes durchgesetzt, die ohne deren Eingreifen nicht erfolgt wäre. Diese Abwandlung sollte das Parteiensystem der Bundesrepublik in der Folgezeit entscheidend mitprägen. Denn durch die Einführung einer Sperrklausel, welche später durch den Bundestag noch verschärft wurde, reduzierte sich das im Parlament vertretene Parteienspektrum erheblich, wurde weitgehend eine aussichtsreiche Parteineugründung verhindert und einer Absplitterung einzelner Gruppen von den bestehenden Parteien entgegengewirkt.

MITARBEITER DIESES HEFTES

Julian Campbell Doherty, M. A. (Oxon.), Akadem. Rat an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz, Abt. Koblenz, 54 Koblenz, Rheinau 3–4.

Dr. Lothar Gruchmann, Wiss. Mitarbeiter im Institut für Zeitgeschichte, 8 München 19, Leonrodstraße 46b.

Erhard Lange, Rechtsreferendar; 53 Bonn-Godesberg, Plittersdorfer Str. 73

Dr. Heinrich Potthoff, Wiss. Mitarbeiter der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien; 533 Königswinter 1, Ferdinand-Schmitz-Str. 37a.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

DER PARLAMENTARISIERUNGSERLASS VOM 30. SEPTEMBER 1918

Der Übergang vom konstitutionellen zum parlamentarischen Regierungssystem in Deutschland vollzog sich im Oktober 1918 im Zeichen der militärischen Niederlage. Die Ende Oktober vom Reichstag verabschiedeten Verfassungsänderungen[1] markierten dabei nur die Endpunkte einer Entwicklung, die nach den militärischen Rückschlägen des Sommers 1918 eingesetzt und über einen langwierigen, wechselnden Prozeß der Kräfteverlagerung zu einer Neuverteilung der Machtverhältnisse im kaiserlichen Deutschland geführt hatte. Die Initialzündung für die Parlamentarisierung gab zweifellos die militärische Notlage, von der, speziell was die Waffenstillstandsfrage anbetrifft, auch im Oktober starke Impulse für die Umwandlung des Reiches in ein parlamentarisch-demokratisches Staatswesen ausgingen. Das heißt jedoch nicht, daß der Systemwechsel nur „eine zwangsläufige Begleiterscheinung der Niederlage" war und damit von vornherein das Todesurteil über die Weimarer Republik gesprochen wurde, wie das neuerdings Elisabeth Grundmann und Claus-Dieter Krohn behaupten[2].

So wenig wie diese Formel vermag die lange Zeit in der historischen Forschung vorherrschende These, die Parlamentarisierung sei gleichsam von der Obersten Heeresleitung unter dem Druck der Niederlage angeordnet worden, während der Reichstag nur eine bescheidene Hilfestellung geleistet habe[3], dem komplexen Vorgang des verfassungspolitischen Strukturwandels im Herbst 1918 gerecht zu werden. Nach den von Erich Matthias und Rudolf Morsey herausgegebenen Akteneditionen „Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18" und „Die Regierung des Prinzen Max von Baden"[4] ließ sich die Auffassung von der Rolle der Mehrheits-

[1] Vgl. „Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918" (Reichsgesetzblatt 1918, Bd. 2, S. 1273) und „Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918" (a.a.O. Bd. 2, S. 1274).

[2] Elisabeth Grundmann/Claus-Dieter Krohn, Die Einführung des parlamentarischen Systems in Deutschland 1918, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament", B 12/71, 12. März 1971, S. 25ff., Zitat S. 40.

[3] Vgl. Theodor Eschenburg, Die improvisierte Demokratie der Weimarer Republik, (Geschichte und Politik, Heft 10) Laupheim [1954], S. 29; ferner Arthur Rosenberg, Die Entstehung der deutschen Republik, Berlin 1928, S. 226ff. Siehe ferner die Literaturangaben in: Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18, bearbeitet von Erich Matthias unter Mitwirkung von Rudolf Morsey (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Erste Reihe, Bd. 1/II), Düsseldorf 1959, S. 738f. (zitiert: Der Interfraktionelle Ausschuß).

[4] Der Interfraktionelle Ausschuß, Bd. 1/I und 1/II; Die Regierung des Prinzen Max von Baden, bearbeitet von Erich Matthias und Rudolf Morsey (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus ... Erste Reihe, Bd. 2), Düsseldorf 1962 (zitiert: Die Regierung des Prinzen Max).

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

parteien des Reichstages (SPD, Zentrum und Fortschrittlicher Volkspartei) als bloßen Gehilfen Ludendorffs nicht mehr so undifferenziert aufrechterhalten. Die äußeren Begleitumstände bedingten einen Trend zur „Improvisation", in der Eschenburg das „besondere Charakteristikum" der Aufrichtung eines parlamentarisch-demokratischen Regierungssystems in Deutschland sieht[5]. Nun bedeutete die „improvisierte Einführung einer genossenschaftlichen Staatsorganisation zu einer Zeit, als das Volk weiterhin der herrschaftlichen Tradition verhaftet war"[6], gewiß eine schwere Hypothek. Die strukturelle Schwäche und politische Labilität der Weimarer Republik ist damit jedoch noch nicht ausreichend erklärt. Alle Versuche, den verfassungspolitischen Systemwechsel durch eine griffige Formel zu erklären und seine Ursachen auf einzelne hervorstechende Faktoren zu reduzieren, können den komplizierten Prozeß der Umbruchsperiode nicht wirklich umgreifen[7]. Die ständige, teils kontinuierliche, teils sprunghafte, dann auch wieder rückläufige Verlagerung der Kräfteverhältnisse verbietet es, selbst den Prozeß der Oktoberparlamentarisierung als einheitlichen Akt zu interpretieren.

Das komplizierte Geflecht der innenpolitischen Machtverteilung im kaiserlichen Deutschland war im Laufe des Weltkrieges allmählich einem einfacheren Raster gewichen. Im fünften Kriegsjahr hatte die Oberste Heeresleitung eine fast diktatorische Stellung bis weit in den politischen Bereich hinein gewonnen, während Kaiser und Reichsleitung in ihrem politischen Eigengewicht stark beeinträchtigt wurden. Autorität und Machtpotential der militärischen Führungsspitze standen in einer engen Wechselbeziehung, weniger zur tatsächlichen, als vielmehr zur Beurteilung der militärischen Lage in Volk, Heer und politischen Gremien und Institutionen. Das Begreifen der militärischen Niederlagen seit dem Juli 1918 konnte deshalb nicht ohne Folgen für die innerpolitische Machtverteilung bleiben. Sie mußten sich um so mehr bemerkbar machen, als das überforderte Volk und Heer fast nur durch die Hoffnung auf ein baldiges, siegreiches Kriegsende so lange durchgehalten hatten.

Der politische Substanzverlust der Obersten Heeresleitung ließ, da die traditionellen Balancekräfte weitgehend ausgeschaltet und durch ihre enge Bindung an die OHL von deren Autoritätsschwund mitbetroffen wurden, ein gewisses Machtvakuum entstehen. Inwieweit diese Lücke zu einer wirklichen Umverteilung und Neuordnung der inneren Kräfteverhältnisse genutzt wurde, hing von verschiedenen Faktoren ab. Es kam zunächst darauf an, daß dieses Vakuum überhaupt registriert wurde und nicht, sei es durch eine Verschleierungstaktik der bisherigen Führungsschicht, sei es durch allzu große Zaghaftigkeit und Autoritätshörigkeit der potentiellen Alternativkräfte, bzw. einer Kombination aus beidem, überdeckt und übersehen wurde. In dieser Situation fiel es entscheidend ins Gewicht, ob sich

[5] Eschenburg, Die improvisierte Demokratie, S. 31.

[6] Ebenda, S. 59.

[7] Vgl. dazu u.a. Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19. Eingeleitet von Erich Matthias, bearbeitet von Susanne Miller unter Mitwirkung von Heinrich Potthoff, (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus . . . Erste Reihe, Bd. 6/I), Düsseldorf 1969, S. XVIIf.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Gruppierungen fanden, die bereit und in der Lage waren, in letzter Sekunde die Weichen der inneren und äußeren Politik umzustellen.

Die größten Chancen mußten dabei die Kräfte haben, die bisher in einer gewissen Oppositionshaltung gestanden hatten oder zumindest eine partielle Alternative verkörperten. Die USPD und die äußerste Linke innerhalb und außerhalb dieser Partei kamen dafür noch nicht in Frage. Einerseits war ihr Potential quantitativ wie qualitativ viel zu schwach, andererseits die Lage für einen solchen radikalen Umschlag nicht reif. Dagegen boten sich den Mehrheitsparteien des Reichstages (MSPD, Zentrum und Fortschrittlicher Volkspartei), die mit ihrer im Interfraktionellen Ausschuß institutionalisierten Zusammenarbeit den Grundstock für ein parlamentarisches Zusammenwirken gelegt hatten, günstige Voraussetzungen für den Griff zur Macht. Das heißt nun freilich nicht, daß die Machtverschiebung von der OHL zu den Mehrheitsparteien nach einem beinahe zwangsläufigen Automatismus verlief, wie das Bermbach etwas simplifizierend unterstellt[8], sondern nur, daß der Machtverfall der Obersten Heeresleitung am ehesten ihnen zugute kommen mußte. Ob das zu einer wirklichen Umstrukturierung führte, hing freilich auch davon ab, wieweit es anderen Kräften aus den bisherigen Führungskadern gelang, den Machtschwund der Spitzen zu kompensieren und durch ein elastisches Entgegenkommen die potentiellen Gegenkräfte zu neutralisieren und in den Dienst ihrer eigenen Sache zu stellen. Nur durch eine zielstrebige, auf eine Parlamentarisierung im Innern und eine Verständigung nach außen gerichtete Politik, die entschlossen nach den sich bietenden Chancen griff, konnten die Mehrheitsparteien das Gesetz des Handelns in ihre Hand bekommen. Während Bermbach die Initiative der Mehrheitsparteien in den Vordergrund rückt und den staatsrechtlichen Umbau des Reiches als die Endstation eines langen Parlamentarisierungsprozesses sieht[9], weist Dieter Grosser überzeugend darauf hin, daß der Wille zur Macht und zur Durchsetzung des parlamentarischen Systems bis zum Sommer 1918 bei den Parteien der Friedensresolution nur unzulänglich in Erscheinung trat[10].

Sowohl die Politik der Mehrheitsparteien als Ganzes wie die Gewichtsverteilung innerhalb dieser Parteigruppierung und der verschiedenen Flügel in den Parteien wurde nicht unerheblich von der militärischen und außenpolitischen Gesamtlage bestimmt[11]. Erst, als sich der Fehlschlag der Westoffensive und die drohende Niederlage endgültig abzeichneten, begannen die drei Parteien energischer auf eine Regierungsumbildung zu drängen und die Berufung weiterer Mehrheitsvertreter in die Regierungsverantwortung zu fordern. Doch trotz der großen Stoßkraft, die

[8] Udo Bermbach, Vorformen parlamentarischer Kabinettsbildung in Deutschland, Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18 und die Parlamentarisierung der Reichsregierung, Köln und Opladen 1967, bes. S. 220.

[9] Ebenda, bes. S. 34.

[10] Dieter Grosser, Vom monarchischen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Demokratie, Die Verfassungspolitik der deutschen Parteien im letzten Jahrzehnt des Kaiserreichs, Den Haag 1970, bes. S. IX, 4.

[11] Vgl. u.a. ihr Verhalten beim Januarstreik 1918, bei der Ratifizierung des Friedensvertrages von Brest-Litowsk und beim Sturz Kühlmanns.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Initiative der Mehrheitsparteien vom 28. September 1918 innewohnte, mit der sie Hertling „direkt den Stuhl vor die Tür" setzte[12], um in letzter Minute Deutschland durch eine „vom Vertrauen des Reichstags getragene Regierung" vor dem drohenden Zusammenbruch zu retten[13], waren die Parteien an der Entstehung des Parlamentarisierungserlasses, mit dem die Neuordnung des Reiches eingeleitet wurde, nicht direkt beteiligt. Ihr Vorgehen kreuzte sich mit der von Ludendorff angesichts der drohenden militärischen Niederlage erhobenen Forderung, die Parteien an der Regierung zu beteiligen, und der Initiative des Staatssekretärs von Hintze[14], der zum gleichen Zeitpunkt zu der Überzeugung gekommen war, daß bei einer weiteren Verschlechterung der politischen und militärischen Lage „die Revolution von unten nur noch durch eine solche von oben vermieden werden" könne[15].

Nach den Beratungen am 29. September im Großen Hauptquartier, in dem am 28. und 29. September die führenden Repräsentanten des kaiserlichen Deutschland, Kaiser, Oberste Heeresleitung, Reichskanzler und zwei Staatssekretäre, wie „nach einem Fahrplan" zusammentrafen[16], wurde mit der Bekanntgabe des Parlamentarisierungserlasses die Neuordnung von höchster Stelle offiziell in Gang gesetzt. Für die Darlegung der Entstehungsgeschichte dieses Erlasses haben sich Matthias und Morsey, aber auch Bermbach, Grosser, Grundmann und Krohn auf die Arbeiten des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Reichstags über „Die Ursachen des Deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918"[17] gestützt[18] und auf die dort abgedruckte Aufzeichnung des Grafen Roedern[19] verwiesen. Darin heißt es u.a., Unterstaatssekretär von Radowitz[20] habe während der

[12] So Friedrich von Payer, Von Bethmann Hollweg zu Ebert. Erinnerungen und Bilder. Frankfurt a.M. 1923, S. 85.

[13] Vgl. die Einleitung von Matthias und Morsey zu: Die Regierung des Prinzen Max, S. XV; ferner: Der Interfraktionelle Ausschuß, Bd. 1/II, S. 725 und 728; Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie 1898–1918, bearbeitet von Erich Matthias und Eberhard Pikart (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus . . . Erste Reihe, Bd. 3/II), Düsseldorf 1966, S. 417ff., bes. S. 418 und 460.

[14] Paul von Hintze (1864–1939), seit Juli 1918 Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

[15] So seine Formulierung in einer Unterredung mit Reichskanzler Hertling und Vizekanzler von Payer; vgl. Payer, a.a.O., S. 82.

[16] Vgl. Deutschland im ersten Weltkrieg, Band 3, November 1917 bis November 1918, von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Joachim Petzold, Berlin (Ost) 1969, S. 428.

[17] Vgl. „Das Werk des Untersuchungsausschusses der Deutschen Verfassunggebenden Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919–1928" über „Die Ursachen des Deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918" (zitiert: WUA). Zweiter Band, Gutachten des Sachverständigen Oberst a.D. Bernhard Schwertfeger, Berlin 1927, S. 260ff., 400f., 403ff., 416ff. Achter Band, Gutachten des Sachverständigen Prof. D. Dr. Dr. Bredt, M.d.R., „Der Deutsche Reichstag im Weltkrieg", Berlin 1926, S. 199ff.

[18] Vgl. Der Interfraktionelle Ausschuß, Band 1/II, S. 738f.

[19] „Aufzeichnung des Staatssekretärs a.D. Grafen Roedern über die zum Friedens- und Waffenstillstands-Angebot vom 4. Oktober 1918 führenden Vorgänge", abgedruckt WUA, Band 2, S. 415ff. (Zitiert: Aufzeichnung Roedern.) – Siegfried Graf von Roedern (1870 bis 1954), von 1916 bis 1918 Staatssekretär des Reichsschatzamtes.

[20] Wilhelm von Radowitz (1874–1939), Unterstaatssekretär und Chef der Reichskanzlei

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Besprechungen mit dem Kaiser am 29. September in Spa „dem Kanzler den Vorschlag gemacht, daß die Umbildung der Regierung durch einen kaiserlichen Erlaß angekündigt werden möge, damit vor Beginn der Besprechung mit dem Parlament diese Umbildung als auf freier Initiative des Kaisers beruhend klargestellt werde. [. . .] Den Entwurf eines solchen Erlasses legte der Unterstaatssekretär vor." Dieser sei dann, nachdem er die Billigung des Kaisers gefunden hatte, „durch Umstellungen im Zivilkabinett noch etwas geändert" worden, wobei sich anscheinend ein Schreibfehler eingeschlichen habe[21].

Aus den Akten des Auswärtigen Amts in Bonn, Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2[22] und Deutschland Nr. 88, Bd. 13[23] ergibt sich jedoch ein anderes Bild. So weist der als Entwurf A abgedruckte handschriftliche (Bleistift-) Entwurf nicht nur geringfügige Abweichungen, sondern erhebliche Unterschiede gegenüber der veröffentlichten Fassung auf. Obwohl er weder mit einem Namen versehen ist, noch eine Paraphe trägt, bezeugt ein Handschriftenvergleich eindeutig, daß dieser Entwurf A von Radowitz niedergeschrieben wurde und auch die im Text vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, die in der gleichen Handschrift gehalten sind, von ihm stammen[24]. Im Vergleich zur veröffentlichten Fassung treten die Motive für Hertlings Entlassungsgesuch stärker hervor. Besonders auffällig wirkt die Betonung der Dringlichkeit („unverzüglich"), mit der die beabsichtigte Neuordnung in die Wege geleitet werden sollte.

Darin spiegelt sich die Reaktion auf den Offenbarungseid der Obersten Heeresleitung und ihr überstürztes Drängen auf ein Waffenstillstandsgesuch. So läßt sich, trotz des Fehlens einer Uhrzeitangabe und eines Datums, jedoch bestärkt durch weitere Indizien, sagen, daß der Entwurf A erst während der Besprechungen des Kaisers mit Hertling, den Staatssekretären Roedern und Hintze und dem Kabinettschef von Berg[25] am Nachmittag des 29. September konzipiert worden ist[26]. Man

seit November 1917, trat, nachdem die Mehrheitsparteien seine Entlassung gefordert hatten, am 10. 10. 1918 von seinem Amt zurück.

[21] WUA, Band 2 (Aufzeichnung Roedern), S. 419.

[22] Zitiert: Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2.

[23] Zitiert: Deutschland Nr. 88, Bd. 13.

[24] Als Vergleichsmaterial wurden die von Radowitz angefertigten und verschiedentlich mit seiner Paraphe versehenen Kabinettsprotokolle vom 6. 10. bis 10. 10. 1918 herangezogen. – Die Angabe, daß Radowitz der Verfasser des Erlasses sei, findet sich übrigens auch in der Aufzeichnung Roedern – siehe oben – und bei Karl Graf von Hertling, Ein Jahr in der Reichskanzlei, Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters, Freiburg i. Br. 1919, S. 181 (zitiert: Hertling). Die Formulierung, „der von der Reichskanzlei entworfene Allerhöchste Erlaß", in den „Darlegungen des Staatssekretärs a.D. von Hintze zu den ihm vorgelegten Fragen des Sachverständigen beim Parlamentarischen Untersuchungs-Unterausschuß IV" – abgedruckt WUA, Band 2, S. 386ff., der entsprechende Passus auf S. 410f. (zitiert: Darlegungen Hintze) –, weist in die gleiche Richtung. Ludendorffs Behauptung in: Meine Kriegserinnerungen 1914–1918, 4. Aufl. Berlin 1919, S. 584, Hintze habe den Erlaß entworfen, wird durch die hier abgedruckten Dokumente endgültig widerlegt.

[25] Friedrich von Berg (1866–1939), Chef des Geheimen Zivilkabinetts 16. 1.–11. 10. 1918.

[26] Vgl. dazu Hertling, a.a.O., S. 180; ferner WUA, Band 2 (Aufzeichnung Roedern), S. 419.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

darf weiter vermuten, daß er erst angefertigt wurde, nachdem der Kaiser das von Hertling am frühen Nachmittag zuerst unter vier Augen vorgetragene Abschiedsgesuch angenommen hatte. In diese Richtung weist neben der ganz im Sinne der politischen Vorstellungen des Kanzlers gewählten Motivation des Gesuchs die am Schluß von Entwurf A an ihn geäußerte Bitte, „die Geschäfte weiterzuführen und die von Mir gewollten Maßnahmen in die Wege [zu] leiten, bis Ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe Ich entgegen."[27] Einen weiteren Hinweis liefert der von Roedern verwendete Terminus „inzwischen"[28] und seine Bemerkung, er habe, als er zu der Unterredung des Kaisers mit dem Kanzler zugezogen wurde, den Eindruck gewonnen, daß „mit der Umbildung der Regierung" als feststehender Tatsache zu rechnen sei[29]. Damit ist freilich noch nicht geklärt, ob die im Entwurf A vorgenommenen Veränderungen nur auf Radowitz zurückgehen oder ob sie erst auf Grund der weiteren Besprechungen erfolgt sind; denn wir haben es hier nicht einfach mit stilistischen Verbesserungen, sondern mit sachlich schwerwiegenden Korrekturen zu tun. So konnte der im Entwurf A zunächst enthaltene Satz „Es ist daher Mein Wille, daß Männer aus der gewählten Volksvertretung teilnehmen an den Pflichten und der Verantwortung der Regierung" leicht als eine nachdrückliche Empfehlung des Kaisers zur Änderung der Reichsverfassung[30] angesehen werden, während die statt dessen eingefügte Formulierung, „daß in weiterem Umfange Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind", wesentlich elastischer gehalten war und eine solche Interpretation nicht unbedingt herausforderte.

Nach Roederns Darstellung kann es sich bei dem von Radowitz vorgelegten Entwurf, der „die Billigung Seiner Majestät" fand, nur um den abgeänderten Entwurf A gehandelt haben[31]. Eine detailliertere Auskunft über diesen Vorgang

---

[27] Da Radowitz einerseits erst mit Hertling in Spa eingetroffen war und der Kaiser andererseits sofort den Reichskanzler aufgesucht hatte, kann Radowitz die Formel, mit der die Entlassung akzeptiert wurde, wohl erst nach dieser ersten Unterredung bekannt geworden sein. – Vgl. auch Roedern, a.a.O., S. 418: „Graf Hertling trug zunächst allein sein Abschiedsgesuch vor, das mit der Maßgabe angenommen wurde, daß der Kanzler noch bis zur Ernennung seines Nachfolgers, für die von ihm Vorschläge erwartet würden, im Amt bleiben solle."

[28] A.a.O., S. 418, gibt Roedern zuerst einen Bericht über die Besprechungen mit dem Kaiser am Nachmittag des 29. 9. und fährt dann auf S. 419 fort, „Unterstaatssekretär von Radowitz hatte inzwischen [. . .]". Ähnlich auch Hertling, a.a.O., S. 181: „In der Zwischenzeit war durch Herrn von Radowitz [. . .]".

[29] Roedern, a.a.O., S. 419.

[30] In Frage kamen die Art. 9, Abs. 2, „Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein", und Art. 21, Abs. 2 (durch Reichsgesetz vom 28. 10. 1918 aufgehoben): „Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wiedererlangen."

[31] Das belegt die oben wiedergegebene Inhaltsangabe des Erlasses durch Roedern.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erhalten wir aus den Erinnerungen des Rittmeisters Graf von Hertling[32]. Danach hat Radowitz während der Besprechungen bei Wilhelm II. „die Erklärung des Kaisers vorbereitet [. . .], in der dieser seinem Willen Ausdruck gab, mehr als bisher Vertreter des Volkes zu Regierungsgeschäften heranzuziehen [. . .]. Ich brachte das Schriftstück in das Arbeitszimmer, wo die bedeutungsvolle Unterredung noch nicht zum Abschluß gekommen war."[33] Die von Hertling jun. verwendete Formulierung verstärkt zwar den Eindruck, daß dem Beratungsgremium der abgeänderte Entwurf A vorgelegt wurde, doch bleibt die Frage offen, ob Radowitz die Änderungen allein vorgenommen hat oder ob sie etwa auf eine kurze Rücksprache mit dem Reichskanzler zurückzuführen sind. Für das letztere würde sprechen, daß Hertling, der ein Gegner der Parlamentarisierung war, an einer Abänderung der Formulierung im Entwurf A, „Männer aus der gewählten Volksvertretung", gelegen sein mußte. Auch die Streichung des Satzes, „Die hierfür erforderlichen Maßnahmen müssen unverzüglich getroffen werden", lag ganz auf seiner Linie, hatte er doch zunächst noch versucht, dem Kaiser einzureden, die „Sache mit der Revolution" sei nicht so schlimm, „mit der neuen Regierung und mit dem Frieden könnte daher gewartet werden"[34].

Als Hintze, der dem Kaiser am Vormittag seine Gedanken über „eine Revolution von oben", die „durch die Initiative des Monarchen in Szene gesetzt" werden müsse, entwickelt hatte[35], nach längerer Wartezeit zu den Beratungen des Nachmittags zugezogen wurde, war der Erlaß noch nicht unterzeichnet[36]. Auch nach dem Vortrag des Staatssekretärs, so beschreibt uns Hintze – sicher etwas dramatisierend – die Szene, schien der Kaiser „eine Entscheidung nicht recht treffen zu wollen und wandte sich zur Tür. Auf dem Tisch lag der von der Reichskanzlei entworfene Allerhöchste Erlaß vom 30. September 1918. Ich folgte Seiner Majestät zur Tür und wiederholte, daß die Bildung einer neuen Regierung Vorbedingung für das Waffenstillstands- und Friedensangebot wäre. Der Kaiser wandte sich um, trat an den Tisch und unterzeichnete den Erlaß."[37]

[32] Karl Graf von Hertling, Sohn des Reichskanzlers, 1917/18 über das Auswärtige Amt zum Dienst beim Reichskanzler kommandiert.

[33] Hertling, a. a. O., S. 180.

[34] WUA, Band 2 (Darlegungen Hintze), S. 410. – Vgl. dazu auch die Tagebücher des Rittmeisters Hertling, Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Hertling Nr. 42: „In Spa am Nachm [ittag] gleich Besprechung mit [dem] Kaiser, dem die Entscheidung im Sinne einer Volksregierung nahegelegt wird; zugleich bittet père um seine Demission. Kaiser sehr erschüttert, stimmt schweren Herzens zu."

[35] Vgl. dazu WUA, Band 2 (Darstellung Schwertfeger), S. 265 f., und (Darlegungen Hintze), S. 400, 405 ff.

[36] Vgl. WUA, Band 2 (Darlegungen Hintze), S. 410; danach wurde Hintze erst „nach etwa $1^1/_2$ Stunden" hereingerufen. Auch Hertling S. 180, der als Beginn der Beratungen 16 h angibt, spricht davon, daß Hintze erst später zugezogen wurde; ähnlich auch Roedern (WUA, Band 2, S. 418). Nach Sigurd von Ilsemann, Der Kaiser in Holland, Aufzeichnungen des letzten Flügeladjutanten Kaiser Wilhelms, hrsg. von Harald von Königswald, Band 1, Amerongen und Doorn 1918–1923, München 1967, S. 19 (Tagebucheintragung vom 1. 10. 1918), dauerten die Beratungen beim Kaiser am 29. 9. von 15 h bis 17 h.

[37] WUA, Band 2 (Darlegungen Hintze), S. 410.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bei diesem vom Kaiser unterschriebenen Exemplar handelt es sich um den Entwurf B, der, abgesehen von zwei stilistischen Korrekturen, mit dem abgeänderten Entwurf A identisch ist. Entgegen der bisherigen Auffassung, daß der Entwurf Radowitz' nur „durch Umstellungen im Zivilkabinett noch etwas geändert" und „dabei anscheinend durch einen Schreibfehler statt in *weiterem* Umfange in *weitem*[38] Umfange geschrieben" worden sei[39], zeigen die hier aufgefundenen Dokumente, daß nicht einmal der von Kaiser und Reichskanzler unterschriebene Erlaß mit der veröffentlichten Fassung übereinstimmt.

Das ist jedoch nicht dem Zivilkabinett anzulasten. Hintze hatte nach Beendigung der Beratungen den Erlaß mit einem eigenhändig konzipierten Begleittext um 19^{32} h an das Auswärtige Amt telegraphieren lassen mit der Anweisung, ihn durch die Reichskanzlei so zeitig an die Presse zu geben, daß er gegen 15 h am nächsten Tage veröffentlicht werden könne. Der Text der Vorlage sollte „aus dem Bleikonzept" genommen werden[40]. Damit ist auch geklärt, auf welche Weise der Radowitzsche Entwurf in die Akten des Auswärtigen Amts gelangte. Tatsächlich stimmt der nach Berlin telegraphierte Text wörtlich mit dieser Vorlage überein. Die stilistischen Änderungen in dem vom Kaiser unterzeichneten Entwurf (abgedruckt als Entwurf B)[41] sind nicht berücksichtigt.

Daß es noch zu Komplikationen kam, lag nicht an diesen kleinen Unstimmigkeiten. Der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Wilhelm von Stumm[42],

[38] Hervorhebungen im Or.

[39] Vgl. Der Interfraktionelle Ausschuß, Band 1/II, S. 738f., der sich auf die Darstellung Roedern stützt. – Neuerdings hat jedoch Wilhelm Deist, Militär und Innenpolitik im Weltkrieg 1914–1918 (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Zweite Reihe, Band 1/II), Düsseldorf 1970 (zitiert: Deist, Militär und Innenpolitik), S. 1291f. (Anm. 12), darauf hingewiesen, daß der Erlaß durch Stumm und Jordan vom Auswärtigen Amt umgeformt worden ist. Deist stützt sich jedoch nur auf die Akten aus Deutschland Nr. 88, Bd. 13.

[40] Eigenhändiger, mit Hintzes Paraphe „H 29/9" versehener Entwurf mit Vermerk „z[um] Fernschr[eiber] 29/9 7.25 Nm", in den Akten Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2; das „Reinkonzept" hat folgenden Wortlaut:

„29. September Spa 1918.

1) Telegr[amm] in Ziffern Hughes. Auswärtig Berlin Nr. 585 vom 29. Sept. Seine Majestät hat soeben folgende Ordre ausgegeben (aus dem Bleikonzept). Bitte Vizekanzler melden.

Diese Ordre wird seitens Reichskanzlei an Presse so zeitig gegeben werden, daß sie gegen 3 h nachmittags dort veröffentlicht wird. Reichskanzler bleibt voraussichtlich hier, er hat Gr[af] Roedern mitgebracht und ihn in seine Kandidatenliste eingeweiht. Nächste Anwärter sind Prinz Max und Gr[af] Roedern selbst. Reichskanzler wünscht, daß Roedern mit Parteiführern spricht; [ich] werde darauf hinwirken, daß Payer beteiligt wird. Einige Staatssekretäre, darunter Wallraf, und Staatsminister werden gehen.

2) an Bar[on] Grünau.

H[intze] 29/9."

Maschinenschriftliche Abschrift des Telegramms mit eingeschobenem Text des Erlasses, a.a.O. Das Or. des Telegramms „aufg. 7^{32} Nm", „angek. 8^{05} Nm" befindet sich in: Deutschland Nr. 88, Bd. 13.

[41] Vgl. Anm. 78 und 79.

[42] Wilhelm von Stumm (1869–1925), Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt 1916–1918.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

hegte Bedenken gegen den vorgeschlagenen Text. Statt einfach nur den ihm erteilten Auftrag auszuführen, entschloß er sich, zusammen mit seinem Gehilfen, Legationsrat Jordan[43], einen Gegenentwurf mit den für erforderlich gehaltenen Korrekturen zu erstellen[44]. Das von Jordan vorgelegte Konzept für den Erlaß und ein Begleittelegramm wurde von Stumm um 23[40] Uhr gebilligt[45]. Wenige Minuten später gab Jordan dann das Telegramm des Unterstaatssekretärs „Für den Herrn Reichskanzler" durch, in dem er seine Bedenken gegen den von Hintze mitgeteilten Text anmeldete und seinen Gegenentwurf vorlegte[46]. Damit wurde wieder eine Gruppe von hohen Beamten im Auswärtigen Amt aktiv, die unabhängig von Ludendorff zu der Auffassung gelangt waren, daß eine militärische Katastrophe drohe, die innenpolitische Lage sich gefährlich zuspitze und der Krieg daher zu beendigen sei. Ihre Konzeption, die vor allem in einer von Stumm und den beiden Legationsräten von Bergen[47] und von Rosenberg[48] unterzeichneten „Aufzeichnung" vom 28. September dargelegt wurde, lief auf „die sofortige Bildung einer neuen Regierung" hinaus, die „alle Kräfte des Volkes auf breitester nationaler Grundlage zusammenfassen und der Verteidigung des Vaterlandes nutzbar machen" sollte[49].

Elastischer als Hertling und auch Roedern, die selbst jetzt noch vornehmlich daran dachten, den Parteien nicht zuviel Einfluß einzuräumen, wollte die Gruppe um Stumm die Mehrheitsparteien zur Mitwirkung an einem Friedens- und Waffenstillstandsgesuch heranziehen und einer von ihnen getragenen Regierung so die Verantwortung für die Liquidation des verlorenen Krieges aufbürden. Im Gegensatz zu ihrem Chef, Staatssekretär von Hintze, der durch die von ihm gebilligte Form des Erlasses zugestand, daß es sich um die „Schicksalstunde Deutschlands" handelte, wünschten von Stumm und Jordan auch jetzt noch den Eindruck zu vermeiden, daß der Parlamentarisierungserlaß nur unter dem Druck der Verhältnisse erfolgte[50].

Im Endresultat setzten sich diese Vorstellungen durch. Der Vorschlag des Unter-

---

[43] Christian Werner August Jordan, Legationsrat im Auswärtigen Amt.

[44] So finden sich an zwei Exemplaren des Hintze-Telegramms mit Bleistift die von Stumm an dem Text vorgenommenen Korrekturen; Deutschland Nr. 88, Bd. 13.

[45] Maschinenschriftliches Reinkonzept und Durchschläge in: Deutschland Nr. 88, Bd. 13; auf dem Erstexemplar der handschriftliche Vermerk: „von S[einer] E[xzellenz] H[errn] U[nter-] St[aats-] Sekretär von Stumm genehmigt. Jordan 29. IX. 11[40] [h]."

[46] Siehe Entwurf C. – Während auf diesem Exemplar „11[30]" als Uhrzeit vermerkt ist, steht auf dem Reinkonzept in: Deutschland Nr. 88, Bd. 13, der handschriftliche Vermerk: „11[58] [h] an Gr[oßes] H[au]ptq[uartier]". Da diese Angabe mit dem in der vorigen Anm. angeführten Vermerk Jordans korrespondiert, dürfte wohl eher die Angabe bei dem Exemplar in: Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2 – vgl. Entwurf C – ungenau sein.

[47] Diego von Bergen (1872–1943).

[48] Frederic Hans von Rosenberg (1874–1937).

[49] Die Aufzeichnung ist abgedruckt in: Amtliche Urkunden zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes 1918, Hrsg. vom Auswärtigen Amt und vom Reichsministerium des Innern, Zweite vermehrte Auflage Berlin 1924, S. 47.

[50] Vgl. Entwurf C.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

staatssekretärs, „im Falle Zustimmung Veröffentlichung bisherigen Entwurfs sofort zu inhibieren", wurde befolgt. Am nächsten Vormittag übergab das Auswärtige Amt den Text des Erlasses an Vizekanzler Payer[51], an den Geheimrat von Schlieben[52] in der Reichskanzlei[53] und um 15[15] Uhr an die Presse[54]. In seiner Mittagsausgabe vom 30. 9. 1918 veröffentlichte WTB unter der Überschrift „Nicht amtlich" den Parlamentarisierungserlaß. Extrablätter der Berliner Zeitung am Mittag verkündeten die Entlassung Hertlings[55].

Abgesehen von einer kleinen stilistischen Umstellung[56] entsprechen die veröffentlichten Fassungen genau dem von Stumm vorgeschlagenen Wortlaut. An der Entscheidung für diese Form des Parlamentarisierungserlasses waren Roedern und Hintze nicht mehr beteiligt, ja sie wurden noch nicht einmal darüber informiert[57]. Formal gesehen war das auch gar nicht erforderlich. Die Entlassung des Reichskanzlers – die *eine* Bestimmung des Erlasses – stand nach dem Buchstaben der Verfassung allein dem Kaiser zu. Die *zweite* Aussage betraf die Richtlinien der Politik, für die nach Art. 11 und 17 der Reichsverfassung der Kaiser in Gemeinschaft mit dem Reichskanzler verantwortlich war[58].

Reichskanzler Hertling wurde, wie aus einer Notiz auf dem Stummschen Telegramm hervorgeht, denn auch pflichtgemäß von dem Legationsrat Lersner[59] über den neuen Entwurf unterrichtet[60]. Die Tragweite, die in der eher unscheinbar wirkenden Abänderung von „in weiterem Umfange" zu „in weitem Umfange"

---

[51] Ein Exemplar des Stumm-Textes trägt den Vermerk: „in dieser Ausfertigung an Exz[ellenz] Payer gesandt. 30./9. v[on] U[nter-] St[aatssekretär] von Stumm 30. Sept[ember]." – Payer verlas den Erlaß dann in der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages am gleichen Tage, die um 14 h begonnen hatte. Protokoll der 275. Hauptausschußsitzung; in der Beilage der Text des Erlasses. Vgl. auch Schultheß' Europäischer Geschichtskalender N.F., 34. Jg. 1918, Bd. 1, München 1922, S. 319.

[52] Otto von Schlieben, Vortragender Rat in der Reichskanzlei seit 1916.

[53] Handschriftlicher Vermerk auf dem Reinkonzept in: Deutschland Nr. 88, Bd. 13: „3 Durchschläge von ⟨. . .⟩ habe ich weisungsgemäß H[errn] G[eheim-] R[at] von Schlieben übergeben. [. . .] J[ordan] 30./IX."

[54] Vgl. Deist, Militär und Innenpolitik, Band 1/II, S. 1305 (Anm. 15) sowie eine Aktennotiz „Fassung an die Presse" in: Deutschland Nr. 88, Bd. 13.

[55] Vgl. WTB 30. 9. 1918 (Mittagsausgabe) sowie Deist a.a.O.

[56] „Pflichten und Rechten" umgestellt in „Rechten und Pflichten"; vgl. Anm. 84.

[57] Zu dem Zeitpunkt der Durchgabe von Stumms Telegramm – vgl. Anm. 46 – befanden sich Roedern und Hintze auf der Rückfahrt nach Berlin; vgl. WUA, Band 2 (Darlegungen Hintze), S. 411, und (Aufzeichnung Roedern), S. 419; Alfred Niemann, Kaiser und Revolution, Die entscheidenden Ereignisse im Großen Hauptquartier, Berlin 1922, S. 92.

[58] Vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band III, Bismarck und das Reich, Stuttgart 1963, S. 814f. und 820ff.

[59] Kurt Frhr. von Lersner (1883–1954), Legationsrat, war dem Vertreter des Auswärtigen Amts im Großen Hauptquartier, Frhrn. von Grünau, zugeteilt und seit dem 5. 3. 1917 Verbindungsmann des Auswärtigen Amts zur Obersten Heeresleitung.

[60] Auf dem als Dokument C abgedruckten Telegramm finden sich die handschriftlichen Notizen: „erl[edigt] L[ersner]" und „R[eichs] k[anzler]".

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

lag, ist ihm, der sich bisher als ein Gegner der Parlamentarisierung erwiesen hatte[61], gar nicht bewußt geworden, doch wurde nach Roederns Ansicht gerade dadurch „die Hoffnung auf etwas vollständig Neues, auf die Bildung der Regierung auf rein parlamentarischer Grundlage" geweckt[62]. Zwar bestimmte im Kaiserreich der Kanzler de facto den politischen Kurs und übernahm durch seine Gegenzeichnung die Verantwortung, doch mußte für eine solche Umformung des Erlasses selbstverständlich die Zustimmung des Monarchen eingeholt werden. Ganz abgesehen davon, daß Hertling den Kaiser hätte aufsuchen können, bot sich ihm bei dem Abschiedsfrühstück Wilhelms II. für den scheidenden Kanzler am Vormittag des 30. September eine Gelegenheit. Aber weder in den einschlägigen Akten des Auswärtigen Amts noch in den Tagebuchaufzeichnungen des Rittmeisters Hertling, der Näheres über dieses Gespräch mitteilt[63], finden sich dafür Belege. Der von den Ereignissen überforderte greise Kanzler nahm die Umgestaltung des Entwurfs durch Stumm wohl einfach nur als redaktionelle Änderungen[64] zur Kenntnis und hielt es daher offenbar nicht für nötig, den Kaiser zu unterrichten und die Unterschrift unter die neue Fassung zu setzen.

An den Vorgängen um den Parlamentarisierungserlaß lassen sich einige der typischen Erscheinungen der Krisensituation von Ende September 1918 ablesen. Dabei fällt zunächst ein Phänomen ins Auge, das schon bei der Entstehung des Waffenstillstandsgesuchs der Obersten Heeresleitung zu beobachten ist[65]. Die führenden Mächte des Kaiserreiches, Kaiser, Reichskanzler und die beiden Generäle an der Spitze der Obersten Heeresleitung brachten es – wenn auch aus den verschiedensten Gründen – nicht über sich, von sich aus die längst überfälligen Konsequenzen zu ziehen und die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

An ihrer Stelle ergriffen die Männer aus dem zweiten Glied die Initiative, auf der einen Seite mehrere Abteilungschefs in der Obersten Heeresleitung, auf der anderen Seite eine Gruppe von Beamten aus dem Auswärtigen Amt. Und so wie auf militärischer Seite Ludendorff, nachdem auch er sich zu einer Entscheidung durchgerungen hatte, alles nicht schnell genug gehen konnte, so machte sich Hintze auf der anderen Seite zum Fürsprecher der im Auswärtigen Amt entwickelten Forderung auf Parlamentarisierung und Waffenstillstand. Unter der Last des militärischen Offenbarungseides wichen sowohl Hintze, der manchen als Mann der Stunde galt[66], wie Unterstaatssekretär von Radowitz von ihrer Vertuschungstaktik

[61] Vgl. dazu Der Interfraktionelle Ausschuß, Band 1/II, S. 695, 703f., 706, 718, 721, 792, 795, 797.

[62] WUA, Band 2 (Aufzeichnung Roedern), S. 419.

[63] Vgl. Anm. 34. Hertling berichtet u.a. von einer Äußerung des Kaisers, „er würde am liebsten die Neu-Orientierung nicht mitmachen".

[64] In einer Aktennotiz in Deutschland Nr. 88, Bd. 13 ist ebenfalls verharmlosend nur „von den redaktionellen Änderungen" die Rede.

[65] Vgl. dazu besonders Deist, Militär und Innenpolitik, Band 1/II, S. 1282ff.; Deutschland im ersten Weltkrieg (vgl. Anm. 16), Band 3, S. 422ff.

[66] Hertling berichtet in seinen Tagebüchern (vgl. Anm. 34) eine Äußerung des Kaisers aus dem Gespräch mit dem Reichskanzler am 30. September, er nähme „Hintze zum Vize-

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mit der vorgeblichen „freien Initiative des Kaisers" ab. Nicht nur Radowitz' Entwurf, sondern auch die Fassung, die Hintze dem Kaiser abgerungen hatte, sprachen eine andere Sprache: das Eingeständnis der Notlage, die diesen scheinbaren Akt der Großmut zuwege gebracht hatte.

Was Kaiser und Kanzler mit ihrer Unterschrift besiegelt hatten, das vermochte die Gruppe um Stumm wieder umzustoßen, die ressortmäßig überhaupt nichts mit innenpolitischen Fragen zu tun hatte und nur unzulänglich durch Telegramme über die Vorgänge in Spa unterrichtet war. Gerade wohl deswegen blieb Stumm frei von der Schockwirkung, die das „Wir sind am Ende" der Obersten Heeresleitung in Spa ausgelöst hatte, und hielt unbeirrt an der ursprünglichen Konzeption fest. Die Panikstimmung im Großen Hauptquartier, das Durcheinander bei den politischen Führungsspitzen des Reiches und die Unzulänglichkeit Hertlings machten es möglich, daß politisch nicht verantwortliche Beamte eine Entscheidung des Kaisers und Kanzlers revidieren konnten und ihre Auffassung durchsetzten. Parlament und Parteien blieben ausgeschaltet, wurden nicht einmal konsultiert oder informiert, und erfuhren erst im Hauptausschuß des Reichstages und aus der Presse, daß in der Not der sich abzeichnenden militärischen Niederlage nun auch „Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen [sollten] an den Rechten und Pflichten der Regierung"[67].

Heinrich Potthoff

Dokumente

Entwurf Radowitz (A)

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2. – Undatierter, ungezeichneter, handschriftlicher Entwurf mit handschriftlichen Änderungen und Ergänzungen.

Ich will, daß in dieser Schicksalstunde Deutschlands das deutsche Volk mehr als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitwirkt. Es ist daher Mein Wille, daß[68] Männer aus der gewählten Volksvertretung[69] teilnehmen an den Pflichten und der Verantwortung der Regierung. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen müssen unverzüglich getroffen werden[70]. Eu[ere] Exzellenz haben Mir vorgetragen, daß Sie Sich in Anbetracht Ihrer politischen Grundsätze und Ihrer Ver-

kanzler, der ihm lieber [als der bisherige Vizekanzler] Payer sei." – Vgl. dazu das Urteil Gerhard Ritters, Staatskunst und Kriegshandwerk, Das Problem des „Militarismus" in Deutschland, Band 4, München 1968, S. 421, Hintze sei in diesem Moment „die zentrale Figur deutscher Politik" gewesen.

[67] So die Formulierung des Parlamentarisierungserlasses in der veröffentlichten Fassung; vgl. WTB 30. 9. 1918 (Mittagsausgabe).

[68] Handschriftlich eingefügt: „in weiterem Umfange". Die zuerst vorgenommene Ergänzung „noch mehr" ist wieder gestrichen worden.

[69] „Aus der gewählten Volksvertretung" gestrichen und statt dessen hinter „Männer" eingeschoben: „die vom Vertrauen des Volkes getragen sind".

[70] Dieser ganze Satz ist gestrichen worden.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gangenheit[71] nicht in der Lage glauben[72], an der Spitze einer solchen[73] Regierung zu verbleiben[74]. Ich will Mich Ihren Gründen nicht verschließen und mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Übernahme des Reichskanzleramtes[75] gebrachte Opfer[76] bleibt Ihnen sicher. Ich bitte Sie aber Ihr Lebenswerk[77] damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von Mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis Ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe Ich entgegen.

Der genehmigte Entwurf (B)

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2. – Handschriftliches Exemplar mit Vermerk: „Abschrift Gr.H.Qu. 702". Überschrift: „Für den 30. IX. 1918, gez. Wilhelm."

Ich will, daß in dieser Schicksalstunde Deutschlands das deutsche Volk mehr als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitwirkt. Es ist daher Mein Wille, daß in weiterem Umfange Männer, die von dem[78] Vertrauen des Volkes getragen sind[79], an den Pflichten und der Verantwortung der Regierung teilnehmen[79]. Euer Exzellenz haben Mir vorgetragen, daß Sie[79] unter den obwaltenden Umständen Sich[79] nicht in der Lage glauben, an der Spitze der Regierung verbleiben zu können. Ich will Mich Ihren Gründen nicht verschließen und mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Übernahme des Reichskanzleramtes in schwerer Zeit gebrachte Opfer und die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher. Ich bitte Sie aber Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von Mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis Ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe Ich entgegen.

gez.: Wilhelm I.R.
gegez.: Dr. Graf von Hertling, Reichskanzler.

An den Reichskanzler.

Stumms Telegramm und sein Gegenentwurf (C)

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, Großes Hauptquartier, Reichskanzler Nr. 29, Bd. 2. – Telegramm, Or. mit handschriftlichen Unterstreichungen,

---

[71] Von „in Anbetracht" bis „Vergangenheit" gestrichen und dafür eingefügt: „unter den obwaltenden Umständen".

[72] Die hier zuerst vorgenommene Ergänzung „unter diesen Umständen" wurde wieder gestrichen.

[73] „einer solchen" geändert in „der".

[74] „zu verbleiben" abgeändert in „verbleiben zu können".

[75] Dahinter ergänzt: „in schwerer Zeit".

[76] Dahinter Einfügung: „und die von Ihnen geleisteten Dienste".

[77] „Lebenswerk" abgeändert in: „Werk".

[78] Im abgeänderten Entwurf A hier statt „von dem": „vom".

[79] Wortumstellungen gegenüber abgeänderten Entwurf A; vgl. Entwurf A sowie Anm. 69.

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Änderungen und Bemerkungen; handschriftlicher Vermerk: „Berlin Ausw[ärtig] Nr. 2248. 29/9, 11.30[80]. Frhr. von Lersner Gr[oßes] H[aupt]qu[artier] S[eine] M[ajestät] Ausw[ärtig].

Für den Herrn Reichskanzler.

Ich bitte, einige Bedenken vortragen zu dürfen, zu denen soeben eingetroffener Ordreentwurf Seiner Majestät mir Anlaß zu geben scheint. Ich halte wegen Wirkung auf Ausland nicht für zweckmäßig, von „Schicksalstunde Deutschlands" zu sprechen[81]. Ordre darf nicht erkennen lassen, daß sie unter Zwang der Lage erfolgt ist, sondern muß als spontaner Akt der Krone erscheinen. Glaube ferner befürworten zu sollen, daß Wort „Verantwortung" ausgeschieden und durch „Rechte" ersetzt wird. Öffentliche Meinung wird sonst wahrscheinlich hervorheben, daß neuen Männern Verantwortung in schlimmer Lage aufgebürdet werden soll. Auch scheint es mir wegen allgemeinen Eindrucks besser zu vermeiden, daß Rücktritt Euerer Exzellenz mit beabsichtigter Neuordnung motiviert wird. Ich beehre mich daher, nachstehenden Ordreentwurf zum Vorschlag zu bringen. Im Falle[82] Zustimmung Veröffentlichung bisherigen Entwurfs sofort zu inhibieren.

Eure Exzellenz haben Mir vorgetragen, daß Sie Sich nicht mehr in der Lage glauben, an der Spitze der Regierung zu verbleiben[83]. Ich will Mich Ihren Gründen nicht verschließen und muß mit schwerem Herzen Ihrer weiteren Mitarbeit entsagen. Der Dank des Vaterlandes für das von Ihnen durch Übernahme des Reichskanzleramtes in ernster Zeit gebrachte Opfer und die von Ihnen geleisteten Dienste bleibt Ihnen sicher.

Ich wünsche, daß das deutsche Volk wirksamer als bisher an der Bestimmung der Geschicke des Vaterlandes mitarbeitet. Es ist daher Mein Wille, daß Männer, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, in weitem Umfange teilnehmen an den Pflichten und Rechten[84] der Regierung. Ich bitte Sie, Ihr Werk damit abzuschließen, daß Sie die Geschäfte weiterführen und die von Mir gewollten Maßnahmen in die Wege leiten, bis Ich den Nachfolger für Sie gefunden habe. Ihren Vorschlägen hierfür sehe Ich entgegen[85]. von Stumm[86].

---

[80] Zur Frage der genauen Uhrzeit vgl. Anm. 46.

[81] Am Rande Vermerk von der Hand Lersners: „erl[edigt] L[ersner]".

[82] Auf der hier endenden ersten Seite handschriftlicher Vermerk: „R[eichs]k[anzler]".

[83] Handschriftlich geändert in: „verbleiben zu können".

[84] Handschriftlich umgestellt: „Rechten und Pflichten". – So auch in der veröffentlichten Fassung.

[85] Handschriftlich eingefügt: „Gr[oßes] H[aupt] Qu[artier] d[en] 30. 9. 1918".

[86] Schlußbemerkungen, die wieder durchgestrichen sind: „Was erfahren unsere Gesandten + Mil[itär] Att[achés] + hierher für Ob[er]ost + [General] Kommandos"; „Armee"; „O[berste] H[eeres] L[eitung] will vor Erlaß der Reg[ierun]g . . . [durch Durchstreichung unleserlich] Waffenst[illstand] Heer orientieren".

Jahrgang 20 (1972), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1972_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte